



# **Buchführung der Testbetriebe**

---

## **Grundlagen zur BMEL - Testbetriebsbuchführung**

**Stand: Februar 2018**

## Grundlagen zur Testbetriebsbuchführung

Inhaltsverzeichnis .....	Seite
<b>1. ZWECK DES BMEL-TESTBETRIEBSNETZES.....</b>	<b>2</b>
<b>2. RECHTSGRUNDLAGEN.....</b>	<b>2</b>
<b>3. ERFASSUNGSBEREICH.....</b>	<b>3</b>
3.1 Landwirtschaft .....	3
3.2 Forst.....	5
3.3 Kleine Hochsee- und Küstenfischerei.....	5
<b>4. AUSWAHLREGELUNGEN.....</b>	<b>6</b>
4.1 Landwirtschaft .....	6
4.2 Forstwirtschaft.....	7
4.3 Kleine Hochsee- und Küstenfischerei.....	7
<b>5. DATENGEWINNUNG.....</b>	<b>8</b>
5.1 Ausführungsanweisung .....	8
5.2 Plausibilitätsprüfung.....	8
5.3 Aufbewahrungsfrist .....	9
<b>6. TERMINE UND FINANZIERUNG.....</b>	<b>9</b>
<b>7. GEHEIMHALTUNG.....</b>	<b>10</b>
7.1 Zweckbindung .....	10
7.2 Einzelangaben.....	10

### 7 Anlagen

## 1. ZWECK DES BMEL-TESTBETRIEBSNETZES

Das Testbetriebsnetz ist von grundsätzlicher Bedeutung

1. zur Darstellung der Ertragslage in den Buchführungsstatistiken von Bund und Ländern,
2. als Bestandteil des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen der EU und
3. zur Vorbereitung und Bewertung agrarpolitischer Maßnahmen auf nationaler und EU-Ebene.

Das Testbetriebsnetz soll aktuelle und repräsentative Unterlagen zur Feststellung der Lage der Landwirtschaft einschließlich des Weinbaues, des Gartenbaues, der Forstwirtschaft sowie der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei bereitstellen.

Hierzu werden in repräsentativ ausgewählten Betrieben (Testbetriebe) spezielle Buchführungsabschlüsse erstellt, aufbereitet und vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) für die genannten Zwecke ausgewertet und verwendet.

## 2. RECHTSGRUNDLAGEN

Die Rechtsgrundlagen für die Testbuchführung sind:

- **Landwirtschaftsgesetz (LwG)** vom 5. September 1955 (BGBl. I S. 565), das zuletzt durch Artikel 358 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist  
*Anlage 1*
- **Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz)** - BWaldG vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist.  
*Anlage 2*
- Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates vom 30. November 2009 zur **Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Gemeinschaft** (ABl. EG Nr. L 328 vom 15.12.2009, S. 27), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2278 der Kommission vom 4. September 2017 (ABl. L 328 vom 12.12.2017, S. 1)  
*Anlage 3*
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1198/2014 der Kommission vom 1. August 2014 zur **Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Union** (ABl. L 321 vom 7.11.2014, S. 2)  
*Anlage 4*
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/220 der Kommission vom 3. Februar 2015 mit **Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates zur**

**Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Union** (ABl. L 46 vom 19.2.2015, S. 1), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/2280 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (ABl. L 328 vom 12.12.2017, S. 12)

#### *Anlage 5*

- Verordnung (EU) 2017/1004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 **zur Einführung einer Rahmenregelung der Union für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates (Neufassung)** (ABl. L 157 vom 20.6.2017, S. 1)

#### *Anlage 6*

- Verordnung (EG) Nr. 1639/2001 der Kommission vom 25. Juli 2001 über das **Mindestprogramm und das erweiterte Programm der Gemeinschaft zur Datenerhebung im Fischereisektor und einzelne Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1543/2000 des Rates** (ABl. L 222 vom 17.8.2001, S. 53), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1581/2004 der Kommission vom 27. August 2004 (ABl. L 289 vom 10.9.2004, S. 6)

#### *Anlage 7*

### 3. ERFASSUNGSBEREICH

Das Testbetriebsnetz soll die Lage der Betriebe repräsentativ abbilden. Dabei soll die ganze Vielfalt der heutigen Erscheinungsformen und Bewirtschaftungsverhältnisse in die Auswahl einbezogen und dargestellt werden. Innerhalb der Betriebsbereiche Landwirtschaft, Kleine Hochsee- und Küstenfischerei, Forst werden daher weitergehende Untergliederungen vorgenommen.

#### 3.1 Landwirtschaft

##### **Erfassung und Auswertung der Testbetriebsergebnisse**

Die Buchführungsergebnisse der Testbetriebe werden in Form des BMEL-Jahresabschlusses erfasst. Die Grundlagen für den BMEL-Jahresabschluss ergeben sich aus den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften zum Jahresabschluss. Die Gliederung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Struktur der anderen Verzeichnisse und die Vermögensbewertung, die handelsrechtlichen Grundsätzen folgt, aber auch steuerliche Wahlrechte zulässt, ist in der Ausführungsanweisung dargestellt.

Im Mittelpunkt der Buchführungsauswertungen steht die in Staffelform angelegte Gewinn- und Verlustrechnung für das landwirtschaftliche Unternehmen nach dem Gesamtkostenverfahren. Aus dem Betriebsergebnis, Finanzergebnis, dem außerordentlichen Ergebnis und dem Steuerergebnis ergibt sich der Gewinn/Verlust in Einzelunternehmen und Personengesellschaften bzw. der Jahresüberschuss/-fehlbetrag in juristischen Personen. Zur Beurteilung der sozialen Lage der landwirtschaftlichen Familien in den Klein- und Nebenerwerbsbetrieben werden darüber hinaus auch die Gesamteinkommen des Betriebsinhabers und seines Ehegatten errechnet.

## Klassifizierung

Die Gruppenbildung für die Auswahl und Auswertung der landwirtschaftlichen Testbetriebe erfolgt anhand des EU-Klassifizierungssystems (Anlage 4 – dort Anhang I sowie Anlage 5, dort Anhang IV). Dieses Klassifizierungssystem basiert auf wirtschaftlichen Kriterien für die beiden Merkmale Betriebsform (betriebswirtschaftliche Ausrichtung) und Betriebsgröße. Die Betriebsform eines landwirtschaftlichen Betriebes wird durch den Anteil einzelner Produkte und Betriebszweige am gesamten Standardoutput, die Betriebsgröße durch die Höhe des gesamten Standardoutputs des Betriebes bestimmt.

## Standardoutput (SO)

Standardoutputs (SO) werden vom KTBL regionalisiert nach 36 Regionen für verschiedene Produktionszweige der Bodennutzung und der Tierhaltung ermittelt.

Der SO je Flächen- oder Tiereinheit entspricht der geldlichen Bruttoleistung. Die Daten werden aus Statistiken und Buchführungsunterlagen über Preise, Erträge und Leistungen sowie durchschnittliche und Kosten abgeleitet. Die so ermittelten SO je Flächen- und Tiereinheit werden auf die betrieblichen Angaben über Art und Umfang der Bodennutzung sowie der Viehhaltung übertragen und zum gesamten SO des Betriebes summiert.

## Wirtschaftliche Betriebsgröße

Die wirtschaftliche Betriebsgröße wird auf der Grundlage des gesamten Standardoutputs (SO) des Betriebs festgelegt. Sie wird in Euro angegeben. Im Testbetriebsnetz werden Betriebe ab 25 000 € SO erfasst.

Die Betriebe werden zudem gegliedert nach:

- **Landwirtschaftliche Haupteinheitsbetriebe**

Betriebe der Rechtsformen Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit 50 000 € und mehr SO und mindestens einer Arbeitskraft (AK).

- **Klein- und Nebenerheitsbetriebe**

Betriebe von 25 000 € bis unter 50 000 € SO oder unter 1 AK.

- **Juristische Personen**

Betriebe in der Rechtsform juristischer Personen werden nur in den neuen Bundesländern erfasst.

## Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (Betriebsform)

Die Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (Betriebsform) eines Betriebes wird durch den relativen Beitrag der verschiedenen Produktionszweige des Betriebes zum gesamtbetrieblichen Standardoutput gekennzeichnet. Für die Buchführungsergebnisse der Testbetriebe werden folgende Betriebsformen nach der EU-Klassifizierung abgegrenzt (vereinfachtes Schema):

Betriebsform		Produktionszweige und ihr Anteil am gesamten Standardoutput des Betriebes	
Spezialisierte Betriebe	<b>Ackerbau</b>	Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Zuckerrüben, Handelsgewächse, Feldgemüse, Futterpflanzen, Sämereien, Hopfen	> 2/3
	<b>Gartenbau</b>	Gartenbauprodukte insgesamt einschl. Baumschulerzeugnisse (im Freiland und unter Glas)	> 2/3
	<b>Dauerkulturen</b>	Rebanlagen und Obstanlagen	> 2/3
	Weinbau	Rebanlagen	> 2/3
	Obstbau	Obstanlagen	> 2/3
	Sonstige Dauerkulturen	Rebanlagen oder Obstanlagen jeweils	<= 2/3
	<b>Futterbau</b>	Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde	> 2/3
	Milchvieh	Milchkühe	> 3/4
	Sonstiger Futterbau	Zucht- und Mastrinder, Schafe, Ziegen, Pferde	> 2/3
	<b>Veredlung</b>	Schweine, Geflügel	> 2/3
Nicht spezialisierte Betriebe	<b>Gemischt (Verbund)</b>	Ackerbau oder Gartenbau oder Dauerkulturen oder Futterbau oder Veredlung jeweils	<= 2/3
	Pflanzenbauverbund	Ackerbau oder Gartenbau oder Dauerkulturen Futterbau oder Veredlung	> 1/3 <= 1/3
	Viehhaltungsverbund	Futterbau oder Veredlung Ackerbau oder Gartenbau oder Dauerkulturen	> 1/3 <= 1/3
	Pflanzenbau-Viehhaltung	Futterbau oder Veredlung oder Ackerbau oder Gartenbau oder Dauerkulturen jeweils	<= 1/3

Die Gartenbaubetriebe werden zusätzlich in die Sparten Zierpflanzen- (Unterglas/Freiland) und Gemüsebau sowie Baumschulen untergliedert.

### 3.2 Forst

Das Testbetriebsnetz Forstwirtschaft umfasst Forstbetriebe ab 200 ha Waldfläche. Grundlage für die Gewinnung der Testbetriebsdaten der Forstbetriebe ist der Erhebungsbogen für Forstbetriebe. Die Datenerfassung erfolgt entsprechend der jeweils gültigen, speziell für diesen Bereich herausgegebenen Ausführungsanweisung. Ein Unternehmen im Sinne dieser Ausführungsanweisung ist durch rechtliche Eigenständigkeit und eigene Buchführung gekennzeichnet. Bei der Betrachtung der Forstbetriebe wird vom Unternehmenskonzept ausgegangen. Alle zum Forstbetrieb gehörenden Tätigkeitsfelder werden einbezogen und in Form des Produktplans (Deutscher Forstwirtschaftsrat DFWR 1998) strukturiert. Bei der Datenerfassung wird zwischen Pflichtdaten (verbindlich) und fakultativen Angaben unterschieden. Unter bestimmten Bedingungen können durch Sondererhebungen in den Forstbetrieben zusätzliche Daten erfasst werden.

### 3.3 Kleine Hochsee- und Küstenfischerei

Die Betriebe der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei werden nach Regionen, Fangensatz (Frischfisch, Krabben, Gemischt) und Schiffslängen unterschieden. Grundlage der Datenerfassung ist der BMEL-Jahresabschluss.

## 4. AUSWAHLREGELUNGEN

Die Auswahl der Testbetriebe wird wie folgt geregelt:

Zahl und Struktur der in allen Bereichen der Testbuchführung insgesamt auszuwählenden und vom BMEL zu finanzierenden Testbetriebe teilt das BMEL den Bundesländern jährlich aufgrund der geltenden Auswahlpläne und unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel mit. Dabei wird auch die Höchstzahl nichtbuchführungspflichtiger Testbetriebe festgelegt.

### 4.1 Landwirtschaft

Die Auswahlpläne für den Bereich Landwirtschaft werden auf der Grundlage der Agrarstrukturhebungen vom Statistischen Bundesamt erstellt und vom BMEL den Ländern übermittelt.

Für die Auswahl der Betriebe kann die oberste Landesbehörde für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (oberste Landesbehörde) einen Landesausschuss bilden. Der Landesausschuss ist gleichzeitig Gebietsausschuss gemäß Artikel 6, Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 (**Anlage 3**).

Der Landesausschuss setzt sich zusammen aus:

- einem Vertreter der obersten Landesbehörde, der den Vorsitz führt,
- je einem Vertreter der Landwirtschaftskammern,
- in Ländern ohne Landwirtschaftskammern einem Vertreter der beauftragten Behörde,
- einem Vertreter der Finanzverwaltung,
- einem Vertreter des Statistischen Landesamtes,
- einem Vertreter des Berufsstandes und
- einem Vertreter der landwirtschaftlichen Buchstellen.

Zusätzlich können Sachverständige gehört werden.

Der Landesausschuss trifft seine Entscheidungen aufgrund der aktuellen Auswahlpläne mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Landesausschusses sowie die beteiligten Sachverständigen sind zur Geheimhaltung der Ergebnisse der Ausschusssitzung und der Auswahldaten verpflichtet.

Die Überwachung der Ordnungsmäßigkeit der Auswahl der Testbetriebe auf der Grundlage der aktuellen Auswahlpläne erfolgt durch die oberste Landesbehörde.

Die Inhaber der ausgewählten Testbetriebe und die sie betreuenden Buchstellen sind von der obersten Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle über die vom Landesausschuss erfolgte Betriebsauswahl zu unterrichten. Gemäß § 2 LwG sind die Auskünfte der Betriebsinhaber freiwillig.

## 4.2 Forstwirtschaft

Für das Testbetriebsnetz Forstwirtschaft sind grundsätzlich "Forstbetriebe" ab 200 ha Forstfläche auszuwählen. Gemischte Betriebe mit größeren Waldflächen können nur dann für das forstwirtschaftliche Testbetriebsnetz ausgewählt werden, wenn für den forstwirtschaftlichen Betriebsteil eine gesonderte Buchführung eingerichtet wird.

Die Betriebsergebnisse des Staatswaldes werden total erfasst. Der aktuelle Auswahlplan für die Forstbetriebe des Körperschafts- und Privatwaldes sieht bei einem Auswahlatz von etwa 11 % rund 430 Betriebe vor. Darunter sollen 160 private Forstbetriebe sein. Die Gemeinschaftsforsten sind landesrechtlichen Bestimmungen entsprechend dem Gemeinde- und sonstigen Körperschaftswald sowie dem Privatwald zuzuordnen. Grundlage des Auswahlplans ist die Erhebung der Forstbetriebe und ihrer Waldflächen im Rahmen der Agrarstrukturerhebungen des Statistischen Bundesamtes.

Die Auswahlchichten sind mindestens nach Ländern, Besitzarten und Größenklassen der Waldfläche gegliedert. Diese sind so zu besetzen, dass die einzelnen Betriebe nicht identifiziert werden können. Gegebenenfalls sind Einzelergebnisse in benachbarten Gruppen darzustellen.

Die Auswahl ist grundsätzlich nach dem Zufallsprinzip vorzunehmen, so dass die ausgewählten Betriebe für die zugehörigen Gruppendurchschnitte in der Grundgesamtheit repräsentativ sind. Dies gilt für den Hiebsatz ebenso wie für die Struktur der Baumarten und ihrer Altersklassen.

Die Auswahl erfolgt durch die zuständige Landesbehörde.

## 4.3 Kleine Hochsee- und Küstenfischerei

Im Rahmen der Testbuchführung werden die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei erfasst. Zur Feststellung der Grundgesamtheit dient die zentral bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung geführte Deutsche Fischereifahrzeugkartei. Hiernach gibt es gegenwärtig etwa 360 Fischereifahrzeuge (Stand 2016), die in der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei von hauptberuflich tätigen Fischern betrieben werden. Aufgrund eingehender Struktur- und Schichtungsanalysen hat das Institut für Seefischerei des Johann-Heinrich-von-Thünen-Instituts, Hamburg, im Auftrag des BMEL einen nach Regionen und Fangarten geschichteten Stichprobenplan entwickelt. Dieser sieht etwa 200 Testbetriebe vor. Die Auswahl erfolgt durch die zuständige Landesbehörde.

## 5. DATENGEWINNUNG

### 5.1 Ausführungsanweisung

Grundlage für die Gewinnung der Testbetriebsdaten der landwirtschaftlichen Betriebe und der Betriebe der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei ist der BMEL-Jahresabschluss, der den Vorschriften des HGB entspricht. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt nach den steuerlichen Wertansätzen. Der Jahresabschluss ist nach dem vom BMEL herausgegebenem Code-Katalog und der zugehörigen Ausführungsanweisung zu erstellen. Grundlage für die Gewinnung der Testbetriebsdaten der Forstbetriebe ist der Erhebungsbogen für Forstbetriebe. Die Datenerfassung erfolgt entsprechend der jeweils gültigen, speziell für diesen Bereich herausgegebenen Ausführungsanweisung. Die Lieferung an das BMEL ist in dem in Anlage 5 der Ausführungsanweisung dargestellten Datenaustauschformat möglich.

Die obersten Landesbehörden für Landwirtschaft und Forsten oder die von ihr beauftragten Dienststellen haben die Ordnungsmäßigkeit der mit öffentlichen Mitteln erstellten Testbuchführungen zu überwachen. Sie sind befugt, diese an Ort und Stelle oder durch Einforderung von Unterlagen (Belege, Verzeichnisse, Kontenschreibung u. ä.) zu überprüfen.

Für jeden ausgewählten Testbetrieb ist für das Berichtsjahr termingerecht der entsprechende Datensatz zu erstellen. Insgesamt müssen alle zu erfassenden Betriebsdaten in Form und Inhalt den Anforderungen der zugehörigen Ausführungsanweisung entsprechen

Die Ablieferung der Buchführungsdaten durch die Betriebe oder Buchstellen erfolgt über die zuständigen Landesbehörden. Eine direkte Einsendung von Daten durch die Betriebe oder Buchstellen an das BMEL ist auf Einzelfälle zu beschränken und kann nur nach entsprechender Abstimmung mit der zuständigen Landesbehörde erfolgen. Weitere organisatorische Einzelheiten der Datenlieferung sind von der obersten Landesbehörde zu regeln.

### 5.2 Plausibilitätsprüfung

Alle Buchführungsdaten werden vor der Auswertung mit Hilfe eines vom BMEL bereit gestellten Plausibilitätsprogramms überprüft. Die Überprüfung wird von den Betrieben oder Buchstellen vorgenommen und von den zuständigen Landesbehörden kontrolliert.

Dabei werden die angezeigten Anmerkungen in folgende Kategorien eingeteilt:

- in Anmerkungen mit einem Stern,
- in Anmerkungen mit drei Sternen,
- in Anmerkungen mit drei Sternen und " + ".

Bei den Anmerkungen ist in den aufgezeigten Positionen zu prüfen, ob die Angaben den tatsächlichen Verhältnissen des Betriebes entsprechen. Bei Bedarf sind die Angaben zu korrigieren.

Bei Datensätzen, die Anmerkungen mit drei Sternen aufweisen, die den tatsächlichen Verhältnissen des Betriebes entsprechen, ist die Richtigkeit der Angaben schriftlich zu begründen. Zum Nachweis der Richtigkeit der Angaben kann seitens der Stelle, die für Lieferung der Daten an das BMEL verantwortlich ist, die Vorlage von Belegen verlangt werden.

Datensätze, die Anmerkungen mit drei Sternen und " + " aufweisen, können ohne Korrektur nicht akzeptiert werden.

Der Einsatz des BMEL-Plausibilitätsprogramms allein bietet nicht die Gewähr für die Richtigkeit der Abschlusseintragungen. Deshalb können Rückweisungen von Jahresabschlüssen auch nach einer zusätzlichen Prüfung, die bis zu einem Jahr nachträglich durchgeführt werden kann, erfolgen. Die Rückweisung von Jahresabschlüssen kann zur Rückforderung der Vergütung führen.

### 5.3 Aufbewahrungsfrist

Die Buchstellen und alle anderen in die Testbuchführung eingeschalteten Dienststellen haben die Buchführungsunterlagen der Testbetriebe mindestens fünf Jahre nach Beendigung des jeweiligen Buchführungsjahres aufzubewahren.

## 6. TERMINE UND FINANZIERUNG

Die Termine für die Ablieferung der Betriebsdaten und die Vergütungssätze für die Testbuchführung werden vom BMEL jährlich neu festgesetzt und den obersten Landesbehörden mitgeteilt. Diese überwachen die Ablieferungstermine, bewirtschaften die dazu vom Bund zugewiesenen Haushaltsmittel für die Testbuchführung und zahlen sie den vorgegebenen Ansätzen entsprechend an die mitwirkenden Buchstellen und Betriebsinhaber aus.

Die Bundesmittel werden für folgende Zwecke zur Verfügung gestellt:

- Bereitstellen und Überprüfung der Daten des BMEL-Jahresabschlusses,
- Vergütung von Buchführungskosten für nichtbuchführungspflichtige Testbetriebe,
- Prämien für Betriebsinhaber,
- Einsatz des Plausibilitätsprogramms,
- Schulungen für Buchstellen und Testbetriebsinhaber.

Die Gewährung der Bundesmittel an die Buchstellen und Betriebsinhaber ist grundsätzlich an die fristgerechte Vorlage eines ordnungsgemäß erstellten, auf Plausibilität geprüften und auswertbaren BMEL-Jahresabschlusses gebunden. Die Buchstellen sind verpflichtet, die vom Bund gezahlte Vergütung der Buchführungskosten von nichtbuchführungspflichtigen Betrieben in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn die Betriebsdaten nicht oder verspätet eingereicht werden. Die Rückzahlungsverpflichtung der Buchstellen entfällt nur, wenn die nicht erfolgte oder verspätete Vorlage nach Prüfung durch die Landesbehörden nicht von den Buchstellen zu vertreten sind.

In den bezuschussten Schulungslehrgängen, die von den Ländern organisiert und durchgeführt werden, sollen die bisherigen und potentiellen Inhaber von Testbetrieben zu korrekten Aufzeichnungen angeleitet und über die Möglichkeiten der betrieblichen Verwendung ihrer Jahresabschlüsse informiert werden. Die Tagungen für die Inhaber und Mitarbeiter der Buchstellen dienen wesentlich dazu, die Buchführung zu vereinheitlichen und methodischen Veränderungen anzupassen.

## 7. GEHEIMHALTUNG

### 7.1 Zweckbindung

Nach § 2 LwG dienen die Betriebsergebnisse der Testbetriebe dem Zweck, die Feststellung der Ertragslage landwirtschaftlicher Betriebe zu ermöglichen. Daraus ergibt sich, dass die Ergebnisse der Testbetriebe nur für die in § 2 LwG aufgeführten Zwecke verwendet werden dürfen. Andernfalls wäre der Vertrauensschutz der Befragten, die Daten freiwillig und zweckgebunden geliefert haben, nicht gewährleistet.

Der Auftrag des BMEL nach § 2 LwG schließt nicht aus, dass es sich wissenschaftlicher und sonstiger Institutionen bedient. Auch sie unterliegen uneingeschränkt der Geheimhaltungspflicht nach § 7 LwG.

Für andere Zwecke und Untersuchungen können nach § 2 in Verbindung mit § 7 LwG Testbetriebsdaten nicht zur Verfügung gestellt werden.

### 7.2 Einzelangaben

Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse sind nach § 7 Abs. 1 LwG von den mit der Durchführung des Feststellungsverfahrens nach § 2 LwG amtlich betrauten Stellen und Personen geheim zu halten. Daraus folgt, dass Einzelangaben nur Stellen oder Personen zugänglich gemacht werden dürfen, die vom BMEL mit der Durchführung des Feststellungsverfahrens betraut worden sind. Alle diese Stellen unterliegen der Geheimhaltungspflicht nach § 7 Abs. 1 LwG.

Gemäß § 7 Abs. 3 LwG dürfen Veröffentlichungen, die im Zusammenhang mit den Feststellungen erfolgen, keine Einzelangaben über bestimmte Betriebe enthalten.

Nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates ist es untersagt, die auf der Grundlage dieser Verordnung erhaltenen einzelnen Buchführungsdaten oder alle anderen Einzelangaben für steuerliche Zwecke oder für andere als die in Artikel 1 genannten Zwecke zu verbreiten oder zu verwenden.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 LwG darf allerdings die Erteilung von Auskünften, die Vorlage von Urkunden und die Leistung von Amtshilfe gegenüber den Finanzbehörden nicht verweigert werden, oder es muss eine Anzeige gegenüber den Finanzbehörden erfolgen,

- "soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder
- soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt".

## **Anlage 1**

# Landwirtschaftsgesetz

LwG

Ausfertigungsdatum: 05.09.1955

Vollzitat:

"Landwirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 358 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist"

**Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 358 V v. 31.8.2015 I 1474

## Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.1.1977 +++)

### § 1

Um der Landwirtschaft die Teilnahme an der fortschreitenden Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft und um der Bevölkerung die bestmögliche Versorgung mit Ernährungsgütern zu sichern, ist die Landwirtschaft mit den Mitteln der allgemeinen Wirtschafts- und Agrarpolitik - insbesondere der Handels-, Steuer-, Kredit- und Preispolitik - in den Stand zu setzen, die für sie bestehenden naturbedingten und wirtschaftlichen Nachteile gegenüber anderen Wirtschaftsbereichen auszugleichen und ihre Produktivität zu steigern. Damit soll gleichzeitig die soziale Lage der in der Landwirtschaft tätigen Menschen an die vergleichbarer Berufsgruppen angeglichen werden.

### § 2

(1) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) stellt jährlich für das abgelaufene landwirtschaftliche Wirtschaftsjahr den Ertrag und Aufwand landwirtschaftlicher Betriebe, gegliedert nach Betriebsgrößen, -typen, -systemen und Wirtschaftsgebieten, fest. Er stellt zu diesem Zweck die Betriebsergebnisse von 6 000 bis 8 000 landwirtschaftlichen Betrieben zusammen und wertet sie aus. Die Auskünfte sind freiwillig.

(2) Zur Feststellung der Lage der Landwirtschaft und ihrer einzelnen Gruppen sind außerdem laufend alle hierzu geeigneten Unterlagen der volkswirtschaftlichen Statistik - insbesondere Index-Vergleiche - und der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft heranzuziehen.

### § 3

Zur Beratung bei der Anlage, Durchführung und Auswertung der Erhebungen und Unterlagen bedient sich das Bundesministerium eines von ihm zu berufenden Beirats, der sich im wesentlichen aus Sachverständigen der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft einschließlich einer angemessenen Anzahl praktischer Landwirte zusammensetzt.

### § 4

Die Bundesregierung legt alle vier Jahre - erstmals ab dem Jahre 2011 - dem Bundestag und dem Bundesrat einen "Bericht über die Lage der Landwirtschaft" vor. Der Bericht enthält eine Stellungnahme dazu, inwieweit

- a) ein den Löhnen vergleichbarer Berufs- und Tarifgruppen entsprechender Lohn für die fremden und familieneigenen Arbeitskräfte - umgerechnet auf notwendige Vollarbeitskräfte -,
- b) ein angemessenes Entgelt für die Tätigkeit des Betriebsleiters (Betriebsleiterzuschlag) und
- c) eine angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals

erzielt sind; dabei ist im wesentlichen von Betrieben mit durchschnittlichen Produktionsbedingungen auszugehen, die bei ordnungsmäßiger Führung die wirtschaftliche Existenz einer bäuerlichen Familie nachhaltig gewährleisten.

## **§ 5**

Mit ihrem Bericht äußert sich die Bundesregierung, welche Maßnahmen sie zur Durchführung des § 1 - insbesondere im Hinblick auf ein etwaiges Mißverhältnis zwischen Ertrag und Aufwand unter Einschluß der Aufwandsposten gemäß § 4 - getroffen hat oder zu treffen beabsichtigt; hierbei ist auf eine Betriebsführung abzustellen, die auf eine nachhaltige Ertragssteigerung gerichtet ist.

## **§ 6**

Soweit zur Durchführung der nach § 5 beabsichtigten Maßnahmen Bundesmittel erforderlich sind, stellt die Bundesregierung die hierzu notwendigen Beträge vorsorglich in den Entwurf des Bundeshaushaltsplans für das jeweilige Rechnungsjahr ein.

## **§ 7**

(1) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse sind von den mit der Durchführung des Feststellungsverfahrens (§ 2) amtlich betrauten Stellen und Personen geheimzuhalten. §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung gelten nicht. Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt.

(2) Auf die im Besitz des Steuerpflichtigen befindlichen Aufzeichnungen und Unterlagen, die für die Zwecke des Feststellungsverfahrens gefertigt worden sind, findet § 97 der Abgabenordnung keine Anwendung. Dies gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige nach § 141 der Abgabenordnung zur Buchführung verpflichtet ist oder wenn er freiwillig Bücher oder Aufzeichnungen führt und beantragt, deren Ergebnis der steuerlichen Gewinnermittlung zugrunde zu legen.

(3) Veröffentlichungen, die im Zusammenhang mit den Feststellungen erfolgen, dürfen keine Einzelangaben über bestimmte Betriebe enthalten.

## **§ 8 (weggefallen)**

-

## **§ 9**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Anlage 2**

# Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz)

BWaldG

Ausfertigungsdatum: 02.05.1975

Vollzitat:

"Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist"

**Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 17.1.2017 I 75

## Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 3.8.1984 +++)

## Erstes Kapitel Allgemeine Vorschriften

### § 1 Gesetzeszweck

Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere,

1. den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern,
2. die Forstwirtschaft zu fördern und
3. einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen.

### § 2 Wald

(1) Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.

(2) Kein Wald im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Grundflächen auf denen Baumarten mit dem Ziel baldiger Holzentnahme angepflanzt werden und deren Bestände eine Umtriebszeit von nicht länger als 20 Jahren haben (Kurzumtriebsplantagen),
2. Flächen mit Baumbestand, die gleichzeitig dem Anbau landwirtschaftlicher Produkte dienen (agroforstliche Nutzung),
3. mit Forstpflanzen bestockte Flächen, die am 6. August 2010 in dem in § 3 Satz 1 der InVeKoS-Verordnung vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3194), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Mai 2010 (eBAnz AT51 2010 V1) geändert worden ist, bezeichneten Flächenidentifizierungssystem als landwirtschaftliche Flächen erfasst sind, solange deren landwirtschaftliche Nutzung andauert und
4. in der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind oder als Baumschulen verwendet werden.

(3) Die Länder können andere Grundflächen dem Wald zurechnen und Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen vom Waldbegriff ausnehmen.

### **§ 3 Waldeigentumsarten**

(1) Staatswald im Sinne dieses Gesetzes ist Wald, der im Alleineigentum des Bundes, eines Landes oder einer Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts steht, sowie Wald im Miteigentum eines Landes, soweit er nach landesrechtlichen Vorschriften als Staatswald angesehen wird.

(2) Körperschaftswald im Sinne dieses Gesetzes ist Wald, der im Alleineigentum der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Zweckverbände sowie sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts steht; ausgenommen ist der Wald von Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen, sowie von Realverbänden, Hauberggenossenschaften, Markgenossenschaften, Gehöferschaften und ähnlichen Gemeinschaften (Gemeinschaftsforsten), soweit er nicht nach landesrechtlichen Vorschriften als Körperschaftswald angesehen wird.

(3) Privatwald im Sinne dieses Gesetzes ist Wald, der weder Staatswald noch Körperschaftswald ist.

### **§ 4 Waldbesitzer**

Waldbesitzer im Sinne dieses Gesetzes sind der Waldeigentümer und der Nutzungsberechtigte, sofern dieser unmittelbarer Besitzer des Waldes ist.

## **Zweites Kapitel Erhaltung des Waldes**

### **§ 5 Vorschriften für die Landesgesetzgebung**

Die Vorschriften dieses Kapitels sind Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung. Die Länder sollen innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Bestimmungen dieses Kapitels entsprechende Vorschriften einschließlich geeigneter Entschädigungsregelungen erlassen oder bestehende Vorschriften anpassen.

## **Abschnitt I Forstliche Rahmenplanung und Sicherung der Funktionen des Waldes bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben**

### **§§ 6 und 7 (weggefallen)**

### **§ 8 Sicherung der Funktionen des Waldes bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben**

Die Träger öffentlicher Vorhaben haben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können,

1. die Funktionen des Waldes nach § 1 Nr. 1 angemessen zu berücksichtigen;
2. die für die Forstwirtschaft zuständigen Behörden bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht nach diesem Gesetz und sonstigen Vorschriften eine andere Form der Beteiligung vorgeschrieben ist.

## **Abschnitt II Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, Erstaufforstung**

### **§ 9 Erhaltung des Waldes**

(1) Wald darf nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

(2) Eine Umwandlung von Wald kann auch für einen bestimmten Zeitraum genehmigt werden; durch Auflagen ist dabei sicherzustellen, daß das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

(3) Die Länder können bestimmen, daß die Umwandlung

1. keiner Genehmigung nach Absatz 1 bedarf, wenn für die Waldfläche auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich eine andere Nutzungsart festgestellt worden ist;
2. weiteren Einschränkungen unterworfen oder, insbesondere bei Schutz- und Erholungswald, untersagt wird.

## **§ 10 Erstaufforstung**

(1) Die Erstaufforstung von Flächen bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung der Aufforstung entgegenstehen und ihnen nicht durch Auflagen entsprochen werden kann. § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Länder können bestimmen, daß die Erstaufforstung

1. keiner Genehmigung bedarf, wenn für eine Fläche auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Aufforstung rechtsverbindlich festgesetzt worden ist oder Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung nicht berührt werden;
2. weiteren Einschränkungen unterworfen oder auch untersagt wird.

## **§ 11 Bewirtschaftung des Waldes**

(1) Der Wald soll im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß und nachhaltig bewirtschaftet werden. Durch Landesgesetz ist mindestens die Verpflichtung für alle Waldbesitzer zu regeln, kahlgeschlagene Waldflächen oder verlichtete Waldbestände in angemessener Frist

1. wieder aufzuforsten oder
  2. zu ergänzen, soweit die natürliche Wiederbestockung unvollständig bleibt,
- falls nicht die Umwandlung in eine andere Nutzungsart genehmigt worden oder sonst zulässig ist.

(2) Bei der Bewirtschaftung sollen

1. die Funktion des Waldes als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie
2. im Falle von Parkanlagen, Gartenanlagen und Friedhofsanlagen die denkmalpflegerischen Belange angemessen berücksichtigt werden.

## **§ 12 Schutzwald**

(1) Wald kann zu Schutzwald erklärt werden, wenn es zur Abwehr oder Verhütung von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit notwendig ist, bestimmte forstliche Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen. Die Erklärung zu Schutzwald kommt insbesondere in Betracht zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721), Erosion durch Wasser und Wind, Austrocknung, schädliches Abfließen von Niederschlagswasser und Lawinen. § 10 des Bundesfernstraßengesetzes und § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Einer Erklärung zu Schutzwald nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn die Schutzwaldeigenschaft unmittelbar auf Grund landesrechtlicher Vorschriften gegeben ist.

(3) Ein Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung bedarf im Schutzwald der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.

(4) Das Nähere regeln die Länder. Sie können durch weitergehende Vorschriften den Waldbesitzer verpflichten, bestimmte Maßnahmen im Schutzwald zu unterlassen oder durchzuführen.

## **§ 13 Erholungswald**

(1) Wald kann zu Erholungswald erklärt werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, Waldflächen für Zwecke der Erholung zu schützen, zu pflegen oder zu gestalten.

(2) Das Nähere regeln die Länder. Sie können insbesondere Vorschriften erlassen über

1. die Bewirtschaftung des Waldes nach Art und Umfang;
2. die Beschränkung der Jagdausübung zum Schutz der Waldbesucher;
3. die Verpflichtung der Waldbesitzer, den Bau, die Errichtung und die Unterhaltung von Wegen, Bänken, Schutzhütten und ähnlichen Anlagen oder Einrichtungen und die Beseitigung von störenden Anlagen oder Einrichtungen zu dulden;
4. das Verhalten der Waldbesucher.

## **§ 14 Betreten des Waldes**

(1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet. Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten im Walde ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für waldtypische Gefahren.

(2) Die Länder regeln die Einzelheiten. Sie können das Betreten des Waldes aus wichtigem Grund, insbesondere des Forstschutzes, der Wald- oder Wildbewirtschaftung, zum Schutz der Waldbesucher oder zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Waldbesitzers, einschränken und andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen.

## **Drittes Kapitel Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse**

### **Abschnitt I Allgemeine Vorschrift**

#### **§ 15 Arten der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse**

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne dieses Gesetzes sind anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften (Abschnitt II), Forstbetriebsverbände (Abschnitt III) und anerkannte Forstwirtschaftliche Vereinigungen (Abschnitt IV).

### **Abschnitt II Forstbetriebsgemeinschaften**

#### **§ 16 Begriff**

Forstbetriebsgemeinschaften sind privatrechtliche Zusammenschlüsse von Grundbesitzern, die den Zweck verfolgen, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke (Grundstücke) zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder anderer Strukturmängel zu überwinden.

#### **§ 17 Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft**

Die Forstbetriebsgemeinschaft muß mindestens eine der folgenden Maßnahmen zur Aufgabe haben:

1. Abstimmung der Betriebspläne oder Betriebsgutachten und der Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben;
2. Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes oder sonstiger Forstprodukte;
3. Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes;
4. Bau und Unterhaltung von Wegen;

5. Durchführung des Holzeinschlags, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung;
6. Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für mehrere der unter den Nummern 2 bis 5 zusammengefaßten Maßnahmen.

## **§ 18 Anerkennung**

(1) Eine Forstbetriebsgemeinschaft wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Antrag anerkannt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Sie muß eine juristische Person des Privatrechts sein;
2. sie muß nach Größe, Lage und Zusammenhang aller angeschlossenen Grundstücke eine wesentliche Verbesserung der Bewirtschaftung ermöglichen;
3. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag muß Bestimmungen enthalten über
  - a) die Aufgabe;
  - b) die Finanzierung der Aufgabe;
  - c) das Recht und die Pflicht der Forstbetriebsgemeinschaft, über die Erfüllung der Aufgabe zu wachen;
  - d) Ordnungsmittel oder Vertragsstrafen bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten;
  - e) die Verpflichtung der Mitglieder, das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise durch die Forstbetriebsgemeinschaft zum Verkauf anbieten zu lassen, sofern sie den Absatz des Holzes zur Aufgabe hat.
4. Wird die Rechtsform der Genossenschaft oder des rechtsfähigen Vereins mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb gewählt, so muß die Satzung ferner bestimmen:
  - a) die Voraussetzungen für Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, wobei die Mitgliedschaft frühestens zum Schluß des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden kann und die Kündigungsfrist mindestens ein Jahr betragen muß;
  - b) die Organe, ihre Aufgaben und die Art der Beschlußfassung. Dabei muß bestimmt sein, daß Beschlüsse über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen sowie über gemeinsame Verkaufsregeln, soweit nicht die Beschlußfassung darüber nach der Satzung dem Vorstand zusteht, durch die General- oder Mitgliederversammlung zu fassen sind und einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen bedürfen;
5. wird die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft gewählt, so muß gewährleistet sein, daß die Gesellschafter die Aufgabe mindestens drei volle Geschäftsjahre lang gemeinsam verfolgen;
6. sie muß mindestens sieben Mitglieder umfassen;
7. sie muß einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe e gilt nicht für die Holzmenge, für die Mitglieder vor ihrem Beitritt Kaufverträge abgeschlossen haben; sie haben die Forstbetriebsgemeinschaft über Umfang und Dauer dieser Verträge vor dem Beitritt zu unterrichten.

(3) Gehören einer Forstbetriebsgemeinschaft Gemeinschaftsforsten an, so kann sie anerkannt werden, wenn sie weniger als sieben Mitglieder umfaßt.

## **§ 19 Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine**

Hat der forstwirtschaftliche Zusammenschluß die Rechtsform des rechtsfähigen Vereins mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb gewählt, so kann ihm durch die für die Anerkennung zuständige Behörde gleichzeitig mit der Anerkennung die Rechtsfähigkeit nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verliehen werden.

## **§ 20 Widerruf der Anerkennung**

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Anerkennung widerrufen, wenn eine Anerkennungsvoraussetzung nicht mehr vorliegt oder wenn die Forstbetriebsgemeinschaft ihre Aufgabe während eines längeren Zeitraumes nicht oder unzulänglich erfüllt hat.

## **Abschnitt III Forstbetriebsverbände**

### **§ 21 Begriff und Aufgabe**

(1) Forstbetriebsverbände sind Zusammenschlüsse von Grundstückseigentümern in der Form von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die den in § 16 bezeichneten Zweck verfolgen.

(2) Für die Aufgabe gilt § 17 entsprechend. Sie kann nicht auf die gemeinschaftliche Durchführung einheitlicher Betriebspläne erstreckt werden.

### **§ 22 Voraussetzungen für die Bildung eines Forstbetriebsverbandes**

(1) Ein Forstbetriebsverband kann nur für forstwirtschaftlich besonders ungünstig strukturierte Gebiete gebildet werden.

(2) Weitere Voraussetzungen sind, daß

1. der Zusammenschluß nach Größe, Lage und Zusammenhang der in Betracht kommenden Grundstücke eine wesentliche Verbesserung der Bewirtschaftung ermöglicht;
2. der Zusammenschluß einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen läßt;
3. mindestens zwei Drittel der Grundstückseigentümer, die zugleich mindestens zwei Drittel der Fläche vertreten, der Bildung zustimmen;
4. eine an alle betroffenen Grundstückseigentümer gerichtete Aufforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde, eine Forstbetriebsgemeinschaft (Abschnitt II) zu gründen, ohne Erfolg geblieben ist.

(3) Bei der Aufforderung nach Absatz 2 Nr. 4 hat die Behörde eine Frist zu setzen. Die Frist soll in der Regel ein Jahr betragen und darf zwei Jahre nicht überschreiten.

(4) Grundstücke, die besonderen öffentlichen Zwecken dienen oder zu dienen bestimmt sind, können nur mit Einwilligung der Nutzungsberechtigten in einen Forstbetriebsverband einbezogen werden.

### **§ 23 Bildung eines Forstbetriebsverbands**

(1) Zur Bildung eines Forstbetriebsverbandes hält die nach Landesrecht zuständige Behörde eine einleitende Versammlung ab, stellt einen Satzungsentwurf und ein vorläufiges Verzeichnis der beteiligten Grundstücke und ihrer Eigentümer auf und beruft die Gründungsversammlung ein.

(2) Die Satzung bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

(3) Der Forstbetriebsverband entsteht mit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, Einzelheiten des Gründungsverfahrens, der Genehmigung und Bekanntmachung der Satzung durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

### **§ 24 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder eines Forstbetriebsverbands sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke. Ist ein anderer als der Eigentümer Nutzungsberechtigter, so kann er für die Dauer seines Nutzungsrechts mit Einverständnis des Eigentümers dessen Rechte und Pflichten übernehmen. Die Übernahme der Rechte und Pflichten ist ebenso wie das Einverständnis des Eigentümers schriftlich gegenüber dem Forstbetriebsverband zu erklären.

(2) Die Satzung kann den Beitritt weiterer Mitglieder zulassen.

### **§ 25 Satzung**

(1) Die Satzung wird von den Mitgliedern mit der in § 22 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Mehrheit beschlossen.

(2) Die Satzung des Forstbetriebsverbands muß Vorschriften enthalten über:

1. seinen Namen und seinen Sitz;

2. seine Aufgabe;
3. die Rechte und Pflichten der Mitglieder;
4. das Stimmrecht der Mitglieder;
5. seine Verfassung, seine Verwaltung und seine Vertretung;
6. den Maßstab für die Umlagen und die Bemessungsgrundlage für Beiträge;
7. das Haushaltswesen, die Wirtschafts- und Kassenführung sowie die Rechnungsführung;
8. die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Forstbetriebsverbands.

(3) Die Vorschriften des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e und Absatz 2 gelten entsprechend.

## **§ 26 Organe des Forstbetriebsverbands**

Organe des Forstbetriebsverbandes sind die Verbandsversammlung, der Vorstand und, sofern es die Satzung vorsieht, der Verbandsausschuß.

## **§ 27 Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung wählt den Vorstand und dessen Vorsitzenden. Sie beschließt über

1. die Höhe der Umlagen und Beiträge;
2. den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und die Verwendung von Erträgen;
3. die Entlastung des Vorstands;
4. die Änderung der Satzung;
5. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken durch den Forstbetriebsverband;
6. die Auflösung des Forstbetriebsverbands;
7. die ihr in der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

## **§ 28 Vorsitz in der Verbandsversammlung, Einberufung und Stimmenverhältnis**

(1) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands.

(2) Der Vorsitzende hat die Verbandsversammlung jährlich mindestens einmal einzuberufen. Er muß sie einberufen, wenn dies von mindestens zwei Zehnteln der Mitglieder oder von der Aufsichtsbehörde schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.

(3) Das Stimmrecht der Mitglieder ist nach der Größe ihrer Grundstücke in der Satzung festzulegen. Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Kein Mitglied darf mehr als zwei Fünftel der Gesamtstimmen haben. Die Verbandsversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in diesem Gesetz oder in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 29 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Forstbetriebsverbands besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbands. Er vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 30 Verbandsausschuß**

In der Satzung kann bestimmt werden, daß ein Verbandsausschuß gebildet wird. Diesem können in der Satzung unbeschadet des § 27 Angelegenheiten von geringerer Bedeutung zur Beschlußfassung zugewiesen werden. Ferner kann bestimmt werden, daß der Verbandsausschuß bei bestimmten Verwaltungsaufgaben des Vorstands mitwirkt.

## **§ 31 Änderung der Satzung**

(1) Über eine Änderung der Satzung beschließt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder.

(2) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Die Änderung wird mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

### **§ 32 Ausscheiden von Grundstücken**

(1) Grundstücke, deren forstwirtschaftliche Nutzung oder Bestimmung sich auf Grund einer Rechtsvorschrift oder einer behördlichen Anordnung oder Erlaubnis endgültig ändert, scheiden aus dem Verbandswald mit der Beendigung der Umwandlung aus.

(2) Im übrigen bedarf das Ausscheiden eines Grundstücks aus dem Verbandswald der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Sie ist zu versagen, wenn das Ausscheiden die Durchführung der Aufgabe des Forstbetriebsverbands gefährden würde. Für die in § 22 Abs. 4 bezeichneten Grundstücke ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die Nutzungsberechtigten es verlangen.

### **§ 33 Umlage, Beiträge**

(1) Der Forstbetriebsverband erhebt von den Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Umlage soll regelmäßig nach der Größe der zum Forstbetriebsverband gehörenden Grundstücke bemessen werden. Ein anderer Maßstab kann zugrunde gelegt werden, wenn dies angemessen ist.

(2) Der Forstbetriebsverband kann von den Mitgliedern für bestimmte Zwecke oder Leistungen Beiträge erheben.

### **§ 34 Aufsicht**

(1) Der Forstbetriebsverband unterliegt der Aufsicht der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Er bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde

1. zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
2. zur Aufnahme von Darlehen und zur Übernahme von Bürgschaften.

(2) Im übrigen bestimmt sich die Aufsicht über den Forstbetriebsverband nach Landesrecht. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Befugnisse der Aufsichtsbehörde im einzelnen zu regeln; sie können diese Ermächtigungen auf oberste Landesbehörden übertragen.

### **§ 35 Verbandsverzeichnis**

Der Forstbetriebsverband führt ein Verzeichnis der beteiligten Grundstücke, der Eigentümer und ihrer Stimmrechte. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres über die Anlegung und Führung des Verbandsverzeichnisses zu bestimmen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

### **§ 36 Auflösung des Forstbetriebsverbandes**

(1) Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder die Auflösung des Forstbetriebsverbands beschließen.

(2) Der Beschluß bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

## **Abschnitt IV Forstwirtschaftliche Vereinigungen**

### **§ 37 Begriff und Aufgabe**

(1) Forstwirtschaftliche Vereinigungen sind privatrechtliche Zusammenschlüsse von anerkannten Forstbetriebsgemeinschaften, Forstbetriebsverbänden oder nach Landesrecht gebildeten Waldwirtschaftsgenossenschaften oder ähnlichen Zusammenschlüssen einschließlich der Gemeinschaftsforsten zu dem ausschließlichen Zweck, auf die Anpassung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen an die Erfordernisse des Marktes hinzuwirken.

(2) Forstwirtschaftliche Vereinigungen dürfen nur folgende Maßnahmen zur Aufgabe haben:

1. Unterrichtung und Beratung der Mitglieder sowie Beteiligung an der forstlichen Rahmenplanung;
2. Koordinierung des Absatzes;
3. marktgerechte Aufbereitung und Lagerung der Erzeugnisse;
4. Vermarktung der Erzeugnisse der Mitglieder;
5. Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten.

### **§ 38 Anerkennung**

(1) Eine Forstwirtschaftliche Vereinigung wird durch die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag anerkannt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Sie muß eine juristische Person des Privatrechts sein;
2. sie muß geeignet sein, auf die Anpassung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen nachhaltig hinzuwirken;
3. ihre Satzung oder ihr Gesellschaftsvertrag muß Bestimmungen enthalten über
  - a) ihre Aufgabe;
  - b) die Finanzierung der Aufgabe;
4. sie muß einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Beitritt einzelner Grundbesitzer, die nicht Mitglied einer Forstbetriebsgemeinschaft oder eines Forstbetriebsverbands sein können, zu der Forstwirtschaftlichen Vereinigung zulassen.

(3) Die §§ 19 und 20 gelten entsprechend.

## **Abschnitt V Ergänzende Vorschriften**

### **§ 39 Sonstige Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft**

(1) Die nach der Verordnung über die Bildung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft vom 7. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 298) gebildeten Forstverbände stehen den Forstbetriebsverbänden gleich, soweit deren Zweck sich nicht ganz oder überwiegend auf die Einstellung von Personal beschränkt.

(2) Sofern die in Absatz 1 genannten Forstbetriebsverbände ihre Satzung nicht den Vorschriften des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1543), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), fristgerecht angepaßt haben, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde eine mit § 25 in Einklang stehende Satzung erlassen.

(3) Die nach Landesrecht bisher anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse des privaten Rechts stehen den anerkannten Forstbetriebsgemeinschaften gleich, bis sie nach § 18 ausdrücklich anerkannt sind, längstens jedoch vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Das gleiche gilt für nicht förmlich anerkannte Zusammenschlüsse des privaten Rechts und für Grundbesitzer, die mit einer Forstbehörde Verträge über gemeinschaftliche Betreuung abgeschlossen haben, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde feststellt, daß diese bisher mindestens die Voraussetzungen des § 17 und des § 18 Abs. 1 Nr. 2, 6 und 7 erfüllt haben und förderungswürdig sind.

(4) Im übrigen bleiben die landesrechtlichen Vorschriften über Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft unberührt.

### **§ 40 Befreiung von Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen**

(1) § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen findet keine Anwendung auf Beschlüsse von Vereinigungen forstwirtschaftlicher Erzeugerbetriebe, von anerkannten Forstbetriebsgemeinschaften, von Forstbetriebsverbänden und von forstwirtschaftlichen Vereinigungen, soweit sie die forstwirtschaftliche

Erzeugung und den Absatz von Forsterzeugnissen betreffen. Das gleiche gilt für die nach Landesrecht gebildeten öffentlich-rechtlichen Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft, sofern sie einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen.

(2) Eine anerkannte Forstwirtschaftliche Vereinigung im Sinne dieses Gesetzes darf ihre Mitglieder bei der Preisbildung beraten und zu diesem Zweck gegenüber ihren Mitgliedern Preisempfehlungen aussprechen.

(3) Vorbehaltlich der Absätze 1 und 2 und des § 46 bleiben die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Übrigen unberührt.

(4) Als Vereinigungen forstwirtschaftlicher Erzeugerbetriebe sind Waldwirtschaftsgemeinschaften, Waldwirtschaftsgenossenschaften, Forstverbände, Eigentumsgenossenschaften und ähnliche Vereinigungen anzusehen, deren Wirkungskreis nicht wesentlich über das Gebiet einer Gemarkung oder einer Gemeinde hinausgeht und die zur gemeinschaftlichen Durchführung forstbetrieblicher Maßnahmen gebildet werden oder gebildet worden sind.

## **Viertes Kapitel**

### **Förderung der Forstwirtschaft, Auskunftspflicht**

#### **§ 41 Förderung**

(1) Die Forstwirtschaft soll wegen der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes nach § 1 öffentlich gefördert werden.

(2) Die Förderung soll insbesondere auf die Sicherung der allgemeinen Bedingungen für die Wirtschaftlichkeit von Investitionen zur Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes gerichtet sein. Zu diesem Zweck ist die Forstwirtschaft unter Berücksichtigung ihrer naturbedingten und wirtschaftlichen Besonderheiten vor allem mit den Mitteln der Wirtschafts-, Verkehrs-, Agrar-, Sozial- und Steuerpolitik in den Stand zu setzen, den Wald unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen zu nutzen und zu erhalten.

(3) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag in dem Bericht nach § 4 des Landwirtschaftsgesetzes vom 5. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 565) auf Grund der Wirtschaftsergebnisse der Staatsforstverwaltungen und der Forstbetriebsstatistik über die Lage und Entwicklung der Forstwirtschaft und der Struktur der Holzwirtschaft des Bundesgebiets sowie über die zur Förderung der Forstwirtschaft erforderlichen Maßnahmen. Dieser Bericht erstreckt sich auch auf die Belastungen aus der Schutz- und Erholungsfunktion.

(4) Der Bund beteiligt sich an der finanziellen Förderung der Forstwirtschaft nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1573), geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2140).

(5) Staatliche Zuwendungen auf Grund des in Absatz 4 genannten Gesetzes können erhalten:

1. forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne dieses Gesetzes und nach § 39 gleichgestellte sonstige Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft sowie die nach Landesrecht gebildeten öffentlich-rechtlichen Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse einschließlich der Gemeinschaftsforsten, sofern ihre Aufgabe sich auf die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Erzeugung oder die Förderung des Absatzes von Forsterzeugnissen erstreckt und sie einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen;
2. Inhaber land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe oder Grundbesitzer, soweit ihre forstlichen Vorhaben nicht über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gefördert werden.

#### **§ 41a Walderhebungen**

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes sowie zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union oder völkerrechtlich verbindlicher Vereinbarungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes ist vorbehaltlich des Absatzes 3 alle zehn Jahre eine auf das gesamte Bundesgebiet bezogene forstliche Großrauminventur auf Stichprobenbasis (Bundeswaldinventur) durchzuführen. Sie soll einen Gesamtüberblick über die großräumigen Waldverhältnisse und forstlichen Produktionsmöglichkeiten liefern. Die hierzu erforderlichen Messungen und Beschreibungen des Waldzustandes (Grunddaten) sind nach einem einheitlichen Verfahren vorzunehmen. Dabei

ist auf die Verwertbarkeit der Grunddaten auch im Rahmen der Beobachtung nach § 6 Bundesnaturschutzgesetz zu achten.

(2) Die Länder erheben die in Absatz 1 genannten Grunddaten; das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft stellt sie zusammen und wertet sie aus.

(3) Zur Erfüllung von Berichtspflichten, die auf Grund verbindlicher völkerrechtlicher Vereinbarungen zum Schutz des Klimas bestehen, erhebt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft soweit erforderlich in den Jahren zwischen zwei Bundeswaldinventuren Daten zum Kohlenstoffvorrat im Wald.

(4) Die mit der Vorbereitung und Durchführung der in den Absätzen 1, 3 und in Rechtsverordnungen nach Absatz 6 genannten forstlichen Erhebungen beauftragten Personen sind berechtigt, zur Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten sowie die erforderlichen Datenerhebungen und Probenahmen auf diesen Grundstücken durchzuführen.

(5) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften über das für die Bundeswaldinventur anzuwendende Stichprobenverfahren und die zu ermittelnden Grunddaten zu erlassen.

(6) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorsehen, dass Daten

1. zur Nährstoffversorgung und Schadstoffbelastung der Waldböden (Bodenzustandserhebung),
2. zur Vitalität der Wälder,
3. zu Wirkungszusammenhängen in Waldökosystemen

erhoben werden können und dabei nähere Vorschriften über den Zeitpunkt, die anzuwendenden Verfahren und die zu ermittelnden Grunddaten erlassen. Im Falle einer Rechtsverordnung nach Satz 1 gilt Absatz 2 entsprechend.

#### **§ 42 Auskunftspflicht**

(1) Natürliche und juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben den zuständigen Behörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der den Behörden durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(2) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

#### **§ 43 Verletzung der Auskunftspflicht**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 42 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

### **Fünftes Kapitel Schlußvorschriften**

#### **§ 44 Allgemeine Verwaltungsvorschriften**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung der §§ 15 bis 40 und 41a erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

#### **§ 45 Anwendung des Gesetzes in besonderen Fällen**

(1) Auf Flächen, die Zwecken

1. der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung,
2. der Bundespolizei oder
3. des zivilen Luftverkehrs

dienen, sind die nach den §§ 6, 7 und 9 bis 13 dieses Gesetzes erlassenen Landesvorschriften nur anzuwenden, soweit dadurch die bestimmungsgemäße Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Soll bei Vorhaben, die den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Zwecken dienen, Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (§ 9), eine Fläche erstmals aufgeforstet (§ 10), Schutzwald (§ 12) oder Erholungswald (§ 13) für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Zwecke verwendet werden, so ist die höhere Forstbehörde zu hören. Ist es erforderlich, von der Stellungnahme dieser Behörde abzuweichen, so entscheidet hierüber das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien und im Benehmen mit der nach Landesrecht zuständigen obersten Landesbehörde. Findet ein Anhörungsverfahren nach § 1 Landesbeschaffungsgesetz, § 1 Schutzbereichsgesetz oder § 30 Abs. 3 Luftverkehrsgesetz statt, so sind die forstlichen Erfordernisse in diesem Verfahren abschließend zu erörtern.

(3) Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Vorschriften des § 8 zu beachten.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Land Berlin.

#### **§ 46 Weitere Vorschriften in besonderen Fällen**

(1) Für Beschlüsse und Vereinbarungen über die der Holzvermarktung nicht zuzurechnenden forstwirtschaftlichen Maßnahmen von nichtstaatlichen oder staatlichen Trägern oder von deren Kooperationen, soweit auf diese Beschlüsse und Vereinbarungen die Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen anzuwenden sind, gelten die Voraussetzungen für eine Freistellung im Sinne des § 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen als erfüllt. Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 umfassen die Bereiche der Planung und Ausführung waldbaulicher Maßnahmen, der Markierung, der Ernte und der Bereitstellung des Rohholzes bis einschließlich seiner Registrierung.

(2) Soweit auf Beschlüsse und Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 1 die Regelungen des Artikels 101 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union anzuwenden sind, wird vermutet, dass die Voraussetzungen für eine Freistellung im Sinne des Artikels 101 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllt sind.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat dem Deutschen Bundestag im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bis spätestens 31. Dezember 2022 und danach jeweils im Abstand von drei Jahren zu berichten, ob und inwieweit die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 weiterhin erforderlich sind, um ein flächendeckendes Angebot forstlicher Dienstleistungen zu angemessenen Bedingungen und den diskriminierungsfreien Zugang zu diesen Dienstleistungen für alle Waldbesitzer sicherzustellen. Die Berichte sollen, unter besonderer Berücksichtigung der zu fördernden Entwicklung der Forstbetriebsgemeinschaften, Vorschläge für gegebenenfalls notwendige Anpassungen der Regelungen enthalten.

#### **§ 47**

(weggefallen)

#### **§ 48 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Vorschriften außer Kraft:

1. das Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 1543), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469);
2. die Verordnung zur Förderung der Forst- und der Weidewirtschaft vom 7. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 50);
3. das Gesetz gegen Waldverwüstung vom 18. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 37), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503);
4. die Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden in den nicht im Eigentum des Reichs oder der Länder stehenden Waldungen vom 18. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 721);

5. die Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung vom 30. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 876).

## **Anlage 3**

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

► **B**

► **M3** VERORDNUNG (EG) Nr. 1217/2009 DES RATES

vom 30. November 2009

zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Union ◀

(kodifizierte Fassung)

(ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 27)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <b><u>M1</u></b>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 737/2011 der Kommission vom 26. Juli 2011	L 195	42	27.7.2011
► <b><u>M2</u></b>	Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. Mai 2013	L 158	1	10.6.2013
► <b><u>M3</u></b>	Verordnung (EU) Nr. 1318/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013	L 340	1	17.12.2013
► <b><u>M4</u></b>	Delegierte Verordnung (EU) 2017/2278 der Kommission vom 4. September 2017	L 328	1	12.12.2017

▼ B► M3 VERORDNUNG (EG) Nr. 1217/2009 DES RATES

vom 30. November 2009

zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Union ◀

(kodifizierte Fassung)

## KAPITEL I

▼ M3

BILDUNG EINES UNIONSINFORMATIONSNETZES LANDWIRTSCHAFTLICHER BUCHFÜHRUNGEN

▼ B*Artikel 1*▼ M3

(1) Für die Erfordernisse der Gemeinsamen Agrarpolitik wird ein Unionsinformationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen (im Folgenden INLB oder „Informationsnetz“) zur Sammlung von Informationen über die landwirtschaftliche Buchführung errichtet.

▼ B

(2) Zweck des Informationsnetzes ist die Sammlung der erforderlichen Buchführungsdaten, insbesondere

- a) zur jährlichen Feststellung der Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe, die zu dem in Artikel 5 festgelegten Erfassungsbereich gehören;
- b) zur Untersuchung der betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe.

▼ M3

(3) Die gemäß dieser Verordnung erhaltenen Daten dienen insbesondere als Grundlage für die Berichte der Kommission über die Lage der Landwirtschaft und auf den landwirtschaftlichen Märkten sowie über die landwirtschaftlichen Einkommen in der Union. Diese Berichte werden auf einer speziellen Website öffentlich zugänglich gemacht.

▼ B*Artikel 2*

Im Sinne dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) ► M3 „Landwirt“ ◀ ist die natürliche Person, die für die laufende und tägliche Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes verantwortlich ist;

▼ M3

- b) „Betrieb“ ist eine betriebswirtschaftliche Einheit im Sinne der allgemeinen Verwendung des Begriffs im Rahmen der Agrarerhebungen und -zählungen der Union;

- b) „Betriebsklasse“ ist eine Gruppe landwirtschaftlicher Betriebe, die denselben Klassen betriebswirtschaftlicher Ausrichtung und wirtschaftlicher Betriebsgröße angehören, wie sie in dem Unionsklassifizierungssystem der landwirtschaftlichen Betriebe definiert sind;

▼ B

- c) „Buchführungsbetrieb“ ist jeder in das Informationsnetz einbezogene oder einzubeziehende landwirtschaftliche Betrieb;

**▼ M3**

- d) „Gebiet des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen“ oder „INLB-Gebiet“ ist das Gebiet eines Mitgliedstaats oder ein Teil eines solchen Gebiets, das zum Zweck der Auswahl der Buchführungsbetriebe abgegrenzt ist (ein Verzeichnis dieser Gebiete ist in Anhang I enthalten);

**▼ B**

- e) „Buchführungsdaten“ sind alle einen landwirtschaftlichen Betrieb kennzeichnenden Daten technischer, finanzieller oder wirtschaftlicher Art, die sich aus einer Buchführung ergeben, die systematische und regelmäßige Eintragungen im Verlauf des Rechnungsjahres umfasst;

**▼ M3**

- f) „Standardoutput“ ist der standardisierte Wert der Bruttoerzeugung.

*Artikel 3*

Um sicherzustellen, dass das Verzeichnis der INLB-Gebiete auf Antrag eines Mitgliedstaats aktualisiert werden kann, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 19a delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs I hinsichtlich des nach Mitgliedstaaten aufgeschlüsselten Verzeichnisses der INLB-Gebiete zu erlassen.

**▼ B**

## KAPITEL II

**▼ M3**

**DATEN FÜR DIE FESTSTELLUNG DER EINKOMMEN DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBE UND DIE UNTERSUCHUNG IHRER BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE**

*Artikel 4*

Dieses Kapitel findet Anwendung auf das Sammeln der Buchführungsdaten zum Zweck der jährlichen Feststellung der Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe sowie der Untersuchung ihrer betriebswirtschaftlichen Verhältnisse.

Diese Daten werden durch regelmäßige und spezielle Erhebungen gesammelt.

**▼ B***Artikel 5***▼ M3**

- (1) Der in Artikel 1 Absatz 2 genannte Erfassungsbereich umfasst landwirtschaftliche Betriebe mit einer wirtschaftlichen Größe, die einer bestimmten Schwelle entspricht oder diese überschreitet, die in Euro entsprechend einer der Untergrenzen der wirtschaftlichen Betriebsgrößenklassen des in Artikel 5b festgelegten Unionsklassifizierungssystems der landwirtschaftlichen Betriebe ausgedrückt ist.

Die Kommission erlässt gemäß Artikel 19a delegierte Rechtsakte mit Vorschriften zur Festlegung der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Schwelle.

Die Kommission erlässt auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der in Unterabsatz 1 genannten Schwelle. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 19b Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

**▼ B**

- (2) Buchführungsbetriebe sind landwirtschaftliche Betriebe,

**▼B**

- a) deren wirtschaftliche Betriebsgröße mindestens eine gemäß Absatz 1 festzulegende Schwelle erreicht,
- b) die von Landwirten betrieben werden, die eine Buchhaltung führen oder bereit und in der Lage sind, eine Betriebsbuchhaltung zu führen, und die damit einverstanden sind, dass die ihren Betrieb betreffenden Buchführungsdaten der Kommission überlassen werden,

**▼M3**

- c) die insgesamt und auf Ebene jedes INLB-Gebiets für den Erfassungsbereich repräsentativ sind.

*Artikel 5a*

(1) Jeder Mitgliedstaat erstellt einen Plan für die Auswahl der Buchführungsbetriebe, der eine repräsentative Buchführungsstichprobe aus dem Erfassungsbereich gewährleistet.

Die Kommission erlässt gemäß Artikel 19a delegierte Rechtsakte mit Vorschriften für die Erstellung solcher Pläne durch die Mitgliedstaaten. Mit diesen Vorschriften soll sichergestellt werden, dass die Pläne für die Auswahl der Buchführungsbetriebe

- anhand der jüngsten statistischen Daten erstellt werden;
- nach dem Unionsklassifizierungssystem der landwirtschaftlichen Betriebe dargestellt werden und
- insbesondere die Aufteilung der Buchführungsbetriebe nach Betriebsklassen und die detaillierten Vorschriften für ihre Auswahl umfassen.

(2) Die Kommission erlässt gemäß den nach Absatz 1 angenommenen Vorschriften und auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Zahl der Buchführungsbetriebe je Mitgliedstaat und je INLB-Gebiet. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 19b Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(3) Die Zahl der Buchführungsbetriebe je INLB-Gebiet darf um 20 % nach unten oder oben von der Zahl abweichen, die in den nach Absatz 2 zu erlassenden Durchführungsrechtsakten festgelegt ist, sofern die Gesamtzahl der Buchführungsbetriebe des betreffenden Mitgliedstaats eingehalten wird.

(4) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung und Aktualisierung der Modelle und Methoden zu Form und Inhalt der Daten, die der Kommission von den Mitgliedstaaten zu übermitteln sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

*Artikel 5b*

(1) Die landwirtschaftlichen Betriebe werden nach dem Unionsklassifizierungssystem der landwirtschaftlichen Betriebe (im Folgenden „Klassifizierungssystem“) entsprechend ihrer betriebswirtschaftlichen Ausrichtung, ihrer wirtschaftlichen Betriebsgröße und der Bedeutung der direkt mit dem Betrieb verbundenen sonstigen Erwerbstätigkeit einheitlich klassifiziert.

▼ **M3**

Das Klassifizierungssystem dient insbesondere zur Darstellung von Daten — aufgeschlüsselt nach Klassen der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung und der wirtschaftlichen Betriebsgröße —, welche im Rahmen der Unionserhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe sowie im Rahmen des INLB gesammelt werden.

(2) Die betriebswirtschaftliche Ausrichtung eines Betriebs ist durch den relativen Beitrag des Standardoutputs der verschiedenen Merkmale dieses Betriebs zu seinem gesamten Standardoutput gekennzeichnet.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 19a delegierte Rechtsakte zur Festsetzung des Bezugszeitraums für den Standardoutput zu erlassen.

(3) Die Betriebe werden einer begrenzten Zahl von Klassen betriebswirtschaftlicher Ausrichtung zugeordnet. Es wird eine Klasse der allgemeinen Ausrichtungen festgelegt. Je nach Genauigkeitsgrad der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung wird die Klasse der allgemeinen Ausrichtungen in Hauptausrichtungen unterteilt.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 19a delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Klassen der allgemeinen Ausrichtungen und der Hauptausrichtungen zu erlassen.

Die Entsprechung zwischen den Klassen der allgemeinen Ausrichtungen und der Hauptausrichtungen sowie jenen der Einzelausrichtungen, die den Klassen der Hauptausrichtungen entsprechen, wird im Einzelnen festgelegt.

(4) Die wirtschaftliche Betriebsgröße wird auf der Grundlage des gesamten Standardoutputs des Betriebs festgelegt.

(5) Die Bedeutung der direkt mit dem Betrieb verbundenen sonstigen Erwerbstätigkeit, die keine landwirtschaftliche Tätigkeit des Betriebs darstellt, wird auf der Grundlage des Beitrags dieser sonstigen Erwerbstätigkeit zum Output des Betriebs bestimmt.

(6) Die Standardoutputs und die zu ihrer Feststellung dienenden Daten werden der Kommission (Eurostat) von der Verbindungsstelle, die jeder Mitgliedstaat gemäß Artikel 7 bezeichnet hat, oder von jener Einrichtung übermittelt, welcher diese Aufgabe übertragen wurde.

(7) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, die Folgendes festlegen:

- die Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen der Einzelausrichtungen nach Absatz 3 und zur Zuordnung des landwirtschaftlichen Betriebs zu einer Hauptausrichtung;
- die Methode zur Berechnung der wirtschaftlichen Betriebsgröße;
- die Klassen der wirtschaftlichen Betriebsgröße für die Betriebe, auf die in Absatz 1 Bezug genommen wird;
- die Methoden zur Berechnung des Outputs des Betriebs und zur Schätzung des Beitrags der sonstigen Erwerbstätigkeit zu diesem Output für die Zwecke des Absatzes 5;

**▼ M3**

— die Methode zur Berechnung der Standardoutputs jedes Merkmals nach Absatz 2, die Verfahren für die Sammlung der entsprechenden Daten und die Mittel und Fristen für die Übermittlung der Standardoutputs an die Kommission im Einklang mit Absatz 6.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 19b Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

**▼ B***Artikel 6*

(1) Jeder Mitgliedstaat bildet einen nationalen Ausschuss des Informationsnetzes (nachstehend „nationaler Ausschuss“ genannt). ► **M2** Kroatien bildet spätestens bis zum Ende des sechsten Monats nach dem Zeitpunkt des Beitritts einen nationalen Ausschuss. ◀

**▼ M3**

(2) Der nationale Ausschuss ist für die Auswahl der Buchführungsbetriebe verantwortlich. In diesem Zusammenhang obliegt ihm insbesondere die Genehmigung des Plans für die Auswahl der Buchführungsbetriebe.

**▼ B**

(3) Der Vorsitzende des nationalen Ausschusses wird vom Mitgliedstaat aus dem Kreis der Mitglieder dieses Ausschusses bestellt.

Der nationale Ausschuss trifft seine Entscheidungen einstimmig. Kommt keine Einstimmigkeit zustande, so werden die Entscheidungen von einer vom Mitgliedstaat bezeichneten Behörde getroffen.

**▼ M3**

(4) Mitgliedstaaten mit mehreren INLB-Gebieten können für jedes ihrer INLB-Gebiete einen Gebietsausschuss des Informationsnetzes bilden (im Folgenden „Gebietsausschuss“).

**▼ B**

Aufgabe des Gebietsausschusses ist es insbesondere, bei der Auswahl der Buchführungsbetriebe mit der in Artikel 7 genannten Verbindungsstelle zusammenzuarbeiten.

**▼ M3**

(5) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte mit Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 19b Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

*Artikel 7*

(1) Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine Verbindungsstelle, deren Aufgabe es ist,

- a) den nationalen Ausschuss, die Gebietsausschüsse und die Buchstellen über die geltenden Rechtsvorschriften zu unterrichten und für deren ordnungsgemäße Durchführung Sorge zu tragen,
- b) den Plan für die Auswahl der Buchführungsbetriebe zu erstellen, dem nationalen Ausschuss zur Genehmigung zu unterbreiten und anschließend an die Kommission weiterzuleiten,

**▼ M3**

- c) folgende Unterlagen zu erstellen:
- i) die Liste der Buchführungsbetriebe,
  - ii) gegebenenfalls die Liste der Buchstellen, die bereit und in der Lage sind, den Betriebsbogen auszufüllen,
- d) die ihr von den Buchstellen übersandten Betriebsbögen zu sammeln,
- e) zu überprüfen, ob die Betriebsbögen ordnungsgemäß ausgefüllt sind,
- f) die ordnungsgemäß ausgefüllten Betriebsbögen innerhalb der festgesetzten Frist im vorgeschriebenen Format an die Kommission weiterzuleiten,
- g) die in Artikel 17 geregelten Auskunftersuchen an den nationalen Ausschuss, die Gebietsausschüsse und die Buchstellen weiterzuleiten und der Kommission die entsprechenden Antworten zu übermitteln.

(2) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte mit Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 19b Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

**▼ B***Artikel 8*

(1) Für jeden Buchführungsbetrieb wird ein eigener und anonymer Betriebsbogen ausgefüllt.

**▼ M3**

(2) Der ordnungsgemäß ausgefüllte Betriebsbogen enthält die Buchführungsdaten, die es ermöglichen,

- den Buchführungsbetrieb durch die wesentlichen Merkmale seiner Produktionsfaktoren zu kennzeichnen;
- die verschiedenen Einkommensarten des Buchführungsbetriebes zu beurteilen;
- die Richtigkeit seines Inhalts stichprobenweise zu überprüfen.

(3) Die Daten des Betriebsbogens beziehen sich auf einen einzigen landwirtschaftlichen Betrieb und ein einziges Buchhaltungsjahr von zwölf aufeinander folgenden Monaten und betreffen ausschließlich diesen landwirtschaftlichen Betrieb. Sie beziehen sich auf die landwirtschaftliche Tätigkeit des Betriebs selbst und die direkte mit dem Betrieb verbundene sonstige Erwerbstätigkeit. Alle Daten, die mit außerbetrieblichen Tätigkeiten des Landwirts oder seiner Familie, Pensionen, Erbschaften, Privatkonten, außerbetrieblichem Vermögen, persönlichen Steuern oder Privatversicherungen zusammenhängen, sind für die Aufstellung des Betriebsbogens nicht zu berücksichtigen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 19a delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Hauptgruppen der zu sammelnden Buchführungsdaten und der allgemeinen Vorschriften für die Datensammlung zu erlassen.

**▼ M3**

Um dafür zu sorgen, dass die Buchführungsdaten, die mit dem Betriebsbogen gesammelt werden, unabhängig von den erfassten Buchführungsbetrieben vergleichbar sind, erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, in denen Form und Gestaltung des Betriebsbogens sowie die Methoden und Fristen für die Übermittlung der Daten an die Kommission festgelegt werden.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 19b Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

**▼ B**

## KAPITEL IV

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

*Artikel 16*

- (1) Es ist untersagt, die auf der Grundlage dieser Verordnung erhaltenen einzelnen Buchführungsdaten oder alle anderen Einzelangaben für steuerliche Zwecke zu verwenden oder sie für andere Zwecke als die in Artikel 1 vorgesehenen zu verbreiten oder zu verwenden.
- (2) Die im Rahmen des Informationsnetzes tätigen oder tätig gewesenen Personen dürfen die einzelnen Buchführungsdaten oder alle anderen Einzelangaben, von denen sie in Ausübung oder anlässlich der Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten haben, nicht preisgeben.
- (3) Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Absatzes 2 zu ahnden.

*Artikel 17*

- (1) Der nationale Ausschuss, die Gebietsausschüsse, die Verbindungsstelle und die Buchstellen haben, soweit ihr Verantwortungsbereich betroffen ist, der Kommission alle von ihr gewünschten Auskünfte über die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung zu erteilen.

Diese an den nationalen Ausschuss, die Gebietsausschüsse oder die Buchstellen gerichteten Auskunftersuchen und die entsprechenden Antworten werden in schriftlicher Form über die Verbindungsstelle übermittelt.

- (2) Erweisen sich die Auskünfte als unzureichend oder werden sie nicht binnen angemessener Frist erteilt, so kann die Kommission mit Unterstützung der Verbindungsstelle Sachverständige an Ort und Stelle entsenden.

**▼ M3****▼ B***Artikel 19*

- (1) Die in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union, Einzelplan Kommission, einzusetzenden Mittel dienen der Deckung

**▼ M3**

- a) einer Pauschalvergütung, die den Mitgliedstaaten für die Übermittlung ordnungsgemäß ausgefüllter Betriebsbögen innerhalb der vorgeschriebenen Frist für die bis zu der gemäß Artikel 5a Absatz 2

**▼ M3**

festgelegten Höchstzahl der Buchführungsbetriebe zu zahlen ist. Liegt die Gesamtzahl der ordnungsgemäß ausgefüllten und übermittelten Betriebsbögen für ein INLB-Gebiet oder einen Mitgliedstaat unter 80 % der für dieses INLB-Gebiet oder den betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Zahl der Buchführungsbetriebe, so ist für jeden Betriebsbogen aus dem entsprechenden INLB-Gebiet bzw. dem betreffenden Mitgliedstaat eine Vergütung zu zahlen, die 80 % der Pauschalvergütung entspricht;

**▼ B**

- b) aller Kosten der EDV-Systeme, die von der Kommission für Erhalt, Überprüfung, Verarbeitung und Analyse der von den Mitgliedstaaten übermittelten Buchführungsdaten betrieben werden.

Die unter Buchstabe b genannten Kosten schließen gegebenenfalls die Kosten für die Verbreitung der Ergebnisse der betreffenden Vorgänge sowie die Kosten von Studien und Entwicklungstätigkeiten zu anderen Aspekten des Informationsnetzes ein.

**▼ M3**

- (2) Die durch die Einsetzung und Tätigkeit des nationalen Ausschusses, der Gebietsausschüsse und Verbindungsstellen erwachsenden Kosten werden nicht in den Gesamthaushaltsplan der Union eingesetzt.

- (3) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der detaillierten Verfahren zur Pauschalvergütung gemäß Absatz 1 Buchstabe a. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 19b Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

*Artikel 19a*

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3, Artikel 5 Absatz 1, Artikel 5a Absatz 1, Artikel 5b Absätze 2 und 3 und Artikel 8 Absatz 3 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 20. Dezember 2013 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3, Artikel 5 Absatz 1, Artikel 5a Absatz 1, Artikel 5b Absätze 2 und 3 und Artikel 8 Absatz 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

- (4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

**▼ M3**

(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3, Artikel 5 Absatz 1, Artikel 5a Absatz 1, Artikel 5b Absätze 2 und 3 und Artikel 8 Absatz 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

*Artikel 19b*

(1) Die Kommission wird durch einen Ausschuss mit der Bezeichnung „Ausschuss des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen“ unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren <sup>(1)</sup>.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

**▼ B***Artikel 20*

Die Verordnung Nr. 79/65/EWG wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang III zu lesen.

*Artikel 21*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

<sup>(1)</sup> ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

**▼B***ANHANG I***▼M3****Verzeichnis der in Artikel 2 Buchstabe d genannten INLB-Gebiete****▼B***Belgien*

1. Vlaanderen
2. Bruxelles — Brussel
3. Wallonie

*Bulgarien*

1. Северозападен (Severozapaden)
2. Северен централен (Severen tsentralen)
3. Североизточен (Severoiztochen)
4. Югозападен (Yugozapaden)
5. Южен централен (Yuzhen tsentralen)
6. Югоизточен (Yugoiztochen)

Bulgarien kann jedoch bis zum 31. Dezember 2009 ein einziges Gebiet darstellen.

*Tschechische Republik*

stellt ein Gebiet dar

*Dänemark*

stellt ein Gebiet dar

**▼M4***Deutschland*

1. Schleswig-Holstein/Hamburg
2. Niedersachsen
3. Bremen
4. Nordrhein-Westfalen
5. Hessen
6. Rheinland-Pfalz
7. Baden-Württemberg
8. Bayern
9. Saarland
10. Berlin
11. Brandenburg
12. Mecklenburg-Vorpommern
13. Sachsen
14. Sachsen-Anhalt
15. Thüringen

**▼B***Estland*

stellt ein Gebiet dar

*Irland*

stellt ein Gebiet dar

*Griechenland*

1. Μακεδονία — Θράκη
2. Ήπειρος — Πελοπόννησος — Νήσοι Ιονίου
3. Θεσσαλία
4. Στερεά Ελλάδα — Νήσοι Αιγαίου — Κρήτη

*Spanien*

1. Galicia
2. Asturias
3. Cantabria
4. País Vasco
5. Navarra
6. La Rioja
7. Aragón
8. Cataluña
9. Baleares
10. Castilla-León
11. Madrid
12. Castilla-La Mancha
13. Comunidad Valenciana
14. Murcia
15. Extremadura
16. Andalucía
17. Canarias

*Frankreich*

1. Île de France
2. Champagne-Ardenne
3. Picardie
4. Haute-Normandie
5. Centre
6. Basse-Normandie
7. Bourgogne
8. Nord-Pas-de-Calais
9. Lorraine
10. Alsace

**▼B**

11. Franche-Comté
12. Pays-de-la-Loire
13. Bretagne
14. Poitou-Charentes
15. Aquitaine
16. Midi-Pyrénées
17. Limousin
18. Rhône-Alpes
19. Auvergne
20. Languedoc-Roussillon
21. Provence-Alpes-Côte d'Azur
22. Corse

**▼M1**

23. Guadeloupe
24. Martinique
25. La Réunion

**▼M2***Kroatien*

1. Kontinentalna Hrvatska
2. Jadranska Hrvatska

Kroatien kann jedoch während der auf den Beitritt folgenden drei Jahre ein einziges Gebiet darstellen.

**▼B***Italien*

1. Piemonte
2. Valle d'Aosta
3. Lombardia
4. Alto Adige
5. Trentino
6. Veneto
7. Friuli — Venezia Giulia
8. Liguria
9. Emilia — Romagna
10. Toscana
11. Umbria
12. Marche
13. Lazio
14. Abruzzi
15. Molise
16. Campania
17. Puglia
18. Basilicata
19. Calabria
20. Sicilia
21. Sardegna

▼ **B**

*Zypern*

stellt ein Gebiet dar

*Lettland*

stellt ein Gebiet dar

*Litauen*

stellt ein Gebiet dar

*Luxemburg*

stellt ein Gebiet dar

▼ **M1**

*Ungarn*

1. Észak-Magyarország
2. Dunántúl
3. Alföld

▼ **B**

*Malta*

stellt ein Gebiet dar

*Niederlande*

stellen ein Gebiet dar

*Österreich*

stellt ein Gebiet dar

*Polen*

1. Pomorze und Mazury
2. Wielkopolska und Śląsk
3. Mazowsze und Podlasie
4. Małopolska und Pogórze

*Portugal*

1. Norte e Centro
2. Ribatejo-Oeste
3. Alentejo e Algarve
4. Açores e Madeira

*Rumänien*

1. Nord-Est
2. Sud-Est
3. Sud-Muntenia
4. Sud-Vest-Oltenia
5. Vest
6. Nord-Vest
7. Centru
8. București-Ilfov

**▼B**

*Slowenien*

stellt ein Gebiet dar

*Slowakei*

stellt ein Gebiet dar

*Finnland*

1. Etelä-Suomi
2. Sisä-Suomi
3. Pohjanmaa
4. Pohjois-Suomi

*Schweden*

1. Ebenen Süd- und Mittelschwedens
2. Forstwirtschaftliche Gebiete und land- und forstwirtschaftliche Mischgebiete Süd- und Mittelschwedens
3. Nordschweden

*Vereinigtes Königreich*

1. England — North Region
2. England — East Region
3. England — West Region
4. Wales
5. Scotland
6. Northern Ireland



ANHANG II

**Aufgehobene Verordnung mit ihren nachfolgenden Änderungen**

Verordnung Nr. 79/65/EWG des Rates  
(ABl. 109 vom 23.6.1965, S. 1859)

Beitrittsakte von 1972, Anhang I Ziffer II.A.4 und  
Anhang II Ziffer II.D.1  
(ABl. L 72 vom 27.3.1972, S. 59 und S. 125)

Verordnung (EWG) Nr. 2835/72 des Rates  
(ABl. L 298 vom 31.12.1972, S. 47)

Verordnung (EWG) Nr. 2910/73 des Rates  
(Abl. L 299 vom 27.10.1973, S. 1)

Beitrittsakte von 1979, Anhang I Ziffer II.A und II.G  
(ABl. L 291 vom 19.11.1979, S. 64 und S. 87)

Verordnung (EWG) Nr. 2143/81 des Rates  
(ABl. L 210 vom 30.7.1981, S. 1)

Verordnung (EWG) Nr. 3644/85 des Rates  
(Abl. L 348 vom 24.12.1985, S. 4)

Beitrittsakte von 1985, Anhang I Ziffer XIV. Buch-  
stabe i  
(ABl. L 302 vom 15.11.1985, S. 235)

Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 des Rates  
(ABl. L 362 vom 31.12.1985, S. 8)

nur Anhang, Nummer 2

Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 des Rates  
(Abl. L 353 vom 17.12.1990, S. 23)

nur Anhang XVI

Beitrittsakte von 1994, Anhang I, Ziffer V.A.I  
(ABl. C 241 vom 29.8.1994, S. 117)

Verordnung (EG) Nr. 2801/95 des Rates  
(ABl. L 291 vom 6.12.1995, S. 3)

Verordnung (EG) Nr. 1256/97 des Rates  
(Abl. L 174 vom 2.7.1997, S. 7)

Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates  
(Abl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1)

nur Anhang II, Nummer 1

Beitrittsakte von 2003, Anhang II, Ziffer 6.A.1  
(ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 346)

Verordnung (EG) Nr. 2059/2003 des Rates  
(ABl. L 308 vom 25.11.2003, S. 1)

Verordnung (EG) Nr. 660/2004 der Kommission  
(ABl. L 104 vom 8.4.2004, S. 97)

Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 der Kommission  
(ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1)

nur Anhang, Kapitel 5 Ab-  
schnitt A Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 1469/2007 der Kommission  
(ABl. L 329 vom 14.12.2007, S. 5)



## ANHANG III

## ENTSPRECHUNGSTABELLE

Verordnung (EWG) Nr. 79/65	Vorliegende Verordnung
Artikel 1 und 2	Artikel 1 und 2
Artikel 2a	Artikel 3
Artikel 3	Artikel 4
Artikel 4	Artikel 5
Artikel 5	Artikel 6
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b erster Gedankenstrich	Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b zweiter Gedankenstrich	Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c erster Gedankenstrich	Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c zweiter Gedankenstrich	Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii
Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e, f und g	Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben e, f und g
Artikel 6 Absatz 2	Artikel 7 Absatz 2
Artikel 7	Artikel 8
Artikel 8	Artikel 9
Artikel 9	Artikel 10
Artikel 10	Artikel 11
Artikel 11	Artikel 12
Artikel 12	Artikel 13
Artikel 13	Artikel 14
Artikel 14	Artikel 15
Artikel 15	Artikel 16
Artikel 16	Artikel 17
Artikel 17	—
Artikel 18	—
Artikel 19	Artikel 18 Absätze 1, 2 und 3
Artikel 20 Absätze 1 und 2	Artikel 18 Absätze 4 und 5
Artikel 21 Absätze 1 und 2	Artikel 18 Absatz 6
Artikel 21 Absatz 3	—
Artikel 22	Artikel 19
Artikel 23	—
—	Artikel 20
—	Artikel 21
Anhang	Anhang I
—	Anhang II
—	Anhang III

## **Anlage 4**

# VERORDNUNGEN

## DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 1198/2014 DER KOMMISSION

vom 1. August 2014

### zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Union

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates vom 30. November 2009 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Union <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1, Artikel 5a Absatz 1, Artikel 5b Absätze 2 und 3 sowie Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon wurde die Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 durch die Verordnung (EU) Nr. 1318/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> geändert, um sie an die Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union anzugleichen. Damit der aus dieser Angleichung resultierende neue Rechtsrahmen funktioniert, sollten im Wege von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten bestimmte Vorschriften erlassen werden. Die neuen Vorschriften sollten die von der Kommission erlassenen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 ersetzen. Die Verordnungen (EG) Nr. 1242/2008 <sup>(3)</sup> und (EU) Nr. 1291/2009 <sup>(4)</sup> sowie die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 385/2012 der Kommission <sup>(5)</sup> sollten daher aufgehoben werden.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 wurde die Kommission ermächtigt, delegierte Verordnungen mit Vorschriften für die Daten zu erlassen, die zur Feststellung der Einkommen landwirtschaftlicher Betriebe und zur Untersuchung von deren betriebswirtschaftlichen Verhältnissen benötigt werden. Mit dem delegierten Rechtsakt sollten insbesondere Vorschriften für die Festsetzung der Schwellenwerte, die den Erfassungsbereich der Erhebung begrenzen, für die Erstellung von Plänen für die Auswahl von Betrieben, für die Festsetzung des Bezugszeitraums für den Standardoutput, für die Bestimmung der Klassen der allgemeinen betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen und der Hauptausrichtungen und für die Festlegung der Hauptgruppen der zu sammelnden Daten in den Betriebsbögen sowie allgemeine Vorschriften für die Datensammlung festgelegt werden.
- (3) Die Schwellenwerte, die den Erfassungsbereich der Erhebung begrenzen, sollten die Erzielung repräsentativer Ergebnisse für den Erfassungsbereich ermöglichen. Die Schwellenwerte sollten ein optimales Kosten-Nutzen-Verhältnis gewährleisten und so festgelegt werden, dass von den marktorientiert geführten Betrieben diejenigen Betriebe in den Erfassungsbereich einbezogen werden, auf die der größtmögliche Anteil der landwirtschaftlichen Erzeugung, der landwirtschaftlich genutzten Fläche und der in der Landwirtschaft Beschäftigten entfällt.
- (4) Der Auswahlplan sollte eine Mindestanzahl von Angaben enthalten, die zeigen, wie eine repräsentative Stichprobe ausgewählt wird, damit die Erhebung den Zielen des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführung entspricht.
- (5) Den Standardoutputs liegen Durchschnittsdaten während eines bestimmten Bezugszeitraums zugrunde. Ihre Werte sollten zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung regelmäßig aktualisiert werden, damit das Klassifizierungssystem weiter sinnvoll angewendet werden kann. Die Häufigkeit der Aktualisierung sollte an die Jahre gekoppelt werden, in denen Betriebsstrukturerhebungen der Union durchgeführt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 27.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1318/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Union (AbL. L 340 vom 17.12.2013, S. 1).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1242/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Klassifizierungssystems der landwirtschaftlichen Betriebe (AbL. L 335 vom 13.12.2008, S. 3).

<sup>(4)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1291/2009 der Kommission vom 18. Dezember 2009 über die Auswahl der Buchführungsbetriebe zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben (AbL. L 347 vom 24.12.2009, S. 14).

<sup>(5)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 385/2012 der Kommission vom 30. April 2012 über den Betriebsbogen für die Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben und die Untersuchung von deren betriebswirtschaftlichen Verhältnissen (AbL. L 127 vom 15.5.2012, S. 1).

- (6) Die Klassen der allgemeinen betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen und der Hauptausrichtungen müssen so angepasst werden, dass homogene Gruppen von Betrieben auf einem mehr oder weniger hohen Aggregationsniveau zusammengefasst werden können und die wirtschaftliche Situation von Gruppen von Betrieben verglichen werden kann.
- (7) Die Daten in den Betriebsbögen sollten es ermöglichen, einen Überblick über die Buchführungsbetriebe in Bezug auf die Produktionsfaktoren zu gewinnen und die Höhe der Betriebseinkommen zu bewerten, und sie sollten die technischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen in den betreffenden Betrieben widerspiegeln. Zu diesem Zweck sollten die Hauptgruppen der zu sammelnden Buchführungsdaten und die allgemeinen Vorschriften für die Datensammlung festgelegt werden.
- (8) Die Vorschriften dieser Verordnung sollten ab dem Buchführungsjahr 2015 für das Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen und ab der Erhebung 2016 für die Betriebsstrukturserhebungen der Union gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

### Anwendungsbereich

Diese Verordnung enthält Vorschriften zur Ergänzung bestimmter nicht wesentlicher Elemente der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 im Hinblick auf die jährliche Feststellung der Einkommen landwirtschaftlicher Betriebe und die Untersuchung von deren betriebswirtschaftlichen Verhältnissen mithilfe des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen der Union. Diese Vorschriften betreffen

- a) die Schwelle gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009;
- b) den Auswahlplan gemäß Artikel 5a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009;
- c) den „Bezugszeitraum“ gemäß Artikel 5b Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009;
- d) die Klassen betriebswirtschaftlicher Ausrichtung gemäß Artikel 5b Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009;
- e) die Sammlung von Buchführungsdaten gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009.

#### Artikel 2

### Schwelle

Die Schwelle gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 gewährleistet, dass marktorientiert geführte Betriebe mit dem größtmöglichen Anteil der landwirtschaftlichen Erzeugung, der landwirtschaftlich genutzten Fläche und der in der Landwirtschaft Beschäftigten von der Erhebung erfasst werden.

#### Artikel 3

### Auswahlplan

Der von jedem Mitgliedstaat gemäß Artikel 5a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 zu erstellende Plan zur Auswahl der Buchführungsbetriebe enthält Elemente, die gewährleisten, dass eine für den Erfassungsbereich repräsentative Stichprobe von Buchführungsbetrieben gewonnen wird. Für den Auswahlplan gelten insbesondere folgende Anforderungen:

- a) Ihm liegen die aktuellsten statistischen Bezugsquellen zugrunde;
- b) er enthält eine Erläuterung des Verfahrens für die Schichtung des Erfassungsbereichs gemäß den Gebieten in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 und im Einklang mit den betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen und wirtschaftlichen Betriebsgrößenklassen gemäß Artikel 5b Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009;
- c) er enthält eine Aufschlüsselung der von der Erhebung erfassten Betriebe nach den betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen und wirtschaftlichen Betriebsgrößenklassen gemäß Artikel 5b Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 (mindestens den betriebswirtschaftlichen Hauptausrichtungen entsprechend);
- d) im Plan sind die statistischen Verfahren für die Bestimmung des Auswahlatzes für die einzelnen Schichten, die Verfahren für die Auswahl der Buchführungsbetriebe sowie die Zahl der in jeder Schicht auszuwählenden Buchführungsbetriebe angegeben.

*Artikel 4***Bezugszeitraum für den Standardoutput**

Der Bezugszeitraum, anhand dessen die Standardoutputs für die Betriebsstrukturerhebung der Union für das Jahr N gemäß Artikel 5b Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 berechnet werden, umfasst die fünf aufeinanderfolgenden Jahre vom Jahr N-5 bis zum Jahr N-1.

Die Standardoutputs werden anhand von für den Bezugszeitraum gemäß Absatz 1 berechneten durchschnittlichen Basiswerten ermittelt („Standardoutputs für N-3“). Um der wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen, werden die Standardoutputs für N-3 zumindest immer dann auf den neuesten Stand gebracht, wenn eine Betriebsstrukturerhebung der Union vorgenommen wird.

*Artikel 5***Klassen der allgemeinen betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen und der Hauptausrichtungen**

Die Klassen der allgemeinen betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen und der Hauptausrichtungen sowie die Entsprechung zwischen diesen gemäß Artikel 5b Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 sind in Anhang I der vorliegenden Verordnung festgelegt.

*Artikel 6***Betriebsbogen**

Die Hauptgruppen der zu sammelnden Buchführungsdaten und die allgemeinen Vorschriften für die Datensammlung gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 sind in Anhang II der vorliegenden Verordnung festgelegt.

*Artikel 7***Aufhebung**

Die Verordnungen (EG) Nr. 1242/2008 und (EU) Nr. 1291/2009 sowie die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 385/2012 werden mit Wirkung vom 1. Januar 2015 aufgehoben.

Die in Absatz 1 genannten Verordnungen gelten jedoch in Bezug auf das Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen weiterhin für die Buchführungsjahre vor dem Buchführungsjahr 2015.

Die Verordnung (EG) Nr. 1242/2008 gilt weiterhin für die Betriebsstrukturerhebungen der Union bis zur Erhebung 2013.

*Artikel 8***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Buchführungsjahr 2015 für das Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen und ab der Erhebung 2016 für die Betriebsstrukturerhebungen der Union.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 2014

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

José Manuel BARROSO

## ANHANG I

**Allgemeine betriebswirtschaftliche Ausrichtungen und Hauptausrichtungen**

Allgemeine betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Beschreibung	Hauptausrichtung	Beschreibung
1.	Spezialisierte Ackerbaubetriebe	15. 16.	Spezialisierte Getreide-, Ölsaaten- und Eiweißpflanzenbetriebe Spezialisierte Ackerbaubetriebe allgemeiner Art
2.	Spezialisierte Gartenbaubetriebe	21. 22. 23.	Spezialisierte Unterglas-Gartenbaubetriebe Spezialisierte Freiland-Gartenbaubetriebe Sonstige Gartenbaubetriebe
3.	Spezialisierte Dauerkulturbetriebe	35. 36. 37. 38.	Spezialisierte Rebanlagenbetriebe Spezialisierte Obst- und Zitrusbetriebe Spezialisierte Olivenbetriebe Dauerkultur-Gemischtbetriebe
4.	Spezialisierte Futterbaubetriebe	45. 46. 47. 48.	Spezialisierte Milchviehbetriebe Spezialisierte Rinderaufzucht- und -mastbetriebe Rinderbetriebe: Milcherzeugung, Aufzucht und Mast kombiniert Futterbaubetriebe: Schafe, Ziegen und andere
5.	Spezialisierte Veredlungsbetriebe	51. 52. 53.	Spezialisierte Schweinebetriebe Spezialisierte Geflügelbetriebe Veredlungsbetriebe mit verschiedenen Verbundergebnissen
6.	Pflanzenbauverbundbetriebe	61.	Pflanzenbauverbundbetriebe
7.	Viehhaltungsverbundbetriebe	73. 74.	Viehhaltungsverbundbetriebe — Schwerpunkt Futterbau Viehhaltungsverbundbetriebe — Schwerpunkt Veredlung
8.	Pflanzenbau — Viehhaltungsbetriebe	83. 84.	Ackerbau — Futterbau-Verbundbetriebe Verbundbetriebe mit Pflanzenbau und Viehhaltung
9.	Nicht im Klassifizierungssystem erfasste Betriebe	90.	Nicht im Klassifizierungssystem erfasste Betriebe

## ANHANG II

**Betriebsbogen — Hauptgruppen der zu sammelnden Buchführungsdaten**

- Allgemeine Angaben zum Betrieb wie Standort, Rechtsform, Typ und Klassifizierung.
- Besitzverhältnisse: zusammenfassende Daten zu den Besitzverhältnissen bei der vom Betrieb genutzten landwirtschaftlich genutzten Fläche.
- Arbeitskräfte: Daten zu den Arbeitskräften im Betrieb wie Anzahl der im Betrieb beschäftigten Personen, Arbeitszeit und Art des Beschäftigungsverhältnisses.
- Vermögenswerte: Daten zu den Vermögenswerten des Betriebs, aufgeschlüsselt nach Kategorien, die von diesem für seine Tätigkeit im Buchführungsjahr eingesetzt werden.
- Quoten und sonstige Rechte: Daten zu den Quoten und sonstigen Rechten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Betriebs im Buchführungsjahr.
- Verbindlichkeiten: Daten zu den Verbindlichkeiten des Betriebs im Buchführungsjahr.
- Mehrwertsteuer: Daten zur Anwendung von MwSt.-Systemen auf den Betrieb.
- Betriebsmittel: Angaben zu den Betriebsmitteln (z. B. spezifische Kosten und Gemeinkosten), die zur Erzeugung seiner Outputs im Buchführungsjahr eingesetzt werden.
- Pflanzenbau: Daten zur Erzeugung und Verwendung von Kulturpflanzen im Betrieb.
- Tierhaltung: Daten zur Erzeugung und Verwendung von Tieren im Betrieb.
- Tierische Erzeugnisse und Dienstleistungen: Daten zur Erzeugung und Verwendung von tierischen Erzeugnissen und Dienstleistungen im Betrieb.
- Unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende sonstige Erwerbstätigkeiten: Daten zu allen in unmittelbarer Verbindung mit dem Betrieb stehenden nicht landwirtschaftlichen Arbeiten, die eine wirtschaftliche Auswirkung auf den Betrieb haben und bei denen die Produktionsmittel des Betriebs (Fläche, Gebäude, Maschinen, landwirtschaftliche Erzeugnisse usw.) oder die Erzeugnisse des Betriebs eingesetzt werden.
- Beihilfen: Daten zu den vom Betrieb im Buchführungsjahr bezogenen Beihilfen.

**Betriebsbogen — allgemeine Vorschriften für die Datensammlung**

- a) Das in Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 genannte Buchführungsjahr von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten endet in der Zeit zwischen dem 31. Dezember und dem 30. Juni einschließlich.
  - b) Die Angaben des Betriebsbogens müssen aus einer Buchführung stammen, die systematische und regelmäßige Eintragungen im Verlauf des Buchführungsjahres umfasst.
  - c) Bei den Daten im Betriebsbogen sollte es sich um finanzielle Wertangaben in EUR oder in nationalen Währungseinheiten, um Mengenangaben (Gewicht, Volumen, Fläche, Anzahl) sowie um sonstige entsprechende Einheiten oder Angaben handeln.
  - d) Die wertmäßigen Buchführungsdaten werden ohne MwSt. angegeben.
  - e) Bei den wertmäßigen Buchführungsdaten bleiben Prämien und Beihilfen unberücksichtigt; diese werden gesondert ausgewiesen. Unter Prämie und Beihilfe ist jede direkte Beihilfe zu verstehen, die aus öffentlichen Mitteln gewährt wird und zu einer besonderen Einnahme geführt hat.
-

## **Anlage 5**

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

► **B** DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/220 DER KOMMISSION

vom 3. Februar 2015

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Union

(ABl. L 46 vom 19.2.2015, S. 1)

Geändert durch:

						Amtsblatt		
						Nr.	Seite	Datum
► <b><u>M1</u></b>	Durchführungsverordnung (EU) 2015/2323 der Kommission vom 11. Dezember 2015					L 328	97	12.12.2015
► <b><u>M2</u></b>	Durchführungsverordnung (EU) 2016/2129 der Kommission vom 5. Dezember 2016					L 331	1	6.12.2016
► <b><u>M3</u></b>	Durchführungsverordnung (EU) 2017/2280 der Kommission vom 11. Dezember 2017					L 328	12	12.12.2017

Berichtigt durch:

► **C1** Berichtigung, ABl. L 91 vom 5.4.2017, S. 41 (2015/220)

**▼B****DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/220 DER KOMMISSION**

vom 3. Februar 2015

mit **Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Union**

## KAPITEL 1

## ERFASSUNGSBEREICH UND AUSWAHLPLAN

*Artikel 1***Schwelle der wirtschaftlichen Betriebsgröße**

Die in Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 genannten Schwellen der wirtschaftlichen Betriebsgröße sind in Anhang I der vorliegenden Verordnung enthalten.

*Artikel 2***Zahl der Buchführungsbetriebe****▼C1**

Die in Artikel 5a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 genannte Zahl der Buchführungsbetriebe je Mitgliedstaat und je Gebiet des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB) ist in Anhang II der vorliegenden Verordnung enthalten.

**▼B***Artikel 3***Auswahlplan**

(1) Die in Artikel 5a Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 genannten Modelle und Methoden zu Form und Inhalt der Daten sind in Anhang III der vorliegenden Verordnung enthalten.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf elektronischen Wege den vom nationalen Ausschuss gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 genehmigten Auswahlplan gemäß Artikel 5a Absatz 1 der genannten Verordnung spätestens zwei Monate vor dem Beginn des Rechnungsjahrs, auf das er sich bezieht.

**▼M1**

Finnland und Kroatien können ihre jeweiligen Auswahlpläne, die sie für das Rechnungsjahr 2016 übermittelt haben, überarbeiten. Sie übermitteln der Kommission ihre überarbeiteten Auswahlpläne für das genannte Rechnungsjahr bis spätestens 31. März 2016.

**▼M2**

Bulgarien, Dänemark und Österreich überarbeiten die jeweiligen Auswahlpläne, die sie für das Rechnungsjahr 2017 übermittelt haben. Sie übermitteln der Kommission ihre jeweiligen überarbeiteten Auswahlpläne für jenes Rechnungsjahr bis zum 31. März 2017.

**▼ M3**

Deutschland, Griechenland, Ungarn, Rumänien und Finnland überarbeiten die jeweiligen Auswahlpläne, die sie für das Rechnungsjahr 2018 übermittelt haben. Sie übermitteln der Kommission ihre jeweiligen überarbeiteten Auswahlpläne für jenes Rechnungsjahr bis zum 31. März 2018.

**▼ B**

## KAPITEL 2

**KLASSIFIZIERUNGSSYSTEM DER UNION FÜR  
LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE***Artikel 4***Einzelausrichtungen**

Die Methoden für die Berechnung der in Artikel 5b Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 genannten Einzelausrichtungen und ihr Verhältnis zu den dort ebenfalls genannten allgemeinen Ausrichtungen und Hauptausrichtungen sind in Anhang IV der vorliegenden Verordnung enthalten.

*Artikel 5***Wirtschaftliche Betriebsgröße**

Die Methoden für die Berechnung der in Artikel 5b Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 genannten wirtschaftlichen Betriebsgröße und die in Artikel 5b Absatz 1 der Verordnung genannten Betriebsgrößenklassen sind in Anhang V der vorliegenden Verordnung enthalten.

*Artikel 6***Standardoutput und gesamter Standardoutput**

(1) Die Methoden für die Berechnung der in Artikel 5b Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 genannten Standardoutputs jedes Merkmals und die Verfahren für die Erhebung der entsprechenden Daten sind in Anhang VI der vorliegenden Verordnung enthalten.

Der Standardoutput der verschiedenen Merkmale eines Betriebs gemäß Artikel 5b Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 wird für jede geografische Einheit gemäß Anhang VI Nummer 2 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung und für jedes in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 aufgeführte Pflanzenbau- und Tierhaltungsmerkmal der Betriebsstrukturerhebung bestimmt.

(2) Der gesamte Standardoutput eines Betriebs ergibt sich aus der Multiplikation der Standardoutputs jedes Pflanzenbau- und Tierhaltungsmerkmal mit der Anzahl der entsprechenden Einheiten.

*Artikel 7***Direkt mit dem Betrieb verbundene sonstige Erwerbstätigkeiten**

Die direkt mit dem Betrieb verbundenen sonstigen Erwerbstätigkeiten gemäß Artikel 5b Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 sind in Anhang VII Teil A der vorliegenden Verordnung definiert. Ihr Umfang wird als Prozentklasse angegeben. Diese Prozentklassen sind in Anhang VII Teil C der vorliegenden Verordnung enthalten.

**▼B**

Die Methode, nach der der Umfang der Erwerbstätigkeiten gemäß Absatz 1 geschätzt wird, ist in Anhang VII Teile B und C beschrieben.

*Artikel 8***Mitteilung der Standardoutputs und der zu ihrer Feststellung dienenden Daten**

(1) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission (Eurostat) die Standardoutputs und die zu ihrer Feststellung dienenden Daten gemäß Artikel 5b Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 für einen Referenzzeitraum des Jahres N bis zum 31. Dezember des Jahres N+3 vor.

(2) Für die Vorlage der in Absatz 1 genannten Daten verwenden die Mitgliedstaaten das von der Kommission (Eurostat) für diesen Zweck zur Verfügung gestellte EDV-System.

## KAPITEL 3

**BETRIEBSBOGEN UND DATENÜBERMITTLUNG AN DIE KOMMISSION***Artikel 9***Form und Gestaltung des Betriebsbogens**

Die Form und die Gestaltung der Buchführungsdaten gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 sowie die entsprechenden Anweisungen sind in Anhang VIII der vorliegenden Verordnung enthalten.

*Artikel 10***Verfahren und Fristen für die Übermittlung von Daten an die Kommission**

(1) Die Verbindungsstelle gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 übermittelt der Kommission die Betriebsbögen über ein EDV-Übermittlungs- und -Kontrollsystem gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009. Die verlangten Daten werden elektronisch auf Basis der Modelle übermittelt, die der Verbindungsstelle durch dieses System zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten werden im Wege des Ausschusses des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die allgemeinen Bedingungen für die Nutzung des EDV-Systems nach Absatz 1 unterrichtet.

(3) Die Betriebsbögen sind der Kommission bis 31. Dezember nach Ablauf des betreffenden Rechnungsjahrs zu übermitteln.

**▼B**

Die Mitgliedstaaten, die nicht in der Lage waren, die Daten der Betriebsbögen für 2012 innerhalb der in Unterabsatz 1 genannten Frist zu übermitteln, können die Betriebsbögen der Kommission innerhalb von bis zu drei Monaten nach Ablauf der in Unterabsatz 1 genannten Frist übermitteln.

(4) Die Betriebsbögen gelten als der Kommission übermitteln, sobald die Buchführungsdaten gemäß Artikel 9 in dem EDV-Übermittlungs- und -Kontrollsystem gemäß Absatz 1 erfasst sind, die anschließenden elektronischen Kontrollen durchgeführt wurden und die Verbindungsstelle bestätigt hat, dass die Daten in das System geladen werden können.

## KAPITEL 4

## PAUSCHALVERGÜTUNG

*Artikel 11***Ordnungsgemäß ausgefüllte Betriebsbögen**

Für die Zwecke von Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 ist ein Betriebsbogen ordnungsgemäß ausgefüllt, wenn sein Inhalt sachlich richtig ist und die darin enthaltenen Buchführungsdaten im Einklang mit der in Anhang VIII der vorliegenden Verordnung vorgegebenen Form und Gestaltung aufgezeichnet und dargestellt wurden.

*Artikel 12***Zahl der Betriebsbögen, für die die Pauschalvergütung gezahlt werden kann**

Die Gesamtzahl der ordnungsgemäß ausgefüllten und übersandten Betriebsbögen je Mitgliedstaat gemäß Artikel 5a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009, für die die Pauschalvergütung gezahlt werden kann, darf die in Anhang II der vorliegenden Verordnung festgesetzte Gesamtzahl der Buchführungsbetriebe für den betreffenden Mitgliedstaat nicht überschreiten.

Umfasst der Mitgliedstaat mehr als ein INLB-Gebiet, so darf die Zahl der ordnungsgemäß ausgefüllten und der Kommission übersandten Betriebsbögen, für die die Pauschalvergütung gezahlt werden kann, pro Gebiet um bis zu 20 % über der für das Gebiet festgesetzten Zahl liegen, vorausgesetzt, dass die Gesamtzahl der ordnungsgemäß ausgefüllten und der Kommission übersandten Betriebsbögen des betreffenden Mitgliedstaats die in Anhang II der vorliegenden Verordnung für jenen Mitgliedstaat festgesetzte Gesamtzahl nicht überschreitet.

*Artikel 13***Zahlung der Pauschalvergütung**

Der Gesamtbetrag der Pauschalvergütung gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 wird in zwei Tranchen gezahlt:

- a) 50 % des Gesamtbetrags, berechnet anhand des in Artikel 14 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung festgesetzten Betrags, werden zu Beginn jedes Rechnungsjahrs für die in Anhang II der vorliegenden Verordnung vorgesehene Zahl der Buchführungsbetriebe gezahlt;

**▼B**

- b) der Rest wird gezahlt, nachdem die Kommission festgestellt hat, dass die übersandten Betriebsbögen ordnungsgemäß ausgefüllt waren.

Zur Berechnung des Restbetrags gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird die auf der Grundlage von Artikel 14 der vorliegenden Verordnung berechnete Pauschalvergütung pro Betriebsbogen mit der Zahl der ordnungsgemäß ausgefüllten Betriebsbögen, für die gemäß Artikel 12 der vorliegenden Verordnung eine Pauschalvergütung gezahlt werden kann, multipliziert und die in Absatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Artikels genannte Zahlung abgezogen.

**▼M3***Artikel 14***Betrag der Pauschalvergütung**

(1) Die Pauschalvergütung gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 beträgt 160 EUR pro Betriebsbogen.

(2) Wird weder auf der Ebene eines INLB-Gebiets noch auf Ebene des betreffenden Mitgliedstaats die in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 genannte 80 %-Schwelle erreicht, so wird die in jener Bestimmung vorgesehene Kürzung lediglich auf nationaler Ebene vorgenommen.

(3) Unter dem Vorbehalt, dass in einem INLB-Gebiet oder Mitgliedstaat die in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 vorgeschriebene 80 %-Schwelle erreicht wird, erhöht sich die Pauschalvergütung um

- a) 5 EUR, wenn der Mitgliedstaat die Buchführungsdaten gemäß Artikel 9 der vorliegenden Verordnung spätestens einen Monat vor Ablauf der entsprechenden Frist gemäß Artikel 10 Absatz 3 übermittelt, oder
- b) 7 EUR im Rechnungsjahr 2018 und 10 EUR ab dem Rechnungsjahr 2019, wenn der Mitgliedstaat die Buchführungsdaten gemäß Artikel 9 der vorliegenden Verordnung spätestens zwei Monate vor Ablauf der entsprechenden Frist gemäß Artikel 10 Absatz 3 übermittelt.

(4) Wurden die Betriebsbögen von der Kommission gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung überprüft und entweder zum Zeitpunkt der Einreichung bei der Kommission oder innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag, an dem die Kommission den Mitgliedstaat darüber informiert hat, dass die vorgelegten Buchführungsdaten nicht ordnungsgemäß ausgefüllt sind, im Einklang mit Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 als ordnungsgemäß ausgefüllt angesehen, kann die erhöhte Pauschalvergütung gemäß Absatz 3 Buchstaben a und b für das Rechnungsjahr 2018 um 2 EUR und ab dem Rechnungsjahr 2019 um 5 EUR ergänzt werden.

**▼B**

## KAPITEL 5

**ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN***Artikel 15***Aufhebungen**

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 283/2012 und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 730/2013 werden mit Wirkung vom 1. Januar 2015 aufgehoben.

Sie gelten jedoch weiter für die Rechnungsjahre vor dem Rechnungsjahr 2015.

**▼B**

*Artikel 16*

**Inkrafttreten und Anwendung**

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Rechnungsjahr 2015.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

**▼B***ANHANG I***SCHWELLE DER WIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBSGRÖSSE FÜR DEN ERFASSUNGSBEREICH (ARTIKEL 1)**

Mitgliedstaat/INLB-Gebiet	Schwelle (in EUR)
Belgien	25 000
<b>▼<u>M2</u></b>	
Bulgarien	4 000
<b>▼<u>B</u></b>	
Tschechische Republik	8 000
Dänemark	15 000
Deutschland	25 000
Estland	4 000
Irland	8 000
Griechenland	4 000
Spanien	8 000
Frankreich (außer Martinique, Réunion, Guadeloupe)	25 000
Frankreich (nur Martinique, Réunion, Guadeloupe)	15 000
Kroatien	4 000
Italien	8 000
Zypern	4 000
Lettland	4 000
Litauen	4 000
Luxemburg	25 000
Ungarn	4 000
Malta	4 000
Niederlande	25 000
<b>▼<u>M2</u></b>	
Österreich	15 000
<b>▼<u>B</u></b>	
Polen	4 000
Portugal	4 000
<b>▼<u>M3</u></b>	
Rumänien	4 000
<b>▼<u>B</u></b>	
Slowenien	4 000
Slowakei	25 000
Finnland	8 000
Schweden	15 000
Vereinigtes Königreich (außer Nordirland)	25 000
Vereinigtes Königreich (nur Nordirland)	15 000

▼ **B**

## ANHANG II

## ANZAHL DER BUCHFÜHRUNGSBETRIEBE (ARTIKEL 2)

Ordnungsnummer	Bezeichnung des INLB-Gebiets	Anzahl der Buchführungsbetriebe je Rechnungsjahr
	<b>BELGIEN</b>	
341	Vlaanderen	720
342	Bruxelles-Brussel	—
343	Wallonie	480
	Belgien insgesamt	1 200
	<b>BULGARIEN</b>	
831	Северозападен (Severozapaden)	393
832	Северен централен (Severen tsentralen)	377
833	Североизточен (Severoiztochen)	347
834	Югозападен (Yugozapaden)	222
835	Южен централен (Yuzhen tsentralen)	482
836	Югоизточен (Yugoiztochen)	381
	Bulgarien insgesamt	2 202
	<b>TSCHECHISCHE REPUBLIK</b>	
745	TSCHECHISCHE REPUBLIK	1 417
	<b>DÄNEMARK</b>	
370	DÄNEMARK	1 850
	<b>DEUTSCHLAND</b>	
015	Schleswig-Holstein/Hamburg	662
030	Niedersachsen	1 307
040	Bremen	—
050	Nordrhein-Westfalen	1 010
060	Hessen	558
070	Rheinland-Pfalz	887
080	Baden-Württemberg	1 190
090	Bayern	1 678
100	Saarland	90
110	Berlin	—
112	Brandenburg	284

▼ M3

Ordnungsnummer	Bezeichnung des INLB-Gebiets	Anzahl der Buchführungsbetriebe je Rechnungsjahr
113	Mecklenburg-Vorpommern	268
114	Sachsen	313
115	Sachsen-Anhalt	270
116	Thüringen	283
Deutschland insgesamt		8 800

▼ B

755	ESTLAND	658
380	IRLAND	900

▼ M3

GRIECHENLAND		
450	Μακεδονία — Θράκη (Makedonien — Thrakien)	1 700
460	Ήπειρος — Πελοπόννησος — Νήσοι Ιονίου (Epiros-Peloponnes-Ionische Inseln)	1 150
470	Θεσσαλία (Thessalien)	600
480	Στερεά Ελλάδα — Νήσοι Αιγαίου — Κρήτη (Sterea Ellas, Ägäische Inseln, Kreta)	1 225
Griechenland insgesamt		4 675

▼ B

SPANIEN		
500	Galicia	450
505	Asturias	190
510	Cantabria	150
515	País Vasco	352
520	Navarra	316
525	La Rioja	244
530	Aragón	676
535	Cataluña	664
540	Illes Balears	180
545	Castilla y León	950
550	Madrid	190
555	Castilla-La Mancha	900
560	Comunidad Valenciana	638
565	Murcia	348
570	Extremadura	718
575	Andalucía	1 504

▼B

Ordnungsnummer	Bezeichnung des INLB-Gebiets	Anzahl der Buchführungsbetriebe je Rechnungsjahr
580	Canarias	230
Spanien insgesamt		8 700
FRANKREICH		
121	Île-de-France	190
131	Champagne-Ardenne	370
132	Picardie	270
133	Haute-Normandie	170
134	Centre	410
135	Basse-Normandie	240
136	Bourgogne	340
141	Nord-Pas de Calais	280
151	Lorraine	230
152	Alsace	200
153	Franche-Comté	210
162	Pays de la Loire	460
163	Bretagne	480
164	Poitou-Charentes	360
182	Aquitaine	550
183	Midi-Pyrénées	480
184	Limousin	220
192	Rhône-Alpes	480
193	Auvergne	360
201	Languedoc-Roussillon	430
203	Provence-Alpes-Côte d'Azur	420
204	Corse	170
205	Guadeloupe	80
206	Martinique	80
207	La Réunion	160

▼ B

Ordnungsnummer	Bezeichnung des INLB-Gebiets	Anzahl der Buchführungsbetriebe je Rechnungsjahr
Frankreich insgesamt		7 640

▼ M1

	KROATIEN	
861	Jadranska Hrvatska	329
862	Kontinentalna Hrvatska	922
Kroatien insgesamt		1 251

▼ B

	ITALIEN	
221	Valle d'Aosta	170
222	Piemonte	594
230	Lombardia	717
241	Trentino	282
242	Alto Adige	338
243	Veneto	707
244	Friuli Venezia Giulia	451
250	Liguria	431
260	Emilia-Romagna	873
270	Toscana	577
281	Marche	452
282	Umbria	460
291	Lazio	587
292	Abruzzo	572
301	Molise	342
302	Campania	667
303	Calabria	510
311	Puglia	723
312	Basilicata	400
320	Sicilia	706
330	Sardegna	547

**▼ B**

Ordnungsnummer	Bezeichnung des INLB-Gebiets	Anzahl der Buchführungsbetriebe je Rechnungsjahr
Italien insgesamt		11 106
740	ZYPERN	500
770	LETTLAND	1 000
775	LITAUEN	1 000
350	LUXEMBURG	450

**▼ M3**

UNGARN		
767	Alföld	1 144
768	Dunántúl	733
764	Észak-Magyarország	223
Ungarn insgesamt		2 100

**▼ B**

780	MALTA	536
360	NIEDERLANDE	1 500

**▼ M2**

660	ÖSTERREICH	1 800
-----	------------	-------

**▼ B**

POLEN		
785	Pomorze i Mazury	1 860
790	Wielkopolska i Śląsk	4 350
795	Mazowsze i Podlasie	4 490
800	Małopolska i Pogórze	1 400
Polen insgesamt		12 100
PORTUGAL		
615	Norte e Centro	1 233
630	Ribatejo e Oeste	351
640	Alentejo e Algarve	399
650	Açores e Madeira	317
Portugal insgesamt		2 300

**▼ M3**

RUMÄNIEN		
840	Nord-Est	724
841	Sud-Est	913
842	Sud-Muntenia	857
843	Sud-Vest-Oltenia	519

▼ **M3**

Ordnungsnummer	Bezeichnung des INLB-Gebiets	Anzahl der Buchführungsbetriebe je Rechnungsjahr
844	Vest	598
845	Nord-Vest	701
846	Centru	709
847	București-Ilfov	79
Rumänien insgesamt		5 100

▼ **B**

820	SLOWENIEN	908
810	SLOWAKEI	562

▼ **M3**

FINNLAND		
670	Etelä-Suomi	420
680	Sisä-Suomi	169
690	Pohjanmaa	203
700	Pohjois-Suomi	108
Finland insgesamt		900

▼ **B**

SCHWEDEN		
710	Slättbyggsdän	637
720	Skogs- och mellanbyggsdän	258
730	Län i norra Sverige	130
Schweden insgesamt		1 025
VEREINIGTES KÖNIGREICH		
411	England — North Region	420
412	England — East Region	650
413	England — West Region	430
421	Wales	300
431	Scotland	380
441	Northern Ireland	320
Vereinigtes Königreich insgesamt		2 500



## ANHANG III

**MODELLE UND METHODEN FÜR DIE AUFSTELLUNG DES  
AUSWAHLPLANS (ARTIKEL 3 ABSATZ 1)**

Die Daten gemäß Artikel 5a Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 werden der Kommission auf der Grundlage folgender Struktur übermittelt:

## A. INFORMATIONSBLATT

1.	Allgemeine Angaben
1.1.	Rechnungsjahr
1.2.	Mitgliedstaat
1.3.	Name der Verbindungsstelle
1.4.	Ist die Verbindungsstelle Teil der öffentlichen Verwaltung (Ja/Nein)?
2.	Grundlage des Auswahlplans
2.1.	Quelle der Grundgesamtheit der Betriebe
2.2.	Verwendetes Jahr der Grundgesamtheit der Betriebe
2.3.	Standardoutputjahr
2.4.	Bestimmung des Erfassungsbereichs
3.	Verfahren für die Schichtung des Erfassungsbereichs
3.1.	Clusterung nach betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen (BWA)
3.2.	Clusterung nach Klassen der wirtschaftlichen Betriebsgröße
3.3.	Ergänzende nationale Kriterien für die Schichtung des Erfassungsbereichs
3.3.1.	Wurden ergänzende Schichtungskriterien verwendet?
3.3.2.	Wurde das ergänzende nationale Kriterium bei der nationalen Auswahl der Stichprobe verwendet?
3.3.3.	Wurde das ergänzende nationale Kriterium bei der nationalen Gewichtung der Daten der Grundgesamtheit verwendet?
3.3.4.	Wurde das ergänzende nationale Kriterium bei der Auswahl der Buchführungsbetriebe für das EU-INLB verwendet?
3.3.5.	Falls es für die EU-Auswahl verwendet wurde, sind diese Entscheidung zu erklären und die Auswirkungen auf die Repräsentativität des Erhebungsbereichs des EU-INLB eingehend zu erläutern.
3.4.	Regeln fürs Clustern
3.5.	Abdeckungsbereich der Stichprobe

**▼B**

4. Modalitäten für die Bestimmung des Auswahlsatzes und der Stichprobengröße für jede Schicht
- *proportionale Aufteilung*
  - *optimale Aufteilung*
  - *Kombination aus proportionaler und optimaler Aufteilung*
  - *sonstige Methoden*
5. Modalitäten für die Auswahl der Buchführungsbetriebe
- *Zufallsauswahl*
  - *gezielte Auswahl*
  - *Kombination aus Zufallsauswahl und gezielter Auswahl*
  - *sonstige Methoden*
6. Modalitäten für die mögliche spätere Aktualisierung des Auswahlplans
7. Voraussichtliche Gültigkeitsdauer des Auswahlplans
8. Aufteilung der Betriebe im Erfassungsbereich nach dem EU-Klassifizierungsschema für landwirtschaftliche Betriebe (mindestens den betriebswirtschaftlichen Hauptausrichtungen entsprechend)
9. Zahl der in jeder Schicht auszuwählenden Buchführungsbetriebe
10. Zusätzliche Angaben, die von den vorstehenden Punkten nicht abgedeckt wurden
11. Der Auswahlplan wurde vom nationalen Ausschuss genehmigt am ...

**B. AUSWAHLPLANTABELLEN**

Die Modelle der nachstehenden Tabellen enthalten die Einzelheiten zu der für das entsprechende Rechnungsjahr vorgesehenen Referenzgrundgesamtheit und Stichprobe. Diese Tabellen sind Bestandteil der Auswahlplanunterlagen

Tabelle 1 Clusterregeln für die für das EU-INLB ausgewählte Stichprobe von Betrieben

Struktur der Tabelle

Nummer der Spalte	Beschreibung der Spalte
1	Code des INLB-Gebiets (siehe Anhang II)
2	Cluster betriebswirtschaftlicher Ausrichtungen (siehe Anhang IV)
3	Cluster von Klassen der wirtschaftlichen Betriebsgröße (siehe Anhang V)

▼B

Tabelle 2 Abdeckungsbereich der Stichprobe

Struktur der Tabelle

Nummer der Spalte	Beschreibung der Spalte
1	Klassen der wirtschaftlichen Betriebsgröße (siehe Anhang V)
2	Untergrenzen der Klassen der wirtschaftlichen Betriebsgröße (in EUR)
3	Obergrenzen der Klassen der wirtschaftlichen Betriebsgröße (in EUR)
4	Anzahl der in der Grundgesamtheit repräsentierten Betriebe
5	Inverser kumulativer Prozentsatz der Anzahl der in der Grundgesamtheit repräsentierten Betriebe
6	In der Grundgesamtheit repräsentierte landwirtschaftlich genutzte Fläche (ha)
7	Inverser kumulativer Prozentsatz der repräsentierten landwirtschaftlich genutzten Fläche
8	In der Grundgesamtheit repräsentierter gesamter Standardoutput
9	Inverser kumulativer Prozentsatz des repräsentierten Gesamtstandardoutputs
10	Anzahl Großvieheinheiten in der repräsentierten Grundgesamtheit
11	Inverser kumulativer Prozentsatz der Anzahl Großvieheinheiten in der repräsentierten Grundgesamtheit

Tabelle 3 Verteilung der Betriebe in der Grundgesamtheit

Struktur der Tabelle

Nummer der Spalte	Beschreibung der Spalte
1	Code — betriebswirtschaftliche Hauptausrichtung
2	Bezeichnung — betriebswirtschaftliche Hauptausrichtung
3	Wirtschaftliche Größenklasse — 1
4	Wirtschaftliche Größenklasse — 2
5	Wirtschaftliche Größenklasse — 3
6	Wirtschaftliche Größenklasse — 4
7	Wirtschaftliche Größenklasse — 5
8	Wirtschaftliche Größenklasse — 6
9	Wirtschaftliche Größenklasse — 7
10	Wirtschaftliche Größenklasse — 8
11	Wirtschaftliche Größenklasse — 9
12	Wirtschaftliche Größenklasse — 10
13	Wirtschaftliche Größenklasse — 11

**▼B**

Nummer der Spalte	Beschreibung der Spalte
14	Wirtschaftliche Größenklasse — 12
15	Wirtschaftliche Größenklasse — 13
16	Wirtschaftliche Größenklasse — 14
17	Wirtschaftliche Größenklasse — insgesamt

Tabelle 4 Auswahlplan  
Struktur der Tabelle

Nummer der Spalte	Beschreibung der Spalte
1	INLB-Gebiet — EU-INLB-Code
2	INLB-Gebiet — Name
3	Betriebswirtschaftliche Ausrichtung — nationaler Code
4	Betriebswirtschaftliche Ausrichtung — EU-INLB-Code
5	Wirtschaftliche Größenklasse — nationaler Code
6	Wirtschaftliche Größenklasse — EU-INLB-Code
7	Wirtschaftliche Größenklasse — Beschreibung (Größe in EUR)
8	Anzahl auszuwählender Betriebe (A)
9	Anzahl Betriebe in der Grundgesamtheit (B)
10	Durchschnittlicher Anteil (B)/(A)

**▼B***ANHANG IV***BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE EINZELAUSRICHTUNGEN UND IHR VERHÄLTNIS ZU DEN ALLGEMEINEN AUSRICHTUNGEN UND HAUPTAUSRICHTUNGEN (ARTIKEL 4)****A. BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE EINZELAUSRICHTUNGEN**

Die Bestimmung der betriebswirtschaftlichen Einzelausrichtungen berücksichtigt die folgenden beiden Faktoren:

a) Art der betroffenen Merkmale

Die Merkmale beziehen sich auf den Katalog der im Rahmen der Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe 2016 erhobenen Merkmale: sie werden durch ihren in Teil B.I dieses Anhangs aufgeführten Code oder durch einen Code bezeichnet, der, wie in Teil B.II dieses Anhangs <sup>(1)</sup> angegeben, mehrere dieser Merkmale zusammenfasst.

b) Die Bedingungen für die Bestimmung der Klassengrenze(n)

Falls nicht anders angegeben, werden diese Bedingungen als Anteil (in Brüchen) am gesamten Standardoutput des Betriebs angegeben.

Alle für Einzelausrichtungen angegebenen Bedingungen müssen kumulativ erfüllt werden, damit der Betrieb in die betreffende Einzelausrichtung eingestuft werden kann.

---

<sup>(1)</sup> Die Merkmale 2.01.05. (Futterhackfrüchte), 2.01.09. (Grün geerntete Pflanzen), 2.01.12. (Schwarz- und Grünbrache), 2.02 (Haus- und Nutzgärten), 2.03.01. (Dauerwiesen und -weiden ohne ertragsarmes Dauergrünland), 2.03.02. (Ertragsarmes Dauergrünland), 2.03.03. (Dauergrünland, das nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt wird und beihilfefähig ist), 3.02.01. (Rinder unter einem Jahr, männlich und weiblich), 3.03.01.99. (Sonstige Schafe), 3.03.02.99. (Sonstige Ziegen) und 3.04.01. (Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg) werden nur unter bestimmten Umständen berücksichtigt (siehe Anhang VI Nummer 5).

## Spezialisierte Betriebe — Pflanzenbau

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (* Der besseren Lesbarkeit halber werden die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil C dieses Anhang erneut wiedergegeben).						Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzel-BWA			
Allg. BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung	Erläuterung der Berechnung	Code der Merkmale und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
1	Spezialisierte Ackerbau-betriebe	15	Spezialisierte Getreide-, Öl-saaten- und Eiweißpflanz-betriebe	151	Spezialisierte Getreide-(andere als Reis-), Öl-saaten- und Eiweiß-pflanzenbetriebe	Getreide ohne Reis, Öl-saaten, Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen > 2/3	P1 > 2/3	P15 + P16 + 2.01.02. > 2/3	P151 + P16 + 2.01.02. > 2/3
				152	Spezialisierte Reisbetriebe	Reis > 2/3	P1 > 2/3	P15 + P16 + 2.01.02. > 2/3	2.01.01.07. > 2/3

## ▼ B

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung					Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzel-BWA				
Allg. BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung	Erläuterung der Berechnung	Code der Merkmale und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
		16	Spezialisierte Ackerbau- betriebe all- gemeiner Art	153	Getreide-, Eiweißpflanzen-, Ölsaaten- und Reisverbundbetriebe	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 151 und 152	$P1 > 2/3$	$P15 + P16 + 2.01.02. > 2/3$	
				161	Spezialisierte Hackfruchtbetriebe	Kartoffeln, Zuckerrüben und Futterhackfrüchte $> 2/3$	$P1 > 2/3$	$P15 + P16 + 2.01.02. \leq 2/3$	$P17 > 2/3$
				162	Getreide-, Ölsaaten-, Eiweißpflanzen- und Hackfruchtverbundbetriebe	Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen $> 1/3$ Hackfrüchte $> 1/3$	$P1 > 2/3$	$P15 + P16 + 2.01.02. \leq 2/3$	$P15 + P16 + 2.01.02. > 1/3$ ; $P17 > 1/3$
				163	Spezialisierte Feldgemüsebetriebe	Frisches Gemüse, Melonen und Erdbeeren im Feldanbau $> 2/3$	$P1 > 2/3$	$P15 + P16 + 2.01.02. \leq 2/3$	$2.01.07.01.01. > 2/3$

## ▼ B

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung						Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzel-BWA			
Allg. BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung	Erläuterung der Berechnung	Code der Merkmale und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
				164	Spezialisierte Tabakbetriebe	Tabak > 2/3	P1 > 2/3	P15 + P16 + 2.01.02. ≤ 2/3	2.01.06.01. > 2/3
				165	Spezialisierte Baumwollbetriebe	Baumwolle > 2/3	P1 > 2/3	P15 + P16 + 2.01.02. ≤ 2/3	2.01.06.03. > 2/3
				166	Ackerbau-Verbundbetriebe	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 161, 162, 163, 164 und 165	P1 > 2/3	P15 + P16 + 2.01.02. ≤ 2/3	
2	Spezialisierte Gartenbaubetriebe	21	Spezialisierte Unterglas-Gartenbaubetriebe	211	Spezialisierte Unterglas-Gemüsebaubetriebe	Frisches Gemüse, Melonen und Erdbeeren — unter Glas > 2/3	P2 > 2/3	2.01.07.02. + 2.01.08.02. > 2/3	2.01.07.02. > 2/3

## ▼ B

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung					Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzel-BWA				
Allg. BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung	Erläuterung der Berechnung	Code der Merkmale und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
		22	Spezialisierte Freiland-Gartenbaubetriebe	212	Spezialisierte Unterglas-Blumen- und Zierpflanzenbetriebe	Blumen und Zierpflanzen unter Glas > 2/3	P2 > 2/3	2.01.07.02. + 2.01.08.02. > 2/3	2.01.08.02. > 2/3
				213	Spezialisierte Unterglas-Gartenbauverbundbetriebe,	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 211 und 212	P2 > 2/3	2.01.07.02. + 2.01.08.02. > 2/3	
				221	Spezialisierte Freiland-Gemüsebaubetriebe	Frisches Gemüse, Melonen und Erdbeeren — Gartenbau > 2/3	P2 > 2/3	2.01.07.01.02. + 2.01.08.01. > 2/3	2.01.07.01.02. > 2/3
				222	Spezialisierte Freiland-Blumen- und Zierpflanzenbetriebe	Blumen und Zierpflanzen im Freiland > 2/3	P2 > 2/3	2.01.07.01.02. + 2.01.08.01. > 2/3	2.01.08.01. > 2/3

▼ B

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung					Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzel-BWA				
Allg. BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung	Erläuterung der Berechnung	Code der Merkmale und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
		23	Sonstige Gartenbaubetriebe	223	Spezialisierte Freiland-Gartenbauverbundbetriebe	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 221 und 222	P2 > 2/3	2.01.07.01.02. + 2.01.08.01. > 2/3	
				231	Spezialisierte Pilzzuchtbetriebe	Pilze > 2/3	P2 > 2/3	2.01.07.01.02. + 2.01.08.01. ≤ 2/3; 2.01.07.02. + 2.01.08.02. ≤ 2/3	2.06.01. > 2/3
				232	Spezialisierte Baumschulen	Baumschulen > 2/3	P2 > 2/3	2.01.07.01.02. + 2.01.08.01. ≤ 2/3; 2.01.07.02. + 2.01.08.02. ≤ 2/3	2.04.05. > 2/3
				233	Gartenbauverbundbetriebe	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 231 und 232	P2 > 2/3	2.01.07.01.02. + 2.01.08.01. ≤ 2/3; 2.01.07.02. + 2.01.08.02. ≤ 2/3	
3	Spezialisierte Dauerkulturbetriebe								

## ▼ B

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung						Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzel-BWA			
Allg. BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung	Erläuterung der Berechnung	Code der Merkmale und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
		35	Spezialisierte Rebanlagenbetriebe						
				351	Spezialisierte Qualitätsweinbaubetriebe	Rebanlagen, die normalerweise Qualitätswein erzeugen > 2/3	P3 > 2/3	2.04.04. > 2/3	2.04.04.01. > 2/3
				352	Spezialisierte Weinbaubetriebe — andere als Qualitätswein	Rebanlagen, die normalerweise „anderen Wein“ erzeugen > 2/3	P3 > 2/3	2.04.04. > 2/3	2.04.04.02. > 2/3
				353	Spezialisierte Tafeltraubenbetriebe	Rebanlagen, die normalerweise Tafeltrauben erzeugen > 2/3	P3 > 2/3	2.04.04. > 2/3	2.04.04.03. > 2/3
				354	Sonstige Rebanlagenbetriebe	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 351, 352 und 353	P3 > 2/3	2.04.04. > 2/3	
		36	Spezialisierte Obst- und Zitrusbetriebe						

## ▼ B

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung						Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzel-BWA			
Allg. BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung	Erläuterung der Berechnung	Code der Merkmale und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
				361	Spezialisierte Obstbetriebe (andere als Zitrusfrüchte, tropische und subtropische Früchte und Schalenobst)	Obst der gemäßigten Klimazonen und Beeren > 2/3	P3 > 2/3	2.04.01. + 2.04.02. > 2/3	2.04.01.01.01. + 2.04.01.02. > 2/3
				362	Spezialisierte Zitrusbetriebe	Zitrusanlagen > 2/3	P3 > 2/3	2.04.01. + 2.04.02. > 2/3	2.04.02. > 2/3
				363	Spezialisierte Schalenobstbetriebe	Schalenobst > 2/3	P3 > 2/3	2.04.01. + 2.04.02. > 2/3	2.04.01.03. > 2/3
				364	Spezialisierte Betriebe für tropische und subtropische Früchte	Obst der subtropischen Klimazonen > 2/3	P3 > 2/3	2.04.01. + 2.04.02. > 2/3	2.04.01.01.02. > 2/3
				365	Spezialisierte Obstbetriebe, Betriebe für Zitrusfrüchte, tropische und subtropische Früchte und Schalenobst: Verbundbetriebe	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 361, 362, 363 und 364	P3 > 2/3	2.04.01. + 2.04.02. > 2/3	
		37	Spezialisierte Olivenbetriebe						

## ▼ B

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung						Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzel-BWA			
Allg. BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung	Erläuterung der Berechnung	Code der Merkmale und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
		38	Dauerkulturverbundbetriebe	370	Spezialisierte Olivenbetriebe	Olivenanlagen > 2/3	P3 > 2/3	2.04.03. > 2/3	
				380	Dauerkulturverbundbetriebe	Betriebe, die die Bedingungen C1 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 351 bis 370	P3 > 2/3		

## Spezialisierte Betriebe — Tierhaltung

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung						Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzel-BWA			
Allg. BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung	Erläuterung der Berechnung	Code der Merkmale und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
4	Spezialisierte Futterbau- (Weidevieh-) betriebe								

## ▼ B

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung					Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzel-BWA				
Allg. BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung	Erläuterung der Berechnung	Code der Merkmale und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
		45	Spezialisierte Milchviehbetriebe	450	Spezialisierte Milchviehbetriebe	Milchkühe > 3/4 der gesamten Raufutterfresser; Raufutterfresser > 1/10 der Raufutterfresser und der Futterpflanzen	P4 > 2/3	3.02.06. > 3/4 GL; GL > 1/10 P4	
		46	Spezialisierte Rinderbetriebe — Aufzucht und Mast	460	Spezialisierte Rinderbetriebe — Aufzucht und Mast	Alle Rinder (d. h. Rinder unter einem Jahr, Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren und Rinder von zwei Jahren und mehr (männliche Rinder, Färsen, Milchkühe und sonstige Kühe)) > 2/3 der Raufutterfresser; Milchkühe ≤ 1/10 der Raufutterfresser; Raufutterfresser > 1/10 der Raufutterfresser und der Futterpflanzen	P4 > 2/3	P46 > 2/3 GL; 3.02.06. ≤ 1/10 GL; GL > 1/10 P4	

## ▼ B

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung					Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzel-BWA				
Allg. BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung	Erläuterung der Berechnung	Code der Merkmale und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
		47	Rinder — Milch-erzeugung-, Auf-zucht- und Mast-verbundbetriebe	470	Rinder —Milcherzeugungs-, Aufzucht- und Mastverbundbetriebe	Alle Rinder > 2/3 der Raufutterfresser; Milchkühe > 1/10 der Raufutterfresser; Raufutterfresser > 1/10 der Raufutterfresser und der Futterpflanzen; außer Betriebe der Klasse 450	P4 > 2/3	P46 > 2/3 GL; 3.02.06. > 1/10 GL; GL > 1/10 P4; außer Betriebe der Klasse 450	
		48	Futterbaubetriebe: Schafe, Ziegen und sonstige	481	Spezialisierte Schafbetriebe	Schafe > 2/3 der Raufutterfresser; Raufutterfresser > 1/10 der Raufutterfresser und der Futterpflanzen	P4 > 2/3	Betriebe, die die Bedingungen C1 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 450, 460 und 470	3.03.01. > 2/3 GL; GL > 1/10 P4
				482	Schaf- und Rinderverbundbetriebe	Alle Rinder > 1/3 der Raufutterfresser, Schafe > 1/3 der Raufutterfresser und Raufutterfresser > 1/10 der Raufutterfresser und der Futterpflanzen	P4 > 2/3	Betriebe, die die Bedingungen C1 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 450, 460 und 470	P46 > 1/3 GL; 3.03.01. > 1/3 GL; GL > 1/10 P4

## ▼ B

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung					Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzel-BWA				
Allg. BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung	Erläuterung der Berechnung	Code der Merkmale und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
				483	Spezialisierte Ziegenbetriebe	Ziegen > 2/3 der Raufutterfresser; Raufutterfresser > 1/10 der Raufutterfresser und der Futterpflanzen	P4 > 2/3	Betriebe, die die Bedingungen C1 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 450, 460 und 470	3.03.02. > 2/3 GL; GL > 1/10 P4
				484	Betriebe mit verschiedenen Raufutterfressern	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 481, 482 und 483	P4 > 2/3	Betriebe, die die Bedingungen C1 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 450, 460 und 470	
5	Spezialisierte Veredlungsbetriebe	51	Spezialisierte Schweinebetriebe	511	Spezialisierte Schweineaufzuchtbetriebe	Zuchtsauen > 2/3	P5 > 2/3	P51 > 2/3	3.04.02. > 2/3
				512	Spezialisierte Schweinemastbetriebe	Ferkel und sonstige Schweine > 2/3	P5 > 2/3	P51 > 2/3	3.04.01. + 3.04.99. > 2/3
				513	Schweineaufzucht- und -mastverbundbetriebe	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 511 und 512	P5 > 2/3	P51 > 2/3	

## ▼ B

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung					Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzel-BWA				
Allg. BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung	Erläuterung der Berechnung	Code der Merkmale und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
		52	Spezialisierte Geflügelbetriebe						
				521	Spezialisierte Legehennenbetriebe	Legehennen > 2/3	P5 > 2/3	P52 > 2/3	3.05.02. > 2/3
				522	Spezialisierte Geflügelmastbetriebe	Masthühner und sonstiges Geflügel > 2/3	P5 > 2/3	P52 > 2/3	3.05.01. + 3.05.03. > 2/3
				523	Legehennen und Geflügelmastverbundbetriebe	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 521 und 522	P5 > 2/3	P52 > 2/3	
		53	Veredlungsbetriebe mit verschiedenen Verbund-erzeugnissen						
				530	Veredlungsbetriebe mit verschiedenen Verbund-erzeugnissen	Betriebe, die die Bedingungen C1 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 511 bis 523	P5 > 2/3		

## Verbundbetriebe

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung					Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzel-BWA				
Allg. BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung	Erläuterung der Berechnung	Code der Merkmale und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
6	Pflanzenbau- verbund-be- triebe	61	Pflanzenbau- verbund- betriebe	611	Gartenbau- und Dauer- kulturverbundbetriebe	Gartenbau > 1/3; Dauer- kulturen > 1/3	(P1 + P2 + P3) > 2/3; P1 ≤ 2/3; P2 ≤ 2/3; P3 ≤ 2/3	P2 > 1/3; P3 > 1/3	
				612	Acker- und Gartenbau- verbundbetriebe	Ackerbau > 1/3; Garten- bau > 1/3	(P1 + P2 + P3) > 2/3; P1 ≤ 2/3; P2 ≤ 2/3; P3 ≤ 2/3	P1 > 1/3; P2 > 1/3	
				613	Ackerbau- und Rebanla- genverbundbetriebe	Ackerbau > 1/3; Reb- anlagen > 1/3	(P1 + P2 + P3) > 2/3; P1 ≤ 2/3; P2 ≤ 2/3; P3 ≤ 2/3	P1 > 1/3; 2.04.04 > 1/3	
				614	Ackerbau- und Dauer- kulturverbundbetriebe	Ackerbau > 1/3; Dauer- kulturen > 1/3; Rebanla- gen ≤ 1/3	(P1 + P2 + P3) > 2/3; P1 ≤ 2/3; P2 ≤ 2/3; P3 ≤ 2/3	P1 > 1/3; P3 > 1/3; 2.04.04 ≤ 1/3	

## ▼ B

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung					Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzel-BWA				
Allg. BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung	Erläuterung der Berechnung	Code der Merkmale und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
				615	Pflanzenbauverbundbetriebe — Schwerpunkt Ackerbau	Ackerbau > 1/3; keine sonstige Tätigkeit > 1/3	(P1 + P2 + P3) > 2/3; P1 ≤ 2/3; P2 ≤ 2/3; P3 ≤ 2/3	P1 > 1/3; P2 ≤ 1/3; P3 ≤ 1/3	
				616	Sonstige Pflanzenbauverbundbetriebe	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 611, 612, 613, 614 und 615	(P1 + P2 + P3) > 2/3; P1 ≤ 2/3; P2 ≤ 2/3; P3 ≤ 2/3		
7	Tierhaltungsverbundbetriebe	73	Tierhaltungsverbundbetriebe — Schwerpunkt Futterbau	731	Tierhaltungsverbundbetriebe — Schwerpunkt Milcherzeugung	Rinder für die Milcherzeugung > 1/3 der Raufutterfresser; Milchkühe > 1/2 der Rinder für die Milcherzeugung;	P4 + P5 > 2/3; P4 ≤ 2/3; P5 ≤ 2/3	P4 > P5	P45 > 1/3 GL; 3.02.06. > 1/2 P45
				732	Tierhaltungsverbundbetriebe — Schwerpunkt sonstiger Futterbau	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klasse 731	P4 + P5 > 2/3; P4 ≤ 2/3; P5 ≤ 2/3	P4 > P5	

## ▼ B

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung						Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzel-BWA			
Allg. BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung	Erläuterung der Berechnung	Code der Merkmale und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
		74	Tierhaltungs- ver-bund- betriebe — Schwerpunkt Veredlung						
				741	Tierhaltungsverbund- betriebe: Veredlung und Milchvieh	Rinder für die Milch- erzeugung > 1/3 der Raufutterfresser; Ver- edlung > 1/3, Milchkühe > 1/2 der Rinder für die Milcherzeugung	$P4 + P5 > 2/3$ ; $P4 \leq 2/3$ ; $P5 \leq 2/3$	$P4 \leq P5$	$P45 > 1/3$ GL; $P5 > 1/3$ ; 3.02.06. > 1/2 P45
				742	Tierhaltungsverbund-be- triebe: Veredlung und sonstiger Futterbau	Betriebe, die die Bedin- gungen C1 und C2 er- füllen, außer Betriebe der Klasse 741	$P4 + P5 > 2/3$ ; $P4 \leq 2/3$ ; $P5 \leq 2/3$	$P4 \leq P5$	
8	Pflanzenbau- Tierhaltungs- betriebe	83	Ackerbau-Fut- terbau-(Wei- devieh)ver- bundbetriebe						

## ▼ B

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung					Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzel-BWA				
Allg. BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung	Erläuterung der Berechnung	Code der Merkmale und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
				831	Ackerbau-Milchviehverbundbetriebe	Rinder für die Milcherzeugung > 1/3 der Raufutterfresser; Milchkühe > 1/2 der Rinder für die Milcherzeugung; Rinder für die Milcherzeugung < Ackerbau	Keine Betriebe der Klassen 151-742 und 999	P1 > 1/3; P4 > 1/3	P45 > 1/3 GL; 3.02.06. > 1/2 P45; P45 < P1
				832	Milchvieh-Ackerbauverbundbetriebe	Rinder für die Milcherzeugung > 1/3 der Raufutterfresser; Milchkühe > 1/2 der Rinder für die Milcherzeugung; Rinder für die Milcherzeugung ≥ Ackerbau	Keine Betriebe der Klassen 151-742 und 999	P1 > 1/3; P4 > 1/3	P45 > 1/3 GL; 3.02.06. > 1/2 P45; P45 ≥ P1
				833	Ackerbau — sonstige Futterbauverbundbetriebe	Ackerbau > Raufutterfresser und Futterpflanzen, außer Betriebe der Klasse 831	Keine Betriebe der Klassen 151-742 und 999	P1 > 1/3; P4 > 1/3	P1 > P4; außer Betriebe der Klasse 831
				834	Sonstige Futterbau-Ackerbauverbundbetriebe	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 831, 832 und 833	Keine Betriebe der Klassen 151-742 und 999	P1 > 1/3; P4 > 1/3	

## ▼ B

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung					Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzel-BWA				
Allg. BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung	Erläuterung der Berechnung	Code der Merkmale und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
		84	Verbundbetriebe mit Pflanzenbau und Tierhaltung						
				841	Ackerbau-Veredlungsverbundbetriebe	Ackerbau > 1/3; Veredlung > 1/3	Keine Betriebe der Klassen 151-742 und 999	Betriebe, die die Bedingungen C1 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 831, 832, 833 und 834	P1 > 1/3; P5 > 1/3
				842	Dauerkulturen-Futterbauverbundbetriebe	Dauerkulturen > 1/3; Raufutterfresser und Futterpflanzen > 1/3	Keine Betriebe der Klassen 151-742 und 999	Betriebe, die die Bedingungen C1 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 831, 832, 833 und 834	P3 > 1/3; P4 > 1/3
				843	Bienenzuchtbetriebe	Bienenzucht > 2/3	Keine Betriebe der Klassen 151-742 und 999	Betriebe, die die Bedingungen C1 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 831, 832, 833 und 834	3.07. > 2/3
				844	Verbundbetriebe mit verschiedenen Kombinationen: Pflanzenbau — Tierhaltung	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 841, 842 und 843	Keine Betriebe der Klassen 151-742 und 999	Betriebe, die die Bedingungen C1 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 831, 832, 833 und 834	

▼ **B**

**Nicht im Klassifizierungssystem erfasste Betriebe**

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung					Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzel-BWA				
Allg. BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung	Erläuterung der Berechnung	Code der Merkmale und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
9	Nicht im Klassifizierungssystem erfasste Betriebe	99	Nicht im Klassifizierungssystem erfasste Betriebe	999	Nicht im Klassifizierungssystem erfasste Betriebe	Standardoutput insgesamt = 0			

## ▼B

## B. ENTSPRECHUNGSTABELLE UND ZUSAMMENGEFASSTE CODES

## I. Vergleich der Positionen der Betriebsstrukturerhebungen (FSS) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 mit denen des Betriebsbogens des INLB

Vergleichbare Positionen für die Anwendung der Standardoutputs			
Für die Rubrik zu verwendender FSS-Code	Code des Koeffizienten für den Standardoutput (SO)	EU-Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe 2016 („2016 FSS“) (Verordnung (EG) Nr. 1166/2008)	INLB-Betriebsbogen (Anhang VIII der vorliegenden Verordnung)
I. Pflanzenbau			
2.01.01.01.	B_1_1_1	Weichweizen und Spelz	10110. Weichweizen und Spelz
2.01.01.02.	B_1_1_2	Hartweizen	10120. Hartweizen
2.01.01.03.	B_1_1_3	Roggen	10130. Roggen
2.01.01.04.	B_1_1_4	Gerste	10140. Gerste
2.01.01.05.	B_1_1_5	Hafer	10150. Hafer
2.01.01.06.	B_1_1_6	Körnermais	10160. Körnermais
2.01.01.07.	B_1_1_7	Reis	10170. Reis
2.01.01.99.	B_1_1_99	Sonstiges Getreide zur Körnergewinnung	10190. Sonstiges Getreide zur Körnergewinnung
2.01.02.	B_1_2	Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemische von Hülsenfrüchten mit Getreide)	10220. Linsen, Kichererbsen und Wicken 10290. Sonstige Eiweißpflanzen
2.01.02.01.	B_1_2_1	Darunter Erbsen, Ackerbohnen und Süßlupinen	10210. Erbsen, Ackerbohnen und Süßlupinen
2.01.03.	B_1_3	Kartoffeln/Erdäpfel (einschließlich Früh- und Pflanzkartoffeln)	10300. Kartoffeln/Erdäpfel (einschließlich Früh- und Pflanzkartoffeln) 10310. Zur Stärkeherstellung bestimmte Kartoffeln/Erdäpfel 10390. Sonstige Kartoffeln/Erdäpfel
2.01.04.	B_1_4	Zuckerrüben (ohne Saatgut)	10400. Zuckerrüben (ohne Saatgut)
2.01.05.	B_1_5	Futterhackfrüchte (ohne Saatgut)	10500. Futterhackfrüchte (ohne Saatgut)
2.01.06.01.	B_1_6_1	Tabak	10601. Tabak
2.01.06.02.	B_1_6_2	Hopfen	10602. Hopfen
2.01.06.03.	B_1_6_3	Baumwolle	10603. Baumwolle



Vergleichbare Positionen für die Anwendung der Standardoutputs			
Für die Rubrik zu verwendender FSS-Code	Code des Koeffizienten für den Standardoutput (SO)	EU-Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe 2016 („2016 FSS“) (Verordnung (EG) Nr. 1166/2008)	INLB-Betriebsbogen (Anhang VIII der vorliegenden Verordnung)
2.01.06.04.	B_1_6_4	Raps und Rübsen	10604. Raps und Rübsen
2.01.06.05.	B_1_6_5	Sonnenblume	10605. Sonnenblume
2.01.06.06.	B_1_6_6	Soja	10606. Soja
2.01.06.07.	B_1_6_7	Leinsamen (Öllein)	10607. Leinsamen (Öllein)
2.01.06.08.	B_1_6_8	Sonstige Ölsaaten	10608. Sonstige Ölsaaten
2.01.06.09.	B_1_6_9	Flachs	10609. Flachs
2.01.06.10.	B_1_6_10	Hanf	10610. Hanf
2.01.06.11.	B_1_6_11	Sonstige Faserpflanzen	10611. Sonstige Faserpflanzen
2.01.06.12.	B_1_6_12	Duft-, Heil- und Gewürzpflanzen	10612. Duft-, Heil- und Gewürzpflanzen
2.01.06.99.	B_1_6_99	Sonstige Handelsgewächse, anderweitig nicht genannt	10613. Zuckerrohr 10690. Sonstige Handelsgewächse, anderweitig nicht genannt
2.01.07.	B_1_7	Frischgemüse, Melonen, Erdbeeren, darunter	
2.01.07.01.	B_1_7_1	Im Freiland oder unter niedrigen (nicht begehbaren) Schutzabdeckungen	
2.01.07.01.01.	B_1_7_1_1	Feldanbau	10711. Frischgemüse, Melonen und Erdbeeren — Feldanbau
2.01.07.01.02.	B_1_7_1_2	Gartenbaukulturen	10712. Frischgemüse, Melonen und Erdbeeren — Gartenbau
2.01.07.02.	B_1_7_2	Unter Glas oder anderen (begehbaren) Schutzabdeckungen	10720. Frischgemüse, Melonen und Erdbeeren — unter Glas oder anderen (begehbaren) Schutzabdeckungen
2.01.08.		Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen)	



Vergleichbare Positionen für die Anwendung der Standardoutputs			
Für die Rubrik zu verwendender FSS-Code	Code des Koeffizienten für den Standardoutput (SO)	EU-Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe 2016 („2016 FSS“) (Verordnung (EG) Nr. 1166/2008)	INLB-Betriebsbogen (Anhang VIII der vorliegenden Verordnung)
2.01.08.01.	B_1_8_1	Im Freiland oder unter niedrigen (nicht begehbaren) Schutzabdeckungen	10810. Blumen und Zierpflanzen — im Freiland oder unter niedrigen (nicht begehbaren) Schutzabdeckungen
2.01.08.02.	B_1_8_2	Unter Glas oder anderen (begehbaren) Schutzabdeckungen	10820. Blumen und Zierpflanzen — Unter Glas oder anderen (begehbaren) Schutzabdeckungen
2.01.09.	B_1_9	Grün geerntete Pflanzen	
2.01.09.01.	B_1_9_1	Ackerwiesen und -weiden	10910. Ackerwiesen und -weiden
2.01.09.02.	B_1_9_2	Sonstige grün geerntete Pflanzen	
2.01.09.02.01.	B_1_9_2_1	Grünmais	10921. Grünmais
2.01.09.02.02.	B_1_9_2_2	Leguminosen	10922. Leguminosen
2.01.09.02.99.	B_1_9_2_99	Sonstige grün geerntete Pflanzen, anderweitig nicht genannt	10923. Sonstige grün geerntete Pflanzen, anderweitig nicht genannt
2.01.10.	B_1_10	Saat- und Pflanzgut auf Ackerland	11000. Sämereien und Pflanzgut auf dem Ackerland
2.01.11.	B_1_11	Sonstige Ackerlandkulturen	11100. Sonstige Ackerlandkulturen
2.01.12.	B_1_12	Schwarz- und Grünbrache	11210. Schwarz- und Grünbrache, für die keine Beihilfe gewährt wird
2.02.	B_2	Haus- und Nutzgärten	20000. Haus- und Nutzgärten
2.03.01.	B_3_1	Dauerwiesen und -weiden, ohne ertragsarmes Dauergrünland	30100. Dauerwiesen und -weiden, ohne ertragsarmes Dauergrünland
2.03.02.	B_3_2	Ertragsarmes Dauergrünland	30200. Ertragsarmes Dauergrünland
2.03.03.	B_3_3	Dauergrünland, das nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt wird und beihilfefähig ist	30300. Dauergrünland, das nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt wird und beihilfefähig ist



Vergleichbare Positionen für die Anwendung der Standardoutputs			
Für die Rubrik zu verwendender FSS-Code	Code des Koeffizienten für den Standardoutput (SO)	EU-Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe 2016 („2016 FSS“) (Verordnung (EG) Nr. 1166/2008)	INLB-Betriebsbogen (Anhang VIII der vorliegenden Verordnung)
2.04.01.	B_4_1	Obstanlagen (einschließlich Beerenanlagen)	
2.04.01.01.	B_4_1_1	Obstarten, darunter	
2.04.01.01.01.	B_4_1_1_1	Obst der gemäßigten Klimazonen	40111. Äpfel 40112. Birnen 40113. Pfirsiche und Nektarinen 40114. Sonstiges Obst der gemäßigten Klimazonen
2.04.01.01.02.	B_4_1_1_2	Obst der subtropischen Klimazonen	40115. Obst der subtropischen oder tropischen Klimazonen
2.04.01.02.	B_4_1_2	Beerenarten	40120. Beerenarten
2.04.01.03.	B_4_1_3	Schalenobst	40130. Schalenobst
2.04.02.	B_4_2	Zitrusanlagen	40210. Orangen 40220. Tangerinen, Mandarinen, Clementinen und ähnliche kleine Früchte 40230. Zitronen 40290. Sonstige Zitrusfrüchte
2.04.03.	B_4_3	Olivenanlagen	
2.04.03.01.	B_4_3_1	Normalerweise zur Erzeugung von Tafeloliven bestimmt	40310. Tafeloliven
2.04.03.02.	B_4_3_2	Normalerweise zur Erzeugung von Olivenöl bestimmt	40320. Oliven, die für die Ölherstellung bestimmt sind (als Früchte verkauft) 40330. Olivenöl
2.04.04.	B_4_4	Rebanlagen, deren Erträge normalerweise bestimmt sind für:	
2.04.04.01.	B_4_4_1	Qualitätswein	40411. Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.) 40412. Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.) 40451. Keltertrauben für Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.) 40452. Keltertrauben für Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)



Vergleichbare Positionen für die Anwendung der Standardoutputs			
Für die Rubrik zu verwendender FSS-Code	Code des Koeffizienten für den Standardoutput (SO)	EU-Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe 2016 („2016 FSS“) (Verordnung (EG) Nr. 1166/2008)	INLB-Betriebsbogen (Anhang VIII der vorliegenden Verordnung)
2.04.04.02.	B_4_4_2	Anderer Wein	40420. Sonstige Weine 40460. Keltertrauben für sonstige Weine
2.04.04.03.	B_4_4_3	Tafeltrauben	40430. Tafeltrauben
2.04.04.04.	B_4_4_4	Rosinen	40440. Rosinen
2.04.05.	B_4_5	Baumschulen	40500. Baumschulen
2.04.06.	B_4_6	Sonstige Dauerkulturen	40600. Sonstige Dauerkulturen 40610. Weihnachtsbaumkulturen
2.04.07.	B_4_7	Dauerkulturen unter Glas	40700. Dauerkulturen unter Glas
2.06.01.	B_6_1	Pilze	60000. Pilze

## II. Tiere

3.01.	C_1	Einhufer	100. Einhufer
3.02.01.	C_2_1	Rinder unter einem Jahr, männlich und weiblich	210. Rinder unter einem Jahr, männlich und weiblich
3.02.02.	C_2_2	Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren, männlich	220. Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren, männlich
3.02.03.	C_2_3	Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren, weiblich	230. Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren, weiblich
3.02.04.	C_2_4	Rinder von zwei Jahren und älter, männlich	240. Rinder von zwei Jahren und älter, männlich
3.02.05.	C_2_5	Färsen von zwei Jahren und älter	251. Zuchtfärsen 252. Mastfärsen
3.02.06.	C_2_6	Milchkühe	261. Milchkühe 262. Büffelkühe
3.02.99.	C_2_99	Sonstige Kühe	269. Sonstige Kühe
3.03.01.	C_3_1	Schafe (jeden Alters)	
3.03.01.01.	C_3_1_1	Weibliche Zuchttiere	311. Mutterschafe

**▼B**

Vergleichbare Positionen für die Anwendung der Standardoutputs			
Für die Rubrik zu verwendender FSS-Code	Code des Koeffizienten für den Standardoutput (SO)	EU-Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe 2016 („2016 FSS“) (Verordnung (EG) Nr. 1166/2008)	INLB-Betriebsbogen (Anhang VIII der vorliegenden Verordnung)
3.03.01.99.	C_3_1_99	Sonstige Schafe	319. Sonstige Schafe
3.03.02.	C_3_2	Ziegen (jeden Alters)	
3.03.02.01.	C_3_2_1	Weibliche Zuchttiere	321. Mutterziegen
3.03.02.99.	C_3_2_99	Sonstige Ziegen	329. Sonstige Ziegen
3.04.01.	C_4_1	Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg	410. Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg
3.04.02.	C_4_2	Zuchtsauen von 50 kg und mehr	420. Zuchtsauen von 50 kg und mehr
3.04.99.	C_4_99	Sonstige Schweine	491. Mastschweine 499. Sonstige Schweine
3.05.01.	C_5_1	Masthühner	510. Geflügel — Masthühner
3.05.02.	C_5_2	Legehennen	520. Legehennen
3.05.03. 3.05.03.01. 3.05.03.02. 3.05.03.03. 3.05.03.04. 3.05.03.99.	C_5_3 C_5_3_1 C_5_3_2 C_5_3_3 C_5_3_4 C_5_3_99	Sonstiges Geflügel Truthühner Enten Gänse Strauße Sonstiges Geflügel, anderweitig nicht genannt	530. Sonstiges Geflügel
<b>▼M2</b>			
3.06.	C_6	Mutterkaninchen	610. Mutterkaninchen
<b>▼B</b>			
3.07.	C_7	Bienen	700. Bienen

II. Codes, die mehrere in der Strukturhebung 2016 aufgeführte Merkmale zusammenfassen

- P45 Rinder für die Milcherzeugung = 3.02.01. (Rinder unter einem Jahr, männlich und weiblich) + 3.02.03. (Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren, weiblich) + 3.02.05. (Färsen von zwei Jahren und älter) + 3.02.06 (Milchkühe)
- P46 Rinder = P45 (Milchvieh) + 3.02.02. (Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren, männlich) + 3.02.04. (Rinder von zwei Jahren und älter, männlich) + 3.02.99. (sonstige Kühe)
- GL Raufutterfresser = 3.01 (Einhufer) + P46 (Rinder) + 3.03.01.01. (Mutterschafe) + 3.03.01.99 (sonstige Schafe) + 3.03.02.01. (Mutterziegen) + 3.03.02.99. (sonstige Ziegen)

Wenn GL = 0 FCP1 Futterpflanzen zum Verkauf = 2.01.05. (Futterhackfrüchte) + 2.01.09. (Grün geerntete Pflanzen) + 2.03.01. (Dauerwiesen und -weiden, ohne ertragsarmes Dauergrünland) + 2.03.02. (Ertragsarmes Dauergrünland)

▼B

- FCP4 Futterpflanzen für Raufutterfresser = 0
- P17 Hackfrüchte = 2.01.03. (Kartoffeln/Erdäpfel) + 2.01.04. (Zuckerrüben) + 2.01.05. (Futterhackfrüchte)
- Wenn  $GL > 0$  FCP1 Futterpflanzen zum Verkauf = 0
- FCP4 Futterpflanzen für Raufutterfresser = 2.01.05. (Futterhackfrüchte) + 2.01.09. (Grün geerntete Pflanzen) + 2.03.01. (Dauerwiesen und -weiden, ohne ertragsarmes Dauergrünland) + 2.03.02. (Ertragsarmes Dauergrünland)
- P17 Hackfrüchte = 2.01.03. (Kartoffeln/Erdäpfel) + 2.01.04. (Zuckerrüben)
- P151 Getreide ohne Reis = 2.01.01.01. (Weichweizen und Spelz) + 2.01.01.02. (Hartweizen) + 2.01.01.03. (Roggen) + 2.01.01.04. (Gerste) + 2.01.01.05. (Hafer) + 2.01.01.06. (Körnermais) + 2.01.01.99. (Sonstiges Getreide zur Körnergewinnung )
- P15 Getreide = P151 (Getreide ohne Reis) + 2.01.01.07. (Reis)
- P16 Ölsaaten = 2.01.06.04. (Raps und Rübsen) + 2.01.06.05. (Sonnenblume) + 2.01.06.06. (Soja) + 2.01.06.07. (Leinsamen (Öllein)) + 2.01.06.08. (Sonstige Ölsaaten)
- P51 Schweine = 3.04.01. (Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg) + 3.04.02. (Zuchtsauen von 50 kg und mehr) + 3.04.99. (Sonstige Schweine)
- P52 Geflügel = 3.05.01. (Masthühner) + 3.05.02. (Legehennen) + 3.05.03. (Sonstiges Geflügel)
- P1 Ackerbau = P15 (Getreide) + 2.01.02. (Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen) + 2.01.03. (Kartoffeln/Erdäpfel) + 2.01.04. (Zuckerrüben) + 2.01.06.01. (Tabak) + 2.01.06.02. (Hopfen) + 2.01.06.03. (Baumwolle) + P16 (Ölsaaten) + 2.01.06.09. (Flachs) + 2.01.06.10. (Hanf) + 2.01.06.11. (Sonstige Faserpflanzen) + 2.01.06.12. (Duft-, Heil- und Gewürzpflanzen) + 2.01.06.99. (Sonstige Handelsgewächse, anderweitig nicht genannt) + 2.01.07.01.01. (Frischgemüse, Melonen, Erdbeeren — im Freiland oder unter niedrigen (nicht begehbaren) Schutzabdeckungen — Feldanbau) + 2.01.10. (Saat- und Pflanzgut auf Ackerland) + 2.01.11. (Sonstige Ackerlandkulturen) + 2.01.12. (Schwarz- und Grünbrache) + FCP1 (Futterpflanzen zum Verkauf)
- P2 Gartenbau = 2.01.07.01.02. (Frischgemüse, Melonen, Erdbeeren — im Freiland oder unter niedrigen (nicht begehbaren) Schutzabdeckungen — Gartenbau) + 2.01.07.02. (Frischgemüse, Melonen, Erdbeeren — unter Glas oder anderen (begehbaren) Schutzabdeckungen) + 2.01.08.01. (Blumen und Zierpflanzen — im Freiland oder unter niedrigen (nicht begehbaren) Schutzabdeckungen) + 2.01.08.02. (Blumen und Zierpflanzen — unter Glas oder anderen (begehbaren) Schutzabdeckungen) + 2.06.01. (Pilze) + 2.04.05. (Baumschulen)
- P3 Dauerkulturen = 2.04.01. (Obst- und Beerenanlagen) + 2.04.02. (Zitrusanlagen) + 2.04.03. (Olivenanlagen) + 2.04.04. (Rebanlagen) + 2.04.06. (Sonstige Dauerkulturen) + 2.04.07. (Dauerkulturen unter Glas)
- P4 Raufutterfresser und Futteranbau =  $GL$  (Raufutterfresser) + FCP4 (Futterpflanzen für Raufutterfresser)
- P5 Veredlung = P51 (Schweine) + P52 (Geflügel) + 3.06. (Mutterkaninchen)



## C. KLASSEN DER BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHEN AUSRICHTUNG GEMÄSS TEIL A

## Spezialisierte Pflanzenbaubetriebe

Allgemeine Ausrichtung	Hauptausrichtung	Einzelrichtungen
1. Spezialisierte Ackerbaubetriebe	15. Spezialisierte Getreide-, Ölsaaten- und Eiweißpflanzenbetriebe	151. Spezialisierte Getreide- (andere als Reis-), Ölsaaten- und Eiweißpflanzenbetriebe 152. Spezialisierte Reisbetriebe 153. Getreide-, Ölsaaten-, Eiweißpflanzen- und Reisverbundbetriebe
	16. Spezialisierte Ackerbaubetriebe allgemeiner Art	161. Spezialisierte Hackfruchtbetriebe 162. Getreide-, Ölsaaten-, Eiweißpflanzen- und Hackfruchtverbundbetriebe 163. Spezialisierte Feldgemüsebetriebe 164. Spezialisierte Tabakbetriebe 165. Spezialisierte Baumwollbetriebe 166. Ackerbauverbundbetriebe
2. Spezialisierte Gartenbaubetriebe	21. Spezialisierte Unterglas-Gartenbaubetriebe	211. Spezialisierte Unterglas-Gemüsebaubetriebe 212. Spezialisierte Unterglas-Blumen- und Zierpflanzenbetriebe 213. Spezialisierte Unterglas-Gartenbauverbundbetriebe
	22. Spezialisierte Freiland-Gartenbaubetriebe	221. Spezialisierte Freiland-Gemüsebaubetriebe 222. Spezialisierte Freiland-Blumen- und Zierpflanzenbetriebe 223. Spezialisierte Freiland-Gartenbauverbundbetriebe
	23. Sonstige Gartenbaubetriebe	231. Spezialisierte Pilzzuchtbetriebe 232. Spezialisierte Baumschulen 233. Gartenbau, gemischt

## ▼B

Allgemeine Ausrichtung	Hauptausrichtung	Einzelrichtungen
3. Spezialisierte Dauerkulturbetriebe	35. Spezialisierte Rebanlagenbetriebe	351. Spezialisierte Qualitätsweinbaubetriebe 352. Spezialisierte Weinbaubetriebe — andere als Qualitätswein 353. Spezialisierte Tafeltraubenbetriebe 354. Sonstige Rebanlagenbetriebe
	36. Spezialisierte Obst- und Zitrusbetriebe	361. Spezialisierte Obstbetriebe (andere als Zitrusfrüchte, tropische und subtropische Früchte und Schalenobst) 362. Spezialisierte Zitrusbetriebe 363. Spezialisierte Schalenobstbetriebe 364. Spezialisierte Betriebe für tropische und subtropische Früchte 365. Spezialisierte Obstbetriebe, Betriebe für Zitrusfrüchte, tropische und subtropische Früchte und Schalenobst: Verbundbetriebe
	37. Spezialisierte Olivenbetriebe	370. Spezialisierte Olivenbetriebe
	38. Dauerkulturverbundbetriebe	380. Dauerkulturverbundbetriebe

**Spezialisierte Tierhaltungsbetriebe**

Allgemeine Ausrichtung	Hauptausrichtung	Einzelrichtungen
4. Spezialisierte Futterbaubetriebe	45. Spezialisierte Rinderbetriebe — Milchvieh	450. Spezialisierte Milchviehbetriebe
	46. Spezialisierte Rinderbetriebe — Aufzucht und Mast	460. Spezialisierte Rinderaufzucht- und -mastbetriebe
	47. Rinder — Milcherzeugungs-, Aufzucht- und Mastverbundbetriebe	470. Rinder — Milcherzeugungs-, Aufzucht- und Mastverbundbetriebe
	48. Futterbaubetriebe: Schafe, Ziegen und sonstige	481. Spezialisierte Schafbetriebe 482. Schaf- und Rinderverbundbetriebe 483. Spezialisierte Ziegenbetriebe 484. Betriebe mit verschiedenen Raufutterfressern

## ▼B

Allgemeine Ausrichtung	Hauptausrichtung	Einzelrichtungen
5. Spezialisierte Veredlungsbetriebe	51. Spezialisierte Schweinebetriebe	511. Spezialisierte Schweineaufzuchtbetriebe 512. Spezialisierte Schweinemastbetriebe 513. Schweineaufzucht- und -mastverbundbetriebe
	52. Spezialisierte Geflügelbetriebe	521. Spezialisierte Legehennenbetriebe 522. Spezialisierte Geflügelmastbetriebe 523. Legehennen- und Geflügelmastverbundbetriebe
	53. Veredlungsbetriebe mit verschiedenen Verbund-erzeugnissen	530. Veredlungsbetriebe mit verschiedenen Verbund-erzeugnissen

## Verbundbetriebe

Allgemeine Ausrichtung	Hauptausrichtung	Einzelrichtungen
6. Pflanzenbauverbundbetriebe	61. Pflanzenbauverbundbetriebe	611. Gartenbau- und Dauerkulturverbundbetriebe 612. Acker- und Gartenbauverbundbetriebe 613. Ackerbau- und Rebanlagenverbundbetriebe 614. Ackerbau- und Dauerkulturverbundbetriebe 615. Pflanzenbauverbundbetriebe — Schwerpunkt Ackerbau 616. Sonstige Pflanzenbauverbundbetriebe
7. Tierhaltungsverbundbetriebe	73. Tierhaltungsverbundbetriebe — Schwerpunkt Raufutterfresser	731. Tierhaltungsverbundbetriebe — Schwerpunkt Milcherzeugung 732. Tierhaltungsverbundbetriebe — Schwerpunkt sonstige Raufutterfresser
	74. Tierhaltungsverbundbetriebe — Schwerpunkt Veredlung	741. Tierhaltungsverbundbetriebe: Veredlung und Milchvieh 742. Tierhaltungsverbundbetriebe: Veredlung und sonstige Raufutterfresser

**▼B**

Allgemeine Ausrichtung	Hauptausrichtung	Einzelausrichtungen
8. Verbundbetriebe — Pflanzenbau und Tierhaltung	83. Ackerbau-Futterbau-Verbundbetriebe	831. Ackerbau-Milchviehverbundbetriebe 832. Milchvieh-Ackerbauverbundbetriebe 833. Verbundbetriebe mit Ackerbau und sonstigem Futterbau 834. Verbundbetriebe mit sonstigem Futterbau und Ackerbau
	84. Verbundbetriebe mit verschiedenen Kombinationen: Pflanzenbau-Tierhaltung	841. Ackerbau-Veredlungsverbundbetriebe 842. Dauerkulturen-Futterbauverbundbetriebe 843. Bienezuchtbetriebe 844. Verbundbetriebe mit verschiedenen Kombinationen: Pflanzenbau-Tierhaltung
9. Nicht im Klassifizierungssystem erfasste Betriebe	99. Nicht im Klassifizierungssystem erfasste Betriebe	999. Nicht im Klassifizierungssystem erfasste Betriebe



ANHANG V

**WIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSGRÖSSE UND KLASSEN DER WIRTSCHAFTLICHEN GRÖSSE (ARTIKEL 5)**

A. WIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSGRÖSSE

Die wirtschaftliche Größe eines Betriebs wird als der gesamte Standardoutput des Betriebs, ausgedrückt in EUR, gemessen.

B. KLASSEN DER WIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBSGRÖSSE

Die Betriebe werden nach den nachstehend abgrenzten Größenklassen eingestuft:

Klassen	Grenzwerte in EUR
I	Weniger als 2 000
II	von 2 000 bis unter 4 000
III	von 4 000 bis unter 8 000
IV	von 8 000 bis unter 15 000
V	von 15 000 bis unter 25 000
VI	von 25 000 bis unter 50 000
VII	von 50 000 bis unter 100 000
VIII	von 100 000 bis unter 250 000
IX	von 250 000 bis unter 500 000
X	von 500 000 bis unter 750 000
XI	von 750 000 bis unter 1 000 000
XII	von 1 000 000 bis unter 1 500 000
XIII	von 1 500 000 bis unter 3 000 000
XIV	3 000 000 und mehr

Die Größenklassen II und III, III und IV, IV und V, III bis V, VI und VII, VIII und IX, X und XI, XII bis XIV oder X bis XIV können jeweils zusammengefasst werden.



*ANHANG VI*

**STANDARDOUTPUTS (SO) (ARTIKEL 6)**

1. DEFINITION DER STANDARDOUTPUTS UND GRUNDSÄTZE FÜR IHRE BERECHNUNG

- a) Der Standardoutput (SO) ist der Wert des Outputs jedes der in Artikel 6 Absatz 1 genannten landwirtschaftlichen Merkmale, der der durchschnittlichen Lage einer gegebenen Region entspricht.
- b) Der Wert des in Buchstabe a genannten Outputs ist der Geldwert der Bruttoagrarerzeugung zu Ab-Hof-Preisen. Er entspricht der Summe aus dem Wert des Haupterzeugnisses oder der Haupterzeugnisse und dem Wert des Nebenerzeugnisses oder der Nebenerzeugnisse.

Die Werte werden berechnet, indem die Erzeugung je Einheit mit dem Ab-Hof-Preis multipliziert wird. Die Mehrwertsteuer, produktspezifische Steuern und Direktzahlungen werden nicht berücksichtigt.

c) Erzeugungszeitraum

Die Standardoutputs entsprechen einem Erzeugungszeitraum von zwölf Monaten (Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr).

Für die pflanzlichen und tierischen Erzeugnisse, deren Erzeugungsdauer weniger oder mehr als zwölf Monate beträgt, wird der Standardoutput berechnet, der dem Zuwachs oder der jährlichen Erzeugung in einem 12-Monats-Zeitraum entspricht.

d) Basisangaben und Bezugszeitraum

Die Standardoutputs werden auf der Grundlage der Erzeugung je Einheit und des Ab-Hof-Preises gemäß Buchstabe b bestimmt. Zu diesem Zweck werden in den Mitgliedstaaten die Basisangaben für den in Artikel 4 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1198/2014 der Kommission festgelegten Bezugszeitraum ermittelt.

e) Einheiten

(1) Mengen- und Flächeneinheiten:

- a) Die Standardoutputs für die pflanzlichen Merkmale werden auf der Grundlage der in Hektar angegebenen Fläche festgesetzt.

Für die Pilzzucht wird der Standardoutput jedoch auf der Grundlage der Bruttoerzeugung für sämtliche aufeinanderfolgende jährliche Ernten festgelegt und je 100 m<sup>2</sup> Pilzbeetfläche angegeben. Für die Verwendung im Rahmen des INLB werden die so ermittelten Standardoutputs für Pilze durch die Anzahl aufeinanderfolgender Ernten pro Jahr geteilt, die der Kommission gemäß Artikel 8 dieser Verordnung mitgeteilt wird.

- b) Die Standardoutputs für die tierischen Merkmale werden je Stück festgesetzt, außer für Geflügel, für das sie je hundert Stück, und für Bienen, für die sie je Bienenstock festgesetzt werden.

**▼B**

## (2) Währungseinheiten und Abrundung

Die Basisfaktoren für die Bestimmung der Standardoutputs und die berechneten Standardoutputs werden in Euro festgesetzt. Für die Mitgliedstaaten, die nicht an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, werden die Standardoutputs anhand der durchschnittlichen Umrechnungskurse für den in Nummer 1 Buchstabe d dieses Anhangs bestimmten Bezugszeitraum in EUR umgerechnet. Diese durchschnittlichen Umrechnungskurse werden auf der Grundlage der von der Kommission (Eurostat) veröffentlichten amtlichen Umrechnungskurse berechnet.

Die Standardoutputs können auf jeweils 5 EUR auf- oder abgerundet werden, wenn dies zweckmäßig erscheint.

## 2. AUFGLIEDERUNG DER STANDARDOUTPUTS

## a) Nach Merkmalen des Pflanzenbaus und der Tierhaltung

Die Standardoutputs werden für alle landwirtschaftlichen Merkmale, die den Rubriken in den Betriebsstrukturerhebungen (FSS) entsprechen, gemäß den für diese Erhebungen geltenden Bestimmungen festgelegt.

## b) Geografische Aufteilung

— Die Standardoutputs werden mindestens auf der Grundlage von geografischen Einheiten festgelegt, die für die FSS und für das INLB benutzt werden können. Diese geografischen Einheiten basieren durchweg auf der allgemeinen Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(1)</sup>. Diese Einheiten werden als eine Neugruppierung von NUTS3-Regionen beschrieben. ► **M2** Benachteiligte Gebiete und aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete gelten nicht als geografische Einheiten. ◀

— Für Merkmale, die in der betroffenen Region nicht relevant sind, wird kein Standardoutput festgesetzt.

## 3. SAMMLUNG VON DATEN FÜR DIE ERMITTLUNG DER STANDARD-OUTPUTS

a) Die Basisdaten für die Ermittlung der Standardoutputs werden zumindest jedes Mal erneuert, wenn eine Betriebsstrukturerhebung in Form einer Zählung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 durchgeführt wird.

b) Kann eine Betriebsstrukturerhebung als Stichprobenerhebung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 durchgeführt werden, so werden die Standardoutputs wie folgt aktualisiert:

— entweder mittels der Erneuerung von Basisangaben entsprechend den Ausführungen unter Buchstabe a,

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1).

**▼B**

- oder durch Anwendung eines Umrechnungskoeffizienten, wodurch die Standardoutputs an Änderungen angepasst werden, die sich nach den Schätzungen der Mitgliedstaaten seit dem letzten Bezugszeitraum gemäß Artikel 4 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1198/2014 bei den erzeugten Mengen je Einheit und bei den Preisen in Bezug auf jedes Merkmal und jede Region ergeben haben.

**4. DURCHFÜHRUNG**

Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten, gemäß diesem Anhang die für die Berechnung der Standardoutputs bestimmten Basisangaben zu sammeln, die Standardoutputs zu berechnen und in EUR umzurechnen sowie die Angaben, die für die etwaige Anwendung der Aktualisierungsmethode erforderlich sind, zu erheben.

**5. BEHANDLUNG VON SONDERFÄLLEN**

Folgende besondere Modalitäten sind vorgesehen, um die Standardoutputs für bestimmte Sonderfälle und den gesamten Standardoutput des Betriebs zu berechnen:

**a) Schwarz- und Grünbrache**

Der Standardoutput für Schwarz- und Grünbrache wird für die Berechnung des gesamten Standardoutputs des Betriebs nur berücksichtigt, wenn es andere positive Standardoutputs im Betrieb gibt.

**b) Haus- und Nutzgärten**

Da die Erzeugung von Haus- und Nutzgärten normalerweise für den Eigenverbrauch des Betriebsinhabers und nicht zum Verkauf bestimmt ist, gelten die Standardoutputs als gleich null.

**c) Tierbestand**

Für den Tierbestand werden die Merkmale nach Altersklassen aufgeteilt. Der Output entspricht dem Wert des Wachstums des Tieres während der in der Klasse verbrachten Zeit. In anderen Worten entspricht der Output der Differenz zwischen dem Wert des Tieres beim Verlassen der Klasse und dem Wert des Tieres beim Eintreten in die Klasse (auch „Wiederbeschaffungswert“ genannt).

**d) Rinder unter einem Jahr, männlich und weiblich**

Die für Rinder unter einem Jahr ermittelten Standardoutputs werden für die Berechnung des gesamten Standardoutputs des Betriebs nur berücksichtigt, wenn sich mehr Rinder unter einem Jahr als Kühe im Betrieb befinden. Nur die Standardoutputs, die sich auf die überzählige Anzahl von Rindern unter einem Jahr beziehen, werden berücksichtigt.

**e) Sonstige Schafe und sonstige Ziegen**

Die für sonstige Schafe ermittelten Standardoutputs werden für die Berechnung des gesamten Standardoutputs des Betriebs nur berücksichtigt, wenn sich keine Mutterschafe in dem Betrieb befinden.

Die für sonstige Ziegen ermittelten Standardoutputs werden für die Berechnung des gesamten Standardoutputs des Betriebs nur berücksichtigt, wenn sich keine Mutterziegen in dem Betrieb befinden.

**▼B**

f) Ferkel

Die für Ferkel ermittelten Standardoutputs werden für die Berechnung des gesamten Standardoutputs des Betriebs nur berücksichtigt, wenn sich keine Zuchtsauen im Betrieb befinden.

g) Futterpflanzen

Gibt es keine Raufutterfresser (wie Einhufer, Rinder, Schafe oder Ziegen) im Betrieb, so gelten die Futterpflanzen (wie Futterhackfrüchte, grün geerntete Pflanzen, Wiesen und Weiden) als zum Verkauf bestimmt und gehören zum Ackerbau-Output.

Gibt es Weidevieh im Betrieb, so gelten die Futterpflanzen als zur Fütterung der Raufutterfresser bestimmt und gehören zum Raufutterfresser- und Futterpflanzen-Output.



## ANHANG VII

**SONSTIGE DIREKT MIT DEM BETRIEB VERBUNDENE  
ERWERBSTÄTIGKEITEN (ARTIKEL 7)****A. DEFINITION DER SONSTIGEN DIREKT MIT DEM BETRIEB  
VERBUNDENEN ERWERBSTÄTIGKEITEN**

Die sonstigen direkt mit dem Betrieb verbundenen Erwerbstätigkeiten neben der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebs umfassen alle Tätigkeiten, bei denen es sich nicht um landwirtschaftliche Arbeiten handelt und die sich direkt auf den Betrieb beziehen und eine wirtschaftliche Auswirkung auf den Betrieb haben. Es handelt sich um Tätigkeiten, bei denen entweder die Betriebsmittel (Grund und Boden, Gebäude, Maschinen, landwirtschaftliche Erzeugnisse usw.) oder die Erzeugnisse des Betriebs eingesetzt werden.

Unter Erwerbstätigkeiten ist hier aktive Arbeit zu verstehen; reine Finanzinvestitionen sind mithin ausgeschlossen. Die Verpachtung von Grund und Boden oder anderen landwirtschaftlichen Ressourcen des Betriebs für verschiedene Tätigkeiten ohne weitere Beteiligung an diesen Tätigkeiten gilt nicht als sonstige Erwerbstätigkeit sondern als Teil der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebs.

Zu dieser Position gehört jegliche Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, es sei denn, sie gilt als Teil der landwirtschaftlichen Tätigkeit. ► **M2** Die Wein- und die Olivenölerzeugung gelten als landwirtschaftliche Tätigkeiten, wenn der zugekaufte Anteil von Wein oder Olivenöl nicht erheblich ist. ◀

Hingegen fällt jegliche Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Grunderzeugnisses zu einem verarbeiteten Nebenerzeugnis im Betrieb unter die Position, unabhängig davon, ob der Rohstoff im Betrieb erzeugt oder von außerhalb zugekauft wurde. Hierzu zählen die Fleischverarbeitung, die Käseherstellung usw.

**B. SCHÄTZUNG DER BEDEUTUNG DER SONSTIGEN DIREKT MIT DEM  
BETRIEB VERBUNDENEN ERWERBSTÄTIGKEITEN**

Der Anteil der sonstigen direkt mit dem Betrieb verbundenen Erwerbstätigkeiten am Output des Betriebs wird als der Anteil der sonstigen direkt mit dem Betriebsumsatz verbundenen Erwerbstätigkeiten am Gesamtumsatz des Betriebs (einschließlich der Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 <sup>(1)</sup>) geschätzt:

$$\text{VERHÄLTNISS} = \frac{\text{Umsatz der sonstigen direkt mit dem Betrieb verbundenen Erwerbstätigkeiten}}{\text{Gesamtumsatz des Betriebs (landwirtschaftliche Tätigkeiten + sonstigen direkt mit dem Betrieb verbundene Erwerbstätigkeiten) + Direktzahlungen}}$$

**C. KLASSEN, DIE DIE BEDEUTUNG DER SONSTIGEN DIREKT MIT  
DEM BETRIEB VERBUNDENEN ERWERBSTÄTIGKEITEN  
WIDERSPIEGELN**

Die Betriebe werden in Klassen eingeteilt, die den Anteil der sonstigen direkt mit dem Betrieb verbundenen Erwerbstätigkeiten im Betriebsoutput widerspiegeln. Es gelten die folgenden Grenzwerte:

Klassen	Prozentklassen
I	0 % bis 10 % (marginaler Anteil)
II	mehr als 10 % bis 50 % (mittlerer Anteil)
III	mehr als 50 % bis weniger als 100 % (erheblicher Anteil)

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608).

**▼B***ANHANG VIII***FORM UND GESTALTUNG DES BETRIEBSBOGENS (ARTIKEL 9)**

Die zu erhebenden Daten werden in Tabellen erfasst und in Gruppen, Kategorien und Spalten unterteilt. Auf ein bestimmtes Datenfeld wird gewöhnlich wie folgt verwiesen:

<Tabelle Buchstabe>\_<Gruppe>\_<Kategorie>[\_<Kategorie>]\_<Spalte>\_

Spezifische Werte werden auf Spaltenebene erfasst. In den nachstehenden Tabellen können in die weißen Felder Daten eingetragen werden, während die grauen, mit einem „—“ markierten Felder in dem Kontext der Gruppe keine Bedeutung haben und somit keine Daten darin eingetragen werden können.

Beispiele:

— B.UT.20.A (Spalte A der Gruppe UT, Kategorie 20, in Tabelle B) steht für die „Fläche“ „Pachtland“, die in Tabelle B unter „LF in Pacht“ einzutragen ist.

— I.A.10110.1.0.TA (Spalte TA der Gruppe A, Kategorie 10110 in Tabelle I) steht für die Gesamtfläche „Weichweizen und Spelz“ für Anbauart 1 „Ackerbaukulturen — Hauptkulturen, gemischte (kombinierte) Kulturen“ und fehlende Angaben Codennummer 0 „keine fehlenden Angaben“.

Ist ein Wert nicht relevant oder fehlt er für einen bestimmten Betrieb, nicht den Wert „0“ eintragen.

Auf die Tabellen wird verwiesen mit einem Buchstaben, auf die Gruppen mit einem oder mehreren Buchstaben, auf die Kategorien mit numerischen Codes und auf die Spalten mit einem oder mehreren Buchstaben.

Für die Tabellen A bis M zeigt die erste Tabelle die übergreifende Matrix für Gruppen und Spalten. Die zweite Tabelle zeigt die Aufschlüsselung in Kategorien, wobei jede Kategorie durch einen oder mehrere Codes und UnterCodes dargestellt wird.

Die Angaben des Betriebsbogens sind mit folgenden Genauigkeitsgraden anzugeben:

— Finanzielle Wertangaben: in EUR oder in nationalen Währungseinheiten und ohne Dezimalstelle. Bei gegenüber dem Euro relativ schwachen Währungen kann jedoch mit der Verbindungsstelle des betreffenden Mitgliedstaats und der Dienststelle der Kommission, die das INLB verwaltet, vereinbart werden, die Werte der nationalen Währungseinheiten in hundert oder tausend Einheiten auszudrücken;

— Mengenangaben: in Dezitonnen (dt = 100 kg), außer bei Eiern, die in 1 000 Stück angegeben werden, und Wein und Weinerzeugnissen, die in Hektolitern angegeben werden;

▼ **M1**

- Flächen: in Ar (1 a = 100 m<sup>2</sup>), außer bei Pilzen, bei denen sie in Quadratmetern der Pilzbeet-Gesamtfläche angegeben werden, und außer in Tabelle M, wo Basiseinheiten in Hektar einzutragen sind;

▼ **B**

- durchschnittlicher Tierbestand: mit zwei Dezimalstellen, außer bei Geflügel und Kaninchen, für die die volle Stückzahl anzugeben ist, und bei Bienen, die in Anzahl der besetzten Stöcke angegeben werden;
- Arbeitskräftebestand: mit zwei Dezimalstellen.

Nach den jeweiligen Tabellen sind weitere Definitionen und Anleitungen für jede Tabellenkategorie und für die einzelnen Spaltenwerte aufgeführt.

Tabelle A

## Allgemeine Informationen über den Betrieb

Kategorie		Code (*)												
Informationsgruppe		Spalten												
		INLB-Gebiet	Teilgebiet	Ordnungsnummer des Betriebs	Grad (Länge/Breite)	Minuten	NUTS	Nr. der Buchungsstelle	Datum	Gewichtung des Betriebs	Betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Wirtschaftliche Größenklasse	Code	
		R	S	H	DG	MI	N	AO	DT	W	TF	ES	C	
<b>ID</b>	Identifizierung des Betriebs				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>LO</b>	Standort des Betriebs	—	—	—				—	—	—	—	—	—	—
<b>AI</b>	Angaben zum Rechnungsabschluss	—	—	—	—	—	—			—	—	—		
<b>TY</b>	Typologie	—	—	—	—	—	—	—	—					—
<b>CL</b>	Klasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
<b>OT</b>	Sonstige Angaben hinsichtlich des Betriebs	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Code (*)	Beschreibung	Gruppe	R	S	H	DG	MI	N	AO	DT	W	TF	ES	C
10	Nummer des Betriebs	<b>ID</b>	AID10R	AID10S	AID10H	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Breitengrad	<b>LO</b>	—	—	—	ALO20DG	ALO20MI	—	—	—	—	—	—	—
30	Längengrad	<b>LO</b>	—	—	—	ALO30DG	ALO30MI	—	—	—	—	—	—	—

## ▼B

Code (*)	Beschreibung	Gruppe	R	S	H	DG	MI	N	AO	DT	W	TF	ES	C
40	NUTS3	LO	—	—	—	—	—	ALO40N	—	—	—	—	—	—
50	Buchstelle	AI	—	—	—	—	—	—	AAI50AO	—	—	—	—	—
60	Art der Rechnungsführung	AI	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	AAI60C
70	Datum des Rechnungsabschlusses	AI	—	—	—	—	—	—	—	AAI70DT	—	—	—	—
80	Nationale Gewichtung berechnet durch den Mitgliedsstaat	TY	—	—	—	—	—	—	—	—	ATY80W	—	—	—
90	Klassifizierung bei der Auswahl	TY	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ATY90TF	ATY90ES	—
100	Unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende sonstige Erwerbstätigkeiten	CL	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ACL100C
110	Besitzart/wirtschaftliches Ziel	CL	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ACL110C
120	Rechtsform	CL	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ACL120C
130	Grad der Haftung der/des Betriebsinhaber/s	CL	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ACL130C
140	Ökologischer/biologischer Landbau	CL	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ACL140C

## ▼B

Code (*)	Beschreibung	Gruppe	R	S	H	DG	MI	N	AO	DT	W	TF	ES	C
141	Sektoren mit ökologischem/ biologischem Landbau	CL	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ACL141C
150	Geschützte Ursprungs- bezeichnung (g. U.)/Ge- schützte geografische An- gabe (g. g. A.)/Garantiert traditionelle Spezialität (g. t. S.)/Bergerzeugnis	CL	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ACL150C
151	Sektoren mit g. U. /g. g. A.	CL	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ACL151C
160	Aus naturbedingten oder anderen spezifischen Grün- den benachteiligte Gebiete	CL	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ACL160C
170	Höhenzone	CL	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ACL170C
180	Gebiet der Strukturfonds	CL	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ACL180C
190	Natura-2000-Gebiet	CL	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ACL190C
200	Unter die Wasserrahmen- richtlinie (2000/60/EG) fal- lendes Gebiet	CL	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ACL200C
210	Bewässerungssystem	OT	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	AOT210C
220	GVE-Weidetage auf Ge- meinschaftsland	OT	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	AOT220C

**▼B****A.ID. Identifizierung des Betriebs**

Jedem Buchführungsbetrieb wird eine Nummer zugeteilt, wenn er zum ersten Mal ausgewählt wird. Der Betrieb behält diese Nummer während der gesamten Dauer seiner Teilnahme am Informationsnetz. Eine einmal zugeteilte Nummer wird niemals an einen anderen Betrieb vergeben.

Tritt in dem Betrieb jedoch eine grundlegende Veränderung auf, insbesondere wenn diese Veränderung in einer Aufteilung in zwei unabhängige Betriebe oder einer Zusammenlegung mit einem anderen Betrieb besteht, so kann er als neuer Betrieb angesehen werden, und in diesem Fall erhält er eine neue Nummer. Wegen einer Änderung der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung des Betriebs wird keine neue Nummer zugeteilt. Kann die Beibehaltung der Betriebsnummer zu einer Verwechslung mit einem oder mehreren anderen Buchführungsbetrieben führen (wenn z. B. eine neue Gebietsunterteilung geschaffen wird), muss die Nummer geändert werden. Der Kommission ist dann eine Übersicht mit den alten und den entsprechenden neuen Nummern zuzuleiten.

Die Betriebsnummer umfasst drei unterschiedliche Informationen, und zwar:

A.ID.10.R. *INLB-Gebiet*: Es wird eine Codennummer gemäß dem in Anhang II dieser Verordnung festgesetzten Code vergeben.

A.ID.10.S. *Teilgebiet*: Es wird eine Codennummer vergeben.

Die Teilgebiete sollten auf dem gemeinsamen System der Klassifizierung der Regionen basieren, das als „Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)“ bezeichnet und von Eurostat in Zusammenarbeit mit den nationalen Instituten für Statistik festgelegt wird.

In jedem Fall übermittelt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission eine Tabelle, die für jeden verwendeten Teilgebietscode die entsprechenden NUTS-Regionen sowie die entsprechende Region angibt, für die die spezifischen Werte des Standardoutputs berechnet werden.

A.ID.10.H. *Ordnungsnummer des Betriebs*.

**A.LO. Standort des Betriebs**

Der Standort des Betriebs wird mit zwei Referenzen angegeben: der Georeferenz (Längengrad und Breitengrad) und dem Code der Gebietseinheiten auf NUTS3-Ebene.

A.LO.20. *Geografische Breite*: Grad und Minuten (innerhalb eines Bogens von 5 Minuten), Spalten DG und MI.

A.LO.30. *Geografische Länge*: Grad und Minuten (innerhalb eines Bogens von 5 Minuten), Spalten DG und MI.

A.LO.40.N. Der NUTS3-Code steht für den Code der NUTS3-Gebietseinheit, in der der Betrieb angesiedelt ist. Es ist die neueste Fassung des Codes gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 anzugeben.

**A.AI. Angaben zum Rechnungsabschluss**

A.A1.50.AO. *Nummer der Buchstelle*: Es wird eine Codennummer vergeben.

Jede Buchstelle in den Mitgliedstaaten erhält eine einmalige Nummer. Es ist die Nummer der Buchungsstelle anzugeben, die den Betrieb in dem betreffenden Rechnungsjahr betreut hat.

**▼B**

A.AI.60.C. *Art der Rechnungsführung*: Die Art der Rechnungsführung des Betriebs ist anzugeben. Folgende Codes sollten verwendet werden:

1. doppelte Buchführung
2. einfache Buchführung
3. Keine.

A.AI.70.DT. *Datum des Rechnungsabschlusses*: Anzugeben im Format „JJJJ-MM-TT“, zum Beispiel 2009-06-30 oder 2009-12-31.

**A.TY. Typologie**

A.TY.80.W. *Nationale Gewichtung des Betriebs*: Der Wert des vom Mitgliedstaat berechneten Hochrechnungsfaktors ist anzugeben. Beträge sind mit zwei Dezimalstellen einzugeben.

A.TY.90.TF. *Betriebswirtschaftliche Ausrichtung bei der Auswahl*: Codenummer der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung gemäß Anhang IV dieser Verordnung bei der Auswahl für das betreffende Rechnungsjahr.

A.TY.90.ES. *Wirtschaftliche Größenklasse bei der Auswahl*: Codenummer der wirtschaftlichen Größenklasse des Betriebs gemäß Anhang V bei der Auswahl für das betreffende Rechnungsjahr.

**A.CL. Klassen**

A.CL.100.C. *Unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende sonstige Erwerbstätigkeiten*: Anzugeben ist eine Prozentsatzspanne, die den Anteil des Umsatzes <sup>(1)</sup> aus unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehenden sonstigen Erwerbstätigkeiten am Gesamtumsatz des Betriebs anzeigt. Folgende Codes sollten verwendet werden:

1.  $\geq 0 \%$  bis  $\leq 10 \%$  (marginaler Anteil)
2.  $> 10 \%$  bis  $\leq 50 \%$  (mittlerer Anteil)
3.  $> 50 \%$  bis  $< 100 \%$  (erheblicher Anteil)

A.CL.110.C. *Eigentumsart/wirtschaftliches Ziel*: Anzugeben sind die Eigentumsart und die wirtschaftlichen Ziele des Betriebs. Folgende Codes sollten verwendet werden:

1. Familienbetrieb: Der Betrieb nutzt die Arbeitskraft und das Kapital des Betriebsinhabers/Betriebsleiters und seiner Familie, die Nutznießer der Wirtschaftstätigkeit sind.
2. Personengesellschaft: Die Produktionsfaktoren des Betriebs werden von mehreren Gesellschaftern gestellt, von denen mindestens einige als nicht entlohnte Arbeitskräfte an den Arbeiten im Betrieb teilnehmen. Die Gewinne des Betriebs gehen an die Gesellschafter.
3. Juristische Person: Die Einkünfte werden verwendet, um Anteilseigner mit Dividenden/Gewinnen zu entlohnen. Das Unternehmen ist Eigentümer des Betriebs.
4. Nicht gewinnorientiertes Unternehmen: Die Gewinne werden zur Beschäftigungssicherung oder für sonstige soziale Zwecke genutzt. Das Unternehmen ist Eigentümer des Betriebs.

<sup>(1)</sup> Vgl. Anhang VII.

**▼B**

A.CL.120.C. *Rechtsform*: Anzugeben ist, ob es sich bei dem Betrieb um eine juristische Person handelt. Folgende Codes sollten verwendet werden:

0. Dies trifft nicht zu.
1. Dies ist zutreffend.

A.CL.130.C. *Grad der Haftbarkeit des/der Betriebsinhaber(s)*: Anzugeben ist der Grad der Haftung (wirtschaftlichen Verantwortung) des (Haupt-)Betriebsinhabers. Folgende Codes sollten verwendet werden:

1. Unbeschränkt haftbar
2. beschränkt haftbar

A.CL.140.C. *Ökologischer/biologischer Landbau*: Angegeben wird, ob der Betrieb ökologische/biologische Produktionsverfahren im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 <sup>(1)</sup>, insbesondere der Artikel 4 und 5, anwendet. Folgende Codes sollten verwendet werden:

1. Der Betrieb wendet keine ökologischen/biologischen Produktionsverfahren an.
2. Der Betrieb wendet für alle seine Erzeugnisse ausschließlich ökologische/biologische Produktionsverfahren an.
3. Der Betrieb wendet sowohl ökologische/biologische als auch sonstige Produktionsverfahren an.
4. Der Betrieb stellt auf ökologische/biologische Produktionsverfahren um.

A.CL.141.C. *Sektoren im ökologischen/biologischen Landbau*: Wendet der Betrieb sowohl ökologische/biologische als auch sonstige Produktionsverfahren an, sind die Sektoren anzugeben, in denen der Betrieb *ausschließlich* ökologische/biologische Verfahren anwendet (Mehrfachangaben sind möglich). Nachstehende Codes sollten verwendet werden. Wendet der Betrieb für alle Sektoren sowohl ökologische/biologische als auch andere Produktionsverfahren an, ist der Code „entfällt“ einzutragen.

0. Entfällt
31. Getreide
32. Ölsaaten und Eiweißpflanzen
33. Obst und Gemüse (einschließlich Zitrusfrüchte, aber ohne Oliven)
34. Oliven
35. Wein
36. Rindfleisch
37. Kuhmilch
38. Schweinefleisch
39. Schafe und Ziegen (Milch und Fleisch)
40. Geflügelfleisch
41. Eier
42. Sonstige Sektoren

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1).

## ▼B

A.CL.150.C. *Geschützte Ursprungsbezeichnung/Geschützte geografische Angabe/Garantiert traditionelle Spezialität/Bergerzeugnis*: Anzugeben ist, ob der Betrieb landwirtschaftliche Erzeugnisse und/oder Lebensmittel mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung (g. U.) oder einer geschützten geografische Angabe (g. g. A.), der Bezeichnung einer garantiert traditionellen Spezialität (g. t. S.) oder der Bezeichnung „Bergerzeugnis“ produziert oder landwirtschaftliche Produkte erzeugt, die bekanntlich zur Herstellung von durch eine g. U./g. g. A. bzw. die Bezeichnung g. t. S./„Bergerzeugnis“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> geschützten Erzeugnissen verwendet werden. Folgende Codes sollten verwendet werden:

1. Der Betrieb produziert *kein* Erzeugnis oder Lebensmittel, das durch eine g. U. oder g. g. A. oder die Bezeichnung g. t. S. oder „Bergerzeugnis“ geschützt ist, und kein Erzeugnis, das bekanntlich zur Herstellung von durch eine g. U. oder g. g. A. oder durch die Bezeichnung g. t. S. bzw. „Bergerzeugnis“ geschützten Lebensmitteln verwendet wird.
2. Der Betrieb produziert *ausschließlich* Erzeugnisse oder Lebensmittel, die durch eine g. U. oder g. g. A. oder die Bezeichnung g. t. S. oder „Bergerzeugnis“ geschützt sind, oder Erzeugnisse, die bekanntlich zur Herstellung von durch eine g. U. oder g. g. A. oder durch die Bezeichnung g. t. S. bzw. „Bergerzeugnis“ geschützten Lebensmitteln verwendet werden.
3. Der Betrieb produziert *einige* Erzeugnisse oder Lebensmittel, die durch eine g. U. oder g. g. A. oder die Bezeichnung g. t. S. oder „Bergerzeugnis“ geschützt sind oder einige Erzeugnisse, die bekanntlich zur Herstellung von durch eine g. U. oder g. g. A. oder durch die Bezeichnung g. t. S. bzw. „Bergerzeugnis“ geschützten Lebensmitteln verwendet werden.

A.CL.151.C. Sektoren mit *geschützten Ursprungsbezeichnungen/geschützten geografischen Angaben/garantiert traditionellen Spezialitäten/Bergerzeugnissen*: Besteht der *überwiegende Teil der Erzeugung* bestimmter Sektoren aus Erzeugnissen oder Lebensmitteln, die eine g. U., eine g. g. A. oder die Bezeichnung g. t. S. oder „Bergerzeugnis“ tragen, oder aus Erzeugnissen, die bekanntlich zur Herstellung von durch eine g. U. oder g. g. A. bzw. durch die Bezeichnung g. t. S. oder „Bergerzeugnis“ geschützten Lebensmitteln verwendet werden, sollten die Sektoren mit nachstehenden Codes angegeben werden (Mehrfachangaben sind möglich). ► **CI** Wenn der Betrieb einige durch eine g.U. oder g.g.A. oder die Bezeichnung g.t.S. oder „Bergerzeugnis“ geschützte Erzeugnisse oder einige Erzeugnisse, die bekanntlich zur Herstellung von durch eine g.U. oder g.g.A. oder durch die Bezeichnung g.t.S. oder „Bergerzeugnis“ geschützten Lebensmitteln verwendet werden, produziert, dies aber nicht den überwiegenden Teil der Erzeugung des betreffenden Sektors betrifft, so ist der Code „entfällt“ zu verwenden. ◀

0. Entfällt
31. Getreide
32. Ölsaaten und Eiweißpflanzen
33. Obst und Gemüse (einschließlich Zitrusfrüchte, aber ohne Oliven)
34. Oliven
35. Wein
36. Rindfleisch
37. Kuhmilch
38. Schweinefleisch

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1).

## ▼B

39. Schafe und Ziegen (Milch und Fleisch)
40. Geflügelfleisch
41. Eier
42. Andere Sektoren

Die Punkte A.CL.150.C. *Geschützte Ursprungsbezeichnung/Geschützte geografische Angabe/Garantiert traditionelle Spezialität/„Bergerzeugnis“* und A.CL.151.C sind von den Mitgliedstaaten wahlweise anzuwenden. Entschieden sich der Mitgliedstaat für diese Option, sind die Angaben für alle Stichprobenbetriebe des Mitgliedstaats zu machen. Wird A.CL.150.C angewandt, sollte A.CL.151.C auch angewandt werden.

A.CL.160.C. *Aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete*: Anzugeben ist, ob der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes in einem Gebiet liegt, das unter Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> fällt. In den Mitgliedstaaten, in denen die Abgrenzung der aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligten Gebiete gemäß Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 noch nicht abgeschlossen ist, wird auf die Gebiete Bezug genommen, die gemäß Artikel 36 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 im Programmplanungszeitraum 2007-2013 beihilfefähig waren. Folgende Codes sollten verwendet werden:

1. Der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs liegt weder in einem aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligten Gebiet im Sinne von Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 noch — im Falle der Mitgliedstaaten, in denen die Abgrenzung gemäß Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 noch nicht abgeschlossen ist — in einem Gebiet, das gemäß Artikel 36 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 im Programmplanungszeitraum 2007-2013 beihilfefähig war;
21. der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs liegt in einem aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligten Gebiet im Sinne von Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.
22. der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs liegt in einem durch besondere Gründe benachteiligten Gebiet im Sinne von Artikel 32 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1305/2013;
23. der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs liegt — im Falle der Mitgliedstaaten, in denen die Abgrenzung gemäß Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 noch nicht abgeschlossen ist — in einem Gebiet, das gemäß Artikel 36 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 im Programmplanungszeitraum 2007-2013 beihilfefähig war;
3. der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs liegt in einem Berggebiet im Sinne von Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013;
5. der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs liegt in einem Gebiet mit Übergangsregelung im Sinne von Artikel 31 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

**▼B**

A.CL.170.C. *Höhenzone*: Die Höhenzone wird durch die entsprechende Codenummer angegeben:

1. Der überwiegende Teil des Betriebs liegt unter 300 m.
2. Der überwiegende Teil des Betriebs liegt zwischen 300 und 600 m.
3. Der überwiegende Teil des Betriebs liegt in einer Höhe über 600 m.
4. Angaben nicht verfügbar.

**▼M1**

A.CL.180.C. *Gebiet der Strukturfonds*: Es ist anzugeben, in welcher der in Artikel 90 Absatz 2 Buchstabe a, b oder c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> genannten Regionen der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs liegt.

**▼B**

1. Der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs liegt in einer weniger entwickelten Region im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, insbesondere von Artikel 90 Absatz 2 Buchstabe a;
2. der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs liegt in einer stärker entwickelten Region im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, insbesondere von Artikel 90 Absatz 2 Buchstabe c;
3. der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs liegt in einer Übergangsregion im Sinne von Artikel 90 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

A.CL.190.C. *Natura-2000-Gebiete*: Anzugeben ist, ob der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs in einem Gebiet liegt, das unter die Richtlinie 79/409/EWG des Rates <sup>(2)</sup> und die Richtlinie 92/43/EWG des Rates <sup>(3)</sup> fällt (Natura 2000). Folgende Codes sollten verwendet werden:

1. Der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs liegt *nicht* in einem Gebiet, das für Natura-2000-Zahlungen in Betracht kommt.
2. Der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs *liegt* in einem Gebiet, das für Natura-2000-Zahlungen in Betracht kommt.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

<sup>(2)</sup> Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1).

<sup>(3)</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

**▼B**

A.CL.200.C. *Gebiete der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG)*: Anzugeben ist, ob der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs in einem Gebiet liegt, das unter die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> fällt. Folgende Codes sollten verwendet werden:

1. Der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs liegt nicht in einem Gebiet, das für Zahlungen im Rahmen der Richtlinie 2000/60/EG in Betracht kommt.
2. Der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs liegt in einem Gebiet, das für Zahlungen im Rahmen der Richtlinie 2000/60/EG in Betracht kommt.

**A.OT. Sonstige Angaben hinsichtlich des Betriebs**

A.OT.210.C. *Bewässerungssystem*: Anzugeben ist, über welches Hauptbewässerungssystem der Betrieb verfügt:

0. Entfällt (Betrieb verfügt über kein Bewässerungssystem)
  1. Oberflächenbewässerung
  2. Sprinkler
  3. Tropfbewässerung
  4. Sonstige

A.OT.220.C. *GVE-Weidetage auf Gemeinschaftsland*: Anzahl der Weidetage je GVE auf durch den Betrieb genutztem Gemeinschaftsland.

*SPALTEN DER TABELLE A*

Spalte R bezieht sich auf das INLB-Gebiet, Spalte S auf das Teilgebiet, Spalte H auf die Ordnungsnummer des Betriebs, Spalte DG auf den Grad der geographischen Breite/Länge, Spalte MI auf die Minuten, Spalte N auf NUTS, Spalte AO auf die Nummer der Buchungsstelle, Spalte DT auf das Datum, Spalte W auf die Gewichtung des Betriebs, Spalte TF auf die betriebswirtschaftliche Ausrichtung, Spalte ES auf die wirtschaftliche Größenklasse und Spalte C auf den Code.

*Tabelle B***Besitzverhältnisse der landwirtschaftlich genutzten Fläche**

Kategorie der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF)		Code (*)
Informationsgruppe		Landwirtschaftlich genutzte Fläche
		<b>A</b>
<b>UO</b>	LF in Eigentum	
<b>UT</b>	LF in Pacht	
<b>US</b>	LF in Teilpacht oder in sonstigen Besitzformen	

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

**▼B**

Code (*)	Beschreibung der Kategorien	Gruppe	A
10	LF in Eigentum	<b>UO</b>	
20	LF in Pacht	<b>UT</b>	
30	LF in Teilpacht	<b>US</b>	

Flächen von Betrieben, die von mindestens zwei Partnern gemeinsam bewirtschaftet werden, sind je nach dem zwischen den Partnern bestehenden Vertrag als Flächen in Eigentum, in Pacht oder in Teilpacht einzutragen.

Die landwirtschaftliche genutzte Fläche ist die Gesamtheit der Flächen an Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen und Haus- und Nutzgärten, die der Betrieb unabhängig von den Besitzverhältnissen nutzt. Vom Betrieb genutztes Gemeinschaftsland ist nicht inbegriffen.

Folgenden Informationsgruppen und Kategorien sind anzuwenden:

**B.UO. Landwirtschaftlich genutzte Fläche in Eigentum**

B.UO.10.A. Landwirtschaftlich genutzte Fläche (Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen und Haus- und Nutzgärten) die vom Eigentümer, Nutznießer auf Lebenszeit oder Erbpächter genutzt werden, und/oder unter vergleichbaren Bedingungen genutzte landwirtschaftlich genutzte Fläche. An Dritte überlassenes saattberechtigtes Ackerland ist in dieser Rubrik eingeschlossen (Rubrik 11300).

**B.UT. Landwirtschaftlich genutzte Fläche in Pacht****▼M1**

B.UT.20.A Landwirtschaftlich genutzte Fläche (Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen und Haus- und Nutzgärten), die von einer sonstigen Person als dem Eigentümer, Nutznießer auf Lebenszeit oder Erbpächter genutzt wird und für die ein im Allgemeinen im Voraus fest vereinbartes Pachtgeld in bar oder in sonstiger Form gezahlt wird, und/oder unter vergleichbaren Bedingungen bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche.

**▼B**

Die Pachtfläche umfasst nicht die Fläche, deren Ernte auf dem Halm gekauft wird. Die für den Erwerb von Kulturen auf dem Halm gezahlten Beträge sind in Tabelle H im Fall von Grünland oder Futterpflanzen unter den Rubriken 2020 bis 2040 (zugekaufte Futtermittel) und im Fall von marktfähigen Kulturen unter der Rubrik 3090 (sonstige spezifische Kosten der pflanzlichen Erzeugnisse) anzugeben. Bei auf dem Halm gekauften marktfähigen Kulturen ist die betreffende Fläche nicht zu spezifizieren (Tabelle H).

Fläche, die auf Gelegenheitsbasis für weniger als ein Jahr gepachtet wird, und die entsprechenden Erträge sind wie Flächen zu behandeln, deren Ernte auf dem Halm gekauft wird.

**B.US. Landwirtschaftlich genutzte Fläche in Teilpacht oder in sonstigen Besitzformen**

B.US.30.A. Landwirtschaftliche genutzte Fläche (Ackerflächen, Dauergrünland, Dauerkulturen und Haus- und Nutzgärten), die gemeinsam von Verpächter und vom Teilpächter auf der Grundlage eines Teilpachtvertrags und/oder unter vergleichbaren Bedingungen bewirtschaftet wird.

*SPALTEN DER TABELLE B*

Spalte A bezieht sich auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche.

▼B

Tabelle C  
Arbeitskräfte

Arbeitskategorie		Code (*)								
Informationsgruppe		Spalten								
		Allgemeines				Gesamtarbeit im Betrieb (landwirtschaftliche Arbeiten und unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende sonstige Erwerbstätigkeiten)		Anteil der unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehenden sonstigen Erwerbstätigkeiten		
		Anzahl der Personen	Geschlecht	Geburtsjahr	Landwirtschaftliche Ausbildung des Betriebsleiters	Jahresarbeitszeit	Jahresarbeits- ein- heiten	% der Jahresarbeitszeit	% der JAE	
		<b>P</b>	<b>G</b>	<b>B</b>	<b>T</b>	<b>Y1</b>	<b>W1</b>	<b>Y2</b>	<b>W2</b>	
		Zahl	Code	vierstellig	Code	(Stunden)	(JAE)	%	%	
<b>UR</b>	Nicht entlohnt, regelmäßig beschäftigt									
<b>UC</b>	Nicht entlohnt, unregelmäßig beschäftigt	—	—	—	—		—		—	
<b>PR</b>	Entlohnt, regelmäßig beschäftigt									
<b>PC</b>	Entlohnt, unregelmäßig beschäftigt	—	—	—	—		—		—	
Code (*)	Beschreibung	Gruppe	<b>P</b>	<b>G</b>	<b>B</b>	<b>T</b>	<b>Y1</b>	<b>W1</b>	<b>Y2</b>	<b>W2</b>
10	Betriebsinhaber/Betriebsleiter	<b>UR</b>	—						—	
20	Betriebsinhaber/nicht Betriebsleiter	<b>UR</b>	—			—			—	
30	Betriebsleiter/nicht Betriebsinhaber	<b>UR</b>	—						—	
40	Ehegatte des Betriebsinhabers	<b>UR</b>		—	—	—				
50	Sonstiges	<b>UR, PR</b>		—	—	—				
60	Unregelmäßig beschäftigt	<b>UC, PC</b>	—	—	—	—		—		—
70	Führungskraft	<b>PR</b>	—						—	

**▼B**

Der Ausdruck „Arbeitskräfte“ umfasst sämtliche Personen, die im Verlauf des Rechnungsjahres an den Arbeiten des landwirtschaftlichen Betriebs teilgenommen haben. Nicht dazu zählen Personen, die diese Arbeiten für eine sonstige Person oder ein Unternehmen ausgeführt haben (Arbeiten durch Dritte und Verbuchung von deren Kosten, siehe Rubrik 1020 in Tabelle H).

Bei gegenseitiger Hilfestellung zwischen Betrieben durch den Austausch von grundsätzlich gleichwertiger Arbeit werden die Arbeitszeit und eventuelle Entlohnung im Betriebsbogen aufgeführt.

In manchen Fällen wird die Hilfestellung durch eine sonstige Art von Unterstützung ausgeglichen (z. B. Hilfestellung in Form von Arbeit wird durch die Bereitstellung von Maschinen kompensiert). Handelt es sich dabei um einen Austausch von Dienstleistungen in begrenztem Umfang, so wird dies nicht in den Betriebsbogen aufgenommen (für das genannte Beispiel wird die erhaltene Hilfe nicht unter Arbeit angeführt; die Maschinenkosten umfassen jedoch die Kosten für die Bereitstellung der Geräte). Bei Austausch von Dienstleistungen in großem Umfang wird in Ausnahmefällen wie folgt vorgegangen:

- a) in Form von Arbeit erhaltene Hilfe wird durch eine sonstige Dienstleistung (z. B. die Bereitstellung von Maschinen) ausgeglichen: Die erhaltene Arbeitszeit wird als entlohnte Arbeitskraft eingetragen (Gruppe PR oder PC, je nachdem ob die Arbeitskraft regelmäßig oder anderweitig im Betrieb beschäftigt ist); der Wert der geleisteten Hilfestellung wird sowohl als Teil der Erzeugung unter der entsprechenden Kategorie in sonstigen Tabellen (in diesem Fall: Kategorie 2010 „Vertragsarbeiten“ in Tabelle L) als auch als Aufwand (Tabelle H Kategorie 1010 „Löhne und Soziallasten“) eingetragen;

**▼C1**

- b) in Form von Arbeit geleistete Hilfe wird durch eine sonstige Dienstleistung (z. B. die Bereitstellung von Maschinen) ausgeglichen: Die geleistete Arbeitszeit und eventuelle Entlohnung wird nicht berücksichtigt. Der Wert der erhaltenen Dienstleistung wird unter der entsprechenden Kategorie in einer anderen Tabelle (in diesem Beispiel Kategorie 1020 „Arbeiten durch Dritte und Mieten von Maschinen“ in Tabelle H) eingetragen.

**▼B**

Folgende Informationsgruppen und Arbeitskategorien sind zu unterscheiden:

**C.UR. Nicht entlohnte, regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte**

Nicht entlohnte Arbeitskräfte oder Arbeitskräfte, die weniger Lohn (Geld- oder Naturalleistungen) erhalten, als normalerweise für die geleistete Arbeit gewährt wird (diese Zahlungen werden nicht unter dem Betriebsaufwand aufgeführt), und die im Laufe des Rechnungsjahres (mit Ausnahme des Urlaubs) mindestens einen ganzen Tag pro Woche im Betrieb gearbeitet haben.

Eine regelmäßig beschäftigte Person, die aus besonderen Gründen nur für einen begrenzten Zeitraum des Rechnungsjahres im Betrieb gearbeitet hat, wird trotzdem als regelmäßige Arbeitskraft eingetragen (mit den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden).

Folgende oder ähnliche Fälle können auftreten:

- a) besondere Erzeugungsbedingungen im Betrieb, wodurch die Arbeitskraft nicht das ganze Jahr über benötigt wird: z. B. Oliven- oder Weinbaubetriebe, Betriebe mit saisonbedingter Tiermast oder mit Obst- und Gemüseerzeugung im Freilandanbau;
- b) Abwesenheit vom Betrieb aus sonstigen Gründen, z. B. Militärdienst, Krankheit, Unfall, Mutterschaftsurlaub, längerfristige Freistellung, usw.;

**▼B**

- c) Arbeitsantritt oder Verlassen des Betriebs;
- d) vollständige Einstellung der Arbeit des Betriebs durch äußere Umstände (Überflutung, Brände usw.).

Folgende Kategorien sind auszuweisen:

**C.UR.10 Betriebsinhaber/Betriebsleiter**

Person, die die wirtschaftliche und rechtliche Verantwortung für den Betrieb übernimmt und die seine tägliche Führung innehat. Bei Teilkpacht wird der Teilkpächter als Betriebsinhaber/Betriebsleiter eingetragen.

**C.UR.20 Betriebsinhaber/nicht Betriebsleiter**

Person, die die wirtschaftliche und rechtliche Verantwortung für den Betrieb übernimmt, ohne die tägliche Führung innezuhaben.

**C.UR.30 Betriebsleiter/nicht Betriebsinhaber**

Person, die die tägliche Führung des Betriebs innehat, ohne die wirtschaftliche und rechtliche Verantwortung dafür zu übernehmen.

**C.UR.40 Ehegatte(n) des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaber****C.UR.50 Sonstige regelmäßig beschäftigte, nicht entlohnte Arbeitskräfte**

Regelmäßig beschäftigte, nicht entlohnte Arbeitskräfte, die nicht unter die vorstehenden Rubriken fallen. Schließt auch Vorarbeiter und Teilbereichsleiter ein, die nicht für die Führung des Gesamtbetriebs verantwortlich sind.

**C.UC. Nicht entlohnte, unregelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte**

- C.UC.60 Nicht entlohnte Arbeitskräfte, die im Rechnungsjahr nicht regelmäßig im Betrieb gearbeitet haben.

**C.PR. Entlohnte, regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte**

Entlohnte Arbeitskräfte, die den normalerweise für die geleistete Arbeit gewährten Lohn (Geld- oder Naturalleistungen) erhalten und die im Laufe des Rechnungsjahres (mit Ausnahme des Urlaubs) mindestens einen ganzen Tag pro Woche im Betrieb gearbeitet haben.

Folgende Kategorien sind auszuweisen:

**C.PR.70 Betriebsleiter**

Entlohnte Person, die für die tägliche Führung des Betriebs verantwortlich ist.

**C.PR.50 Sonstige**

Alle entlohten, regelmäßig beschäftigten Arbeitskräfte (mit Ausnahme des entlohten Betriebsleiters). Schließt auch Vorarbeiter und Teilbereichsleiter ein, die nicht für die Führung des Gesamtbetriebes verantwortlich sind.

**▼B****C.PC. Entlohnte, unregelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte**

C.PC.60 Entlohnte Arbeitskräfte, die während des Rechnungsjahres nicht regelmäßig im Betrieb gearbeitet haben (einschließlich Akkordarbeit).

*SPALTEN DER TABELLE C***Anzahl der Personen** (Spalte P)

Bei mehreren Betriebsinhabern kann es mehrere Ehegatten geben. Die Anzahl der Ehegatten und die Anzahl der Personen sollten in den entsprechenden Kategorien angegeben werden (Kategorien 40 und 50 der Gruppen „Nicht entlohnte, regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte“ UR oder „Entlohnte, regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte“ PR).

**Geschlecht** (Spalte G)

Das Geschlecht ist nur für den/die Betriebsinhaber und/oder Betriebsleiter in den entsprechenden Kategorien anzugeben (Kategorien 10 bis 30 und 70 der Gruppen „Nicht entlohnte, regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte“ UR oder „Entlohnte, regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte“ PR). Das Geschlecht wird durch eine Codennummer angegeben, d. h.:

1. männlich
2. weiblich

**Geburtsjahr** (Spalte B)

Das Geburtsjahr ist nur für den/die Betriebsinhaber und/oder Betriebsleiter mit den vier Stellen des Jahres anzugeben (Kategorien 10 bis 30 und 70 der Gruppen „Nicht entlohnte, regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte“ UR oder „Entlohnte, regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte“ PR).

**Landwirtschaftliche Ausbildung des Betriebsleiters** (Spalte T)

Die landwirtschaftliche Ausbildung ist nur für den/die Betriebsleiter anzugeben (Kategorien 10, 30 und 70 der Gruppen „Nicht entlohnte, regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte“ UR oder „Entlohnte, regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte“ PR). Die landwirtschaftliche Ausbildung wird durch eine Codennummer angegeben, d. h.:

1. Ausschließlich praktische landwirtschaftliche Erfahrung
2. Landwirtschaftliche Grundausbildung
3. Umfassende landwirtschaftliche Ausbildung

**Jahresarbeitszeit** (Spalte Y1)

Die Arbeitszeit wird für alle Gruppen und Kategorien in Stunden angegeben. Hierunter ist die tatsächlich für die Arbeit im Betrieb eingesetzte Zeit zu verstehen. Bei Arbeitskräften mit eingeschränkten Fähigkeiten ist die Arbeitszeit im Verhältnis zu den jeweiligen Fähigkeiten herabzusetzen. Das Zeitäquivalent für eine Akkordarbeit wird ermittelt, indem der Gesamtlohn für die geleistete Arbeit durch den Stundenlohn eines Zeitlohnarbeiters geteilt wird.

**▼B****Arbeitskräfte insgesamt: Anzahl der Jahresarbeitseinheiten (Spalte W1)**

Die regelmäßig beschäftigten Arbeitskräfte werden in Jahresarbeitseinheiten (JAE) umgerechnet. Für unregelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte (sowohl nicht entlohnt (UC) als auch entlohnt (PC)) werden keine Jahresarbeitseinheiten erfasst. Eine JAE entspricht einer vollzeitbeschäftigten Person im Betrieb. Für eine Einzelperson kann maximal 1 JAE eingesetzt werden, selbst wenn ihre effektive Arbeitszeit die für die betreffende Region und den Betriebstyp üblichen Normen übersteigt. Für Personen, die nicht das gesamte Jahr im Betrieb tätig sind, wird ein JAE-Anteil eingesetzt. Der JAE-Anteil je Person wird berechnet, indem seine effektiv geleisteten Jahresarbeitsstunden durch die normalen Jahresarbeitsstunden eines Vollzeitbeschäftigten für die Region und den Betriebstyp geteilt werden.

Bei Arbeitskräften mit eingeschränkten Fähigkeiten ist das JAE-Äquivalent im Verhältnis zu den jeweiligen Fähigkeiten herabzusetzen.

**Anteil der sonstigen Erwerbstätigkeiten in % der Jahresarbeitszeit (Spalte Y2)**

Der Anteil unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehender sonstiger Erwerbstätigkeiten ist nur für unregelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte (sowohl entlohnt als auch nicht entlohnt) verpflichtend anzugeben. Für Ehepartner der/des Betriebsinhaber(s), sonstige unbezahlte regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte und sonstige bezahlte regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte ist die Angabe wahlfrei. Die Angabe erfolgt für jede der betreffenden Kategorien (40, 50, 60) in % der während des Rechnungsjahres geleisteten Arbeitsstunden.

**Anteil der sonstigen Erwerbstätigkeiten in % der Jahresarbeitseinheiten (Spalte W2)**

Die Angabe des Anteils der unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehenden sonstigen Erwerbstätigkeiten ist für alle Arbeitskategorien verpflichtend mit Ausnahme von unregelmäßiger Arbeit (sowohl nicht entlohnt (UC) als auch entlohnt (PC)). Die Angabe erfolgt für jede der Kategorien in % der Jahresarbeitseinheiten.

**Arbeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb**

Die Arbeit im Betrieb umfasst sämtliche organisatorischen, beaufsichtigenden und ausführenden Arbeiten — sowohl körperlicher als auch verwaltungstechnischer Art — im Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Tätigkeiten im Betrieb und unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehenden sonstigen Erwerbstätigkeiten:

— Landwirtschaftliche Tätigkeiten im Betrieb

— Finanzorganisation und -management (Verkäufe und Zukäufe, Buchhaltung usw.);

— Feldarbeit (Pflügen, Säen, Ernten, Obstbau usw.);

— Tierhaltung, (Futterbereitung, Fütterung, Melken, Tierpflege usw.);

— Vorbereitung der Erzeugnisse für die Vermarktung, Lagerhaltung, Direktverkäufe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Be- und Verarbeitung der Erzeugnisse für den Eigenverbrauch, Erzeugung von Wein und Olivenöl;

— Instandhaltung der Gebäude, Maschinen, Geräte, Hecken, Gräben usw.;

— Transporte für den Betrieb und durch die Arbeitskräfte des Betriebs.

**▼B**

- Unmittelbar mit dem Betrieb verbundene sonstige Erwerbstätigkeiten
  - vertragliche Arbeiten (unter Einsatz von Produktionsmitteln des Betriebs);
  - Fremdenverkehr, Beherbergung und sonstige Freizeitaktivitäten;
  - Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (unabhängig davon, ob das Rohmaterial im Betrieb erzeugt oder von außen angekauft wird), z. B. Käse, Butter, Fleischerzeugnisse usw.;
  - Erzeugung erneuerbarer Energie;
  - Forstwirtschaft und Holzverarbeitung;
  - sonstige Erwerbstätigkeiten (Pelztierhaltung, soziale Aktivitäten, Handwerk, Aquakultur usw.).

Nicht in den Arbeiten des Betriebs enthalten sind:

- Arbeiten zur Erzeugung von Anlagegütern (Bau oder umfangreiche Instandsetzung von Gebäuden oder Maschinen, Obstbaumpflanzungen, Abriss von Gebäuden, Roden von Obstplantagen usw.);
- Arbeiten, die für den Haushalt des Betriebsinhabers oder Betriebsleiters durchgeführt werden.

*Tabelle D*

**Vermögenswerte**

Aufbau der Tabelle

Kategorie		Code (*)
Informationsgruppe		Spalte
		Wert
		V
<b>OV</b>	Anfangsbestand	
<b>AD</b>	Kumulierte Abschreibungen	
<b>DY</b>	Abschreibung des laufenden Jahres	
<b>IP</b>	Investition/Kauf vor Abzug von Beihilfen	
<b>S</b>	Beihilfen	
<b>SA</b>	Verkäufe	
<b>CV</b>	Endbestand	

Code (*)	Beschreibung der Kategorien	OV	AD	DY	IP	S	SA	CV
1010	Bargeld und Gegenwerte		—	—	—	—	—	
1020	Forderungen		—	—	—	—	—	

**▼ B**

Code (*)	Beschreibung der Kategorien	OV	AD	DY	IP	S	SA	CV
1030	Sonstiges Umlaufvermögen		—	—	—	—	—	
1040	Lagerbestände		—	—				
<b>▼ M3</b>								
2010	Biologische Vermögenswerte — Pflanzen							
<b>▼ B</b>								
3010	Landwirtschaftliche Flächen		—	—				
3020	Bodenverbesserungen							
3030	Betriebsgebäude							
4010	Maschinen und Geräte							
5010	Forstflächen einschließlich stehendes Holz		—	—				
7010	Immaterielle Vermögenswerte, handelbar		—	—				
7020	► <b>M2</b> Alle sonstigen immateriellen Vermögenswerte, die leicht ge- oder verkauft werden können (z. B. Software, Lizenzen usw.). Die Rubrik muss ausgefüllt werden, und die verbuchten Beträge unterliegen der Abschreibung in Spalte DY ◀							
8010	Sonstige langfristige Vermögenswerte							

Die folgenden Kategorien sind zu verwenden:

**1010. Bargeld und Gegenwerte**

Bargeld und sonstige Vermögenswerte, die leicht in Bargeld umgewandelt werden können.

**1020. Forderungen**

Kurzfristige Vermögenswerte, dem Betrieb geschuldete Beträge, die sich aus den Geschäftstätigkeiten ergeben.

**1030. Sonstiges Umlaufvermögen**

Sonstige Vermögenswerte, die leicht verkauft werden können oder innerhalb eines Jahres gezahlt werden müssen.

**1040. Lagerbestände**

Erzeugnisbestände des Betriebs, die entweder als Einsatzmittel verwendet werden können oder zum Verkauf stehen, unabhängig davon, ob sie im Betrieb erzeugt oder angekauft wurden.

**▼ M3****2010. Biologische Vermögenswerte — Pflanzen**

Wert aller Pflanzen, die noch nicht geerntet wurden (Dauerkulturen und Kulturen auf dem Halm). Kumulierte Abschreibungen (D.AD.) und Abschreibungen des laufenden Jahres (D.DY.) sollten nur für Dauerkulturen gemeldet werden.

**▼ B****3010. Landwirtschaftliche Flächen**

Landwirtschaftliche Flächen in Eigentum des Betriebs.

**▼ B****3020. Bodenverbesserungen**

Verbesserungen der Flächen (z. B.: Umzäunungen, Entwässerung, stationäre Bewässerungsanlagen) in Eigentum des Betriebsinhabers, unabhängig von den Besitzverhältnissen der Flächen. Die verbuchten Beträge unterliegen der Abschreibung in Spalte DY.

**3030. Betriebsgebäude**

Sämtliche Gebäude, die in Eigentum des Betriebsinhabers sind, unabhängig von den Besitzverhältnissen der Flächen. Die Rubrik muss ausgefüllt werden, und die verbuchten Beträge unterliegen der Abschreibung in Spalte DY.

**4010. Maschinen und Geräte**

Traktoren, Motorfräsen, Lastkraftwagen, Lieferwagen, Personenkraftwagen, Maschinen und Geräte. Die Rubrik muss ausgefüllt werden, und die aufgeführten Beträge unterliegen der Abschreibung in Spalte DY.

**5010. Forstflächen einschließlich stehendes Holz**

Zum Betrieb gehörige Forstflächen in Eigentum.

**7010. Immaterielle Vermögenswerte — handelbar**

Alle immateriellen Vermögenswerte, die leicht ge- oder verkauft werden können (z. B. Quoten und Rechte, wenn diese ohne Land handelbar sind und ein aktiver Markt besteht).

**7020. Immaterielle Vermögenswerte — nicht handelbar**

Alle sonstigen immateriellen Vermögenswerte (z. B. Software, Lizenzen usw.). Die Rubrik muss ausgefüllt werden, und die verbuchten Beträge unterliegen der Abschreibung in Spalte DY.

**8010. Sonstige langfristige Vermögenswerte**

Sonstige langfristige Vermögenswerte. Die Rubrik muss ausgefüllt werden, und die verbuchten Beträge unterliegen gegebenenfalls der Abschreibung in Spalte DY.

**Informationsgruppen in Tabelle D**

Es handelt sich um folgende Informationsgruppen: (OV) Anfangsbestand, (AD) Kumulierte Abschreibungen, (DY) Abschreibung des laufenden Jahres, (IP) Investition oder Ankauf vor Abzug von Beihilfen, (S) Beihilfen, (SA) Verkauf, (CV) Endbestand. Diese werden im Folgenden erläutert.

Es gibt nur einen Spaltenwert (V).

**Bewertungsmethoden**

Als Methoden kommen zum Einsatz:

**▼ M3**

Zeitwert abzüglich der geschätzten Verkaufskosten	Betrag, zu dem zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern ein Vermögenswert getauscht oder eine Schuld beglichen werden könnte, abzüglich der Kosten, die schätzungsweise in Zusammenhang mit dem Verkauf entstehen	3010, 5010, 7010
Historische Anschaffungskosten	Nominelle oder ursprüngliche Kosten eines Vermögenswerts bei Anschaffung	2010, 3020, 3030, 4010, 7020
Buchwert	Wert, zu dem ein Vermögenswert in einer Bilanz geführt wird	1010, 1020, 1030, 1040, 8010

**▼B****D.OV. Anfangsbestand**

Der Anfangsbestand ist der Wert der Anlagegüter zum Beginn des Rechnungsjahres. Bei Betrieben, die bereits im vorangegangenen Jahr zur Stichprobe gehörten, sollte der Anfangsbestand dem Wert des Endbestands im Vorjahr entsprechen.

**D.AD. Kumulierte Abschreibungen**

Die Summe der Abschreibungen von Vermögenswerten von Beginn ihrer Nutzung bis zum Ende des vorangehenden Erhebungszeitraums.

**D.DY. Abschreibung des laufenden Jahres**

Die systematische Zuweisung des Abschreibungsvolumens eines Vermögenswerts im Laufe seiner Nutzungsdauer.

Jeder Mitgliedstaat sollte der Kommission rechtzeitig für die Einrichtung des elektronischen Übermittlungs- und Kontrollsystems gemäß Artikel 10 Absatz 1 eine Tabelle mit den von ihm angewandten jährlichen Abschreibungssätzen zuleiten.

**D.IP. Investitionen/Käufe**

Gesamtausgaben für Käufe, größere Instandsetzungsarbeiten und die Erzeugung von Anlagegütern während des Rechnungsjahres. Wurden in Zusammenhang mit diesen Ausgaben Prämien und Beihilfen bezogen, so wird der Betrag vor Abzug der Prämien und Beihilfen in Spalte IP eingetragen.

Der Erwerb von kleineren Maschinen und Geräten sowie von jungen Bäumen und Sträuchern für Neuanpflanzungen in kleinem Umfang werden nicht in diesen Spalten, sondern in dem Aufwand für das Rechnungsjahr eingetragen.

Größere Instandsetzungsarbeiten, durch die der Wert von Maschinen und Geräten erhöht wird, fallen auch unter diese Spalte und werden entweder als Teil der Abschreibung von Maschinen und Geräten eingetragen, die gegebenenfalls geändert wird, um der (durch die Reparaturen bedingten) längeren Lebensdauer Rechnung zu tragen, oder der Aufwand für diese Instandsetzungsarbeiten wird über die erwartete Nutzungsdauer verteilt.

Der Wert der Anlagegütererzeugung ist auf der Grundlage ihrer Kosten zu bewerten (einschließlich des Werts der Arbeit der entlohten und/oder nicht entlohten Arbeitskräfte) und muss dem Wert der unter den Codes 2010 bis 8010 der Tabelle D „Vermögenswerte“ eingetragenen Anlagegüter hinzugerechnet werden.

**D.S. Investitionsbeihilfen**

Derzeitiger Anteil aller (während des vorangegangenen oder des laufenden Rechnungsjahres) bezogenen Beihilfen für in dieser Tabelle erfasste Vermögenswerte.

**D.SA. Verkäufe**

Alle Verkäufe von Vermögenswerten während des Rechnungsjahres.

**D.CV. Endbestand**

Der Endbestand ist der Wert aller Vermögenswerte zum Ende des Rechnungsjahres.

**Anmerkungen**

Für die Gruppen 2010, 3010, 5010 und 7010 wird die Differenz zwischen OV+IP-SA und CV für diese Vermögenswerte für das Rechnungsjahr als Einkommen oder Verlust betrachtet (bedingt sowohl durch eine Änderung des Einheitspreises als auch des Umfangs).

Angaben über „Biologische Vermögenswerte — Tiere“ werden in der Tabelle J „Tierische Erzeugung“ erfasst.

▼B

Tabelle E

## Quoten und sonstige Rechte

Kategorie der Quoten oder Rechte		Code (*)			
Informationsgruppe		Spalten			
		Quoten in Eigentum	Gepachtete Quoten	Verpachtete Quoten	Steuern
		N	I	O	T
<b>QQ</b>	Menge am Ende des Rechnungsjahres				—
<b>QP</b>	Gekaufte Quoten		—	—	—
<b>QS</b>	Verkaufte Quoten		—	—	—
<b>OV</b>	Anfangsbestand		—	—	—
<b>CV</b>	Endbestand		—	—	—
<b>PQ</b>	Zahlungen für geleaste oder gepachtete Quoten	—		—	—
<b>RQ</b>	Einkünfte aus geleasteten oder verpachteten Quoten	—	—		—
<b>TX</b>	Steuern	—	—	—	

  

Code (*)	Beschreibung
40	Zuckerrüben
50	Organischer Dünger
60	Zahlungsansprüche im Rahmen der Basisprämienregelung

**▼B**

Die Mengen der Quoten (eigene Quoten, gepachtete und verpachtete Quoten) müssen verpflichtend angegeben werden. Es werden nur die Mengen am Ende des Rechnungsjahres erfasst.

Quoten, die getrennt von den Flächen gehandelt werden können, sind in dieser Tabelle aufgeführt. Quoten, die an Flächen gebunden sind und von diesen nicht getrennt gehandelt werden können, sind lediglich in Tabelle D „Vermögenswerte“ anzugeben. Ursprünglich unentgeltlich erworbene Quoten sollten zum laufenden Marktwert eingetragen werden, wenn sie getrennt von den Flächen gehandelt werden können.

Einige Dateneintragungen erfolgen parallel zueinander — entweder einzeln oder als Bestandteile aggregierter Daten — unter sonstigen Gruppen oder Kategorien in den Tabellen D „Vermögenswerte“, H „Betriebsmittel“ und/oder I „Pflanzenbau“.

Die folgenden **Kategorien** sollten verwendet werden:

40. Zuckerrüben

50. Organischer Dünger

60. Zahlungsansprüche im Rahmen der Basisprämienregelung

Die folgenden **Informationsgruppen** sollten verwendet werden:

**E.QQ. Menge** (nur für die Spalten N, I, O)

Die entsprechenden Einheiten sind:

— Kategorie 40 (Zuckerrüben): Dezitonnen;

— Kategorie 50 (Organischer Dünger): Anzahl der Tiere, umgerechnet in Standardeinheiten;

— Kategorie 60 (Basisprämienregelung): Anzahl der Ansprüche/Ar.

**E.QP. Gekaufte Quoten** (nur für Spalte N)

Während des Rechnungsjahres gezahlter Betrag für den Erwerb von Quoten und sonstigen Rechten, die getrennt von den Flächen gehandelt werden können.

**E.QS. Verkaufte Quoten** (nur für Spalte N)

Während des Rechnungsjahres erhaltener Betrag für den Verkauf von Quoten und sonstigen Rechten, die getrennt von den Flächen gehandelt werden können.

**E.OV. Anfangsbestand** (nur für Spalte N)

Der Wert der Mengen, die dem Betriebsinhaber zu Beginn der Bewertung zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob diese unentgeltlich bezogen oder gekauft wurden, sollte zum laufenden Marktpreis eingetragen werden, aber nur, wenn die Quoten getrennt von den Flächen gehandelt werden können.

**E.CV. Endbestand** (nur für Spalte N)

Der Wert der Mengen, die dem Betriebsinhaber am Ende der Bewertung zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob diese unentgeltlich bezogen oder gekauft wurden, sollte zum laufenden Marktpreis eingetragen werden, aber nur, wenn die Quoten getrennt von den Flächen gehandelt werden können.

**▼B****E.PQ. Zahlungen für geleaste oder gepachtete Quoten** (nur für Spalte I)

Für Leasing oder Pacht von Quoten und sonstigen Rechten gezahlter Betrag. Enthalten auch in der Kategorie 5070 „Bezahlte Pacht“ in Tabelle H „Betriebsmittel“.

**E.RQ. Einkünfte aus geleastem oder verpachteten Quoten** (nur für Spalte 0)

Für Leasing oder Verpachtung von Quoten und sonstigen Rechten erhaltener Betrag. Enthalten auch in der Kategorie 90900 „Sonstige Erträge und Einnahmen“ in Tabelle I „Pflanzenbau“.

**E.TX. Steuern, Zusatzabgabe** (Spalte T)

Gezahlter Betrag.

*SPALTEN DER TABELLE E*

Spalte N bezieht sich auf die Quoten in Eigentum, Spalte I auf gepachtete Quoten, Spalte O auf verpachtete Quoten und Spalte T auf Steuern.

*Tabelle F***Verbindlichkeiten**

Aufbau der Tabelle

Kategorie der Verbindlichkeiten		Code (*)	
Informationsgruppe		Spalten	
		kurzfristig	langfristig
		<b>S</b>	<b>L</b>
<b>OV</b>	Anfangsbestand		
<b>CV</b>	Endbestand		
Code (*)	Beschreibung der Kategorien	<b>S</b>	<b>L</b>
1010	Darlehen ohne öffentliche Förderung		
1020	Darlehen mit öffentlicher Förderung		
1030	Familiäre/private Darlehen		
2010	Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten		—
3000	Sonstige Verbindlichkeiten		

Die Verbindlichkeiten umfassen lediglich die noch ausstehenden Beträge, d. h. die ungetilgten Darlehensanteile.

Die folgenden Kategorien sollten verwendet werden:

— 1010. Geschäftliche Verbindlichkeiten (Standard) bezieht sich auf Darlehen, die nicht in Zusammenhang mit öffentlichen Maßnahmen zur Darlehensförderung stehen.

**▼B**

— 1020. Geschäftliche Verbindlichkeiten (besondere Bedingungen) bezieht sich auf Darlehen, für die eine öffentliche Unterstützung gewährt wird (Zinszuschüsse, Bürgschaften usw.).

— 1030. Verbindlichkeiten — familiäre/private Darlehen — Darlehen, die eine natürliche Person aufgrund ihrer familiären/privaten Verbindung mit dem Schuldner gewährt.

— 2010. Verbindlichkeiten — Lieferanten geschuldete Beträge.

— 3000. Sonstige Passiva — andere Passiva als Darlehen und Verbindlichkeiten

Zwei Informationsgruppen sind zu erfassen: (OV) Anfangsbestand und (CV) Endbestand.

Es wird in zwei Spalten unterschieden: (S) Kurzfristige Verbindlichkeiten und (L) Langfristige Verbindlichkeiten:

— Kurzfristige Verbindlichkeiten — Darlehen und sonstige Verbindlichkeiten in Zusammenhang mit dem Betrieb, die in weniger als einem Jahr getilgt werden müssen.

— Langfristige Verbindlichkeiten — Darlehen und sonstige Verbindlichkeiten in Zusammenhang mit dem Betrieb, die eine Laufzeit von einem Jahr oder mehr haben.

*Tabelle G*

**Mehrwertsteuer (MwSt.)**

Aufbau der Tabelle

Kategorie des MwSt.-Systems		Code (*)		
Informationsgruppe		MwSt.-System	Bilanz nicht-investitions-gebundener Transaktionen	Bilanz investitions-gebundener Transaktionen
		<b>C</b>	<b>NI</b>	<b>I</b>
<b>VA</b>	MwSt.-System des Betriebs			

Code (*)	Beschreibung der Kategorien
1010	Haupt-MwSt.-System des Betriebs
1020	Spezielles MwSt.-System des Betriebs

Liste der MwSt.-Systeme für beide Kategorien	<b>C</b>	<b>NI</b>	<b>I</b>
Normales MwSt.-System	1	—	—
MwSt.-System mit teilweiser Anrechnung	2		

Die Wertangaben im Betriebsbogen verstehen sich ohne MwSt.

Folgende Kategorien sind zu verwenden:

**1010. Haupt-MwSt.-System des Betriebs**

1. Normales MwSt.-System— das für landwirtschaftliche Betriebe garantiert einkommensneutrale MwSt.-System, da die MwSt.-Bilanz mit den Steuerbehörden abgerechnet wird.

**▼B**

2. MwSt.-System mit teilweiser Anrechnung— das für landwirtschaftliche Betriebe nicht garantiert einkommensneutrale MwSt.-System, obwohl ein entsprechender Mechanismus zum Ausgleich gezahlter und erhaltener MwSt. enthalten sein kann.

**1020. Spezielles MwSt.-System des Betriebs**

Die Codes entsprechen den Codes des Haupt-MwSt.-Systems.

Es ist nur eine Informationsgruppe „(VA) MwSt.-System des Betriebs“ vorhanden, die gegliedert ist in die Spalten (C) Code des MwSt.-Systems, (NI) Bilanz nicht-investitionsgebundener Transaktionen und (I) Bilanz investitionsgebundener Transaktionen.

Für das normale MwSt.-System wird nur der Code eingetragen. Unterliegt der Betrieb dem MwSt.-System mit teilweiser Anrechnung, muss auch zwischen der MwSt.-Bilanz nicht-investitionsgebundener Transaktionen und der MwSt.-Bilanz investitionsgebundener Transaktionen unterschieden werden.

Erhöht der MwSt.-Umsatz die Einnahmen des Betriebs, ergibt sich eine positive MwSt.-Bilanz. Bei einem Rückgang der Einnahmen ist die Bilanz negativ.

*Tabelle H*

**Betriebsmittel**

Aufbau der Tabelle

Kategorie der Betriebsmittel		Code (*)	Spalten	
Informationsgruppe			Wert	Menge
			V	Q
<b>LM</b>	Kosten und Betriebsmittel — Arbeitskräfte und Maschinen			
<b>SL</b>	Spezifische Kosten — Tierische Erzeugung			
<b>SC</b>	Spezifische Kosten und Betriebsmittel — Pflanzliche Erzeugung			
<b>OS</b>	Spezifische Kosten für sonstige Erwerbstätigkeiten			
<b>FO</b>	Gemeinkosten			

  

Code (*)	Gruppe	Beschreibung der Kategorien	V	Q
1010	<b>LM</b>	Löhne und Soziallasten für entlohnte Arbeitskräfte		—
1020	<b>LM</b>	Arbeiten durch Dritte und Maschinenmiete		—
1030	<b>LM</b>	Laufende Unterhaltung der Maschinen und Geräte		—
1040	<b>LM</b>	Treib- und Schmierstoffe		—
1050	<b>LM</b>	Aufwendungen für Kraftfahrzeuge		—
2010	<b>SL</b>	Zugekaufte Kraftfutter für Raufutterfresser (Einhüfer, Wiederkäuer)		—

▼**B**

Code (*)	Gruppe	Beschreibung der Kategorien	V	Q
2020	SL	Zugekaufte Raufutter für Raufutterfresser (Einhufer, Wiederkäuer)		—
2030	SL	Zugekaufte Futtermittel für Schweine		—
2040	SL	Zugekaufte Futtermittel für Geflügel und sonstige Kleintiere		—
2050	SL	Im Betrieb erzeugte Futtermittel für Raufutterfresser (Einhufer, Wiederkäuer)		—
2060	SL	Im Betrieb erzeugte Futtermittel für Schweine		—
2070	SL	Im Betrieb erzeugte Futtermittel für Geflügel und sonstige Kleintiere		—
2080	SL	Veterinärkosten		—
2090	SL	Sonstige spezifische Kosten — Tierische Erzeugung		—
3010	SC	Zugekauftes Saat- und Pflanzgut		—
3020	SC	Im Betrieb erzeugtes und verbrauchtes Saat- und Pflanzgut		—
3030	SC	Dünge- und Bodenverbesserungsmittel		—
3031	SC	Menge N in Mineraldüngern	—	
3032	SC	Menge P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> in Mineraldüngern	—	
3033	SC	Menge K <sub>2</sub> O in Mineraldüngern	—	
3034	SC	Zugekaufter Dung		—
3040	SC	Pflanzenschutzmittel		—
3090	SC	Sonstige spezifische Kosten — Pflanzliche Erzeugung		—
4010	OS	Spezifische Kosten für Forstwirtschaft und Holzverarbeitung		—
4020	OS	Spezifische Kosten für die Verarbeitung pflanzlicher Erzeugnisse		—
4030	OS	Spezifische Kosten für die Verarbeitung von Kuhmilch		—
4040	OS	Spezifische Kosten für die Verarbeitung von Büffelmilch		—
4050	OS	Spezifische Kosten für die Verarbeitung von Schafsmilch		—
4060	OS	Spezifische Kosten für die Verarbeitung von Ziegenmilch		—

**▼B**

Code (*)	Gruppe	Beschreibung der Kategorien	V	Q
4070	<b>OS</b>	Spezifische Kosten für die Verarbeitung von Fleisch und sonstigen tierischen Erzeugnissen		—
4090	<b>OS</b>	Sonstige spezifische Kosten für sonstige Erwerbstätigkeiten		—
5010	<b>FO</b>	Laufende Unterhaltung der Wirtschaftsgebäude und Bodenverbesserungen		—
5020	<b>FO</b>	Elektrischer Strom		—
5030	<b>FO</b>	Brennstoffe		—
5040	<b>FO</b>	Wasser		—
5051	<b>FO</b>	Landwirtschaftsversicherung		—
5055	<b>FO</b>	Sonstige Betriebsversicherungen		—
5061	<b>FO</b>	Steuern und sonstige Lasten		—
<b>▼M1</b>				
5062	<b>FO</b>	Steuern und sonstige Abgaben auf Grundstücke und Gebäude		—
<b>▼B</b>				
5070	<b>FO</b>	Bezahlte Pacht insgesamt		—
5071	<b>FO</b>	Pacht für Flächen		—
5080	<b>FO</b>	Zinsen und Finanzierungskosten		—
5090	<b>FO</b>	Sonstige Gemeinkosten		—

**▼ M1**

Die Bereitstellung der Daten gemäß den Codes 3031-3033 ist für die Rechnungsjahre 2014-2016 für diejenigen Mitgliedstaaten fakultativ, die bisher die Möglichkeit gemäß Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 385/2012 der Kommission <sup>(1)</sup> genutzt haben.

**▼ B**

Die Betriebsmittel (Aufwand in Geld und Naturalleistungen sowie ausgewählte sonstige Betriebsmittel) beziehen sich auf den „Verbrauch“ von Produktionsressourcen (einschließlich innerbetrieblicher Verbrauch), die im Verlauf des Rechnungsjahres für die Erzeugung des Betriebs eingesetzt werden, oder während des Rechnungsjahres verbraucht werden. Wenn sich bestimmte Ausgaben sowohl auf den Privatverbrauch als auch auf den innerbetrieblichen Verbrauch beziehen (z. B. Elektrizität, Wasser, Brennstoffe usw.), so wird nur der Anteil des Verbrauchs im Betrieb in den Betriebsbogen aufgenommen. Der Anteil der betriebsbezogenen Nutzung an den Ausgaben für private Kraftfahrzeuge sollte ebenfalls aufgeführt werden.

Bei der Berechnung des Aufwands für die Erzeugung des Rechnungsjahres sollten die Zukäufe und der Verbrauch im Betrieb um die Bewertungsänderung berichtigt werden (einschließlich Änderungen bei den Kulturen). Für jeden Posten sind der Gesamtaufwand und der Gegenwert des Verbrauchs im Betrieb gesondert aufzuführen.

**▼ M3**

Wo die angegebenen Kosten dem gesamten Aufwand während des Rechnungsjahres entsprechen, aber nicht der Erzeugung während dieses Jahres, sollten Änderungen in den Lagerbeständen des Aufwands (einschließlich der Änderungen der Kulturvorausleistungen) in Tabelle D unter dem Code 1040. Lagerbestände angegeben werden.

**▼ B**

Werden die Produktionsmittel des Betriebes (Arbeitskräfte einschließlich nicht entlohnter Arbeitskräfte, Maschinen und Geräte) zur Erzeugung von Anlagegütern eingesetzt (bauliche Anlagen oder größere Instandsetzungsarbeiten bei Maschinen, bauliche Anlagen oder größere Instandsetzungen bei Gebäuden, auch Abbrucharbeiten; Pflanzung oder Rodung von Obstbäumen), sind die entsprechenden — wenn nötig geschätzten — Kosten nicht in den laufenden Betriebsaufwand einzubeziehen. In jedem Fall sind die Arbeitskosten und die Arbeitsstunden für die Erzeugung von Anlagegütern nicht in den Aufwand und die Angaben über die Arbeitskräfte einzubeziehen. Lassen sich jedoch bestimmte andere Kosten der Erzeugung von Anlagegütern als die Arbeitskosten (z. B. Benutzung des Traktors des Betriebs) nicht einzeln ermitteln, wobei diese Kosten in den Aufwand einbezogen werden, so kann ausnahmsweise der geschätzte Wert aller dieser Kosten der Erzeugung von Anlagegütern in Tabelle I „Pflanzenbau“ unter dem Kategoriecode 90900 („Sonstiges“) angegeben werden.

Die Kosten in Zusammenhang mit dem „Verbrauch“ von Betriebskapital werden durch Abschreibungen ausgedrückt, sodass die Aufwendungen für den Erwerb von Anlagegütern nicht als Betriebskosten einzustufen sind. Angaben zur Abschreibung sind Tabelle D „Vermögenswerte“ zu entnehmen.

Ausgaben, die während des Rechnungsjahres oder später rückerstattet werden (z. B. Reparaturen an einem Traktor infolge eines Unfalls, der durch eine Versicherung oder eine Haftung Dritter abgedeckt ist) sollten nicht als Betriebsaufwand aufgeführt und die entsprechenden Belege nicht in die Buchhaltung des Betriebs aufgenommen werden.

Einkünfte aus dem Wiederverkauf erworbener landwirtschaftlicher Betriebsmittel werden von den entsprechenden Aufwendungen abgezogen.

<sup>(1)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 385/2012 der Kommission vom 30. April 2012 über den Betriebsbogen für die Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben und die Untersuchung von deren betriebswirtschaftlichen Verhältnissen (ABl. L 127 vom 15.5.2012, S. 1).

**▼B**

Zuschüsse und Beihilfen werden nicht von dem entsprechenden Aufwandsposten abgezogen, sondern unter den entsprechenden Codes 4100 bis 4900 in Tabelle M „Subventionen“ eingetragen (siehe Angaben zu diesen Codes). Investitionszuschüsse und Beihilfen werden in Tabelle D „Vermögenswerte“ angegeben.

Der Aufwand enthält auch Ausgaben für Käufe in Zusammenhang mit den einzelnen Aufwandsposten.

Die Betriebsmittel werden wie folgt eingeteilt:

**1010. Löhne und Soziallasten für entlohnte Arbeitskräfte**

Darunter fällt Folgendes:

- an die Arbeitnehmer gezahlte Löhne und Gehälter unabhängig von der Basis der Entlohnung (Akkordarbeit oder Bezahlung pro Stunde), unter Abzug an den Betriebsinhaber gezahlter Sozialleistungen zum Ausgleich der Zahlung eines Gehalts, das nicht der tatsächlich geleisteten Arbeit entspricht (z. B. Abwesenheit vom Arbeitsplatz aufgrund eines Unfalls, Weiterbildung usw.);
- Löhne und Gehälter in Naturalleistungen (z. B. Unterkunft, Verpflegung, Beherbergung, Erzeugnisse des Betriebs usw.);
- Prämien für Produktivität oder Qualifikationen, Geschenke, Gratifikationen, Gewinnbeteiligung;
- sonstige Ausgaben in Zusammenhang mit Beschäftigung (Einstellungskosten);
- vom Arbeitgeber zu tragende Soziallasten und Beschäftigungsabgaben;
- Unfallversicherungen für Arbeitnehmer.

Die Soziallasten und Versicherungsprämien für Betriebsinhaber und nicht entlohnte Arbeitskräfte sind nicht als Betriebsaufwand einzutragen.

Die von nicht entlohten Arbeitskräften bezogenen Beträge (die definitionsgemäß unter dem normalen Lohn liegen — siehe Definition für nicht entlohnte Arbeitskräfte) werden nicht im Betriebsbogen aufgeführt.

Von pensionierten, nicht länger im Betrieb beschäftigten Arbeitskräften bezogene Leistungen (Geld oder Naturalleistungen) sind nicht unter diesem Posten, sondern unter dem Code „Sonstige Gemeinkosten“ aufzuführen.

**1020. Arbeiten durch Dritte und Mieten von Maschinen**

Darunter fällt Folgendes:

- Gesamtaufwand für die Arbeiten landwirtschaftlicher Lohnunternehmen im Betrieb. Dies umfasst in der Regel die Kosten für den Einsatz von Geräten (einschließlich Treibstoff) und die Arbeitsleistung. Sind — außer für den Treibstoff — die Kosten für die verwendeten Materialien (d. h. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel und Saatgut) bereits in dem vertragsmäßigen Preis inbegriffen, so sind diese Materialkosten auszuschließen. Dieser Betrag (erforderlichenfalls geschätzt) wird unter dem entsprechenden Aufwandsposten (z. B. für Pestizide unter Code 3040 „Pflanzenschutzmittel“) eingetragen;

**▼B**

- Kosten für die Miete von Maschinen, die von den Arbeitskräften des Betriebs verwendet werden. Die Treibstoffkosten für die gemieteten Maschinen sind unter dem Code 1040 „Treib- und Schmierstoffe“ zu verbuchen;
- Kosten für das Leasing von Maschinen, die von den Arbeitskräften des Betriebs verwendet werden. Die Treibstoff- und Instandhaltungskosten für geleaste Maschinen sind unter den einschlägigen Codes (Code 1030 „Laufende Unterhaltung der Maschinen und Geräte“ und Code 1040 „Treib- und Schmierstoffe“) zu verbuchen.

**1030. Laufende Unterhaltung der Maschinen und Geräte**

Aufwand für die Unterhaltung von Maschinen und Geräten und kleinere Instandsetzungen, die den Marktwert der Geräte nicht beeinflussen (z. B. Bezahlung eines Mechanikers, Kosten für Ersatzteile usw.).

Dieser Posten umfasst auch Zukäufe von Kleingeräten, Sattler- und Hufschmiedearbeiten, den Kauf von Reifen, Frühbeetkästen, Schutzbekleidung, Reinigungsmitteln für die Reinigung von Geräten im Allgemeinen und den anteilmäßigen Aufwand für die betriebliche Nutzung privater Kraftfahrzeuge (siehe auch Code 1050). Mittel für die Reinigung von Geräten in Zusammenhang mit der Tierhaltung (z. B. Melkmaschinen) werden unter Code 2090 „Sonstige spezifische Kosten — Tierische Erzeugung“ eingetragen.

Größere Instandsetzungsarbeiten, die den Wert der Geräte erhöhen, fallen nicht unter diesen Code (siehe auch die Anweisungen für die Abschreibung in Tabelle D „Vermögenswerte“).

**1040. Treib- und Schmierstoffe**

Hier ist auch der anteilmäßige Aufwand für die betriebliche Nutzung privater Kraftfahrzeuge einzutragen (siehe auch Code 1050).

Werden Mineralölerzeugnisse sowohl als Treib- als auch als Brennstoffe verwendet, wird die Summe in zwei Codes unterteilt:

1040. „Treib- und Schmierstoffe“;

5030. „Brennstoffe“.

**1050. Aufwendungen für Kraftfahrzeuge**

Wird der anteilmäßige Aufwand für die betriebliche Nutzung privater Kraftfahrzeuge geschätzt (z. B. ein fester Betrag pro km), werden diese Kosten unter diesem Code eingetragen.

***Futtermittel***

Futtermittel werden in im Betrieb erzeugte und zugekaufte Futtermittel unterteilt.

Die zugekauften Futtermittel umfassen Minerallecksteine, Milcherzeugnisse (zugekauft oder zum Betrieb zurückgeführt) und Erzeugnisse für die Haltbarmachung und Lagerung von Futtermitteln sowie die Kosten für die Viehpension, die Benutzung von Gemeinschaftsweiden und die Pacht von Futterflächen, die nicht in der landwirtschaftlich genutzten Fläche enthalten sind. Zugekaufte Einstreu und Stroh werden auch zu den zugekauften Futtermitteln gerechnet.

**▼B**

Zugekaufte Futtermittel für Raufutterfresser werden in Kraftfutter und Raufutter unterteilt (einschließlich Pensionstiere und Ausgaben für die Verwendung von Gemeinschaftsweiden, Weideland und Futterflächen, die nicht zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören, sowie zugekaufte Einstreu und Stroh).

Unter den Code 2010 „Zugekaufte Kraftfutter für Raufutterfresser (Einhufer, Wiederkäuer)“ fallen insbesondere Ölkuchen, Mischfuttermittel, Getreide, getrocknetes Gras, getrocknete Zuckerrübenpulpe, Fischmehl, Milch und Milcherzeugnisse, Mineralstoffe und Lagerungs- und Haltbarmachungszusätze.

Ausgaben für Arbeiten zur Erzeugung von Raufutter, z. B. Silage, die durch Lohnarbeitnehmer ausgeführt werden, fallen unter den Code 1020 „Arbeiten durch Dritte und Mieten von Maschinen“.

Im Betrieb erzeugte und verwendete Futtermittel umfassen handelsfähige Betriebserzeugnisse, die als Futtermittel verwendet werden (einschließlich Milch und Milcherzeugnisse, außer von Kälbern gesäugte Milch, die nicht berücksichtigt wird). Im Betrieb erzeugte Einstreu und Stroh werden nur erfasst, wenn sie in der betreffenden Region und in dem betreffenden Jahr ein handelsfähiges Erzeugnis darstellen.

Folgende Unterteilung wird vorgenommen:

— *Zugekaufte Futtermittel:*

**2010. Zugekaufte Kraftfutter für Raufutterfresser (Einhufer, Wiederkäuer)**

**2020. Zugekaufte Raufutter für Raufutterfresser (Einhufer, Wiederkäuer)**

**2030. Zugekaufte Futtermittel für Schweine**

**2040. Zugekaufte Futtermittel für Geflügel und sonstige Kleintiere**

— *Im Betrieb erzeugte und verwendete Futtermittel:*

**2050. Im Betrieb erzeugte Futtermittel für Raufutterfresser (Einhufer, Wiederkäuer)**

**2060. Im Betrieb erzeugte Futtermittel für Schweine**

**2070. Im Betrieb erzeugte Futtermittel für Geflügel und sonstige Kleintiere**

**2080. Veterinärkosten**

Tierarztkosten und Arzneimittel.

**2090. Sonstige spezifische Kosten — Tierische Erzeugung**

Alle unter den Codes der Tabelle H nicht erfassten spezifischen Kosten der tierischen Erzeugung: Deckgebühren, künstliche Besamung, Kastrierung, Milchkontrolle, Herdbuchbeiträge und -eintragungen, Reinigungsmittel für Maschinen und Geräte für die Tierhaltung (z. B. Melkmaschinen), Verpackungsmaterial für tierische Erzeugnisse, Kosten der Lagerung und Vermarktungsvorbereitung tierischer Erzeugnisse außerhalb des Betriebs, Kosten der Vermarktung tierischer Erzeugnisse im Betrieb, Kosten für die Entsorgung von Dungüberschüssen usw. Dies umfasst auch die kurzfristige Anmietung von Gebäuden zur Unterbringung von Tieren oder Lagerung von Erzeugnissen in Zusammenhang mit der tierischen Erzeugung. Ausgeschlossen sind spezifische Kosten für die Verarbeitung tierischer Erzeugnisse, die unter den Codes 4030 bis 4070 von Tabelle H erfasst werden.

**▼B****3010. Zugekauftes Saat- und Pflanzgut**

Sämtliches zugekauftes Saat- und Pflanzgut, einschließlich Blumenzwiebeln und Knollen. Die Kosten für junge Bäume und Sträucher für Neuanpflanzungen gelten als Investition und sind in Tabelle D entweder unter Code 2010 „Biologische Vermögenswerte — Pflanzen“ oder unter Code 5010 „Forstflächen einschließlich stehendes Holz“ einzutragen. Die Kosten für die Neupflanzung von jungen Bäumen und Sträuchern in geringem Umfang gelten jedoch als Kosten innerhalb des Rechnungsjahres und sind unter dem vorliegenden Code einzutragen, mit Ausnahme derjenigen, die in Zusammenhang mit den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörigen Wäldern stehen. Letztere sind unter dem Code 4010 „Spezifische Kosten für Forstwirtschaft und Holzverarbeitung“ einzutragen.

Die Kosten für die Verarbeitung von Saatgut (Sortieren, Desinfektion) sind ebenfalls unter diesem Code einzutragen.

**3020. Im Betrieb erzeugtes und verbrauchtes Saat- und Pflanzgut**

Sämtliches im Betrieb erzeugtes und verbrauchtes Saat- und Pflanzgut (einschließlich Blumenzwiebeln und Knollen).

**3030. Dünge- und Bodenverbesserungsmittel**

Sämtliche zugekauften Dünge- und Bodenverbesserungsmittel (z. B. Kalk) einschließlich Kompost, Torf und Dung (außer im Betrieb erzeugter Dung).

Für die zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Wälder verwendete Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sind unter dem Code 4010 „Spezifische Kosten für Forstwirtschaft und Holzverarbeitung“ einzutragen.

**3031. Stickstoffmenge (N) in Mineraldüngern**

Gesamtmenge (Gewicht) an Stickstoff (N) in den verwendeten Mineraldüngern, abgeschätzt anhand der Mineraldüngermengen und ihres Stickstoffgehalts.

**3032. Phosphormenge (P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) in Mineraldüngern**

Gesamtmenge (Gewicht) an Phosphor (P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) in den verwendeten Mineraldüngern, abgeschätzt anhand der Mineraldüngermengen und ihres Phosphorgehalts.

**3033. Kaliummenge (K<sub>2</sub>O) in Mineraldüngern**

Gesamtmenge (Gewicht) an Kalium (K<sub>2</sub>O) in den verwendeten Mineraldüngern, abgeschätzt anhand der Mineraldüngermengen und ihres Kaliumgehalts.

**3034. Zugekaufter Dung**

Wert des zugekauften Dungs.

**▼B****3040. Pflanzenschutzmittel**

Alle Erzeugnisse, die zum Schutz der Kulturen gegen Schädlinge und Krankheiten, wildlebende Tiere, Wettereinflüsse usw. eingesetzt werden (Insektizide, Fungizide, Herbizide, Giftköder, Vogelscheuchen, Antihagelgeschosse, Frostschutzmittel usw.). Werden die Arbeiten im Rahmen des Pflanzenschutzes durch Dritte ausgeführt und können die Kosten für die Pflanzenschutzmittel selbst nicht einzeln ermittelt werden, so wird der Gesamtbetrag unter dem Code 1020 „Arbeiten durch Dritte und Mieten von Maschinen“ aufgeführt.

Für die zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Wälder verwendete Schutzmaterialien werden unter dem Code 4010 „Spezifische Kosten für Forstwirtschaft und Holzverarbeitung“ eingetragen.

**3090. Sonstige spezifische Kosten — Pflanzliche Erzeugung**

Sämtliche direkt mit der pflanzlichen Erzeugung (einschließlich Dauerweiden und Grünland) verbundenen Kosten, die nicht unter sonstige Aufwandsposten fallen: Verpackungs- und Bindematerial, Bindfäden und Seile, Bodenanalysen, Wettbewerbskosten, Kunststoffüberzüge (z. B. für Erdbeerfelder), Material für Konservierungs-, Weiterverarbeitungs-, Lagerungs- und Vermarktungszwecke außerhalb des Betriebs, Vermarktungskosten der pflanzlichen Erzeugnisse des Betriebs, Kauf von marktfähigen Ernten auf dem Halm oder kurzfristiges Pachten von Flächen für weniger als ein Jahr zum Anbau marktfähiger Kulturen, Zukäufe von Trauben und Oliven zur Verarbeitung im Betrieb usw. Ausgenommen sind spezifische Kosten für die Verarbeitung von sonstigen pflanzlichen Erzeugnissen als Trauben und Oliven, die unter Code 4020 erfasst werden. Schließt auch die kurzfristige Anmietung von Gebäuden ein, die für marktfähige Kulturen verwendet werden.

**4010. Spezifische Kosten für Forstwirtschaft und Holzverarbeitung**

Düngemittel, Schutzmaterialien, verschiedene spezifische Kosten. Arbeitskosten, Lohnarbeit und Kosten der Mechanisierung sind nicht eingeschlossen und werden unter den entsprechenden Aufwandscodes geführt.

**4020. Spezifische Kosten für die Verarbeitung pflanzlicher Erzeugnisse**

Zutaten, Rohmaterialien oder Halbfertigerzeugnisse, im Betrieb erzeugt oder zugekauft, und sonstige spezifische Kosten für die Verarbeitung pflanzlicher Erzeugnisse (z. B. spezifische Verpackungs- oder Vermarktungskosten). Arbeitskosten, Lohnarbeit und Kosten der Mechanisierung sind nicht eingeschlossen und werden unter den entsprechenden Aufwandscodes geführt.

**4030. Spezifische Kosten für die Verarbeitung von Kuhmilch**

Zutaten, Rohmaterialien oder Halbfertigerzeugnisse, im Betrieb erzeugt oder zugekauft, und sonstige spezifische Kosten für die Verarbeitung von Kuhmilch (z. B. spezifische Verpackungs- oder Vermarktungskosten). Arbeitskosten, Lohnarbeit und Kosten der Mechanisierung sind nicht eingeschlossen und werden unter den entsprechenden Aufwandscodes geführt.

**4040. Spezifische Kosten für die Verarbeitung von Büffelmilch**

Zutaten, Rohmaterialien oder Halbfertigerzeugnisse, im Betrieb erzeugt oder zugekauft, und sonstige spezifische Kosten für die Verarbeitung von Büffelmilch (z. B. spezifische Verpackungs- oder Vermarktungskosten). Arbeitskosten, Lohnarbeit und Kosten der Mechanisierung sind nicht eingeschlossen und werden unter den entsprechenden Aufwandscodes geführt.

**▼B****4050. Spezifische Kosten für die Verarbeitung von Schafsmilch**

Zutaten, Rohmaterialien oder Halbfertigerzeugnisse, im Betrieb erzeugt oder zugekauft, und sonstige spezifische Kosten für die Verarbeitung von Schafsmilch (z. B. spezifische Verpackungs- oder Vermarktungskosten). Arbeitskosten, Lohnarbeit und Kosten der Mechanisierung sind nicht eingeschlossen und werden unter den entsprechenden Aufwands-codes geführt.

**4060. Spezifische Kosten für die Verarbeitung von Ziegenmilch**

Zutaten, Rohmaterialien oder Halbfertigerzeugnisse, im Betrieb erzeugt oder zugekauft, und sonstige spezifische Kosten für die Verarbeitung von Ziegenmilch (z. B. spezifische Verpackungs- oder Vermarktungskosten). Arbeitskosten, Lohnarbeit und Kosten der Mechanisierung sind nicht eingeschlossen und werden unter den entsprechenden Aufwands-codes geführt.

**4070. Spezifische Kosten für die Verarbeitung von Fleisch und sonstigen tierischen Erzeugnissen**

Zutaten, Rohmaterialien oder Halbfertigerzeugnisse, im Betrieb erzeugt oder zugekauft, und sonstige spezifische Kosten für die Verarbeitung von Fleisch oder sonstigen tierischen Erzeugnissen, die nicht unter den Codes 4030 bis 4060 aufgeführt sind (z. B. spezifische Verpackungs- oder Vermarktungskosten). Arbeitskosten, Lohnarbeit und Kosten der Mechanisierung sind nicht eingeschlossen und werden unter den entsprechenden Aufwands-codes geführt.

**4090. Sonstige spezifische Kosten für sonstige Erwerbstätigkeiten**

Rohmaterialien, im Betrieb erzeugt oder zugekauft, und sonstige spezifische Kosten für sonstige Erwerbstätigkeiten. Arbeitskosten, Lohnarbeit und Kosten der Mechanisierung sind nicht eingeschlossen und werden unter den entsprechenden Aufwands-codes geführt.

**5010. Laufende Unterhaltung der Wirtschaftsgebäude und Bodenverbesserungen**

Vom Betriebsinhaber finanzierte Instandhaltung der Wirtschaftsgebäude und Bodenverbesserungen, einschließlich Gewächshäuser, Gartenbaukästen und Träger. Unter diesem Code sollte der Kauf der erforderlichen Baustoffe für die Instandhaltung der Gebäude aufgeführt werden.

Der Kauf von Baustoffen für neue Investitionen sollte unter den entsprechenden Codes in der Spalte „Investitionen/Käufe“ in der Informationsgruppe D „Vermögenswerte“ eingetragen werden.

Die Kosten für größere Reparaturen von Gebäuden, die deren Wert erhöhen (größere Instandhaltungsarbeiten) werden nicht unter diesem Code eingetragen. Diese Kosten werden als Investitionen unter Code 3030 „Betriebsgebäude“ in Tabelle D aufgeführt.

**5020. Elektrischer Strom**

Gesamtverbrauch für alle betrieblichen Zwecke.

**5030. Brennstoffe**

Gesamtverbrauch für alle betrieblichen Zwecke, einschließlich Heizung der Gewächshäuser.

**▼ B****5040. Wasser**

Kosten für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz und Wasserverbrauch für alle betrieblichen Zwecke einschließlich Bewässerung. Die Kosten für die Verwendung der betriebseigenen Wasseranlagen werden unter den entsprechenden Codes eingetragen: Abschreibung von Maschinen und Geräten, Instandhaltung von Maschinen und Geräten, Treibstoffe, Elektrizität.

**5051. Landwirtschaftsversicherung**

Die Kosten für die Versicherung der Erlöse aus der landwirtschaftlichen Erzeugung bzw. seiner Bestandteile, einschließlich der Versicherung gegen Tierverluste, Ernteschäden usw.

**5055. Sonstige Betriebsversicherungen**

Alle Versicherungsprämien, die Betriebsrisiken (außer landwirtschaftliche Risiken) decken, wie z. B. Haftpflicht des Betriebsinhabers, Brand, Überschwemmung, außer Unfallversicherungen für Arbeitsunfälle, die unter Code 1010 einzutragen sind. Eingeschlossen sind hier auch die Versicherungsprämien für Gebäude.

**5061. Steuern und sonstige Lasten**

Alle Steuern und sonstigen Lasten, die den Betrieb betreffen, einschließlich Umweltsteuern. Mehrwertsteuer und Steuern, die sich auf Grund und Boden, Gebäude oder Arbeitskräfte beziehen, sind ausgenommen. Direkte Steuern (Einkommenssteuern) des Betriebsinhabers werden nicht im Betriebsbogen erfasst.

**5062. Grund- und Gebäudesteuern**

Steuern, Abgaben und sonstige Lasten, die der Inhaber auf den Besitz oder die Nutzung von Betriebsländereien und Wirtschaftsgebäuden zu zahlen hat.

**5070. Bezahlte Pacht**

Wert der (in bar oder in Naturalien) entrichteten Pacht für Flächen, Gebäude, Quoten und sonstige Rechte des Betriebs. Nur der für Betriebszwecke genutzte Teil der Betriebsgebäude und sonstiger gepachteter Gebäude sollte eingetragen werden. Die Pacht- oder Leasingkosten für Quoten, die nicht an Flächen gebunden sind, werden ebenfalls in Tabelle E eingetragen.

**5071. Davon: Pacht für Flächen****5080. Zinsen und Finanzierungskosten**

Zinsen und Finanzierungskosten für Darlehen, die zu betrieblichen Zwecken aufgenommen wurden. Diese Angaben sind obligatorisch.

Zinsvergünstigungen sind nicht abziehbar, sie werden in Tabelle M unter Code 3550 eingetragen.

**5090. Sonstige Gemeinkosten**

Alle übrigen, unter den vorangegangenen Codes nicht erfassten Betriebsunkosten (Buchführungs- und Sekretariatskosten, Bürokosten, Telefongebühren, Beiträge, Abonnements usw.).



Tabelle I

**Pflanzliche Produktion**

Aufbau der Tabelle

Pflanzenkategorie		Code (*)					
Pflanzenart		Code (**)					
Fehlende Angaben		Code (***)					
Informationsgruppe		Spalten					
		Gesamtfläche	davon bewässert	davon Energiepflanzen	davon GVO	Menge	Wert
		TA	IR	DE	GM	Q	V
<b>A</b>	Fläche					—	—
<b>OV</b>	Anfangsbestand	—	—	—	—	—	
<b>CV</b>	Endbestand	—	—	—	—	—	
<b>PR</b>	Erzeugung	—	—	—	—		—
<b>SA</b>	Verkäufe	—	—	—	—		
<b>FC</b>	Eigenverbrauch und Naturalleistungen	—	—	—	—	—	
<b>FU</b>	Verbrauch im Betrieb	—	—	—	—	—	

Für die verschiedenen Kulturen sollten folgende Codes verwendet werden:

Code (*)	Beschreibung
	Getreide zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut)
10110	Weichweizen und Spelz
10120	Hartweizen
10130	Roggen
10140	Gerste
10150	Hafer
10160	Körnermais
10170	Reis
10190	Sonstiges Getreide zur Körnergewinnung
	Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemische von Hülsenfrüchten mit Getreide)
10210	Erbsen, Ackerbohnen und Süßlupinen
10220	Linsen, Kichererbsen und Wicken
10290	Sonstige Eiweißpflanzen

▼B

Code (*)	Beschreibung
10300	Kartoffeln/Erdäpfel (einschließlich Früh- und Pflanzkartoffeln)
10310	Zur Stärkeherstellung bestimmte Kartoffeln/Erdäpfel
10390	Sonstige Kartoffeln/Erdäpfel
10400	Zuckerrüben (ohne Saatgut)
10500	Futterhackfrüchte (ohne Saatgut)
	Handelsgewächse
10601	Tabak
10602	Hopfen
10603	Baumwolle
10604	Raps und Rübsen
10605	Sonnenblume
10606	Soja
10607	Leinsamen (Öllein)
10608	Sonstige Ölsaaten
10609	Flachs
10610	Hanf
10611	Sonstige Faserpflanzen
10612	Duft-, Heil- und Gewürzpflanzen
10613	Zuckerrohr
10690	Sonstige Handelsgewächse, anderweitig nicht genannt
	Frischgemüse, Melonen und Erdbeeren, darunter:
	Frischgemüse, Melonen und Erdbeeren im Freiland oder unter niedrigen (nicht begehbaren) Schutzabdeckungen
10711	Frischgemüse, Melonen und Erdbeeren — Feldanbau
10712	Frischgemüse, Melonen und Erdbeeren — Gartenbau
10720	Frischgemüse, Melonen und Erdbeeren — unter Glas oder sonstigen (begehbaren) Schutzabdeckungen
	Details für alle Unterkategorien von „Frischgemüse, Melonen und Erdbeeren“:
10731	Blumenkohl/Karfiol und Broccoli
10732	Grüner Salat
10733	Tomaten/Paradeiser
10734	Zuckermais

▼B

Code (*)	Beschreibung
10735	Speisezwiebeln
10736	Knoblauch
10737	Karotten
10738	Erdbeeren
10739	Melonen
10790	Sonstiges Gemüse
	Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen)
10810	Blumen und Zierpflanzen — im Freiland oder unter niedrigen (nicht begehbaren) Schutzabdeckungen
10820	Blumen und Zierpflanzen — unter Glas oder sonstigen (begehbaren) Schutzabdeckungen
	Details für alle Unterkategorien von „Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen)“:
10830	Blumenzwiebeln und -knollen
10840	Schnittblumen und Knospen
10850	Blühende Pflanzen und Zierpflanzen
	Grün geerntete Pflanzen
10910	Ackerwiesen und -weiden
	Sonstige grün geerntete Pflanzen:
10921	Grünmais
10922	Leguminosen
10923	Sonstige grün geerntete Pflanzen, anderweitig nicht genannt
11000	Sämereien und Pflanzgut auf dem Ackerland
11100	Sonstige Ackerlandkulturen
	Schwarz- und Grünbrache
11210	Schwarz- und Grünbrache, für die keine Beihilfe gewährt wird
11220	Schwarz- und Grünbrache, für die Beihilfen gezahlt werden und die nicht wirtschaftlich genutzt wird
11300	An Dritte verpachtetes, saatklares Ackerland, einschließlich der dem Betriebspersonal als Naturallohn überlassenen Flächen
20000	Haus- und Nutzgärten

▼B

Code (*)	Beschreibung
	Dauergrünland
30100	Dauerwiesen und -weiden, ohne ertragsarmes Dauergrünland
30200	Ertragsarmes Dauergrünland
30300	Dauergrünland, das nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt wird und beihilfefähig ist
	Dauerkulturen
	Obstarten, darunter
40111	Äpfel
40112	Birnen
40113	Pfirsiche und Nektarinen
40114	Sonstiges Obst der gemäßigten Klimazonen
40115	Obst der subtropischen oder tropischen Klimazonen
40120	Beerenarten
40130	Schalenobst
	Zitrusanlagen
40210	Orangen
40220	Tangerinen, Mandarinen, Clementinen und ähnliche kleine Früchte
40230	Zitronen
40290	Sonstige Zitrusfrüchte
	Olivenanlagen
40310	Tafeloliven
40320	Oliven, die für die Ölherstellung (als Früchte) verkauft werden
40330	Olivenöl
40340	Nebenerzeugnisse des Olivenanbaus
	Rebanlagen
40411	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
40412	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
40420	Sonstige Weine
40430	Tafeltrauben
40440	Rosinen

▼B

Code (*)	Beschreibung
40451	Keltertrauben für Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
40452	Keltertrauben für Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
40460	Keltertrauben für sonstige Weine
40470	Verschiedene Erzeugnisse des Weinbaus: Traubenmost, Saft, Branntwein, Essig und sonstige im Betrieb erzeugte Produkte
40480	Nebenerzeugnisse des Weinbaus (Trester, Trub)
40500	Baumschulen
40600	Sonstige Dauerkulturen
40610	Darunter Weihnachtsbäume
40700	Dauerkulturen unter Glas
40800	Junge Anpflanzungen
	Sonstige Flächen
50100	Nicht genutzte landwirtschaftliche Flächen
50200	Forstfläche
50210	darunter Niederwald mit kurzer Umtriebszeit
50900	Sonstige Flächen (Gebäude- und Hofflächen, Wege, Teiche, Steinbrüche, unfruchtbares Land, Felsflächen usw.)
60000	Pilze
	Sonstige Erzeugnisse und Einnahmen
90100	Erträge aus der Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen
90200	Ausgleichszahlungen durch nicht kulturgebundene Ernteversicherung
90300	Nebenerzeugnisse pflanzlicher Erzeugnisse, ohne Olivenanbau und Rebanlagen
90310	Stroh
90320	Rübenblatt
90330	Sonstige Nebenerzeugnisse
90900	Sonstiges

**▼B**

Die entsprechenden Codes sind der nachstehenden Liste zu entnehmen:

Code (**)	Beschreibung
0	<b>Entfällt.</b> Diese Codenummer ist für weiter verarbeitete Erzeugnisse, eingelagerte Erzeugnisse und Nebenprodukte zu verwenden.
1	<b>Feldanbau — Hauptkultur</b> , gemischte (kombinierte) Kultur. Diese umfassen: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Einzelkulturen, d. h. Kulturen, die allein auf einer bestimmten Fläche im betreffenden Rechnungsjahr angebaut werden;</li> <li>— Mischkulturen: Kulturen, die gleichzeitig bestellt, unterhalten und geerntet werden und deren Enderzeugnis eine Mischung darstellt;</li> <li>— von den Kulturen, die im Rechnungsjahr auf einer bestimmten Fläche nacheinander angebaut werden, diejenige, die den Boden am längsten beansprucht;</li> <li>— Kulturen, die sich gleichzeitig während einer gewissen Zeit auf derselben Fläche befinden und von denen jede im Laufe des Rechnungsjahres normalerweise eine unterschiedliche Ernte liefert. Die Gesamtfläche wird auf jede der beteiligten Kulturen proportional zu der tatsächlich beanspruchten Fläche aufgeteilt;</li> <li>— frisches Gemüse, Melonen und Erdbeeren im Feldanbau im Freien.</li> </ul>
2	<b>Feldanbau — Folgekultur(en)</b> : Kulturen, die im Rechnungsjahr nacheinander auf einer bestimmten Fläche angebaut und nicht als Hauptkulturen betrachtet werden.
3	<b>Gemüse- und Zierpflanzenanbau im Freiland</b> : Frisches Gemüse, Melonen und Erdbeeren sowie Blumen und Zierpflanzen im Freilandanbau.
4	<b>Anbau unter begehbarem Witterungsschutz</b> : Frisches Gemüse, Melonen, Erdbeeren sowie Blumen und Zierpflanzen (einjährig und mehrjährig) und Dauerkulturen aus dem Anbau unter Witterungsschutz.

Die Codes für fehlende Angaben sind der nachstehenden Liste zu entnehmen:

Code (***)	Beschreibung
0	Keine fehlende Angabe
1	Keine Angabe für Fläche: Einzutragen, wenn die Fläche einer Kultur nicht angegeben ist, z. B. beim Verkauf von Erzeugnissen marktfähiger Kulturen, die auf dem Halm gekauft wurden oder von gelegentlich für weniger als ein Jahr gepachteten Flächen stammen.
2	Keine Angabe Produktion (unter Vertrag): Einzutragen, wenn die Verkaufsbedingungen bei Vertragsanbau keine Angabe der mengenmäßigen Erzeugung zulassen.
3	Keine Angabe Produktion (nicht unter Vertrag): Einzutragen, wenn die Verkaufsbedingungen bei Nicht-Vertrags-Kulturen keine Angabe der mengenmäßigen Erzeugung zulassen.
4	Keine Angabe Fläche und Produktion: Einzutragen, wenn Fläche und mengenmäßige Erzeugung nicht vorliegen.

**▼B**

Die Angaben über den Pflanzenbau während des Rechnungsjahres werden im Format der Tabelle I „Pflanzenbau“ erfasst. Für jede Kultur ist eine gesonderte Übersicht auszufüllen. Der Inhalt der Tabelle wird definiert durch die Auswahl eines Codes für die Kategorie und die Art der Pflanzen sowie eines Codes für fehlende Angaben.

Detaillierte Angaben zu Kartoffeln/Erdäpfeln (Codes 10310, 10390), frischem Gemüse, Melonen und Erdbeeren (Codes 10731, 10732, 10733, 10734, 10735, 10736, 10737, 10738, 10739, 10790), Blumen und Zierpflanzen (Codes 10830, 10840, 10850) und Nebenerzeugnissen pflanzlicher Erzeugnisse, ohne Olivenanbau und Rebanlagen (Codes 90310, 90320, 90330) müssen nur übermittelt werden, wenn die Daten in den betrieblichen Buchführungen verfügbar sind.

*INFORMATIONSGRUPPEN IN TABELLE I*

Tabelle I enthält sieben Reihen mit folgenden Informationsgruppen: Flächen (A), Anfangsbestand (OV), Endbestand (CV), Erzeugung (PR), Verkäufe (SA), Eigenverbrauch und Naturalleistungen (FC) und Verbrauch im Betrieb (FU).

Tabelle I enthält außerdem sechs Spalten, in die für jede Kultur die Gesamtfläche (TA), die bewässerte Fläche (IR), die für Energiepflanzen genutzte Fläche (EN), die für die Erzeugung von GVO genutzte Fläche (GM), die Produktions- und Verkaufsmenge (Q) und der Wert (V) einzutragen sind. Im Folgenden wird beschrieben, welche Spalten für welche Informationsgruppe ausgefüllt werden müssen:

**I.A Fläche**

Für die Informationsgruppe Fläche (A) sind die Gesamtfläche (TA), die bewässerte Fläche (IR), die für Energiepflanzen genutzte Fläche (EN) und die für die Erzeugung von GVO genutzte Fläche zu erfassen. Die Fläche wird in Ar (100 Ar = 1 Hektar) angegeben, außer der Fläche für die Pilzzucht, die in Quadratmeter angegeben wird.

**I.OV Anfangsbestand**

Für die Informationsgruppe Anfangsbestand (OV) ist der Wert (V) der Erzeugnisse auf Lager zu Beginn des Rechnungsjahres zu erfassen. Die Erzeugnisse werden bei der Bestandsaufnahme zu „Ab-Hof-Preisen“ bewertet.

**I.CV Endbestand**

Für die Informationsgruppe Endbestand (CV) ist der Wert (V) der Erzeugnisse auf Lager am Ende des Rechnungsjahres zu erfassen. Die Erzeugnisse werden bei der Bestandsaufnahme zu „Ab-Hof-Preisen“ bewertet.

**I.PR Erzeugung**

Für die Informationsgruppe Erzeugung (PR) sind die während des Rechnungsjahres produzierten Mengen pflanzlicher Erzeugnisse (Q) (abzüglich möglicher Verluste auf dem Feld und im Betrieb) zu erfassen. Diese Mengen werden für die Haupterzeugnisse des Betriebs angegeben (ohne Nebenerzeugnisse).

Die Mengen werden in Dezitonnen (100 kg) angegeben außer für Wein und Weinerzeugnisse, die in Hektoliter angegeben werden. Lassen für ein Erzeugnis die Verkaufsbedingungen keine Bestimmung der mengenmäßigen Erzeugung in Dezitonnen zu (z. B. Verkauf von Ernten auf dem Halm oder Vertragsanbau), so ist für Kulturen unter Vertrag der Code 2 für fehlende Angaben und in den sonstigen Fällen der Code 3 einzutragen.

**▼B****I.SA Verkäufe insgesamt**

Für die Informationsgruppe Verkäufe (SA) sind die Menge (Q) und der Wert (V) für Verkäufe von Erzeugnissen einzutragen, die sich am Anfang des Rechnungsjahres auf Lager befanden und/oder im Rechnungsjahr produziert wurden. Wenn etwaige Vermarktungskosten bekannt sind, werden sie nicht vom Verkaufsbetrag abgezogen, sondern in Tabelle H „Betriebsmittel“ eingetragen.

**I.FC Eigenverbrauch und Naturalleistungen**

Für die Informationsgruppe Eigenverbrauch und Naturalleistungen (FC) ist der Wert (V) der Erzeugnisse einzutragen, die vom Haushalt des Betriebsinhabers verbraucht werden, und/oder als Naturalleistungen für gekaufte Güter und Dienstleistungen (einschließlich Entlohnung in Naturalien) verwendet werden. Diese Erzeugnisse werden zu „Ab-Hof-Preisen“ bewertet.

**I.FU Innerbetrieblicher Verbrauch**

Für die Informationsgruppe innerbetrieblicher Verbrauch sind die zu „Ab-Hof-Preisen“ bewerteten Betriebserzeugnisse einzutragen, die im Rechnungsjahr als Betriebsmittel im Betrieb verwendet worden sind und sich am Anfang des Rechnungsjahres auf Lager befanden (Hofbestände) und/oder im Verlauf des Rechnungsjahres produziert wurden. Dies beinhaltet Folgendes:

— Futtermittel:

Wert der marktfähigen Erzeugnisse des Betriebs (Erzeugnisse, die in der Regel vermarktet werden), die im Rechnungsjahr als Futtermittel verwendet wurden. Das im Betrieb verbrauchte Stroh (als Futter oder Streu) wird nur so weit berücksichtigt, als es in dem betreffenden Gebiet und in dem betreffenden Rechnungsjahr ein marktfähiges Erzeugnis darstellt. Die betreffenden Erzeugnisse werden zu „Ab-Hof-Preisen“ bewertet;

— Saatgut:

Ab-Hof-Wert der marktfähigen Erzeugnisse des Betriebs, die im Laufe des Jahres als Saatgut verwendet wurden;

— sonstiger innerbetrieblicher Verbrauch (einschließlich Betriebserzeugnisse, die zur Verköstigung von Touristen verwendet werden).

*Tabelle J*

**Tierhaltung**

Aufbau der Tabelle

Tierkategorie		Code (*)		
Informationsgruppe		Spalten		
		Durchschnittlicher Bestand	Anzahl	Wert
		A	N	V
AN	Durchschnittlicher Bestand		—	—
OV	Anfangsbestand	—		
CV	Endbestand	—		

▼ **B**

Tierkategorie		Code (*)		
Informationsgruppe		Spalten		
		Durchschnittlicher Bestand	Anzahl	Wert
		A	N	V
<b>PU</b>	Käufe	—		
<b>SA</b>	Verkäufe insgesamt	—		
<b>SS</b>	Verkäufe zur Schlachtung	—		
<b>SR</b>	Verkäufe zur weiteren Haltung/Zucht	—		
<b>SU</b>	Verkäufe mit unbekannter Bestimmung	—		
<b>FC</b>	Eigenverbrauch	—		
<b>FU</b>	Verbrauch im Betrieb	—		

Code (*)	Beschreibung
100	Einhufer
210	Rinder unter einem Jahr, männlich und weiblich
220	Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren, männlich
230	Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren, weiblich
240	Rinder von zwei Jahren und älter, männlich
251	Zuchtfärsen
252	Mastfärsen
261	Milchkühe
262	Büffelkühe
269	Sonstige Kühe
311	Mutterschafe
319	Sonstige Schafe
321	Mutterziegen
329	Sonstige Ziegen
410	Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg
420	Zuchtsauen von 50 kg und mehr
491	Mastschweine

**▼B**

Code (*)	Beschreibung
499	Sonstige Schweine
510	Geflügel — Masthühner
520	Legehennen
530	Sonstiges Geflügel
610	Mutterkaninchen
699	Sonstige Kaninchen
700	Bienen
900	Sonstige Tiere

**Tierkategorien**

Folgende Tierkategorien sind zu unterscheiden:

## 100. Einhufer

Hierzu gehören auch Renn- und Reitpferde, Esel, Maultiere, Maulesel usw.

## 210. Rinder unter einem Jahr, männlich und weiblich

## 220. Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren, männlich

## 230. Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren, weiblich

Ohne weibliche Rinder, die schon gekalbt haben.

## 240. Rinder von zwei Jahren und älter, männlich

## 251. Zuchtfärsen

Weibliche Rinder von zwei Jahren und älter, die noch nicht gekalbt haben und zur Zucht bestimmt sind.

## 252. Mastfärsen

Weibliche Rinder von zwei Jahren und älter, die noch nicht gekalbt haben und nicht zur Zucht bestimmt sind.

## 261. Milchkühe

Weibliche Rinder (einschließlich jene unter zwei Jahren), die schon gekalbt haben und die ausschließlich oder hauptsächlich zur Erzeugung von Milch für den menschlichen Verzehr oder zur Verarbeitung zu Milchprodukten gehalten werden. Einschließlich Schlachtkühe.

## 262. Büffelkühe

Weibliche Büffel (einschließlich jene unter zwei Jahren), die schon gekalbt haben und die ausschließlich oder hauptsächlich zur Erzeugung von Milch für den menschlichen Verzehr oder zur Verarbeitung zu Milchprodukten gehalten werden. Einschließlich Schlachtbüffelkühe.

**▼B**

## 269. Sonstige Kühe

1. Weibliche Rinder (einschließlich jene unter zwei Jahren), die schon gekalbt haben und ausschließlich oder hauptsächlich zur Kälbererzeugung gehalten werden und deren Milch nicht für den menschlichen Verzehr oder zur Verarbeitung zu Milcherzeugnissen verwendet wird.
2. Arbeitskühe.
3. Nicht als Milchkühe einsetzbare Schlachtkühe (vor der Schlachtung gemästet oder nicht).

Die Kategorien 210 bis 252 und 269 enthalten auch die entsprechenden Angaben für Büffel und weibliche Büffel.

## 311. Mutterschafe

Weibliche Schafe von einem Jahr und älter, die für die Zucht bestimmt sind.

## 319. Sonstige Schafe

Schafe jeden Alters mit Ausnahme von Mutterschafen.

## 321. Mutterziegen

## 329. Sonstige Ziegen

Alle Ziegen mit Ausnahme Mutterziegen.

## 410. Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg

Ferkel mit einem Lebendgewicht von weniger als 20 kg.

## 420. Zuchtsauen von 50 kg und mehr

Zuchtsauen mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr, ausgenommen Schlachtsauen (siehe Kategorie 499 „Sonstige Schweine“).

## 491. Mastschweine

Mastschweine mit einem Lebendgewicht von 20 kg oder mehr, ausgenommen Schlachtsauen und Eber (siehe Kategorie 499 „Sonstige Schweine“).

## 499. Sonstige Schweine

Schweine mit einem Lebendgewicht von 20 kg oder mehr, ausgenommen Zuchtsauen (siehe Kategorie 420) und Mastschweine (siehe Kategorie 491).

## 510. Geflügel — Masthühner

Masthühner. Ausgenommen Legehennen und Schlachthennen. Ausgenommen Küken.

## 520. Legehennen

Einschließlich Junghennen, Legehennen, Schlachthennen und Zuchthähne für Legehennen. Junghennen sind Hennen, die das Legealter noch nicht erreicht haben. Ausgenommen Küken.

**▼B**

## 530. Sonstiges Geflügel

Einschließlich Enten, Truthühner, Gänse, Perlhühner, Strauße und männliche Zuchttiere (außer für Legehennen). Einschließlich weibliche Zuchttiere. Ausgenommen Küken.

## 610. Mutterkaninchen

## 699. Sonstige Kaninchen

## 700. Bienen

Anzugeben in Anzahl der besetzten Stöcke.

## 900. Sonstige Tiere

Einschließlich Küken, Rotwild, Bisons und Fische. Umfasst auch Ponys und sonstige Tiere für agrotouristische Zwecke. Sonstige tierische Erzeugnisse werden hier nicht erfasst (siehe Tabelle K, Kategorie 900).

*INFORMATIONSGRUPPEN IN TABELLE J***J.AN. Durchschnittlicher Bestand** (nur für Spalte A zu erfassen)

Eine Einheit entspricht der Anwesenheit eines Tieres im Betrieb während eines Jahres. Die Tiere werden anteilmäßig im Verhältnis zu der während des Rechnungsjahres im Betrieb verbrachten Zeit gerechnet.

Der durchschnittliche Bestand wird entweder mittels periodischer Bestandsaufnahmen oder eines Registers der Zu- und Abgänge ermittelt. Er umfasst alle im Betrieb vorhandenen Tiere, auch solche, die unter Vertrag aufgezogen oder gemästet werden (Tiere, die nicht zum Betrieb gehören und so aufgezogen oder gemästet werden, dass dies für den Betriebsinhaber lediglich eine Dienstleistung bedeutet und dieser nicht das finanzielle Risiko trägt, das normalerweise mit der Aufzucht und Mast solcher Tiere verbunden ist), und Tiere, die während des betreffenden Jahres in Pension gegeben oder genommen werden.

*Durchschnittlicher Bestand* (Spalte A)

Der durchschnittliche Bestand wird auf zwei Dezimalstellen angegeben.

Diese Angaben sind nicht für die sonstigen Tiere (Kategorie 900) einzutragen.

**J.OV Anfangsbestand**

Anzahl der Tiere, die zu Beginn des Rechnungsjahres zu dem Betrieb gehören, unabhängig davon, ob sie sich zu diesem Zeitpunkt im Betrieb befinden.

*Anzahl* (Spalte N)

Die Anzahl der Tiere ist in Stück und auf zwei Dezimalstellen, bei Bienen in der Anzahl der Bienenstöcke anzugeben.

Diese Angaben sind nicht für die sonstigen Tiere (Kategorie 900) einzutragen.

*Wert* (Spalte V)

Der Wert der Tiere wird durch Abzug der geschätzten Verkaufskosten vom Zeitwert am Tag der Bewertung bestimmt.

**▼B****J.CV Endbestand**

Anzahl der Tiere, die am Ende des Rechnungsjahres zu dem Betrieb gehören, unabhängig davon, ob sie sich zu diesem Zeitpunkt im Betrieb befinden.

*Anzahl* (Spalte N)

Die Anzahl der Tiere ist in Stück und auf zwei Dezimalstellen, bei Bienen in der Anzahl der Bienenstöcke anzugeben.

Diese Angaben sind nicht für die sonstigen Tiere (Kategorie 900) einzutragen.

*Wert* (Spalte V)

Der Wert der Tiere wird durch Abzug der geschätzten Verkaufskosten vom Zeitwert am Tag der Bewertung bestimmt.

**J.PU Käufe**

Sämtliche Tierzukäufe während des Rechnungsjahres.

*Anzahl* (Spalte N)

Die Anzahl der Tiere ist in Stück und auf zwei Dezimalstellen anzugeben. Diese Angaben sind nicht für die sonstigen Tiere (Code 900) einzutragen.

*Wert* (Spalte V)

Der Wert der Käufe umfasst auch die Einkaufskosten. Die damit zusammenhängenden Prämien und Beihilfen werden nicht von der Gesamtsumme der Käufe abgezogen, sondern in Tabelle M „Beihilfen“ in die entsprechenden Kategorien (Codes 5100 bis 5900) eingetragen.

**J.SA Verkäufe insgesamt**

Sämtliche Tierverkäufe während des Rechnungsjahres.

Darunter fallen auch Verkäufe von Tieren oder Fleisch an Endverbraucher für den Eigenbedarf, unabhängig davon, ob die Tiere im Betrieb geschlachtet werden oder nicht.

*Anzahl* (Spalte N)

Die Anzahl der Tiere ist in Stück und auf zwei Dezimalstellen anzugeben. Diese Angaben sind nicht für die sonstigen Tiere (Kategorie 900) einzutragen.

*Wert* (Spalte V)

Wenn die etwaigen Vermarktungskosten bekannt sind, werden sie nicht von der Summe der Verkäufe abgezogen sondern unter Code 2090 „Sonstige spezifische Kosten — Tierische Erzeugung“ angegeben. Die damit zusammenhängenden Prämien und Beihilfen sind nicht in der Summe der Verkäufe enthalten, sondern werden in Tabelle M „Beihilfen“ in die entsprechenden Kategorien (Codes 2110 bis 2900) eingetragen.

**J.SS Verkäufe zur Schlachtung**

Tierverkäufe während des Rechnungsjahres mit dem Ziel der Schlachtung. Diese Angaben sind nicht einzutragen für Zuchtfärsen (Code 251), Bienen (Code 700) und sonstige Tiere (Code 900).

*Anzahl* (Spalte N)

Siehe Verkäufe insgesamt.

*Wert* (Spalte V)

Siehe Verkäufe insgesamt.

**▼B****J.SR Verkäufe zur weiteren Haltung oder Zucht**

Tierverkäufe während des Rechnungsjahres mit dem Ziel der weiteren Haltung oder Zucht. Diese Angaben sind nicht einzutragen für Mastfärsen (Code 251), Bienen (Code 700) und sonstige Tiere (Code 900).

*Anzahl* (Spalte N)

Siehe Verkäufe insgesamt.

*Wert* (Spalte V)

Siehe Verkäufe insgesamt.

**J.SU Verkäufe mit unbekannter Bestimmung**

Tierverkäufe während des Rechnungsjahres, bei denen die Bestimmung nicht bekannt ist. Diese Angaben sind nicht einzutragen für Bienen (Code 700) und sonstige Tiere (Code 900).

*Anzahl* (Spalte N)

Siehe Verkäufe insgesamt.

*Wert* (Spalte V)

Siehe Verkäufe insgesamt.

**J.FC Eigenverbrauch und Naturalleistungen**

Während des Rechnungsjahres eigenverbrauchte oder für Naturalleistungen verwendete Tiere.

*Anzahl* (Spalte N)

Die Anzahl der Tiere ist in Stück und auf zwei Dezimalstellen anzugeben. Diese Angaben sind nicht für die sonstigen Tiere (Kategorie 900) einzutragen.

*Wert* (Spalte V)

Der Wert der Tiere ist als Zeitwert zu bestimmen.

**J.FU Verbrauch im Betrieb**

Tiere, die während des Rechnungsjahres als Betriebsmittel zur Weiterverarbeitung im Rahmen sonstiger Erwerbstätigkeiten im Betrieb eingesetzt werden. Darunter fallen:

— Verköstigung und Beherbergung von Touristen;

— Verarbeitung von Tieren zu Fleischerzeugnissen und Futtermitteln.

Ausgenommen sind Verkäufe von Tieren oder Fleisch, unabhängig davon, ob die Tiere im Betrieb geschlachtet werden (siehe Angaben zu Verkäufen SA).

Dieser Wert wird auch in Tabelle H bei den Kosten für sonstige Erwerbstätigkeiten in unmittelbarer Verbindung mit dem Betrieb unter Code 4070 (Spezifische Kosten für die Verarbeitung von Fleisch und sonstigen tierischen Erzeugnissen) erfasst.

*Anzahl* (Spalte N)

Die Anzahl der Tiere ist in Stück und auf zwei Dezimalstellen anzugeben. Diese Angaben sind nicht für die sonstigen Tiere (Kategorie 900) einzutragen.

*Wert* (Spalte V)

Der Wert der Tiere ist als Zeitwert zu bestimmen.



Tabelle K

**Tierische Erzeugnisse und tierbezogene Dienstleistungen**

Aufbau der Tabelle

Kategorie der tierischen Erzeugnisse oder tierbezogenen Dienstleistungen		Code (*)	
Fehlende Angaben		Code (**)	
Informationsgruppe		Spalten	
		Menge	Wert
		Q	V
<b>OV</b>	Anfangsbestand		
<b>CV</b>	Endbestand		
<b>PR</b>	Erzeugung		—
<b>SA</b>	Verkauf		
<b>FC</b>	Eigenverbrauch		
<b>FU</b>	Verbrauch im Betrieb		

  

Code (*)	Beschreibung
261	Kuhmilch
262	Büffelmilch
311	Schafsmilch
321	Ziegenmilch
330	Wolle
531	Eier für den menschlichen Verzehr (alle Geflügelarten)
532	Bruteier (alle Geflügelarten)
700	Honig und sonstige Erzeugnisse der Bienenzucht
800	Dung
900	Sonstige tierische Erzeugnisse
1100	Tierhaltung unter Vertrag
1120	Rinder unter Vertrag
1130	Schafe und/oder Ziegen unter Vertrag
1140	Schweine unter Vertrag
1150	Geflügel unter Vertrag
1190	Sonstige Tiere unter Vertrag
1200	Sonstige tierbezogene Dienstleistungen

**▼B**

Code (**)	Beschreibung
0	Einzutragen, wenn alle Angaben vorliegen.
2	Einzutragen, wenn die Verkaufsbedingungen bei tierischer Vertragserzeugung keine Angabe der mengenmäßigen Erzeugung zulassen (Spalte Q).
3	Einzutragen, wenn die Verkaufsbedingungen bei tierischer Nicht-Vertragserzeugung keine Angabe der mengenmäßigen Erzeugung zulassen (Spalte Q).
4	Einzutragen, wenn die Angaben zur mengenmäßigen Erzeugung nicht vorliegen.

**Kategorien der tierischen Erzeugnisse und tierbezogenen Dienstleistungen**

Folgende Kategorien sind zu unterscheiden:

- 261. Kuhmilch
- 262. Büffelmilch
- 311. Schafsmilch
- 321. Ziegenmilch
- 330. Wolle
- 531. Eier für den menschlichen Verzehr (alle Geflügelarten)
- 532. Bruteier (alle Geflügelarten)
- 700. Honig und sonstige Erzeugnisse der Bienenzucht: Honig, Met und sonstige Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse der Bienenzucht
- 800. Dung
- 900. Sonstige tierische Erzeugnisse (Deckgebühren, Embryos, Wachs, Gänse- oder Entenleber, Milch sonstiger Tiere usw.)
- 1100. Tierhaltung unter Vertrag

Betrag der Einnahmen aus der Vertragstierhaltung unter solchen Bedingungen, dass diese Tätigkeit im Wesentlichen einer Dienstleistung des Betriebsinhabers entspricht, wobei dieser nicht das wirtschaftliche Risiko trägt, das normalerweise mit der Aufzucht oder Mast dieser Tiere verbunden ist.

*Aufgliederung der Kategorie 1100 „Tierhaltung unter Vertrag“:*

(Die Einzelheiten sind einzutragen, wenn sie in der Buchführung des Betriebs verfügbar sind)

- 1120. Rinder unter Vertrag
- 1130. Schafe und/oder Ziegen unter Vertrag
- 1140. Schweine unter Vertrag
- 1150. Geflügel unter Vertrag
- 1190. Sonstige Tiere unter Vertrag
- 1200. Sonstige tierbezogene Dienstleistungen
  - Erträge aus sonstigen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Tieren (Pension usw.)

**▼B****Codes für fehlende Angaben**

Folgende Codes sind zu verwenden:

- Code 0: Einzutragen, wenn alle Angaben vorliegen.
- Code 2: Einzutragen, wenn die Verkaufsbedingungen bei tierischer Vertragserzeugung keine Angabe der mengenmäßigen Erzeugung zulassen (Spalte Q).
- Code 3: Einzutragen, wenn die Verkaufsbedingungen bei tierischer Nicht-Vertragserzeugung keine Angabe der mengenmäßigen Erzeugung zulassen (Spalte Q).
- Code 4: Einzutragen, wenn die Angaben zur mengenmäßigen Erzeugung nicht vorliegen.

*INFORMATIONSGRUPPEN IN TABELLE K*

Für Dung (Code 800) sind nur die Angaben über Verkäufe (SA) in der Spalte für den Wert (V) einzutragen.

Für die sonstigen tierischen Erzeugnisse (Code 900) ist nur der Wert (in Spalte V) anzugeben, da die Menge für eine Zusammenstellung heterogener Erzeugnisse nicht erfasst werden kann.

Für tierische Dienstleistungen wie Vertragshaltung (Codes 1100 bis 1190) und Sonstige (Code 1200) sollten nur die Erträge eingetragen werden, und zwar bei den Informationen über Verkäufe (SA) in der Spalte „Wert“ (V).

*Menge* (Spalte Q)

Diese Mengen sind in Dezitonnen (100 kg) anzugeben, außer bei Eiern (Codes 531 und 532), die in 1 000 Stück angegeben werden.

**▼M1**

Bei andern Erzeugnissen der Bienenzucht als Honig (Code 700) wird die Menge in Dezitonnen „Honigäquivalent“ ausgedrückt.

**▼B****K.OV Anfangsbestand**

Die Erzeugnisse auf Lager (Hofbestände) zu Beginn des Rechnungsjahres (ohne Tiere).

*Menge* (Spalte Q)

Siehe Anweisungen für Tabelle K.

*Wert* (Spalte V)

Zeitwert der Erzeugnisse am Tag der Bewertung.

**K.CV Endbestand**

Wert der Erzeugnisse auf Lager (Hofbestände) am Ende des Rechnungsjahres (ohne Tiere).

*Menge* (Spalte Q)

Siehe Anweisungen für Tabelle K.

*Wert* (Spalte V)

Zeitwert der Erzeugnisse am Tag der Bewertung.

**▼B****K.PR Erzeugung während des Rechnungsjahres**

*Menge* (Spalte Q)

Die im Rechnungsjahr erzeugten Mengen tierischer Erzeugnisse (ohne etwaige Verluste). Diese Mengen werden für die Haupterzeugnisse des Betriebs angegeben (ohne Nebenerzeugnisse). Darunter fällt auch die Erzeugung zur Weiterverarbeitung im Rahmen sonstiger unmittelbar mit dem Betrieb verbundener Erwerbstätigkeiten.

Die von Kälbern vom Euter gesaugte Milch bleibt in der Erzeugung unberücksichtigt.

**K.SA Verkauf**

Betrag für Verkäufe von Erzeugnissen, die sich am Anfang des Rechnungsjahres auf Lager befanden und/oder im Rechnungsjahr produziert wurden.

*Menge* (Spalte Q)

Siehe Anweisungen für Tabelle K.

*Wert* (Spalte V)

Bereits verbuchte oder noch offene Beträge für Verkäufe von Erzeugnissen, die sich am Anfang des Rechnungsjahres auf Lager befanden und/oder im Rechnungsjahr produziert wurden.

Der Betrag der verkauften Erzeugnisse umfasst auch den Wert der rückgelieferten Erzeugnisse (Magermilch usw.). Dieser Wert wird ebenfalls im Betriebsaufwand berücksichtigt.

Im Rechnungsjahr gegebenenfalls erhaltene Entschädigungen (z. B. Versicherungszahlungen) sind den Verkaufseinnahmen bei den jeweiligen Erzeugnissen zuzuschlagen, sofern eine entsprechende Zuordnung möglich ist. Andernfalls sind sie unter Code 900 „Sonstige tierische Erzeugnisse“ einzutragen.

Während des Rechnungsjahres erhaltene Prämien und Beihilfen für Erzeugnisse werden nicht in die Verkäufe einbezogen, sondern in der Tabelle M „Beihilfen“ unter den entsprechenden Kategorien (Codes zwischen 2110 und 2900) eingetragen.

Wenn etwaige Vermarktungskosten bekannt sind, werden sie nicht vom Verkaufsbetrag abgezogen, sondern unter Code 2090 „Sonstige spezifische Kosten — Tierische Erzeugung“ in Tabelle H „Betriebsmittel“ eingetragen

**K.FC Eigenverbrauch und Naturalleistungen**

Wert der vom Haushalt des Betriebsinhabers verbrauchten Erzeugnisse und/oder als Naturalleistungen für gekaufte Güter und Dienstleistungen (einschließlich Entlohnung in Naturalien) verwendeten Erzeugnisse. Diese Angaben sind für Bruteier (Code 532) nicht einzutragen.

*Menge* (Spalte Q)

Siehe Anweisungen für Tabelle K.

*Wert* (Spalte V)

Zeitwert der Erzeugnisse.

**▼B****K.FU Verbrauch im Betrieb**

Wert der Betriebserzeugnisse, die im Rechnungsjahr als Produktionsmittel im Betrieb verwendet worden sind und sich am Anfang des Rechnungsjahres auf Lager befanden (Hofbestände) und/oder im Verlauf des Rechnungsjahres produziert wurden. Dies beinhaltet Folgendes:

- Futtermittel: Marktfähige Erzeugnisse des Betriebs (Erzeugnisse, die in der Regel vermarktet werden), die im Rechnungsjahr als Futtermittel verwendet werden. Die von den Kälbern vom Euter gesaugte Milch bleibt beim Verbrauch im Betrieb unberücksichtigt;
- Erzeugnisse, die im Rahmen sonstiger, unmittelbar mit dem Betrieb verbundener Erwerbstätigkeiten verwendet werden:
  - Verpflegung und Beherbergung von Touristen usw.
  - Weiterverarbeitung (Verarbeitung von Milch zu Butter, Käse usw.)

*Menge* (Spalte Q)

Siehe Anweisungen für Tabelle K.

*Wert* (Spalte V)

Zeitwert der Erzeugnisse. Diese Werte werden auch bei den Betriebskosten eingetragen.

*Tabelle L*

**Unmittelbar mit dem Betrieb verbundene sonstige Erwerbstätigkeiten**

Aufbau der Tabelle

Kategorie der sonstigen Erwerbstätigkeiten		Code (*)	
Fehlende Angaben		Code (**)	
Informationsgruppe		Spalten	
		Menge	Wert
		Q	V
OV	Anfangsbestand	—	
CV	Endbestand	—	
PR	Erzeugung		—
SA	Verkauf	—	
FC	Eigenverbrauch	—	
FU	Verbrauch im Betrieb	—	
Code (*)	Beschreibung		
261	Verarbeitung von Kuhmilch		
262	Verarbeitung von Büffelmilch		
311	Verarbeitung von Schafsmilch		
321	Verarbeitung von Ziegenmilch		
900	Verarbeitung von Fleisch und sonstigen tierischen Erzeugnissen		

**▼B**

Code (*)	Beschreibung
1010	Verarbeitung von pflanzlichen Erzeugnissen
1020	Forstwirtschaft und Holzverarbeitung
2010	Vertragsarbeiten
2020	Fremdenverkehr, Beherbergung, Verköstigung und sonstige Freizeitaktivitäten
2030	Erzeugung erneuerbarer Energie
9000	Sonstige unmittelbar mit dem Betrieb verbundene „sonstige Erwerbstätigkeiten“

Code (**)	Beschreibung
0	Einzutragen, wenn alle Angaben vorliegen.
1	Einzutragen bei Erzeugung durch Weiterverarbeitung zugekaufter Tiere oder tierischer oder pflanzlicher Erzeugnisse.
2	Einzutragen, wenn die Verkaufsbedingungen bei Vertragserzeugung keine Angabe der mengenmäßigen Erzeugung zulassen (Spalte Q).
3	Einzutragen, wenn die Verkaufsbedingungen bei Nicht-Vertragserzeugung keine Angabe der mengenmäßigen Erzeugung zulassen (Spalte Q).
4	Einzutragen, wenn die Angaben zur mengenmäßigen Erzeugung nicht vorliegen.

**Kategorien sonstiger direkt mit dem Betrieb verbundener Erwerbstätigkeiten**

Folgende Kategorien sind zu unterscheiden:

- 261. Verarbeitung von Kuhmilch
- 262. Verarbeitung von Büffelmilch
- 311. Verarbeitung von Schafsmilch
- 321. Verarbeitung von Ziegenmilch
- 900. Verarbeitung von Fleisch und sonstigen tierischen Erzeugnissen
- 1010. Verarbeitung von pflanzlichen Erzeugnissen, ausgenommen Wein und Olivenöl. Darunter fällt auch aus anderen Erzeugnissen als Trauben, Apfelwein oder Birnenmost hergestellter Alkohol.
- 1020. Forstwirtschaft und Holzverarbeitung. Darunter fällt der Verkauf von geschlagenem und stehendem Holz, von sonstigen Forsterzeugnissen als Holz (Kork, Kiefernharz usw.) und von verarbeitetem Holz während des Rechnungsjahres.
- 2010. Vertragsarbeiten für Dritte. Vermietung von Maschinen und Geräten des Betriebs ohne Arbeitskräfte des Betriebs oder ausschließlich mit Vertragsarbeitern werden nicht als sonstige Erwerbstätigkeiten, sondern als Teil der landwirtschaftlichen Tätigkeit betrachtet.
- 2020. Fremdenverkehr, Beherbergung, Verköstigung und sonstige Freizeitaktivitäten. Die angegebenen Einnahmen umfassen die für Fremdenverkehrsleistungen erhaltenen Vergütungen (Campingplätze, Ferienhäuser, Reitmöglichkeiten, Jagd- und Fischereiverpachtung usw.).

**▼B**

2030. Erzeugung von erneuerbarer Energie. Dazu gehört die Erzeugung von erneuerbarer Energie für Vermarktungszwecke, einschließlich Biogas, Biokraftstoffe oder Strom, in Windturbinen oder sonstigen Einrichtungen oder aus landwirtschaftlichen Rohstoffen. Ausgeschlossen sind die folgenden Posten, da sie als Teil der landwirtschaftlichen Tätigkeiten im Betrieb zu betrachten sind:
- die Erzeugung erneuerbarer Energie ausschließlich für den Verbrauch im Betrieb;
  - die Verpachtung von Flächen oder Dachflächen nur für die Installation von Anlagen wie Windrädern oder Solarpanelen;
  - der Verkauf von Rohstoffen an sonstige Unternehmen für die Erzeugung erneuerbarer Energien.
9000. Sonstige unmittelbar mit dem Betrieb verbundene „sonstige Erwerbstätigkeiten“. Anderweitig nicht genannte sonstige Erwerbstätigkeiten, die unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehen.

**Codes für fehlende Angaben**

Folgende Codes sind zu verwenden:

- Code 0: Einzutragen, wenn alle Angaben vorliegen.
- Code 1: Einzutragen bei Erzeugung durch Weiterverarbeitung zugekaufter Tiere, tierischer oder pflanzlicher Erzeugnisse.
- Code 2: Einzutragen, wenn die Verkaufsbedingungen bei Vertragserzeugung keine Angabe der mengenmäßigen Erzeugung zulassen (Spalte Q).
- Code 3: Einzutragen, wenn die Verkaufsbedingungen bei Nicht-Vertragserzeugung keine Angabe der mengenmäßigen Erzeugung zulassen (Spalte Q).
- Code 4: Einzutragen, wenn die Angaben zur mengenmäßigen Erzeugung nicht vorliegen.

*INFORMATIONSGRUPPEN IN TABELLE L**Menge (Spalte Q)*

Diese Mengen sind in Dezitonnen (100 kg) anzugeben.

Für die Verarbeitungserzeugnisse aus Milch (Codes 261, 262, 311 und 321) wird die Menge der Flüssigmilch unabhängig von der Form (Sahne, Butter, Käse usw.) angegeben, in der sie verkauft bzw. zum Eigenverbrauch, zum Verbrauch im Betrieb oder für Naturalleistungen verwendet wird.

**L.OV Anfangsbestand**

Die Erzeugnisse auf Lager (Hofbestände) zu Beginn des Rechnungsjahres.

Diese Angaben sind nicht einzutragen für Vertragsarbeit (Code 2010), Fremdenverkehrstätigkeiten (Code 2020), die Erzeugung erneuerbarer Energie (Code 2030) und sonstige „Sonstige unmittelbar mit dem Betrieb verbundene Erwerbstätigkeiten“ (Code 9000).

*Wert (Spalte V)*

Der Wert der Erzeugnisse wird durch Abzug der geschätzten Verkaufskosten vom Zeitwert am Tag der Bewertung bestimmt.

**▼B****L.CV Endbestand**

Wert der Erzeugnisse auf Lager (Hofbestände) am Ende des Rechnungsjahres.

Diese Angaben sind nicht einzutragen für Vertragsarbeit (Code 2010), Fremdenverkehrstätigkeiten (Code 2020), die Erzeugung erneuerbarer Energie (Code 2030) und sonstige „Sonstige unmittelbar mit dem Betrieb verbundene Erwerbstätigkeiten“ (Code 9000).

*Wert (Spalte V)*

Der Wert der Erzeugnisse wird durch Abzug der geschätzten Verkaufskosten vom Zeitwert am Tag der Bewertung bestimmt.

**L.PR Erzeugung des Rechnungsjahres**

*Menge (Spalte Q)*

Diese Angaben sind nur für die Kategorien betreffend die Milchverarbeitung (Codes 261 bis 321) einzutragen.

Die Erzeugung entspricht der Menge der während des Rechnungsjahres im Betrieb erzeugten und für die Herstellung von Verarbeitungserzeugnissen verwendeten Flüssigmilch.

**L.SA Verkauf**

Betrag für Verkäufe von Erzeugnissen, die sich am Anfang des Rechnungsjahres auf Lager befanden und/oder im Rechnungsjahr produziert wurden, sowie Einkünfte aus sonstigen Erwerbstätigkeiten.

*Wert (Spalte V)*

Bereits verbuchte oder noch offene Beträge für Verkäufe von Erzeugnissen, die sich am Anfang des Rechnungsjahres auf Lager befanden und/oder im Rechnungsjahr produziert wurden.

Im Rechnungsjahr gegebenenfalls erhaltene Entschädigungen (z. B. Versicherungszahlungen) sind den Verkaufseinnahmen bei den jeweiligen Erzeugnissen zuzuschlagen, sofern eine entsprechende Zuordnung möglich ist. Andernfalls sind sie in Tabelle I „Pflanzenbau“ unter Code 90900 „Sonstiges“ einzutragen.

**▼M1**

Während des Rechnungsjahres erhaltene Prämien und Beihilfen für Erzeugnisse werden nicht in die Verkäufe einbezogen, sondern in der Tabelle M „Beihilfen“ unter den entsprechenden Kategorien (Codes zwischen 2110 und 2900) eingetragen. Wenn etwaige Vermarktungskosten bekannt sind, werden sie nicht vom Verkaufsbetrag abgezogen, sondern in der entsprechenden Kategorie der Kosten der sonstigen Erwerbstätigkeiten (Codes 4010 bis 4090) in Tabelle H „Betriebsmittel“ eingetragen).

**▼B****L.FC Eigenverbrauch und Naturalleistungen**

Wert der vom Haushalt des Betriebsinhabers verbrauchten Erzeugnisse und/oder als Naturalleistungen für gekaufte Güter und Dienstleistungen (einschließlich Entlohnung in Naturalien) verwendeten Erzeugnisse.

Diese Angaben sind nicht einzutragen für Vertragsarbeit (Code 2010), Fremdenverkehrstätigkeiten (Code 2020) und Erzeugung erneuerbarer Energie (Code 2030).

*Wert (Spalte V)*

Zeitwert der Erzeugnisse.

**▼B****L.FU Verbrauch im Betrieb**

Wert der Betriebserzeugnisse, die im Rechnungsjahr als Produktionsmittel im Betrieb verwendet worden sind und sich am Anfang des Rechnungsjahres auf Lager befanden (Hofbestände) und/oder im Verlauf des Rechnungsjahres produziert wurden. Darunter fallen im Betrieb verarbeitete (Verarbeitung von Milch zu Käse, Getreide zu Brot, Fleisch zu Schinken usw.) und für Verköstigung und Beherbergung verwendete Erzeugnisse.

Diese Angaben sind nicht einzutragen für Vertragsarbeit (Code 2010), Fremdenverkehrstätigkeiten (Code 2020) und Erzeugung erneuerbarer Energie (Code 2030).

Wert (Spalte V)

Zeitwert der Erzeugnisse.

Tabelle M

**Beihilfen**

Aufbau der Tabelle

Kategorie der Beihilfe/Verwaltungsinformation		Code (*)		
		Code (**)		
Basisseinheit		Code (***)		
Informationsgruppe		Spalten		
		Anzahl der Basisseinheiten	Wert	Art
		N	V	T
<b>S</b>	Beihilfe			—
<b>AI</b>	Verwaltungsinformation		—	

Die Codes für die Beihilfekategorien sind aus der nachstehenden Liste auszuwählen.

Code (*)	Gruppe	Beschreibung der Kategorien	Spalten		
			N	V	T
		<b>Entkoppelte Zahlungen</b>			
1150	S	Basisprämienregelung			—
1200	S	Regelung für die einheitliche Flächenzahlung			—
1300	S	Umverteilungsprämie			—
1400	S	Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden	—		—
1500	S	Zahlung in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen			—
1600	S	Zahlung für Junglandwirte			—
1700	S	Kleinerzeugerregelung			—

## ▼B

Code (*)	Gruppe	Beschreibung der Kategorien	Spalten		
			N	V	T
		<b>Gekoppelte Stützung</b>			
		Landwirtschaftliche Kulturpflanzen			
		Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen			
23111	S	Getreide			—
23112	S	Ölsaaten			—
23113	S	Eiweißpflanzen			—
2312	S	Kartoffeln/Erdäpfel			—
23121	S	davon zur Stärkeherstellung bestimmte Kartoffeln/Erdäpfel			—
2313	S	Zuckerrüben			—
		Handelsgewächse			
23141	S	Flachs			—
23142	S	Hanf			—
23143	S	Hopfen			—
23144	S	Zuckerrohr			—
23145	S	Chicorée			—
23149	S	Sonstige Handelsgewächse			—
2315	S	Gemüse			—
2316	S	Schwarz- und Grünbrache			—
2317	S	Reis			—
2318	S	Körnerleguminosen			—
2319	S	landwirtschaftliche Kulturpflanzen (nicht näher bestimmt)			—
2320	S	Dauergrünland			—
2321	S	Trockenfutter			—
2322	S	Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle			—
2323	S	Nationales Umstrukturierungsprogramm für den Baumwollsektor			—
2324	S	Saatgutproduktion			—

▼B

Code (*)	Gruppe	Beschreibung der Kategorien	Spalten		
			N	V	T
		Dauerkulturen			
23311	S	Beeren			—
23312	S	Schalenobst			—
2332	S	Kern- und Steinobst			—
2333	S	Zitrusanlagen			—
2334	S	Olivenanlagen			—
2335	S	Rebanlagen			—
2339	S	Anderweitig nicht genannte Dauerkulturen			—
		Tiere			
2341	S	Milchkühe			—
2342	S	Fleischrinder			—
2343	S	Rinder (nicht näher bestimmt)			—
2344	S	Schafe und Ziegen			—
2345	S	Schweine und Hühner			—
2346	S	Seidenraupen			—
2349	S	Anderweitig nicht genannte Tiere			—
2410	S	Niederwald mit Kurzumtrieb			—
2490	S	Sonstige gekoppelte Zahlungen, anderweitig nicht genannt			—
		<b>Außergewöhnliche Prämien und Beihilfen</b>			
2810	S	Entschädigungen bei Naturkatastrophen			—
2890	S	Sonstige außergewöhnliche Prämien und Beihilfen			—
2900	S	<b>Sonstige Direktzahlungen, anderweitig nicht genannt</b>			—

▼B

## ▼B

Code (*)	Gruppe	Beschreibung der Kategorien	Spalten		
			N	V	T
		<b>Entwicklung des ländlichen Raums</b>			
3100	S	Investitionsbeihilfen für die Landwirtschaft			—
3300	S	Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen, Klimaschutz und Tierschutz			—
3350	S	Ökologischer/biologischer Landbau			—
3400	S	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (ohne Forstwirtschaft)			—
3500	S	Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete			—
	S	Forstwirtschaft			
3610	S	Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern			—
3620	S	Natura-2000-Zahlungen für die Forstwirtschaft sowie Mittel für Waldumwelt- und Klimaleistungen und die Erhaltung der Wälder			—
3750	S	Unterstützung für den Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen			—
3900	S	Sonstige Zahlungen für die Entwicklung des ländlichen Raums			—
		<b>Prämien und Kostenbeihilfen</b>			
4100	S	Löhne und Soziallasten			—
4200	S	Kraftstoffe			—
		Tierbestand			
4310	S	Futtermittel für Raufutterfresser			—
4320	S	Futtermittel für Schweine und Geflügel			—
4330	S	Sonstige Tierbestandskosten			—

## ▼B

Code (*)	Gruppe	Beschreibung der Kategorien	Spalten		
			N	V	T
		Pflanzenbau			
4410	S	Saatgut			—
4420	S	Düngemittel			—
4430	S	Pflanzenschutzmittel			—
4440	S	Sonstige spezifische Kosten im Pflanzenbau			—
		Gemeinkosten			
4510	S	Elektrischer Strom			—
4520	S	Brennstoffe			—
4530	S	Wasser			—
4540	S	Versicherungen			—
4550	S	Zinsen			—
4600	S	Kosten für sonstige Erwerbstätigkeiten			—
4900	S	Sonstige Aufwendungen			—
		<b>Prämien und Beihilfen auf Tierzükäufe</b>			
5100	S	Milchkühezükäufe			—
5200	S	Fleischrinderzükäufe			—
5300	S	Schaf- und Ziegenzükäufe			—
5400	S	Schweine- und Geflügelzükäufe			—
5900	S	Sonstige Tierzükäufe			—
<b>9000</b>	S	<b>Berichtigungen für frühere Rechnungsjahre</b>			—
		<b>Zahlungen für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden</b>			
10000	AI	Dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden	—	—	
10100	AI	Anbaudiversifizierung		—	

▼B

Code (*)	Gruppe	Beschreibung der Kategorien	Spalten		
			N	V	T
10200	AI	Dauergrünland		—	
10210	AI	davon umweltgefährdetes Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten		—	
10220	AI	davon umweltgefährdetes Dauergrünland außerhalb von Natura-2000-Gebieten		—	
10300	AI	Fläche für die Flächennutzung im Umweltinteresse		—	
10310	AI	Brachliegende Flächen		—	—
10311	AI	Terrassen		—	—
10312	AI	Landschaftsmerkmale		—	—
10313	AI	Pufferstreifen		—	—
10314	AI	Agro-forstwirtschaftliche Hektarflächen		—	—
10315	AI	Beihilfefähige Hektarstreifen an Waldrändern		—	—
10316	AI	Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb		—	—
10317	AI	Aufgeforstete Flächen		—	—
10318	AI	Flächen mit Gründüngung		—	—
10319	AI	Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen		—	—

Folgende Codes werden verwendet, um zu beschreiben, wie die Beihilfe finanziert wird:

Code (**)	Beschreibung
0	Entfällt. Diese Codenummer ist im Falle von Verwaltungsinformationen zu verwenden.
1	Die Beihilfe wird ausschließlich aus dem EU-Haushalt finanziert.
2	Die Beihilfe wird von der EU und dem Mitgliedstaat gemeinsam finanziert.
3	Die Beihilfe wird nicht durch die EU, sondern aus sonstigen öffentlichen Quellen finanziert.

**▼B**

Folgende Codes werden für die Basiseinheiten verwendet:

Code (***)	Beschreibung
0	Entfällt. Diese Codenummer ist im Falle von Verwaltungsinformationen zu verwenden.
1	Die Beihilfe wird je Stück gewährt.
2	Die Beihilfe wird je Hektar gewährt.
3	Die Beihilfe wird pro Tonne gewährt.
4	Betrieb/Sonstiges: die Beihilfe wird für den gesamten Betrieb oder in einer Form gewährt, die sich keiner der sonstigen Kategorien zuordnen lässt.

Tabelle M „Beihilfen“ umfasst Prämien und Beihilfen, die die Betriebe von öffentlichen Einrichtungen (national und EU) erhalten haben. Sie schließt auch Verwaltungsinformationen zu Ökologisierungszahlungen ein.

*INFORMATIONSGRUPPEN IN TABELLE M*

**S Beihilfen**

Prämien und Beihilfen werden nach der Beihilfekategorie (S), der Finanzierung und der Basiseinheit festgelegt. Für jeden Eintrag sind die Anzahl der Basiseinheiten (N) und der erhaltene Betrag (V) zu erfassen. Gegebenenfalls ergeben sich mehrere Übersichten je Beihilfekategorie, da die Basiseinheiten und/oder die Finanzierungsquellen unterschiedlich sein können.

Als allgemeine Regel gilt, dass Prämien und Beihilfen, die in Tabelle M erfasst sind, das laufende Rechnungsjahr betreffen, ganz gleich, wann die Zahlung eingegangen ist (das Rechnungsjahr entspricht dem Antragsjahr). Investitionsbeihilfen und Zahlungen für die Entwicklung des ländlichen Raums, andere als Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete, bilden eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel, da sich eingetragene Beträge auf tatsächliche Zahlungen im Laufe des Rechnungsjahres beziehen sollten (das Rechnungsjahr entspricht dem Auszahlungsjahr).

**AI Verwaltungsinformation**

Die Anwendung von dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden wird durch die Kategorie der Verwaltungsinformation (AI) bestimmt. Die Anzahl (N) und/oder Art (T) der Basiseinheiten sind für jede Eintragung wie in der Tabelle spezifiziert zu erfassen.

Die Anzahl der Basiseinheiten (N) entspricht der Fläche, auf der die dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden zur Anwendung kommen, und wird in Hektar ausgedrückt:

- (1) Code 10100 — für Direktzahlungen infrage kommendes Ackerland
- (2) Code 10200 — Dauergrünland
- (3) Codes 10300-10319 — Ackerland, das der im Umweltinteresse genutzten Fläche entspricht, ausgedrückt in Hektar, soweit zutreffend nach Anwendung von Umrechnungsfaktoren, aber vor Anwendung von Gewichtungsfaktoren.

**▼ M3**

Bereitstellung der in der Spalte Anzahl der Basiseinheiten (N) genannten Daten für die Codes 10300-10319 ist für die Rechnungsjahre 2015 bis 2017 fakultativ.

**▼ B**

Die Art (T) ist aus der nachstehenden Liste auszuwählen.

Code	Beschreibung
1	Der landwirtschaftliche Betrieb muss die Verwaltungsanforderung erfüllen.
2	Der landwirtschaftliche Betrieb kommt automatisch der Verwaltungsanforderung nach (biologischer/ökologischer Landbau).
3	Für den landwirtschaftlichen Betrieb gilt eine Ausnahme aufgrund der Beachtung von Natura 2000 oder der Vogelschutz- bzw. der Wasserrahmenrichtlinie.
4	Für den landwirtschaftlichen Betrieb gilt eine Ausnahme aufgrund anderer Arten von Kriterien, die in der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 genannt sind.
5	Der landwirtschaftliche Betrieb wendet gleichwertige Methoden an, für die nationale oder regionale Umweltzertifizierungssysteme gelten.
6	Der landwirtschaftliche Betrieb wendet gleichwertige Methoden an, die unter Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen fallen.

Für die Kategorie 10000 „Dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden“ können in die Spalte Art (T) nur die (sich gegenseitig ausschließenden) Werte 1 und 2 eingetragen werden:

- (1) Wird Code 1 gewählt, so sind die Daten für die Kategorien 10100-10319 zu erfassen, und in die Spalte Art (T) können nur die Werte 1, 3, 4, 5 und 6 eingetragen werden.
- (2) Wird Code 2 gewählt, so sind für die Kategorien 10100-10319 keine Daten zu erfassen.

## **Anlage 6**

## I

(Gesetzgebungsakte)

## VERORDNUNGEN

## VERORDNUNG (EU) 2017/1004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 17. Mai 2017

**zur Einführung einer Rahmenregelung der Union für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates**

(Neufassung)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(1)</sup>,nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen <sup>(2)</sup>,gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates <sup>(4)</sup> ist in mehreren Punkten zu ändern. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt sich eine Neufassung der Verordnung.
- (2) Die Gemeinsame Fischereipolitik wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(5)</sup> reformiert. Die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik und die Anforderungen für die Datenerhebung im Fischereisektor sind in den Artikeln 2 und 25 der genannten Verordnung dargelegt. Darüber hinaus wurde mit der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(6)</sup> die finanzielle Unterstützung für die Tätigkeiten der Mitgliedstaaten zum Zwecke der Datenerhebung im Bereich der Fischerei reformiert.

<sup>(1)</sup> ABl. C 13 vom 15.1.2016, S. 201.

<sup>(2)</sup> ABl. C 120 vom 5.4.2016, S. 40.

<sup>(3)</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 16. März 2017 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 25. April 2017.

<sup>(4)</sup> Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates vom 25. Februar 2008 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 60 vom 5.3.2008, S. 1).

<sup>(5)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

<sup>(6)</sup> Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

- (3) Im Einklang mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik für die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung lebender aquatischer Ressourcen in Nicht-Unionsgewässern muss sich die Union an den Bemühungen zur Erhaltung der Fischereieressourcen insbesondere im Rahmen von Vorschriften nachhaltiger partnerschaftlicher Fischereiabkommen oder regionaler Fischereiorganisationen beteiligen.
- (4) Mit dieser Verordnung soll die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von biologischen, umweltbezogenen, technischen und sozioökonomischen Daten im Fischereisektor geregelt werden.
- (5) Die Rahmenregelung für die Datenerhebung sollte dazu beitragen, dass die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik erreicht werden, darunter der Schutz der Meeresumwelt, die nachhaltige Bewirtschaftung aller kommerziell genutzten Arten sowie insbesondere das Erreichen bis spätestens 2020 eines guten ökologischen Zustands in der Meeresumwelt im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup>.
- (6) Die in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von biologischen, umweltbezogenen, technischen und sozioökonomischen Daten sollten auch für Daten im Fischereisektor gelten, die aufgrund anderer Rechtsakte der Union erhoben werden müssen, darunter die Verordnungen (EG) Nr. 1921/2006 <sup>(2)</sup>, (EG) Nr. 295/2008 <sup>(3)</sup>, (EG) Nr. 762/2008 <sup>(4)</sup>, (EG) Nr. 216/2009 <sup>(5)</sup>, (EG) Nr. 217/2009 <sup>(6)</sup>, (EG) Nr. 218/2009 <sup>(7)</sup>, (EU) Nr. 1236/2010 <sup>(8)</sup>, (EU) Nr. 1343/2011 <sup>(9)</sup> und (EU) 2016/2336 <sup>(10)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates, die Richtlinien 2000/60/EG <sup>(11)</sup>, 2008/56/EG und 2009/147/EG <sup>(12)</sup> des Europäischen

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1921/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 betreffend die Übermittlung von statistischen Daten über die Anlandungen von Fischereierzeugnissen in den Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1382/91 des Rates (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 1).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 295/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über die strukturelle Unternehmensstatistik (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 13).

<sup>(4)</sup> Verordnung (EG) Nr. 762/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorlage von Aquakulturstatistiken durch die Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 788/96 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 1).

<sup>(5)</sup> Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch Mitgliedstaaten, die in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantiks Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 1).

<sup>(6)</sup> Verordnung (EG) Nr. 217/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Statistiken über die Fänge und die Fischereitätigkeit der Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 42).

<sup>(7)</sup> Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 70).

<sup>(8)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zu einer Kontroll- und Durchsetzungsregelung, die auf dem Gebiet des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik anwendbar ist, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2791/1999 des Rates (ABl. L 348 vom 31.12.2010, S. 17).

<sup>(9)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 mit Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der GFCM (Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereieressourcen im Mittelmeer (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 44).

<sup>(10)</sup> Verordnung (EU) 2016/2336 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 mit besonderen Auflagen für die Befischung von Tiefseebeständen im Nordostatlantik und Vorschriften für den Fischfang in internationalen Gewässern des Nordostatlantiks und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 1).

<sup>(11)</sup> Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

<sup>(12)</sup> Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

Parlaments und des Rates, die Verordnungen (EG) Nr. 2347/2002<sup>(1)</sup>, (EG) Nr. 812/2004<sup>(2)</sup>, (EG) Nr. 1967/2006<sup>(3)</sup>, (EG) Nr. 1100/2007<sup>(4)</sup> und (EG) Nr. 1006/2008<sup>(5)</sup> des Rates, die Richtlinie 92/43/EWG des Rates<sup>(6)</sup>, der Beschluss 2010/717/EU des Rates<sup>(7)</sup> und die Durchführungsverordnung (EU) 2017/218 der Kommission<sup>(8)</sup>.

- (7) Um jedoch zu vermeiden, dass es zu Überschneidungen kommt, wenn die Daten zur Fischerei gemäß den Bestimmungen anderer Rechtsakte der Union erhoben und verwaltet werden, etwa der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates<sup>(9)</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(10)</sup>, sollten in dieser Verordnung nur die Bestimmungen für die Nutzung und die Übermittlung derartiger Daten geregelt werden.
- (8) Die Auflagen für den Zugang zu den Daten, für die diese Verordnung gilt, sollten die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(11)</sup> sowie nach der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(12)</sup> unberührt lassen.
- (9) In Bezug auf die Speicherung, die Verarbeitung und den Austausch von Daten sollte jederzeit und auf jeder Ebene gewährleistet sein, dass die gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(13)</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(14)</sup> geltenden Verpflichtungen zum Schutz personenbezogener Daten eingehalten werden.
- (10) Im Interesse der Rechtsklarheit sollte diese Verordnung eine Reihe von Begriffsbestimmungen enthalten.
- (11) Die Begriffsbestimmung für „Meeresgebiete“ sollte auf wissenschaftlichen Erwägungen basieren.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates vom 16. Dezember 2002 mit spezifischen Zugangsbedingungen und einschlägigen Bestimmungen für die Fischerei auf Tiefseebestände (ABl. L 351 vom 28.12.2002, S. 6).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 812/2004 des Rates vom 26. April 2004 zur Festlegung von Maßnahmen gegen Walbeifänge in der Fischerei und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 88/98 (ABl. L 150 vom 30.4.2004, S. 12).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1626/94 (ABl. L 409 vom 30.12.2006, S. 11).

<sup>(4)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aal (ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 17).

<sup>(5)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates vom 29. September 2008 über die Genehmigung der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft außerhalb der Gemeinschaftsgewässer und den Zugang von Drittlandsschiffen zu Gemeinschaftsgewässern, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93 und (EG) Nr. 1627/94 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3317/94 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 33).

<sup>(6)</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

<sup>(7)</sup> Beschluss des Rates 2010/717/EU vom 8. November 2010 über die Annahme der Änderungen des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik im Namen der Europäischen Union (ABl. L 321 vom 7.12.2010, S. 1).

<sup>(8)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2017/218 der Kommission vom 6. Februar 2017 über das Fischereiflottenregister der Union (ABl. L 34 vom 9.2.2017, S. 9).

<sup>(9)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

<sup>(10)</sup> Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

<sup>(11)</sup> Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26).

<sup>(12)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. L 264 vom 25.9.2006, S. 13).

<sup>(13)</sup> Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

<sup>(14)</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

- (12) Mit dieser Verordnung sollten die Union und ihre Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden, die Ziele und Grundsätze der Artikel 2 und 25 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 umzusetzen. Hierzu bedarf es eines mehrjährigen Programms der Union, um die Datenerhebung aller Mitgliedstaaten zu koordinieren. Es ist angezeigt, wesentliche Anforderungen und Kriterien für die Erstellung eines solchen mehrjährigen Programms der Union sowie für die vor der Annahme durchzuführenden Konsultationen festzulegen.
- (13) Es sollte ermittelt werden, welche Daten Endnutzer wissenschaftlicher Daten benötigen, und es sollte präzisiert werden, welche Daten im Rahmen dieser Verordnung zu erheben sind. Diese Daten sollten auch Ökosystemdaten im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Fischerei und Daten zur Nachhaltigkeit der Aquakultur sowie sozioökonomische Daten über die Fischerei und die Aquakultur umfassen.
- (14) Im Interesse einer Vereinfachung und Straffung sollten die zu erhebenden Daten auf der Grundlage des von den Endnutzern wissenschaftlicher Daten nachgewiesenen Bedarfs ausgewählt werden; dabei ist der wissenschaftlichen Relevanz und der Nützlichkeit dieser Daten Rechnung zu tragen.
- (15) Die erhobenen Daten sollten es ermöglichen, dass die Ziele bestimmt werden, die für die Durchführung der Mehrjahrespläne gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 erforderlich sind, etwa die fischereiche Sterblichkeit und die Biomasse des Laicherbestands. Außerdem sollten sie es ermöglichen, dass die Lücken in der Deckungsquote von Daten hinsichtlich der Fischereiflotte geschlossen werden und die Zahl der Bestände in einigen Regionen, zu denen nur ungenügende Daten vorliegen, gesenkt wird.
- (16) Es ist wichtig, biologische Daten zur Freizeitfischerei zu erheben, wenn sich erhebliche Auswirkungen auf den Zustand des Bestands ergeben könnten, um die für die Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik erforderliche ökosystembasierte Bewirtschaftung und Erhaltung zu ermöglichen sowie die Bestandsabschätzung zu verbessern.
- (17) Im Hinblick darauf, Sofortmaßnahmen und sonstige Maßnahmen, die sich auf das Vorsorgeprinzip stützen, beizubehalten, anzupassen oder einzustellen, sind in der Regel zusätzliche Informationen erforderlich. Nach Möglichkeit sollte daher die Erhebung von Daten Vorrang haben, die erforderlich sind, um Maßnahmen zu bewerten, die auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips vorgeschrieben wurden.
- (18) Im Hinblick auf die Entwicklung des Zustands der Fischereiresourcen im Laufe der Zeit müssen Zeitreihen von Daten erstellt und aktualisiert werden, damit diese Ressourcen wirksam langfristig wissenschaftlich überwacht werden können.
- (19) Wissenschaftliche Forschungsreisen auf See sind ein wichtiges Verfahren, um biologische Daten zu erheben. Im Hinblick auf ihre Bedeutung in Meeresgebieten, in denen Bestände gemeinsam befischt werden, ist es angemessen, dass auf Unionsebene eine ausreichende Anzahl an vorgeschriebenen wissenschaftlichen Forschungsreisen auf See durchgeführt wird.
- (20) Die Mitgliedstaaten sollten das mehrjährige Programm der Union auf nationaler Ebene umsetzen, indem sie ihre wichtigsten Tätigkeiten im Bereich der Datenerhebung in Form eines Abschnitts des operationellen Programms gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe p der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 darlegen und durch einen Arbeitsplan zur Datenerhebung gemäß Artikel 21 der genannten Verordnung ergänzen. Die Vorgaben für den Inhalt dieser Arbeitspläne sollten in der vorliegenden Verordnung festgelegt werden.
- (21) Es sollten die von den Mitgliedstaaten einzuhaltenden Schritte und die Aspekte dargelegt werden, die die Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Methoden zur Datenerhebung in ihren nationalen Arbeitsplänen berücksichtigen sollten. Zur Sicherstellung einer wirksamen und einheitlichen Umsetzung dieser Verordnung durch die Mitgliedstaaten müssen auch wesentliche Anforderungen in Bezug auf nationale Koordinierungsvereinbarungen, die Rechte der Datenerfasser und die Pflichten der Kapitäne von Fischereifahrzeugen festgelegt werden.
- (22) Die Kommission muss die operationellen Programme der Mitgliedstaaten und nationalen Arbeitspläne sowie jegliche Änderungen dieser Programme und Pläne gemäß Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 genehmigen. Gemäß Artikel 22 der genannten Verordnung kann die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Vorschriften über die Verfahren, das Format und die Zeitpläne für ihre Genehmigung erlassen.

- (23) Die Arbeitspläne sollten nach Konsultation des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (STECF) durch die Kommission bewertet werden, um sicherzustellen, dass diese Pläne die Mindestanforderungen gemäß der vorliegenden Verordnung erfüllen.
- (24) Um überprüfen zu können, ob die Mitgliedstaaten die Tätigkeiten im Bereich der Datenerhebung durchführen, müssen die Mitgliedstaaten der Kommission in einem eindeutig festgelegten, standardisierten Format, durch das der Verwaltungsaufwand verringert wird, Bericht erstatten.
- (25) Die Mitgliedstaaten müssen bei der Erhebung von Daten für dasselbe Meeresgebiet und für Regionen mit wichtigen Binnengewässern untereinander sowie mit Drittländern zusammenarbeiten und ihre Arbeitspläne entsprechend koordinieren.
- (26) Um das Ziel der Gemeinsamen Fischereipolitik umzusetzen, den Mitgliedstaaten mehr Verantwortung zu übertragen und die Endnutzer wissenschaftlicher Daten besser in die Datenerhebung einzubinden, sollte die regionale Zusammenarbeit intensiviert und in ihrem Rahmen nicht länger ein einzelnes Treffen, sondern ein kontinuierlicher Prozess stattfinden, der für jedes Meeresgebiet von regionalen Koordinierungsgruppen koordiniert wird. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten anstreben, mit maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich Drittstaaten, zusammenzuarbeiten.
- (27) Diesen regionalen Koordinierungsgruppen sollte die Aufgabe übertragen werden, Verfahren, Methoden, eine Qualitätssicherung und eine Qualitätskontrolle für die Erhebung und Verarbeitung von Daten zu entwickeln und umzusetzen, damit die Verlässlichkeit der wissenschaftlichen Beratung weiter verbessert werden kann.
- (28) Die regionalen Koordinierungsgruppen sollten ferner auf die Entwicklung und Umsetzung regionaler Datenbanken hinarbeiten und alle erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen einleiten, um dieses Ziel zu erreichen.
- (29) Im Interesse eines nachhaltigen Fischereimanagements sowie zur Bewertung und Überwachung der Bestände und Ökosysteme müssen Daten, einschließlich Daten im Zusammenhang mit der Anlande Verpflichtung, uneingeschränkt genutzt werden.
- (30) Die Mitgliedstaaten sollten selbst festlegen, wie sie die Daten erheben, doch um Daten regional sinnvoll zusammenfassen zu können, sollten sich die Mitgliedstaaten auf regionaler Ebene auf Mindestanforderungen für die Datenqualität, den Erfassungsgrad und die Kompatibilität einigen, wobei zu berücksichtigen ist, dass Meeresgebiete in einzelnen Regionen gemeinsam mit Drittstaaten bewirtschaftet werden. Besteht auf regionaler Ebene allgemeine Einigkeit über die Methoden, sollten die regionalen Koordinierungsgruppen der Kommission auf der Grundlage dieser Einigung einen Entwurf eines regionalen Arbeitsplans zur Genehmigung vorlegen.
- (31) In den Rechtsvorschriften der Union sollten keine Einzelheiten zu den bei der Datenerhebung anzuwendenden Methoden mehr festgelegt sein. An die Stelle der Bestimmungen zu bestimmten Methoden der Datenerhebung sollte daher eine Beschreibung des Verfahrens zur Festlegung der Methoden treten. Dieses Verfahren sollte im Wesentlichen auf der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und Endnutzern in regionalen Koordinierungsgruppen und der Validierung durch die Kommission über die Genehmigung der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Arbeitspläne beruhen.
- (32) Die Daten, um die es in dieser Verordnung geht, sollten in nationalen elektronischen Datenbanken so gespeichert werden, dass die Kommission Zugriff auf sie hat und sie Endnutzern wissenschaftlicher Daten und anderen interessierten Kreisen zur Verfügung gestellt werden können. Daten, aus denen nicht auf die Identität Einzelner geschlossen werden kann, sollten allen an der Auswertung solcher Daten Interessierten, auch in Bezug auf die Umweltaspekte der Bewirtschaftung von Fischereiresourcen, ohne Einschränkungen zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck sollten als Interessierte, die keine Endnutzer wissenschaftlicher Daten sind, alle Einzelpersonen oder Gremien gelten, die ein derartiges Interesse äußern.

- (33) Die Erstellung wissenschaftlicher Gutachten für die Bewirtschaftung von Fischereiressourcen erfordert zur Deckung des Bedarfs von Fischereiverantwortlichen die Verarbeitung detaillierter Daten. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten Daten zur Verfügung stellen, die für die wissenschaftliche Analyse benötigt werden, und gewährleisten, dass sie über die entsprechende technische Kapazität verfügen.
- (34) Gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 muss die rechtzeitige Verfügbarkeit der einschlägigen Daten und der jeweiligen Methoden für Gremien mit einem Forschungs- oder Managementinteresse an der wissenschaftlichen Auswertung von Daten im Fischereisektor sowie für alle interessierten Kreise gewährleistet werden, sofern keine Umstände vorliegen, die gemäß dem geltenden Unionsrecht den Schutz und die Vertraulichkeit der Daten erforderlich machen.
- (35) Um Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 volle Wirkung zu verleihen, sollten die Mitgliedstaaten geeignete Verfahren und elektronische Technologien aufbauen, um unter Beachtung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> die Datenverfügbarkeit zu gewährleisten und mit anderen Mitgliedstaaten, der Kommission und Endnutzern wissenschaftlicher Daten bei der Entwicklung kompatibler Datenspeicher- und Datenaustauschsysteme zusammenzuarbeiten. Auch die Weitergabe von Informationen sowohl auf nationaler als auch auf Unionsebene sollte sichergestellt werden. In jedem Fall sollten geeignete Schutzmechanismen, wie eine höhere Aggregationsebene oder die Anonymisierung von Daten, eingerichtet werden, wenn die Daten Angaben zu identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Personen enthalten, wobei der Zweck der Verarbeitung, die Art der Daten und die potenziellen Risiken im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu berücksichtigen sind.
- (36) Es muss gewährleistet werden, dass Endnutzern wissenschaftlicher Daten Daten rechtzeitig und in einem standardisierten Format sowie versehen mit einer eindeutigen Codierung zur Verfügung gestellt werden, weil sie zeitgerecht Gutachten erstellen müssen, damit Fischereitätigkeiten nachhaltig sein können. Auch andere interessierte Kreise sollten die Gewähr erhalten, dass ihnen Daten innerhalb einer bestimmten Frist zur Verfügung gestellt werden.
- (37) Im Interesse einer größeren Verlässlichkeit der wissenschaftlichen Beratung, die zur Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik erforderlich ist, sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission sich abstimmen und in den einschlägigen internationalen Wissenschaftsgremien zusammenarbeiten.
- (38) Wissenschaftler sollten hinsichtlich der Umsetzung der Datenerhebungsvorschriften konsultiert und die Vertreter des Fischereisektors und andere Interessengruppen sollten diesbezüglich informiert werden. Die einschlägigen Gremien, bei denen die erforderlichen Stellungnahmen einzuholen sind, sind der STECF und die gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eingerichteten Beiräte.
- (39) Um bestimmte nicht wesentliche Teile dieser Verordnung zu ergänzen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte hinsichtlich der Erstellung eines ausführlichen Verzeichnisses der angeforderten Daten, die zum Zweck der Datenerhebung gemäß dieser Verordnung im Rahmen des mehrjährigen Programms der Union zu erheben sind, zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung <sup>(2)</sup> niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (40) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse hinsichtlich der Genehmigung der von regionalen Koordinierungsgruppen vorgelegten Entwürfe der regionalen Arbeitspläne sowie hinsichtlich der Verfahren, der Vereinbarungen zur Kostenteilung für die Teilnahme an wissenschaftlichen Forschungsreisen auf See, des Bereichs des Meeresgebiets zum Zweck der Datenerhebung und des Formats und der Zeitpläne für die Vorlage und Annahme solcher regionaler Arbeitspläne übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> ausgeübt werden.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (41) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um im Rahmen des mehrjährigen Programms der Union ein Verzeichnis der vorgeschriebenen Forschungsreisen auf See sowie der Schwellenwerte zu erstellen, unterhalb derer es nicht vorgeschrieben ist, Daten zu erheben oder Forschungsreisen auf See durchzuführen. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden.
- (42) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Festlegung der Regelungen in Bezug auf die Vorschriften für Verfahren, Format und Zeitpläne für die Vorlage und Annahme jährlicher Berichte, die die Mitgliedstaaten der Kommission vorlegen, übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden.
- (43) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf den Erlass von Regelungen bezüglich der Vorschriften für Verfahren, Format, Codes und Zeitpläne, die genutzt werden sollen, um die Kompatibilität von Datenspeicher- und Datenaustauschsystemen zu gewährleisten, und gegebenenfalls die Einrichtung von Schutzmechanismen, wenn diese Systeme Angaben zu identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Personen enthalten, übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden.
- (44) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Einführung einer Rahmenregelung der Union für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs oder der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (45) Die Verordnung (EG) Nr. 199/2008 sollte aufgehoben werden. In Bezug auf bereits genehmigte nationale Programme und in Bezug auf das derzeit in Kraft befindliche mehrjährige Programm der Union sollten jedoch Übergangsmaßnahmen vorgesehen werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## KAPITEL I

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Artikel 1

#### **Gegenstand und Geltungsbereich**

- (1) Als Beitrag zu den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 regelt diese Verordnung die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von biologischen, umweltbezogenen, technischen und sozioökonomischen Daten im Fischereisektor gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Daten werden nur dann erhoben, wenn in keinem anderen Rechtsakt der Union als dieser Verordnung eine Verpflichtung zu ihrer Erhebung besteht.
- (3) In Bezug auf Daten, die zur Bewirtschaftung von Fischereiresourcen erforderlich sind und die im Rahmen anderer Rechtsakte der Union erhoben werden, regelt diese Verordnung lediglich die Nutzung und die Übermittlung dieser Daten.

#### Artikel 2

#### **Datenschutz**

Bei der Verarbeitung, Verwaltung und Nutzung von im Rahmen dieser Verordnung erhobenen Daten müssen gegebenenfalls die Richtlinie 95/46/EG und die Verordnungen (EG) Nr. 45/2001 und (EG) Nr. 223/2009 beachtet werden und unberührt bleiben.

*Artikel 3***Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013. Außerdem bezeichnet der Ausdruck

1. „Fischereisektor“ Tätigkeiten in Verbindung mit der gewerblichen Fischerei, der Freizeitfischerei, der Aquakultur sowie der Verarbeitung von Fischereierzeugnissen;
2. „Freizeitfischerei“ nichtgewerbliche Fischerei, bei der biologische Meeresressourcen im Rahmen der Freizeitgestaltung, des Fremdenverkehrs oder des Sports gefangen werden;
3. „Meeresgebiet“ ein gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgelegtes geografisches Gebiet, ein von den regionalen Fischereiorganisationen eingerichtetes Gebiet oder ein Gebiet, das in dem in Artikel 9 Absatz 11 genannten Durchführungsrechtsakt festgelegt ist;
4. „Primärdaten“ Daten zu einzelnen Schiffen, natürlichen oder juristischen Personen oder einzelnen Stichproben;
5. „Metadaten“ Daten, die qualitative und quantitative Informationen zu erhobenen Primärdaten bieten;
6. „detaillierte Daten“ auf Primärdaten gestützte Daten, aus denen die Identität natürlicher oder juristischer Personen weder direkt noch indirekt erkennbar ist;
7. „aggregierte Daten“ das Ergebnis der Zusammenstellung von Primärdaten oder detaillierten Daten für spezifische Analysezwecke;
8. „wissenschaftlicher Beobachter“ eine Person, die im Rahmen der Datenerhebung für wissenschaftliche Zwecke Fischereitätigkeiten beobachtet und die von einem Gremium bestellt wurde, das für die Umsetzung der nationalen Arbeitspläne zur Datenerhebung zuständig ist;
9. „wissenschaftliche Daten“ Daten, auf die in Artikel 1 Absatz 1 Bezug genommen wird und die gemäß dieser Verordnung erhoben, verwaltet oder genutzt werden.

## KAPITEL II

## DATENERHEBUNG UND -VERWALTUNG IM RAHMEN MEHRJÄHRIGER PROGRAMME DER UNION

## ABSCHNITT 1

***Mehrjährige Programme der Union****Artikel 4***Erstellung eines mehrjährigen Programms der Union**

(1) Die Kommission erstellt ein mehrjähriges Programm der Union für die Erhebung und die Verwaltung von Daten, auf die in Artikel 1 Absatz 1 Bezug genommen wird, nach Maßgabe des Inhalts und der Kriterien gemäß Artikel 5.

Die Kommission erlässt jenen Teil des mehrjährigen Programms der Union, der Aspekte gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a abdeckt, mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 24.

Die Kommission erlässt jenen Teil des mehrjährigen Programms der Union, der Aspekte gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b und c abdeckt, mittels Durchführungsrechtsakten gemäß dem in Artikel 25 Absatz 2 genannten Prüfverfahren.

(2) Vor dem Erlass der in Absatz 1 dieses Artikels genannten delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte konsultiert die Kommission die in Artikel 9 angeführten regionalen Koordinierungsgruppen, den STECF sowie sonstige einschlägige wissenschaftliche Gremien gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

#### Artikel 5

#### **Inhalt und Kriterien für die Erstellung des mehrjährigen Programms der Union**

(1) Das mehrjährige Programm der Union legt Folgendes fest:

- a) ein ausführliches Verzeichnis der angeforderten Daten zum Erreichen der Ziele gemäß den Artikeln 2 und 25 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
- b) ein Verzeichnis der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Forschungsreisen auf See;
- c) Schwellenwerte, unterhalb derer es für die Mitgliedstaaten nicht obligatorisch ist, Daten auf der Grundlage ihrer Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten zu erheben oder wissenschaftliche Forschungsreisen auf See durchzuführen.

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Daten umfassen:

- a) biologische Daten zu allen Beständen, die in der gewerblichen Fischerei oder gegebenenfalls in der Freizeitfischerei sowohl in Unions- als auch in Nicht-Unionsgewässern befischt werden oder aus denen Beifänge gefangen werden, einschließlich Aal und Lachs in wichtigen Binnengewässern sowie sonstiger wirtschaftlich relevanter diadromer Fischarten, um den für die Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik erforderlichen ökosystembasierten Ansatz zur Bewirtschaftung und Erhaltung der Fischereiressourcen zu ermöglichen;
- b) Daten, um die Auswirkungen der Unionsfischerei auf das Meeresökosystem in Unions- und Nicht-Unionsgewässern zu bewerten; hierzu zählen auch Daten über Beifänge nicht gezielt befischter Arten, insbesondere nach Unionsrecht oder internationalem Recht geschützter Arten, Daten über die Auswirkungen von Fischereitätigkeiten auf marine Lebensräume, einschließlich empfindlicher Meeresgebiete, und Daten über die Auswirkungen von Fischereitätigkeiten auf Nahrungsnetze;
- c) Daten über die Tätigkeit von Fischereifahrzeugen der Union in Unions- und Nicht-Unionsgewässern, einschließlich der Fangmengen sowie des Fischereiaufwands und der Fangkapazität der Unionsflotte;
- d) sozioökonomische Daten über die Fischerei, um die sozioökonomische Leistung des Fischereisektors der Union bewerten zu können;
- e) sozioökonomische Daten und Daten zur Nachhaltigkeit im Bereich der Meeresaquakultur, um die sozioökonomische Leistung und die Nachhaltigkeit des Aquakultursektors der Union, einschließlich seiner Umweltauswirkungen, bewerten zu können;
- f) sozioökonomische Daten über den Fischverarbeitungssektor, um die sozioökonomische Leistung dieses Sektors bewerten zu können.

(3) Außerdem können die Daten, auf die in Absatz 1 Buchstabe a Bezug genommen wird, sozioökonomische Daten und Daten zur Nachhaltigkeit im Bereich der Süßwasseraquakultur umfassen, um die sozioökonomische Leistung und die Nachhaltigkeit des Aquakultursektors der Union, einschließlich seiner Umweltauswirkungen, bewerten zu können.

(4) Im Hinblick auf die Erstellung des mehrjährigen Programms der Union berücksichtigt die Kommission

- a) den Informationsbedarf für die Verwaltung und die wirksame Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik im Hinblick darauf, die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zu erreichen. Aufgrund dieser Information hat es ferner möglich zu sein, die Ziele zu bestimmen, die für die Durchführung der Mehrjahrespläne gemäß Artikel 9 der genannten Verordnung erforderlich sind;
- b) die Notwendigkeit von Daten, die für die Zwecke von Entscheidungen zum Fischereimanagement und zum Schutz von Ökosystemen, einschließlich gefährdeter Arten und Lebensräume, relevant, umfassend und zuverlässig sind;

- c) die Notwendigkeit und Relevanz von Daten für die nachhaltige Entwicklung der Aquakultur auf Unionsebene, wobei dem Umstand Rechnung zu tragen ist, dass sich die Auswirkungen vorwiegend lokal bemerkbar machen;
- d) die Notwendigkeit, Folgenabschätzungen in Bezug auf politische Maßnahmen zu unterstützen;
- e) die Kosten und den Nutzen, wobei die kosteneffizientesten Lösungen zur Erreichung des Ziels der Datenerhebung berücksichtigt werden;
- f) die Notwendigkeit, zu vermeiden, dass bestehende Zeitreihen unterbrochen werden;
- g) die Notwendigkeit, im Einklang mit Artikel 1 die Datenerhebung zu vereinfachen und Überschneidungen bei der Datenerhebung zu vermeiden;
- h) gegebenenfalls die Notwendigkeit, dass zu Beständen, zu denen nur ungenügende Daten vorliegen, Daten erhoben werden;
- i) regionale Besonderheiten und regionale Vereinbarungen, die in regionalen Koordinierungsgruppen getroffen wurden;
- j) die internationalen Verpflichtungen der Union und ihrer Mitgliedstaaten;
- k) die räumliche und zeitliche Erfassung der Tätigkeiten zur Datenerhebung.

(5) Bei der Erstellung des Verzeichnisses der in Absatz 1 Buchstabe b genannten vorgeschriebenen wissenschaftlichen Forschungsreisen auf See werden folgende Anforderungen berücksichtigt:

- a) der Informationsbedarf für die Verwaltung der Gemeinsamen Fischereipolitik im Hinblick darauf, die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zu erreichen;
- b) der Informationsbedarf aufgrund international vereinbarter Koordinierung und Harmonisierung;
- c) der Informationsbedarf zur Bewertung von Bewirtschaftungsplänen;
- d) der Informationsbedarf für die Überwachung von Ökosystemvariablen;
- e) der Informationsbedarf für eine angemessene Erfassung von Bestandsgebieten;
- f) die Notwendigkeit, Überschneidungen zwischen wissenschaftlichen Forschungsreisen auf See zu vermeiden und
- g) die Notwendigkeit, zu vermeiden, dass Zeitreihen unterbrochen werden.

(6) In Bezug auf Bestände, für die Fangbeschränkungen gelten, wird die Beteiligung der Mitgliedstaaten an den in Absatz 1 Buchstabe b genannten wissenschaftlichen Forschungsreisen auf See auf der Grundlage des Anteils des jeweiligen Mitgliedstaats an der zulässigen Gesamtfangmenge, die der Union für den betreffenden Bestand zur Verfügung steht, festgelegt. In Bezug auf Bestände, für die keine Fangbeschränkungen gelten, wird diese Beteiligung auf der Grundlage des relativen Anteils des jeweiligen Mitgliedstaats an der Gesamtentnahme des betreffenden Bestands festgelegt.

(7) In Bezug auf Bestände, für die Fangbeschränkungen gelten, wird der Schwellenwert, auf den in Absatz 1 Buchstabe c Bezug genommen wird, auf der Grundlage des Anteils des jeweiligen Mitgliedstaats an der zulässigen Gesamtfangmenge, die der Union für den betreffenden Bestand zur Verfügung steht, festgelegt. In Bezug auf Bestände, für die keine Fangbeschränkungen gelten, wird dieser Schwellenwert auf der Grundlage des relativen Anteils des jeweiligen Mitgliedstaats an der Gesamtentnahme des betreffenden Bestands festgelegt. In Bezug auf Aquakultur und den Verarbeitungssektor müssen diese Schwellenwerte in angemessenem Verhältnis zur Größe dieser Sektoren eines Mitgliedstaats stehen.

## ABSCHNITT 2

**Umsetzung des mehrjährigen Programms der Union durch die Mitgliedstaaten**

## Artikel 6

**Nationale Arbeitspläne**

(1) Unbeschadet ihrer derzeit im Rahmen der Rechtsvorschriften der Union bestehenden Datenerhebungspflichten erheben die Mitgliedstaaten Daten im Rahmen eines operationellen Programms gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 sowie eines Arbeitsplans, der im Einklang mit dem mehrjährigen Programm der Union und gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 aufgestellt wird (im Folgenden „nationaler Arbeitsplan“).

(2) Bei der Genehmigung der nationalen Arbeitspläne gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 trägt die Kommission der vom STECF gemäß Artikel 10 dieser Verordnung durchgeführten Bewertung Rechnung. Ergibt sich aus einer derartigen Bewertung, dass ein nationaler Arbeitsplan den Bestimmungen dieses Artikels nicht genügt oder dass die wissenschaftliche Relevanz der Daten oder die Qualität der vorgeschlagenen Methoden und Verfahren nicht sichergestellt ist, so setzt die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat hiervon unverzüglich in Kenntnis und schlägt die Änderungen an dem betreffenden Arbeitsplan vor, die sie für erforderlich erachtet. Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt der Kommission daraufhin einen überarbeiteten nationalen Arbeitsplan.

(3) In den nationalen Arbeitsplänen wird detailliert beschrieben,

- a) welche Daten im Einklang mit dem mehrjährigen Programm der Union zu erheben sind;
- b) mit welcher zeitlichen und räumlichen Verteilung sowie wie oft die Daten erhoben werden;
- c) aus welchen Quellen die Daten stammen, mit welchen Verfahren und Methoden die Daten erhoben und zu den Datensätzen verarbeitet werden, die den Endnutzern wissenschaftlicher Daten zur Verfügung gestellt werden;
- d) wie die Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle gewährleistet wird, um eine angemessene Datenqualität gemäß Artikel 14 sicherzustellen;
- e) in welchem Format und wann Daten Endnutzern wissenschaftlicher Daten zur Verfügung gestellt werden müssen, wobei dem von den Endnutzern wissenschaftlicher Daten angegebenen Bedarf Rechnung zu tragen ist, soweit er bekannt ist;
- f) welche internationalen und regionalen Kooperations- und Koordinierungsvereinbarungen, einschließlich bilateraler und multilateraler Abkommen, zum Erreichen der Ziele dieser Verordnung geschlossen wurden, und
- g) wie die internationalen Verpflichtungen der Union und ihrer Mitgliedstaaten berücksichtigt wurden.

(4) Bei der Erstellung seines nationalen Arbeitsplans arbeitet jeder Mitgliedstaat im Rahmen der regionalen Koordinierungsgruppen gemäß Artikel 9 mit den anderen Mitgliedstaaten, insbesondere jenen im selben Meeresgebiet, zusammen und stimmt seine Anstrengungen mit ihnen ab, um eine ausreichende und wirksame Erfassung zu gewährleisten und Überschneidungen bei der Datenerhebung zu vermeiden. Dabei streben die Mitgliedstaaten außerdem an, maßgebliche Interessenträger auf der entsprechenden Ebene mit einzubeziehen. Gegebenenfalls kann eine derartige Zusammenarbeit und Abstimmung auch außerhalb des Rahmens der regionalen Koordinierungsgruppen erfolgen.

## Artikel 7

**Nationale Ansprechpartner**

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt einen nationalen Ansprechpartner und teilt diesen der Kommission mit. Der nationale Ansprechpartner dient als zentrale Anlaufstelle für den Informationsaustausch zwischen der Kommission und dem Mitgliedstaat bei der Erstellung und Umsetzung der nationalen Arbeitspläne.

- (2) Der nationale Ansprechpartner nimmt zudem insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- a) Er koordiniert die Erstellung des in Artikel 11 genannten jährlichen Berichts,
  - b) er sorgt für die Informationsübermittlung innerhalb des Mitgliedstaats und
  - c) er koordiniert die Teilnahme der jeweiligen Sachverständigen an den von der Kommission organisierten Sitzungen der Sachverständigengruppen und ihre Mitwirkung in den betreffenden regionalen Koordinierungsgruppen gemäß Artikel 9.
- (3) Sind in einem Mitgliedstaat mehrere Stellen an der Erstellung des nationalen Arbeitsplans beteiligt, so ist der nationale Ansprechpartner für die Koordinierung dieser Arbeiten verantwortlich.
- (4) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass sein nationaler Ansprechpartner über ein ausreichendes Mandat verfügt, um seinen Mitgliedstaat in den regionalen Koordinierungsgruppen gemäß Artikel 9 zu vertreten.

#### *Artikel 8*

#### **Zusammenarbeit innerhalb der Union**

Die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen und stimmen ihr Vorgehen untereinander ab, um die Qualität, die rechtzeitige Bereitstellung und den Erfassungsgrad von Daten weiter zu verbessern und somit im Hinblick auf eine Verbesserung ihrer Tätigkeiten zur Datenerhebung eine weitere Verbesserung der Verlässlichkeit der Methoden zur Datenerhebung zu ermöglichen.

#### *Artikel 9*

#### **Regionale Koordination und Zusammenarbeit**

- (1) Wie in Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 geregelt, koordinieren die Mitgliedstaaten ihre Tätigkeiten zur Datenerhebung mit den anderen Mitgliedstaaten in demselben Meeresgebiet und treffen alle erdenklichen Vorkehrungen, um ihre Maßnahmen auch mit Drittländern zu koordinieren, deren Hoheit oder Gerichtsbarkeit Gewässer in demselben Meeresgebiet unterstehen.
- (2) Um die regionale Koordinierung zu erleichtern, richten die betreffenden Mitgliedstaaten für jedes Meeresgebiet regionale Koordinierungsgruppen ein.
- (3) Regionale Koordinierungsgruppen haben die Aufgabe, Verfahren, Methoden, eine Qualitätssicherung und eine Qualitätskontrolle für die Erhebung und Verarbeitung von Daten zu entwickeln und umzusetzen, damit die Verlässlichkeit der wissenschaftlichen Beratung weiter verbessert werden kann. Zu diesem Zweck arbeiten regionale Koordinierungsgruppen darauf hin, regionale Datenbanken zu entwickeln und einzurichten.
- (4) Die regionalen Koordinierungsgruppen setzen sich aus von den Mitgliedstaaten bestellten Sachverständigen, einschließlich nationaler Ansprechpartner, und aus Sachverständigen der Kommission zusammen.
- (5) Die regionalen Koordinierungsgruppen erstellen und beschließen eine Geschäftsordnung für ihre Tätigkeiten.
- (6) Die regionalen Koordinierungsgruppen stimmen sich untereinander und mit der Kommission ab, wenn mehrere Meeresgebiete betroffen sind.
- (7) Vertreter maßgeblicher Endnutzer wissenschaftlicher Daten, einschließlich der einschlägigen wissenschaftlichen Gremien gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, regionale Fischereiorganisationen, Beiräte und Drittländer werden eingeladen, als Beobachter an den Sitzungen der regionalen Koordinierungsgruppen teilzunehmen, wenn dies erforderlich ist.

(8) Die regionalen Koordinierungsgruppen können Entwürfe von regionalen Arbeitsplänen erstellen, die mit dieser Verordnung und mit dem mehrjährigen Programm der Union vereinbar sind. Diese Entwürfe von regionalen Arbeitsplänen können Verfahren und Methoden sowie die Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle für die Erhebung und Verarbeitung von Daten gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b sowie Artikel 5 Absatz 5, regional abgestimmte Beprobungsstrategien und Bedingungen für die Bereitstellung von Daten in regionalen Datenbanken enthalten. Sie können ferner Vereinbarungen zur Kostenteilung für die Teilnahme an wissenschaftlichen Forschungsreisen auf See enthalten.

(9) Wird ein Entwurf eines regionalen Arbeitsplans erstellt, so hat der betreffende Mitgliedstaat ihn der Kommission bis zum 31. Oktober des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, ab dem der Arbeitsplan Anwendung finden soll, zu übermitteln, es sei denn, ein bestehender Plan gilt weiterhin; in diesem Fall teilen die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission dies mit. Die Kommission kann einen Entwurf eines regionalen Arbeitsplans mittels eines Durchführungsrechtsakts genehmigen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 25 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Dabei trägt die Kommission gegebenenfalls der Bewertung des STECF gemäß Artikel 10 Rechnung. Ergibt sich aus einer derartigen Bewertung, dass der Entwurf eines regionalen Arbeitsplans den Bestimmungen dieses Artikels nicht genügt oder dass die wissenschaftliche Relevanz der Daten oder die Qualität der vorgeschlagenen Methoden und Verfahren nicht sichergestellt ist, so setzt die Kommission die betreffenden Mitgliedstaaten hiervon unverzüglich in Kenntnis und schlägt die Änderungen an dem betreffenden Arbeitsplanentwurf vor, die sie für erforderlich erachtet. Die betreffenden Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission daraufhin einen überarbeiteten Entwurf eines regionalen Arbeitsplans.

(10) Ein regionaler Arbeitsplan gilt als Ersatz für die oder Ergänzung der entsprechenden Teile der nationalen Arbeitspläne jedes der betreffenden Mitgliedstaaten.

(11) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen Vorschriften für Verfahren, Vereinbarungen zur Kostenteilung für die Teilnahme an wissenschaftlichen Forschungsreisen auf See, der Bereich des Meeresgebiets zum Zweck der Datenerhebung, sowie das Format und die Zeitpläne zur Vorlage und Annahme regionaler Arbeitspläne gemäß Absatz 8 dieses Artikels festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 25 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

#### Artikel 10

##### **Bewertung der Arbeitspläne durch den STECF**

Der STECF bewertet die nationalen Arbeitspläne und die Entwürfe regionaler Arbeitspläne gemäß den Artikeln 6 und 9. Dabei berücksichtigt er:

- a) die Übereinstimmung der Arbeitspläne und ihrer etwaigen Änderungen mit den Bestimmungen der Artikel 6 und 9 und
- b) die wissenschaftliche Relevanz der im Rahmen der Arbeitspläne erhobenen Daten für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zwecke und die Qualität der vorgeschlagenen Methoden und Verfahren.

#### Artikel 11

##### **Bewertung und Billigung der Ergebnisse der nationalen Arbeitspläne**

(1) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission jährlich einen Bericht über die Umsetzung ihrer nationalen Arbeitspläne vor. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen Vorschriften für Verfahren, Format und Zeitpläne zur Vorlage und Annahme jährlicher Berichte festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 25 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(2) Nach Maßgabe von Artikel 10 bewertet der STECF

- a) die Durchführung der nationalen Arbeitspläne und
- b) die Qualität der von den Mitgliedstaaten erhobenen Daten.

- (3) Die Kommission bewertet die Umsetzung der nationalen Arbeitspläne auf der Grundlage
- a) der vom STECF vorgenommenen Bewertung und
  - b) der Konsultation der einschlägigen regionalen Fischereiorganisationen, denen die Union als Vertragspartei angehört oder in denen sie als Beobachter vertreten ist, und der einschlägigen internationalen wissenschaftlichen Gremien.

#### ABSCHNITT 3

### **Anforderungen an die Datenerhebung**

#### Artikel 12

### **Zugang zu den Beprobungsstellen**

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Datenerfasser, die von dem Gremium bestellt sind, das für die Umsetzung des nationalen Arbeitsplans zuständig ist, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Zugang zu allen Fängen, Schiffen und anderen Beprobungsstellen, Unternehmensregistern und sonstigen erforderlichen Daten erhalten.
- (2) Die Kapitäne der Fischereifahrzeuge der Union gestatten die Einschiffung von wissenschaftlichen Beobachtern und unterstützen sie unbeschadet internationaler Verpflichtungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an Bord sowie gegebenenfalls die Nutzung alternativer Methoden zur Datenerhebung nach Maßgabe nationaler Arbeitspläne.
- (3) Die Kapitäne der Fischereifahrzeuge der Union können den im Rahmen der Maßnahmen zur Beobachtung auf See eingesetzten wissenschaftlichen Beobachtern den Aufenthalt an Bord nur aus Gründen eines offensichtlichen Platzmangels oder aus Sicherheitsgründen gemäß dem nationalen Recht verweigern. In solchen Fällen werden die Daten durch alternative Methoden zur Datenerhebung nach Maßgabe des nationalen Arbeitsplans erhoben und von der für die Durchführung des nationalen Arbeitsplans zuständigen Stelle geplant und überwacht.

#### ABSCHNITT 4

### **Verwaltung der Daten**

#### Artikel 13

### **Speicherung der Daten**

Die Mitgliedstaaten

- a) stellen sicher, dass im Rahmen von nationalen Arbeitsplänen erhobene Primärdaten sicher in elektronischen Datenbanken gespeichert werden, und treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um ihre vertrauliche Behandlung zu gewährleisten;
- b) stellen sicher, dass Metadaten zu sozioökonomischen Primärdaten, die im Rahmen von nationalen Arbeitsplänen erhoben werden, sicher in elektronischen Datenbanken gespeichert werden;
- c) treffen alle erforderlichen technischen Vorkehrungen, um diese Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, versehentlichem Verlust, unberechtigter Änderung, oder unberechtigtem Zugang bzw. unberechtigter Weitergabe zu schützen.

#### Artikel 14

### **Datenqualitätskontrolle und Validierung**

- (1) Die Mitgliedstaaten sind verantwortlich für die Qualität und Vollständigkeit der im Rahmen von nationalen Arbeitsplänen erhobenen Primärdaten sowie der hieraus gewonnenen detaillierten und aggregierten Daten, die an die Endnutzer wissenschaftlicher Daten übermittelt werden.

- (2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass
- a) die im Rahmen von nationalen Arbeitsplänen erhobenen Primärdaten mittels geeigneter Qualitätskontrollverfahren ordnungsgemäß auf Fehler überprüft werden;
  - b) detaillierte und aggregierte Daten, die aus den im Rahmen von nationalen Arbeitsplänen erhobenen Primärdaten gewonnen werden, vor ihrer Übertragung an die Endnutzer wissenschaftlicher Daten validiert werden;
  - c) die auf Primärdaten, detaillierte Daten und aggregierte Daten gemäß den Buchstaben a und b angewandten Qualitätssicherungsverfahren im Einklang mit den Verfahren entwickelt werden, die von internationalen wissenschaftlichen Gremien, regionalen Fischereiorganisationen, dem STECF und regionalen Koordinierungsgruppen angenommen wurden.

### KAPITEL III

#### VERWENDUNG DER DATEN

##### Artikel 15

##### **Zugriff auf und Übertragung von Primärdaten**

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kommission Zugriff auf die nationalen elektronischen Datenbanken gemäß Artikel 13 Buchstabe a erhält, um prüfen zu können, ob sie Primärdaten — mit Ausnahme sozioökonomischer Primärdaten — enthalten, die im Einklang mit den Anforderungen von Artikel 6 Absatz 1 erhoben wurden.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kommission Zugriff auf die nationalen elektronischen Datenbanken gemäß Artikel 13 Buchstabe b erhält, um die sozioökonomischen Primärdaten zu prüfen, die im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 erhoben wurden.
- (3) Unbeschadet der Verpflichtungen aus anderen Rechtsvorschriften der Union schließen die Mitgliedstaaten mit der Kommission Vereinbarungen, um sicherzustellen, dass die Kommission einen effektiven und ungehinderten Zugriff auf ihre nationalen elektronischen Datenbanken gemäß den Absätzen 1 und 2 erhält.
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die im Rahmen von Erhebungen zu Forschungszwecken auf See gewonnenen Primärdaten im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten an internationale wissenschaftliche Organisationen und einschlägige wissenschaftliche Gremien regionaler Fischereiorganisationen übermittelt werden.

##### Artikel 16

##### **Verarbeitung von Primärdaten**

- (1) Die Mitgliedstaaten verarbeiten die Primärdaten zu Sätzen detaillierter bzw. aggregierter Daten unter Beachtung
- a) gegebenenfalls einschlägiger internationaler Normen;
  - b) gegebenenfalls auf internationaler oder regionaler Ebene vereinbarter Protokolle.
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln den Endnutzern wissenschaftlicher Daten und der Kommission bei Bedarf eine Beschreibung der Methoden zur Verarbeitung der angeforderten Daten sowie ihrer statistischen Merkmale.

##### Artikel 17

##### **Verfahren zur Gewährleistung der Verfügbarkeit detaillierter und aggregierter Daten**

- (1) Die Mitgliedstaaten richten geeignete Verfahren und elektronische Technologien ein, um eine wirksame Anwendung des Artikels 25 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sowie der vorliegenden Verordnung zu gewährleisten. Sie unterlassen jede unnötige Einschränkung der Verbreitung detaillierter und aggregierter Daten an Endnutzer wissenschaftlicher Daten und andere interessierte Kreise.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen für geeignete Schutzmechanismen, wenn Daten Angaben zu identifizierten oder identifizierbaren natürlichen oder juristischen Personen enthalten. Ein Mitgliedstaat kann sich weigern, die entsprechenden detaillierten und aggregierten Daten zu übermitteln, wenn aus diesen Daten auf die Identität natürlicher oder juristischer Personen geschlossen werden könnte; in diesem Fall schlägt der betreffende Mitgliedstaat Alternativen vor, um den Bedürfnissen der Endnutzer wissenschaftlicher Daten gerecht zu werden und gleichzeitig Anonymität zu gewährleisten.

(3) Werden von Endnutzern wissenschaftlicher Daten Daten angefordert, die als Grundlage für Gutachten für die Bewirtschaftung von Fischereiresourcen herangezogen werden sollen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass maßgebliche detaillierte und aggregierte Daten innerhalb der in der Datenanfrage festgesetzten Fristen, die nicht kürzer als ein Monat ab dem Eingang der Anfrage sein dürfen, aktualisiert und den entsprechenden Endnutzern wissenschaftlicher Daten zur Verfügung gestellt werden.

(4) Bei anderen Datenanfragen als den in Absatz 3 genannten stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die entsprechenden Daten aktualisiert und den maßgeblichen Endnutzern wissenschaftlicher Daten sowie anderen interessierten Kreisen innerhalb eines angemessenen Zeitraums zur Verfügung gestellt werden. Binnen zwei Monaten ab dem Eingang der Anfrage teilen die Mitgliedstaaten der antragstellenden Partei die Dauer dieses Zeitraums mit, die in angemessenem Verhältnis zum Aufwand der Anfrage steht, und weisen sie auch darauf hin, dass möglicherweise eine zusätzliche Verarbeitung der angeforderten Daten erforderlich ist.

(5) Wenn die Datenanfrage von anderen Endnutzern wissenschaftlicher Daten als den in Absatz 3 genannten oder von anderen interessierten Kreisen eine zusätzliche Verarbeitung bereits erhobener Daten erforderlich macht, können die Mitgliedstaaten der antragstellenden Partei die tatsächlichen Kosten für die zusätzliche Verarbeitung von Daten, die vor ihrer Übertragung zu erfolgen hat, in Rechnung stellen.

(6) In hinreichend begründeten Fällen kann die Kommission eine Verlängerung der in Absatz 3 genannten Frist genehmigen.

(7) Werden detaillierte Daten für wissenschaftliche Veröffentlichungen angefordert, können die Mitgliedstaaten zum Schutz der Berufsinteressen der Datenerfasser, die von einem Gremium bestellt wurden, das für die Umsetzung des nationalen Arbeitsplans zuständig ist, fordern, dass die Daten frühestens drei Jahre nach dem Zeitpunkt, auf den sie sich beziehen, veröffentlicht werden. Die Mitgliedstaaten informieren die Endnutzer wissenschaftlicher Daten und die Kommission über jeden solchen Beschluss und über die Gründe dafür.

#### Artikel 18

### Kompatible Datenspeicher- und Datenaustauschsysteme

(1) Um Kosten zu senken und Endnutzern wissenschaftlicher Daten sowie anderen interessierten Kreisen den Zugang zu detaillierten und aggregierten Daten zu erleichtern, arbeiten die Mitgliedstaaten, die Kommission, wissenschaftliche Beratungsgremien und alle betroffenen Endnutzer wissenschaftlicher Daten unter Beachtung der Bestimmungen der Richtlinie 2007/2/EG bei der Entwicklung kompatibler Datenspeicher- und Datenaustauschsysteme zusammen. Durch diese Systeme soll auch die Weitergabe von Informationen an andere interessierte Kreise erleichtert werden. Solche Systeme können die Form regionaler Datenbanken haben. Regionale Arbeitspläne gemäß Artikel 9 Absatz 8 der vorliegenden Verordnung können als Grundlage für eine Verständigung auf solche Systeme dienen.

(2) Die Kommission wird ermächtigt, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Vorschriften für Verfahren, Formate, Codes und Zeitpläne zu erlassen, die genutzt werden, um die Kompatibilität von Datenspeicher- und Datenaustauschsystemen zu gewährleisten und um gegebenenfalls Schutzmechanismen einzurichten, wenn die in Absatz 1 dieses Artikels angeführten Datenspeicher- und Datenaustauschsysteme Angaben zu identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Personen enthalten. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 25 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

#### Artikel 19

### Überprüfung eines abgelehnten Antrags auf Datenübermittlung

Lehnt ein Mitgliedstaat eine Datenbereitstellung gemäß Artikel 17 Absatz 7 ab, so kann der Endnutzer wissenschaftlicher Daten die Kommission ersuchen, diese Ablehnung zu überprüfen. Stellt die Kommission fest, dass es für die Ablehnung keine triftigen Gründe gab, so kann sie vom Mitgliedstaat verlangen, dem Endnutzer wissenschaftlicher Daten die betreffenden Daten binnen eines Monats zu übermitteln.

*Artikel 20***Pflichten der Endnutzer wissenschaftlicher Daten und anderer interessierter Kreise**

- (1) Endnutzer wissenschaftlicher Daten und andere interessierte Kreise
- a) verwenden die Daten ausschließlich für den in ihrem Auskunftersuchen genannten Zweck gemäß Artikel 17;
  - b) geben die Datenquellen ordnungsgemäß an;
  - c) sind verantwortlich für eine der wissenschaftlichen Ethik entsprechende, korrekte und angemessene Verwendung der Daten;
  - d) unterrichten die Kommission und die betreffenden Mitgliedstaaten über mögliche Datenprobleme;
  - e) geben den betreffenden Mitgliedstaaten und der Kommission Informationen über die Ergebnisse der Nutzung der Daten;
  - f) geben die angeforderten Daten ohne Zustimmung des betreffenden Mitgliedstaats nicht an Dritte weiter;
  - g) verkaufen die Daten nicht an Dritte.
- (2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission, wenn Endnutzer wissenschaftlicher Daten oder andere interessierte Kreise ihre Pflichten nicht einhalten.
- (3) Kommen Endnutzer wissenschaftlicher Daten oder andere interessierte Kreise einer der Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht nach, so kann die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat gestatten, diesen Datennutzern nur noch einen begrenzten oder gar keinen Datenzugriff mehr einzuräumen.

## KAPITEL IV

**UNTERSTÜTZUNG DER WISSENSCHAFTLICHEN BERATUNG***Artikel 21***Teilnahme an Sitzungen internationaler Gremien**

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass ihre nationalen Sachverständigen an den einschlägigen Sitzungen regionaler Fischereiorganisationen, denen die Union als Vertragspartei angehört oder in denen sie als Beobachter vertreten ist, und internationaler wissenschaftlicher Gremien teilnehmen.

*Artikel 22***Internationale Koordination und Zusammenarbeit**

- (1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission koordinieren ihre Bemühungen und arbeiten zusammen, um die Qualität, die rechtzeitige Bereitstellung und den Erfassungsgrad von Daten weiter zu verbessern und es dadurch zu ermöglichen, die Verlässlichkeit der wissenschaftlichen Beratung, der Qualität der Arbeitspläne und der Arbeitsmethoden der regionalen Fischereiorganisationen, denen die Union als Vertragspartei angehört oder in denen sie als Beobachter vertreten ist, und der internationalen wissenschaftlichen Gremien zu verbessern.
- (2) Diese Koordinierung und Zusammenarbeit lässt die offene wissenschaftliche Diskussion unberührt und hat die Förderung unabhängiger wissenschaftlicher Beratung zum Ziel.

## KAPITEL V

**SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## Artikel 23

**Überwachung**

- (1) Die Kommission überwacht gemeinsam mit dem STECF den Stand der Durchführung der Arbeitspläne in dem in Artikel 25 genannten Fischerei- und Aquakulturausschuss.
- (2) Bis zum 11. Juli 2020 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung und das Funktionieren dieser Verordnung vor.

## Artikel 24

**Ausübung der Befugnisübertragung**

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4 Absatz 1 wird der Kommission für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 10. Juli 2017 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von drei Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 4 Absatz 1 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlassen hat, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 4 Absatz 1 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

## Artikel 25

**Ausschussverfahren**

- (1) Bei der Durchführung dieser Verordnung wird die Kommission von dem Fischerei- und Aquakulturausschuss, der durch Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eingesetzt wurde, unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

*Artikel 26***Aufhebung und Übergangsbestimmungen**

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 199/2008 wird mit Wirkung vom 10. Juli 2017 aufgehoben.
- (2) Ungeachtet des Absatzes 1
  - a) bleiben für nationale Programme, die vor dem 10. Juli 2017 genehmigt wurden, die aufgehobenen Bestimmungen weiterhin gültig;
  - b) bleibt das mehrjährige Programm der Union gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 199/2008, das am 10. Juli 2017 in Kraft ist, für die Dauer seiner Laufzeit oder bis zum Erlass eines neuen mehrjährigen Programms der Union gemäß dieser Verordnung — je nachdem, was früher eintritt — gültig.
- (3) Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle im Anhang zu lesen.

*Artikel 27***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 17. Mai 2017.

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Der Präsident*

A. TAJANI

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

C. ABELA

## ANHANG

## Entsprechungstabelle

Verordnung (EG) Nr. 199/2008	Vorliegende Verordnung
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1 Absatz 1
Artikel 1 Absatz 2	Artikel 1 Absatz 1
—	Artikel 1 Absatz 2
—	Artikel 1 Absatz 3
Artikel 1 Absatz 3	Artikel 2
Artikel 2 Buchstaben a, c bis h	Artikel 3 Nummern 1 bis 7
Artikel 2 Buchstabe b, i, j, k	—
—	Artikel 3 Nummer 8 und 9
Artikel 3	Artikel 4 und 5
Artikel 4	Artikel 6
Artikel 5	Artikel 8 und 9
—	Artikel 7
Artikel 6	Artikel 10
Artikel 7	Artikel 11
Artikel 8	—
Artikel 9	—
Artikel 10	Artikel 12 Absatz 1
Artikel 11	Artikel 12 Absatz 2 und 3
Artikel 12	Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 5
Artikel 13	Artikel 13
Artikel 14	Artikel 14
Artikel 15	—
Artikel 16	Artikel 15
Artikel 17	Artikel 16
Artikel 18, 19 und 20	Artikel 17
Artikel 21	Artikel 19
Artikel 22	Artikel 20

Verordnung (EG) Nr. 199/2008	Vorliegende Verordnung
<i>Artikel 23</i>	<i>Artikel 21</i>
<i>Artikel 24</i>	<i>Artikel 22</i>
<i>Artikel 25 und 27</i>	<i>Artikel 24 und 25</i>
<i>Artikel 26</i>	<i>Artikel 23 Absatz 1</i>
—	<i>Artikel 23 Absatz 2</i>
<i>Artikel 28</i>	<i>Artikel 26</i>
<i>Artikel 29</i>	<i>Artikel 27</i>
ANHANG	ANHANG

## **Anlage 7**

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B**

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1639/2001 DER KOMMISSION**

**vom 25. Juli 2001**

**über das Mindestprogramm und das erweiterte Programm der Gemeinschaft zur Datenerhebung im Fischereisektor und einzelne Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1543/2000 des Rates**

(ABl. L 222 vom 17.8.2001, S. 53)

Geändert durch:

	Nr.	Amtsblatt Seite	Datum
► <b>M1</b> Verordnung (EG) Nr. 1581/2004 der Kommission vom 27. August 2004	L 289	6	10.9.2004



**VERORDNUNG (EG) Nr. 1639/2001 DER KOMMISSION**

**vom 25. Juli 2001**

**über das Mindestprogramm und das erweiterte Programm der Gemeinschaft zur Datenerhebung im Fischereisektor und einzelne Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1543/2000 des Rates**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1543/2000 des Rates vom 29. Juni 2000 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung und Verwaltung der Daten, die zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik erforderlich sind <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1543/2000 wurde ein Gemeinschaftsrahmen für die Erhebung und Verwaltung der Daten eingeführt, die zur Beurteilung der Lage der Fischereiresourcen und des Fischereisektors erforderlich sind. Nach Maßgabe dieser Verordnung sollen die Mitgliedstaaten nationale Programme zur Erhebung und Verwaltung von Fischereidaten einführen, die auf entsprechende Gemeinschaftsprogramme abgestimmt sind.
- (2) Es ist hierauf notwendig, ein Mindestprogramm der Gemeinschaft zu verabschieden, das die für wissenschaftliche Analysen unbedingt erforderlichen Angaben abdeckt, sowie ein erweitertes Programm der Gemeinschaft, das auch zusätzliche Angaben einschließt, die entscheidend zur Verbesserung der wissenschaftlichen Analysen beitragen können.
- (3) Die für jedes Programm benötigten Angaben sollten im Rahmen einzelner Teilbereiche gesammelt werden, die Fangkapazitäten und Fischereiaufwand, Fangmengen sowie schließlich die wirtschaftliche Lage des Sektors zum Gegenstand haben.
- (4) Die nationalen Programme zur Erhebung von Daten für wissenschaftliche Analysen sollten mit der Datenerhebung für die Verwaltung anderer Aspekte der Gemeinsamen Fischereipolitik sowie der Datenerhebung im Rahmen der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gegenüber dem statistischen Programm der Gemeinschaft vereinbar sein.
- (5) Es sind Regeln über die Übertragung der Daten und den Zugang hierzu, auch im Hinblick auf Vertraulichkeit, sowie Regeln über technische Änderungen und Ausnahmen von den Gemeinschaftsprogrammen festzulegen. Außerdem sind Verfahren für die Überwachung der nationalen Programme vorzusehen.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Gegenstand**

Das Mindestprogramm und das erweiterte Programm der Gemeinschaft gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1543/2000 werden wie im Anhang beschrieben festgelegt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 176 vom 15.7.2000, S. 1.

▼B

Ferner enthält diese Verordnung einzelne Durchführungsbestimmungen für die Datenerhebung im Rahmen der nationalen Programme der Mitgliedstaaten.

*Artikel 2***Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. „Segment“ eine nach technischen Merkmalen und eingesetztem Fanggerät möglichst homogene Gruppe von Schiffen in Anlehnung an die in den vierten mehrjährigen Ausrichtungsprogrammen (MAP IV) enthaltenen Segmente;
2. „Berufsfischereiflotte“ registrierte Schiffe, die im Besitz einer Fanglizenz gemäß der Verordnung Nr. 3690/93 des Rates <sup>(1)</sup> oder sonstwie zum Fischfang zugelassen sind, um Fischereiresourcen kommerziell zu nutzen; die Mitgliedstaaten sind nach der Verordnung Nr. 2090/98 der Kommission <sup>(2)</sup> gehalten, Angaben zu diesen Schiffen an die Fischereifahrzeugkartei der Gemeinschaft zu melden;
3. „Sport- und Freizeitfischerei“ alle nicht zu kommerziellen Zwecken ausgeübten Fangtätigkeiten;
4. „Primärdaten“ Angaben zu einzelnen Schiffen, natürlichen oder juristischen Personen oder einzelnen Proben;
5. „tatsächliche Fangleistung“ die anhand eines Vergleichs der Fangmengen von Schiffen geschätzte Fangleistung dieser Schiffe;
6. „nominale Fangleistung“ die anhand einer physikalischen Größe (Maschinenleistung oder Tonnage) oder einer Kombination solcher Größen ausgedrückte Fangleistung;
7. „Fischereiaufwand“ für ein Schiff das Produkt aus Fangleistung und Dauer seiner Fangtätigkeit und für eine Gruppe von Schiffen der addierte Fischereiaufwand aller beteiligten Schiffe;
8. „Fangtechnik“ der Einsatz eines bestimmten Fanggeräts oder eines oder mehrerer Geräte aus derselben Fanggerätgruppe;
9. „zeitlich-räumliche Aufschlüsselung“ die Verknüpfung eines Zeitabschnitts mit einer geographischen Schichtung in Untergebiete;
10. „umfassende Stichprobe“ die Untersuchung einer Population im statistischen Sinne anhand eines Parameters, bei der sämtliche Individuen besagter Population tatsächlich gemessen werden;
11. „Verarbeitungsindustrie“ Unternehmen für die Zubereitung und Haltbarmachung von Fisch, Krebs- oder Weichtieren sowie die Herstellung von Erzeugnissen, die Fisch, Krebs- oder Weichtiere enthalten;
12. „Zweig der Verarbeitungsindustrie“ ein bestimmter Teil der Verarbeitungsindustrie je nach Art der Verarbeitung (Gefriererzeugnisse, gesalzene/getrocknete Erzeugnisse, Räucherwaren, Dosen, Fertiggerichte, sonstige) und Versorgungsweg für die betreffende Artengruppe (Grund- und Tiefseearten, Thunnidae, pelagische Arten außer Thunnidae, andere Fischarten, Krebstiere, Kopffüßer, Muscheln, andere Weichtiere, sonstige);
13. „aggregierte Daten“ aggregierte Daten im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1543/2000;
14. „funktionale Einheit“ die Zusammenfassung statistischer Rechtecke nach dem Verteilungsgebiet eines geographisch abgegrenzt vorkommenden Bestandes oder Zusammenlegen kleinerer Bestandseinheiten gemäß Anlage II;
15. „Fänge“ das Gesamtlebendgewicht aller gefangenen Fische, dh. der Bruttofang;

<sup>(1)</sup> ABl. L 341 vom 31.12.1993, S. 93.

<sup>(2)</sup> ABl. L 266 vom 1.10.1998, S. 27.

**▼B**

16. „Anlandungen“ das Lebendgewichtäquivalent der angelandeten Fänge, dh. der Nominalfang;
17. „Rückwürfe“ das Gesamtlebendgewicht untermaßiger, unverkäuflicher oder sonst wie unerwünschter Fische, die beim oder kurz nach dem Fang wieder ins Meer zurückgeworfen werden.

*Artikel 3***Anforderungen an die nationalen Programme**

Die nationalen Programme, welche die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der im Anhang beschriebenen Gemeinschaftsprogramme erstellen, enthalten insbesondere:

- a) die Verbindungen zu den Gemeinschaftsprogrammen mit genauer Angabe der geplanten Maßnahmen nach Abschnitten und Programmbezug;
- b) die analytischen Variablen nach Abschnitten und Programmen sowie geographischen Gebieten gemäß Anlage I Ebene 2;

**▼M1**

- c) im Fall von Stichproben eine genaue Beschreibung der angewandten Methoden und der zugrunde gelegten statistischen Schätzungen, die eine Einschätzung des Genauigkeitsgrads und des Verhältnisses von Kosten und Genauigkeit gestatten; diese Beschreibung enthält auch Schätzungen der Genauigkeitsgrade des geschätzten Parameters; diese Schätzungen werden in einem von der Kommission nach Anhörung des STECF festgelegten Format in den Schlussbericht aufgenommen;

**▼B**

- d) Belege für den Nachweis der Zusammenarbeit und Aufgabenteilung zwischen den Mitgliedstaaten;

**▼M1**

- e) Im Fall von Stichproben sorgen die in den nationalen Programmen festgelegten Verfahren dafür, dass die erforderlichen Daten von ordnungsgemäß ernannten Beobachtern erhoben werden und dass die Kapitäne von Fischereifahrzeugen diese Beobachter gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates <sup>(1)</sup> akzeptieren und mit ihnen zusammenarbeiten.

**▼B***Artikel 4***Vorlage der nationalen Programme**

Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission bis spätestens 31. Mai jeden Jahres elektronisch sein nationales Programm gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1543/2000.

*Artikel 5***Übertragung von Daten an internationale Organisationen**

- (1) Die Mitgliedstaaten können die in dieser Verordnung genannten Daten den einschlägigen internationalen Organisationen nach den spezifischen Regeln und Vorschriften dieser Organisationen übermitteln.
- (2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über jede Übermittlung von Angaben gemäß Absatz 1 und lassen der Kommission auf Anfrage einen Computerausdruck zukommen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.



#### Artikel 6

##### **Koordination zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten**

(1) Die Kommission prüft die nationalen Programme und vergewissert sich, dass die Bedingungen dieser Verordnung eingehalten wurden.

Ergibt die Prüfung eines nationalen Programms durch die Kommission, das dieses besagte Bedingungen nicht erfüllt, so setzt die Kommission den betroffenen Mitgliedstaat hiervon unverzüglich in Kenntnis und schlägt Änderungen zum Programm vor. Anschließend kann der betroffene Mitgliedstaat ein geändertes nationales Programm einreichen.

(2) Die Mitgliedstaaten legen bis spätestens 31. Mai 2003 und dann immer zum 31. Mai nach jedem Anwendungsjahr des Programms einen detaillierten Tätigkeitsbericht über den Stand der Verwirklichung der Ziele vor, die bei Erstellung des Mindestprogramms und des erweiterten Programms festgesetzt worden sind.

(3) Jeder Mitgliedstaat benennt die für die Durchführung dieser Verordnung zuständige Behörde, nachstehend „nationaler Ansprechpartner“ genannt.

(4) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten bis spätestens 31. Mai 2001 detaillierte Angaben zum nationalen Ansprechpartner mit.

(5) Der nationale Ansprechpartner unterrichtet die Kommission regelmäßig über den Stand der Durchführung der nationalen Programme.

#### Artikel 7

##### **Nichteinhaltung der Gemeinschaftsprogramme**

Ist die Kommission der Auffassung, dass die Auflagen der Gemeinschaftsprogramme in den einzelnen Teilbereichen von einem Mitgliedstaat nicht erfüllt wurden und hat der betreffende Mitgliedstaat für diese Teilbereiche eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft erhalten, so setzt sie den betreffenden Mitgliedstaat hiervon in Kenntnis und letzterer veranlasst eine behördliche Ermittlung.

Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über den Verlauf und die Ergebnisse dieser Ermittlung und lässt ihr unverzüglich eine Kopie des Berichts zukommen, der nach Abschluss der Ermittlung erstellt wird und die wichtigsten Punkte nennt, auf die sich die Ermittlung stützt.

Die Kommission kann beschließen, unrechtmäßig gezahlte Summen zuzüglich Zinsen für den fraglichen Zeitraum zurückzufordern.

#### Artikel 8

##### **Technische Änderungen und Ausnahmen**

(1) Die Kommission kann auf der Grundlage eines Gutachtens des wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Fischereiausschusses (nachstehend STECF genannt) Änderungen zu dem Survey-Plan gemäß Abschnitt G Punkt 1 Ziffer iii) des Anhangs genehmigen.

(2) Die Kommission kann auf Grundlage eines Gutachtens des STECF nach dem Verfahren des Artikels 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1543/2000 Ausnahmen von den Auflagen in Abschnitt H und I des Anhangs beschließen.

#### Artikel 9

##### **Verwaltung primärer und aggregierter Daten**

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, damit die im Rahmen dieser Verordnung gesammelten Primärdaten vertraulich behandelt werden.

**▼B**

- (2) Die Primärdaten werden für die Zeit, die zur Durchführung einschlägiger Aufgaben erforderlich ist, und mindestens fünf Jahre aufbewahrt.
- (3) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die aggregierten Daten aus den Gemeinschaftsprogrammen in elektronische Datenbanken eingegeben werden, auf die die Kommission und die nationalen Ansprechpartner gemäß Artikel 10 und 11 elektronischen Zugriff haben.
- (4) Die aggregierten Daten gemäß Absatz 3 dürfen keine Angaben enthalten, aus denen auf die Identität einzelner Schiffe, natürlicher oder juristischer Personen geschlossen werden kann.
- (5) Die Mitgliedstaaten garantieren die Sicherheit der Datenverarbeitung über ihr jeweiliges Computersystem, besonders wenn eine Übertragung über öffentliche Netze erforderlich ist.
- (6) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen technischen Vorkehrungen, um Daten gegen versehentliche oder unbefugte Zerstörung, Verlust, Beeinträchtigung, Weiterleitung oder unerlaubte Einsicht und gegen jede ungeeignete Form der Aufbereitung zu schützen.

*Artikel 10***Datenzugriff durch die Kommission**

- (1) Möchte die Kommission aggregierte Daten benutzen, die nach Maßgabe dieser Verordnung gesammelt wurden, so teilt sie den betreffenden Mitgliedstaaten mit, um welche Daten es sich handelt.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um die Fernabfrage besagter Daten oder ihre Vervielfältigung innerhalb eines Zeitraums von höchstens 20 Arbeitstagen zu ermöglichen.
- (3) Sieht sich ein Mitgliedstaat außerstande, den Wunsch der Kommission auf Datenzugriff zu erfüllen, so muss er dies der Kommission mit Angabe von Gründen unverzüglich mitteilen.
- (4) Hat die Kommission aus den Daten der Mitgliedstaaten eine Computerdatei erstellt, so darf diese Datei nicht länger als 20 Arbeitstage nach dem Zeitpunkt aufbewahrt werden, zu dem die Angaben angefordert wurden, und muss demnach zerstört werden, wenn keine ausdrückliche schriftliche Genehmigung der betreffenden Mitgliedstaaten eingeholt wurde.

*Artikel 11***Datenzugriff durch die Mitgliedstaaten**

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um den nationalen Ansprechpartnern der anderen Mitgliedstaaten den Zugriff auf die elektronische Datenbank mit den aggregierten Daten zu erleichtern.
- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten die Gründe mit, die eine Aussetzung des Zugriffs auf die unter diese Verordnung fallenden Daten rechtfertigen.
- (3) Wünscht ein nationaler Ansprechpartner Zugriff auf Daten eines anderen Mitgliedstaats, so richtet er eine entsprechende Anfrage an den für den Zugang zu diesen Daten zuständigen nationalen Ansprechpartner. Dieser beantwortet die Anfrage binnen zehn Arbeitstagen und muss eine etwaige Verweigerung begründen.
- (4) Die Mitgliedstaaten können Verträge über den Computerzugang schließen oder IT-Protokolle vereinbaren, um den Zugriff auf die Datenbanken zu erleichtern. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis. Kosten, die durch den Zugriff auf die Datenbanken entstehen, werden von dem nationalen Ansprechpartner getragen, der diesen Zugriff wünscht.

▼B

*Artikel 12*

**Vertraulichkeit**

Die Mitglieder des STECF und Teilnehmer an Sitzungen, die dieser veranstaltet, dürfen keine Kopien von Daten oder Auszügen hieraus für Verwendungszwecke außerhalb der Sitzung machen.

*Artikel 13*

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am siebten Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

**▼B***ANHANG*

## KAPITEL I

**INHALT UND METHODIK****A. Inhalt der Gemeinschaftsprogramme**

1. Das Mindestprogramm der Gemeinschaft gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1543/2000 umfasst folgende Komponenten:
  - a) Beurteilung der Einsatzfaktoren: Fangkapazitäten und Fischereiaufwand;
  - b) Beurteilung und Stichproben von Fängen und Anlandungen;
  - c) Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Sektors.
2. Das erweiterte Gemeinschaftsprogramm gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1543/2000 umfasst die unter Ziffer 1 genannten Komponenten sowie weitere, für die einzelnen Komponenten näher ausgeführte Angaben.
3. Für das Mindestprogramm werden für jede Komponente die zu überwachenden Parameter, die Ebenen der Untergliederung und die Genauigkeitsanforderungen angegeben. Für die erweiterten Programme, für die keine Genauigkeitsanforderungen existieren, muss jeder Mitgliedstaat in seinem nationalen Programm den angestrebten Genauigkeitsgrad und das Verhältnis von Kosten und Genauigkeit beim gewählten Abschätzungsverfahren angeben.

**B. Genauigkeitsanforderungen und Umfang der Stichproben**

1. Wenn keine quantitativen Vorgaben für Stichprobenkontrollen - weder für die Genauigkeit noch für die Stichprobengröße - möglich sind, werden Probeerhebungen im statistischen Sinne durchgeführt. Solche Probeerhebungen müssen die Bedeutung des Problems beurteilen und sollten auch die Nützlichkeit späterer detaillierter Erhebungen sowie das Kosten-Wirksamkeits-Verhältnis solch detaillierter Erhebungen klären.
2. Sind quantitative Vorgaben möglich, so kann entweder direkt die Stichprobengröße oder der Auswahlsatz festgelegt werden oder aber der Grad der Genauigkeit und die statistische Sicherheit, die gegeben sein müssen.
3. Wird für eine statistisch definierte Population auf die Stichprobengröße oder den Auswahlsatz eingegangen, muss das Probenahmeverfahren mindestens ebenso effizient sein wie eine einfache Zufallsstichprobe. Die Probenahmeverfahren müssen im jeweiligen nationalen Programm beschrieben werden.
4. Wird auf den Grad der Genauigkeit/Sicherheit eingegangen, so gilt folgende Unterscheidung:
  - a) Grad 1: Ein Parameter lässt sich bei einer statistischen Sicherheit von 95 % mit einer Genauigkeit von mehr oder minder 25 % einschätzen;
  - b) Grad 2: Ein Parameter lässt sich bei einer statistischen Sicherheit von 95 % mit einer Genauigkeit von mehr oder minder 10 % einschätzen;
  - c) Grad 3: Ein Parameter lässt sich bei einer statistischen Sicherheit von 95 % mit einer Genauigkeit von mehr oder minder 5 % einschätzen.

**▼M1**

5. Bei der Erhebung von Daten zu Beständen, die Gegenstand eines Wiederauffüllungsplans im Rahmen einer Verordnung des Rates sind, gelten ab dem Jahr, das auf die Verabschiedung der Verordnung folgt, und während der Laufzeit des Wiederauffüllungsplans die im Rahmen des erweiterten Programms vorgeschriebenen Anforderungen für Stichprobenkontrollen auch im Rahmen des Mindestprogramms. Dies gilt auch für Surveys, die in erster Linie auf einen Bestand gerichtet sind, der Gegenstand eines Wiederauffüllungsplans ist.



## KAPITEL II

### BEURTEILUNG DER EINSATZFAKTOREN: FANGKAPAZITÄTEN UND FISCHEREIAUFWAND

#### C. Erhebung von Fangkapazitätsdaten

1. Für das Mindestprogramm muss die Datenauswahl es für jedes an späterer Stelle definierte Segment ermöglichen, die Anzahl der dazugehörigen Schiffe und den Durchschnittswert je Schiff der unter Buchstabe a) aufgezählten Parameter abzuschätzen.

a) Parameter:

Die Datenerhebung muss alle unter das mehrjährige Ausrichtungsprogramm (MAP) IV fallenden Fischereifahrzeuge einschließen:

- Tonnage (Bruttoreaumzahl);
- höchste tatsächliche Dauerleistung der (gegebenenfalls gedrosselten) Hauptmaschine, ausgedrückt in kW, entsprechend der Definition in der Verordnung (EG) Nr. 2930/86 des Rates <sup>(1)</sup>;
- Alter des Schiffes, berechnet anhand des Alters des Rumpfes.

b) Untergliederung:

- die Daten sind so zusammenzustellen, dass eine getrennte Auswertung für die einzelnen in Anlage III beschriebenen Segmente möglich ist;
- die Daten sind jährlich auf den neuesten Stand zu bringen.

c) Genauigkeit:

Obligatorische Daten im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2090/98 müssen vollständig gesammelt werden. Für die anderen Daten unter Buchstabe a) können Stichprobenkontrollen geplant werden, die Schätzungen mit dem in Abschnitt B beschriebenen Genauigkeitsgrad 3 ermöglichen.

2. Erweitertes Programm

a) Zusätzliche Parameter:

- höchste Dauerleistung der Maschine vor der Drosselung;
- höchste Gesamtleistung der Hilfsmaschine(n) für den Betrieb von Winden bei Schiffen mit einer Gesamtlänge von mehr als 12 Metern;
- Merkmale eines Standardfanggeräts für die einzelnen Fangtechniken, einschließlich Abmessungen und Versicherungswert dieses Standardgeräts;
- durchschnittliche Anzahl von Geräten je Schiff für die verschiedenen Fangtechniken.

b) Untergliederung:

- die zu berücksichtigenden Segmente sind in Anlage IV beschrieben;
- die zu berücksichtigenden Fangtechniken sind ebenfalls in Anlage IV beschrieben.

#### D. Erhebung von Fischereiaufwandsdaten

1. Mindestprogramm:

a) Parameter:

- i) Treibstoffverbrauch <sup>(2)</sup>.
- ii) Fischereiaufwand nach Fangtechniken: wird gemessen als gewichtete Summe der auf ein bestimmtes Gebiet und einem bestimmten Zeitraum bezogenen Fangtage:

<sup>(1)</sup> ABl. L 274 vom 25.9.1986, S. 1.

<sup>(2)</sup> Diese Daten fallen unter die wirtschaftliche Beurteilung nach Kapitel IV.

▼B

- Jeder Tag wird mit der für die nominale Fangleistung eines jeden Schiffes festgelegten Maßeinheit gewichtet; diese Einheiten sind in Anlage V wiedergegeben.
  - Ein Seetag gilt als Fangtag, wenn ein Fischereifahrzeug an diesem Tag mindestens einen Fangeinsatz getätigt hat oder wenn stationäres Fanggerät an diesem Tag ausgesetzt bleibt.
  - Jeder Tag wird dem Gebiet zugeschrieben, in dem an diesem Tag der erste Fangeinsatz stattfand. Bei Verwendung stationärer Fanggeräte allerdings wird, wenn vom Schiff aus für einen Tag keine Arbeitsgänge vorgenommen wurden, aber mindestens ein (stationäres) Fanggerät ausgesetzt bleibt, dieser Tag dem Gebiet zugeschrieben, in dem auf dieser Fangreise das letzte Fanggerät ausgesetzt wurde.
- iii) Spezifischer Fischereiaufwand: Dieser betrifft Bestände von besonderem Interesse. Er wird nach Fangtechniken bestimmt, aber es werden nur die Tage berücksichtigt, an denen die an Bord gehaltenen Fänge der in Anlage VI aufgelisteten Bestände die in derselben Anlage genannten Schwellen überschreiten.
- Bei bestimmten Beständen können andere als die in Anlage V vorgegebenen Maßeinheiten verwendet werden, wenn sie den Vorgaben der für die Bewirtschaftung dieser Bestände zuständigen regionalen Fischereiorganisationen entsprechen.

## b) Untergliederung:

- i) Zum Treibstoffverbrauch müssen Daten über Mengen und Preise so erhoben werden, dass sich für jedes Segment gemäß Anlage III der durchschnittliche jährliche Treibstoffverbrauch je Schiff schätzen lässt<sup>(1)</sup>.
- ii) Beim Fischereiaufwand nach Fangtechniken müssen die Daten nach Fangtechniken gemäß Anlage VIII aufgeschlüsselt auf der Ebene 3 der Gebietsunterteilung gemäß Anlage I vierteljährlich erhoben werden.
- Neben dem Gesamtaufwand ist der Anteil der einzelnen Segmente gemäß Anlage III anzugeben (Fischereiaufwand nach Fangtechniken und nach Segmenten)<sup>(1)</sup>.
- iii) Beim spezifischen Fischereiaufwand werden die Daten wie für den Fischereiaufwand nach Fangtechniken gesammelt: Aufschlüsselung nach Fangtechniken gemäß Anlage VIII, vierteljährlich für Ebene 3 der Gebietsunterteilung gemäß Anlage I.

## c) Genauigkeit:

Die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 der Kommission<sup>(2)</sup> zu sammelnden Daten (unter anderem genaue Angaben über die Anlandungen der Mitgliedstaaten) müssen umfassend erhoben werden. Werden andere Daten benötigt, so sind Stichproben so durchzuführen, dass für die geschätzten Durchschnittswerte je Segment für den Treibstoffverbrauch der Genauigkeitsgrad 2, für den Fischereiaufwand nach Fangtechniken der Genauigkeitsgrad 2, für den besonderen Fischereiaufwand der Genauigkeitsgrad 1. Pilotgutachten können für den Fischereiaufwand mit stationärem Fanggerät durchgeführt werden.

## 2. Erweitertes Programm

## a) Zusätzliche Parameter:

Für den Fischereiaufwand nach Fangtechniken und den spezifischen Fischereiaufwand gemäß Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) und iii):

- Es können andere als die in Anlage V genannten Maßeinheiten verwendet werden, wenn sie im nationalen Programm genau beschrieben und Gründe hierfür angegeben werden.
- Zur Bestimmung des spezifischen Fischereiaufwands können andere Bestände und/oder Schwellen als in Anlage VI herangezogen werden.
- Außerdem kann bei allen Fanggeräten mit Ausnahme von Fischfallen, Korb- und anderen Reusen der Fischereiaufwand je Fangeinsatz gemessen werden. Dann beziehen sich die

<sup>(1)</sup> Diese Daten fallen unter die wirtschaftliche Beurteilung nach Kapitel IV.

<sup>(2)</sup> ABl L 276 vom 10.10.1983, S. 1.

**▼B**

Grundeinheiten auf Fangeinsätze und nicht auf Fangtage. Jeder Fangeinsatz trägt zu dem gemäß Anlage IX definierten Fischereiaufwand bei. Es sind auch andere Definitionen als in dieser Anlage zulässig, sofern sie genau beschrieben und begründet werden.

- Fischereiaufwandsdaten für den Einsatz von Fischfallen, Korb- und anderen Reusen können als Anzahl ausgesetzter Geräte malgenommen mit der Zeit (auf jährlicher Grundlage ermittelte Anzahl Tage, die jedes Gerät im Meer ausgesetzt ist) gesammelt werden.

## b) Untergliederung:

- i) Daten über den Treibstoffverbrauch können so erhoben werden, dass eine Einschätzung des durchschnittlichen Treibstoffverbrauchs je Schiff für die einzelnen Segmente nach Anlage IV auf vierteljährlicher Basis möglich ist.
- ii) Fischereiaufwand nach Fangtechniken und spezifischer Fischereiaufwand:
  - Die Aufwandsdaten können nach Fangtechniken gemäß Anlage IX aufgeschlüsselt werden; eine detailliertere Aufschlüsselung ist möglich, wenn diese im nationalen Programm erläutert und begründet wird.
  - Aufwandsdaten nach Segmenten können unter Bezugnahme auf die Segmente in Anlage IV erhoben werden.
  - Aufwandsdaten können monatlich und für die geographische Ebene 4 von Anlage I erhoben werden; für die Bestände in Anlage VII kann der spezifische Fischereiaufwand durch Berücksichtigung der in dieser Anlage genannten Tiefenbereiche noch weiter aufgeschlüsselt werden.

## KAPITEL III

## EINSCHÄTZUNG VON FANGMENGEN UND ANLANDUNGEN

## E. Erhebung von Fang- und Anlandedaten

## 1. Mindestprogramm:

## a) Parameter:

- Durch Datenerhebung muss sich folgendes einschätzen lassen:
  - der Umfang kommerzieller Anlandungen für alle Bestände und
  - für die in Anlage XII genannten Bestände die Gesamtfänge, Anlandungen und Rückwürfe und
  - für die in Anlage XI genannten Bestände die Fangmengen der Freizeit- und Sportfischerei in Meerestgewässern.
- Jeder Mitgliedstaat muss die von ihm verwendeten Umrechnungsfaktoren erläutern.

## b) Untergliederung:

- Für jeden Mitgliedstaat wird eine Schätzung der jährlichen Gesamtanlandungen der kommerziellen Fischerei nach Arten vorgelegt, mit Angabe des geographischen Ursprungs der Fänge gemäß Ebene 2 der Gebietsunterteilung in Anlage I. Erscheint die Zusammenfassung mehrerer Arten angezeigt, so kann die Kommission den Mitgliedstaaten bei ausreichender Begründung eine Abweichung von dieser Regel gestatten.
- Bei den in Anlage XII genannten Beständen werden die kommerziellen Anlandungen wie in derselben Anlage beschrieben aufgeschlüsselt.
- Die Anlandungen nach Gewicht und Wert eines jeden Segments gemäß Anlage III sind nach Arten, nach Quartalen und bezüglich des geographischen Ursprungs der Fänge auf der Ebene 2 der Gebietsunterteilung nach Anlage I aufzuschlüsseln<sup>(1)</sup>.

<sup>(1)</sup> Diese Daten fallen unter die wirtschaftliche Beurteilung nach Kapitel IV.

▼B

- Rückwürfe werden für die Bestände in Anlage XII erfasst, damit der durchschnittliche Umfang der Jahresfangmengen nach Gewicht je Dreijahreszeitraum geschätzt werden kann, aufgeschlüsselt nach Fangtechniken gemäß Anlage III mit Ausnahme der Bestände, für die Anlage XII eine andere Aufschlüsselung vorschreibt.
- Für die in Anlage XI genannte Freizeit- und Sportfischerei ist eine Probeerhebung im Sinne von Abschnitt B durchzuführen, mit der in derselben Anlage genannten Aufschlüsselung.

## c) Genauigkeit:

- Die Einschätzung der kommerziellen Anlandungen muss auf der Grundlage der umfassenden Daten erfolgen, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates<sup>(1)</sup> und auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates<sup>(2)</sup> gesammelt werden, beziehungsweise, wenn die Daten nicht durch diese Verordnungen abgedeckt sind, durch Stichproben und statistische Verfahren; die Schätzungen müssen bei TAC- und quotengebundenen Beständen den Genauigkeitsgrad 3, bei Beständen in Anlage XII, die der TAC- und Quotenregelung nicht unterliegen, den Genauigkeitsgrad 2 und in allen anderen Fällen den Genauigkeitsgrad 1 aufweisen.
- Daten zur Einschätzung der jährlichen Rückwürfe bei Beständen in Anlage XII müssen den Genauigkeitsgrad 1 ermöglichen. Können die Mitgliedstaaten diese Genauigkeit nicht oder nur zu übermäßigen Kosten erreichen, so kann bei der Kommission die Genehmigung eingeholt werden, die Genauigkeit oder Stichprobenhäufigkeit zu reduzieren oder eine Probeerhebung durchzuführen; ein solcher Antrag ist umfassend zu begründen.
- Rückwürfe bei den übrigen Beständen, für die Anlage XII keine jährliche Schätzung verlangt, müssen durch Probeerhebungen abgedeckt werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind der Kommission bis spätestens 31. Oktober 2003 vorzulegen.
- Die Fangmengen der Freizeit- und Sportfischerei gemäß Anlage XI sind durch Probeerhebungen zu erfassen. Die Ergebnisse dieser Erhebungen sind der Kommission bis spätestens 31. Oktober 2003 vorzulegen.

## d) Die Mitgliedstaaten treffen im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 alle erforderlichen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass alle einschlägigen Daten gemäß Artikel 9 derselben Verordnung erfasst werden.

Die Mitgliedstaaten arbeiten außerdem, soweit erforderlich, mit den anderen Mitgliedstaaten zusammen, um vollständige Daten über die Anlandungen von Schiffen unter ihrer Flagge zu erhalten.

## 2. Erweitertes Programm

## a) Zusätzliche Parameter:

- Anlandungen aus den in Anlage XIII genannten Beständen.
- Fänge der Freizeit- und Sportfischerei aus anderen als den in Anlage XI genannten Beständen.
- Bei Lachs die Fänge, die in Mündungsgebieten, Seen und Flüssen der geographischen Einzugsbereiche Ost- und Nordsee getätigt wurden.

## b) Untergliederung:

- Daten über die kommerziellen Anlandungen aus den in Anlage XII genannten Beständen können nach den Vorgaben derselben Anlage für das erweiterte Programm aufgeschlüsselt werden. Weitere geographische Unterteilungen, nach Tiefe oder einem anderen Kriterium sind möglich, sofern die betreffende Unterteilung Abschnitt D Punkt 2 Buchstabe b) Ziffer ii) dritter Gedankenstrich entspricht und im betreffenden nationalen Programm angemessen begründet wird.
- Daten zu den in Anlage XIII genannten Beständen können vierteljährlich erhoben werden, mit Aufschlüsselung der Fangmengen nach Fangtechniken gemäß Anlage III und für die geographische

<sup>(1)</sup> ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22.

**▼B**

Ebene 3 laut Anlage I. Bei den Beständen in Anlage VII kann eine weitere Aufschlüsselung der Daten nach den in derselben Anlage beschriebenen Tiefenbereichen vorgenommen werden.

- Fangdaten können nach Segmenten gemäß Anlage IV oder Anlage X erhoben werden.
- Rückwurfdaten können im Rahmen des erweiterten Programms wie folgt erhoben werden:
  - Vierteljährlich, nach Fangtechniken gemäß Anlage III und für die geographische Ebene 3 in Anlage I im Falle der Bestände, für die Anlage XII für das Mindestprogramm eine jährliche Einschätzung der Rückwürfe verlangt.
  - Jährlich, mit möglicher Aufschlüsselung nach Fangtechniken gemäß Anlage III, ohne geographische Untergliederung bei den Beständen, für die Anlage XII für das Mindestprogramm keine jährliche Einschätzung der Rückwürfe verlangt.
- Jährlich, ohne weitere Aufschlüsselung, für die in Anlage XIII genannten Bestände.

**▼M1**

**F. Erhebung von Daten über die Einheitsfänge und/oder den tatsächlichen Aufwand spezifischer kommerzieller Fangflotten**

Folgende Datenreihen sind vorzulegen:

1. Die im Rahmen des Mindestprogramms vorzulegenden Angaben umfassen lediglich Reihen von Fang- und Aufwandsdaten für:
  - Flotten, die seit 1995 bei Bestandsabschätzungen, analytischen und/oder Produktionsmodellen eingesetzt worden sind,
  - Bestände, für die es keine Bestandsabschätzung gibt, und für die die CPUE-Datenreihen das einzige Mittel darstellten, um seit 1995 zu verzeichnende Trends bei der Bestandsgröße zu ermitteln,
  - Bestände, für die Auflagen regionaler Fischereiorganisationen (nachstehend RFO genannt) bestehen.

Die Bestandsdefinitionen entsprechen denen der RFO und die Probenahmeverfahren müssen mindestens die dort festgelegte Unterteilung berücksichtigen.

Die Mitgliedstaaten legen eine ausführliche Beschreibung des Verfahrens vor, nach dem die Abundanzindizes für die einzelnen Bestände berechnet werden.

2. Die im Rahmen des erweiterten Programms vorzulegenden Angaben umfassen Reihen von Fang- und Aufwandsdaten für:
  - Flotten, die noch nicht für Bestandsabschätzungen eingesetzt worden sind, für die aber voraussichtlich in Zukunft Bestandsabschätzungen durchgeführt werden, z. B. im Mittelmeerraum und bei den Tiefseebeständen,
  - Flotten, für die die Datenerhebung in den letzten Jahren begonnen hat, bis diese Datenreihen in die Bestandsabschätzungen einfließen (solche Daten dürfen nur in die Mindestprogramme übertragen werden, wenn sie bei der Bestandsabschätzung benutzt werden),
  - Flotten, für die CPUE-Datenreihen vorliegen, sofern diese Daten gegenwärtig nur zu biologischen Zwecken eingesetzt werden (Längen- und Alterszusammensetzung, Geschlechtsreifeffdaten).

Die Bestandsdefinitionen entsprechen denen der RFO und die Probenahmeverfahren müssen mindestens die dort festgelegte Unterteilung berücksichtigen.

Die Mitgliedstaaten legen eine ausführliche Beschreibung des Verfahrens vor, nach dem die Abundanzindizes für die einzelnen Bestände berechnet werden.

**▼B**

**G. Berücksichtigung wissenschaftlicher Surveys zur Bestandsabschätzung**

1. Mindestprogramm:
  - i) Abgedeckt werden müssen alle Surveys in Anlage XIV mit Priorität 1.
  - ii) Die Mitgliedstaaten müssen im Rahmen ihrer nationalen Programme die Kontinuität bisheriger Survey-Designs garantieren.

**▼B**

- iii) Unbeschadet der Ziffern i) und ii) können die Mitgliedstaaten Änderungen in der Gestaltung der Surveys oder der Stichproben vorschlagen, wenn diese die Qualität der Ergebnisse nicht beeinträchtigen.
2. Im Rahmen des erweiterten Programms sind alle in Anlage XIV genannten Surveys mit Priorität 2 zuschussfähig.

**H. Biologische Fangproben: Zusammensetzung nach Alter und nach Länge**

## 1. Mindestprogramm:

**▼M1**

- a) Parameter:
  - Für alle in Anlage XV genannten Bestände mit obligatorischer Probenahme müssen zur Einschätzung der Längenzusammensetzung und gegebenenfalls der Alterszusammensetzung biologische Proben aus den Anlandungen genommen werden.
- b) Disaggregation und Genauigkeit:
  - i) Bei Beständen, die Gegenstand von Wiederauffüllungsplänen sind, wenden die Mitgliedstaaten ein Probenahmeverfahren an, mit dessen Hilfe sie hinsichtlich der Länge und gegebenenfalls der Alterszusammensetzung der Anlandungen den Genauigkeitsgrad 2 erreichen;
  - ii) bei allen anderen Beständen wenden die Mitgliedstaaten ein Probenahmeverfahren an, mit dessen Hilfe sie hinsichtlich der Länge und gegebenenfalls der Alterszusammensetzung der Anlandungen den Genauigkeitsgrad 1 erreichen.

Ist dies nicht möglich, so können die Mitgliedstaaten ein alternatives Verfahren anwenden, für das die vorgeschriebene Disaggregation in Anlage XV festgelegt ist.

**▼B**

- c) Durchführung von Stichprobenkontrollen
  - Die Mitgliedstaaten, auf deren Hoheitsgebiet Anlandungen erfolgen, sind verantwortlich für die Durchführung von Stichprobenkontrollen nach den Vorgaben dieses Artikels. Bei Bedarf arbeiten die Mitgliedstaaten mit Drittlandbehörden zusammen, um die Anlandungen von Schiffen, die die Flagge dieser Drittländer führen, Stichprobenkontrollen zu unterziehen.
  - Jeder Mitgliedstaat trägt im Einklang mit der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 dafür Sorge, dass alle Daten, die die Tätigkeit von Schiffen unter seiner Flagge betreffen, unabhängig vom Ort der Anlandung erfasst werden.
- d) Befreiung von Stichprobenaufgaben
  - Längen
    - 1. Im nationalen Programm eines Mitgliedstaats kann bei TAC- und quotengebundenen Beständen unter folgenden Voraussetzungen auf eine Einschätzung der Längenverteilung in den Anlandungen verzichtet werden:
      - i) Die betreffende Quote macht im Schnitt in den vorausgegangenen drei Jahren weniger als 5 % des Gemeinschaftsanteils an der TAC oder weniger als 100 Tonnen aus.
      - ii) Zusammengenommen machen alle einzelstaatlichen Quoten unter 5 % weniger als 15 % des Gemeinschaftsanteils an der TAC aus.

Ist die Voraussetzung nach Ziffer i) erfüllt, aber nicht die Voraussetzung nach Ziffer ii), so können die betreffenden Mitgliedstaaten ihre Stichprobenkontrollen so koordinieren, dass für ihre Gesamtanlandungen der in Anlage XV beschriebene Stichprobenplan oder jeder andere Stichprobenplan mit derselben Genauigkeit eingehalten wird.

Gegebenenfalls können die nationalen Programme bis zum 31. Januar jeden Jahres berichtigt werden, um dem Austausch von Quoten zwischen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.
    - 2. Für Bestände, für die keine TAC und Quoten festgelegt wurden, und außerhalb des Mittelmeerraums gelten dieselben Regeln auf der Grundlage der durchschnittlichen Anlandungen in den

**▼B**

vorausgegangenen drei Jahren und bezogen auf die Gesamtanlandungen der Gemeinschaft aus einem Bestand.

**▼M1**

3. Bei Mittelmeerbeständen sind die Anlandungen eines Mittelmeermitgliedstaats, die für eine Art nach Gewicht weniger als 10 % der EU-Gesamtanlandungen aus dem Mittelmeerraum oder weniger als 200 Tonnen ausmachen, von der Regelung ausgenommen. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Roten Thun.

**▼B**

— Alter

1. Im nationalen Programm eines Mitgliedstaats kann bei TAC- und quotengebundenen Beständen unter folgenden Voraussetzungen auf eine Einschätzung der Altersverteilung in den Anlandungen verzichtet werden:
- i) Die betreffende Quote macht im Schnitt in den vorausgegangenen drei Jahren weniger als 5 % des Gemeinschaftsanteils an der TAC oder weniger als 100 Tonnen aus.
  - ii) Zusammengenommen machen alle einzelstaatlichen Quoten unter 5 % weniger als 15 % des Gemeinschaftsanteils an der TAC aus.

Ist die Voraussetzung nach Ziffer i) erfüllt, aber nicht die Voraussetzung nach Ziffer ii), so können die betreffenden Mitgliedstaaten ihre Stichprobenkontrollen so koordinieren, dass für ihre Gesamtanlandungen der in Anlage XV beschriebene Stichprobenplan oder jeder andere Stichprobenplan mit derselben Genauigkeit eingehalten wird.

Gegebenenfalls können die nationalen Programme bis zum 31. Januar jeden Jahres berichtet werden, um dem Austausch von Quoten zwischen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.

2. Für Bestände, für die keine TAC und Quoten festgelegt wurden, und außerhalb des Mittelmeerraums gelten dieselben Regeln auf der Grundlage der durchschnittlichen Anlandungen in den vorausgegangenen drei Jahren und bezogen auf die Gesamtanlandungen der Gemeinschaft aus einem Bestand.

**▼M1**

3. Bei Mittelmeerbeständen sind die Anlandungen eines Mittelmeermitgliedstaats, die für eine Art nach Gewicht weniger als 10 % der EU-Gesamtanlandungen aus dem Mittelmeerraum oder weniger als 200 Tonnen ausmachen, von der Regelung ausgenommen. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Roten Thun.

**▼B**

4. Wenn möglich, sollte bei kommerziellen Fängen eine Altersbestimmung vorgenommen werden. Ist dies nicht der Fall, so sollten die Mitgliedstaaten dies in ihrem nationalen Programm angeben.

— Andere

Wenn durch Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sichergestellt ist, dass die Gesamteinschätzung der Parameter nach Buchstabe a) mit der notwendigen Genauigkeit erfolgt, muss der einzelne Mitgliedstaat nicht garantieren, dass seine eigenen Daten ausreichen, um diesen Genauigkeitsgrad zu erreichen.

**▼M1**

- e) Rückwürfe:

Für die Rückwürfe muss jährlich eine Einschätzung der Längenverteilung nach Fangtechniken vorgenommen werden, sofern

- Rückwurfdaten in Bestandsabschätzungs-Arbeitsgruppen verwendet werden,
- die Rückwürfe bei den Beständen, für die nach Anlage XII jährlich Rückwurfdaten erhoben werden müssen, mehr als 10 % der Gesamtfänge nach Gewicht oder mehr als 20 % der Fänge nach Anzahl Individuen ausmachen.

Für Häufigkeit und Umfang der Stichproben gelten die Vorgaben von Anlage XV für kommerzielle Anlandungen.

**▼M1**

Kommt es zu Rückwürfen in Längenbereichen, die in den Anlandungen nicht vertreten sind, so ist eine Altersbestimmung nach Maßgabe von Anlage XV vorzunehmen.

Können die Mitgliedstaaten die verlangte Genauigkeit nicht oder nur zu übermäßigen Kosten erreichen, so kann die Kommission auf begründeten Antrag eine Ausnahme gewähren.

**▼B**

## f) Freizeit- und Sportfischerei

Für die in Anlage XI genannten Bestände müssen die Mitgliedstaaten Probeerhebungen mit der in dieser Anlage beschriebenen Aufschlüsselung durchführen. Anhand dieser Erhebungen muss sich der künftig zu verlangende Genauigkeitsgrad festlegen lassen. Die Ergebnisse dieser Erhebungen sind der Kommission bis spätestens 31. Oktober 2003 zu übermitteln.

**▼M1**

## 2. Erweitertes Programm:

## a) Zusätzliche Parameter:

Für alle in Anlage XV genannten Bestände mit fakultativer Probenahme werden zur Einschätzung der Längenzusammensetzung und gegebenenfalls der Alterszusammensetzung biologische Proben aus den Anlandungen genommen.

## b) Disaggregation und Genauigkeit:

Die Mitgliedstaaten wenden ein Probenahmeverfahren an, mit dessen Hilfe sie hinsichtlich der Länge und gegebenenfalls der Alterszusammensetzung der Anlandungen den Genauigkeitsgrad 1 erreichen.

Ist dies nicht möglich, so können die Mitgliedstaaten ein alternatives Verfahren anwenden, für das die vorgeschriebene Disaggregation in Anlage XV festgelegt ist.

## c) Rückwürfe:

Stichprobenprogramm zur Einschätzung der jährlichen Längenzusammensetzung der Rückwürfe für die in Anlage XV genannten Arten mit fakultativer Probenahme.

**▼B**

## I. Sonstige biologische Stichproben

## 1. Mindestprogramm:

## a) Parameter:

i) Die Wachstumskurven nach Länge und Gewicht, die Beziehungen zwischen Alter/Länge und Geschlechtsreife sowie die Beziehung zwischen Alter/Länge und Fruchtbarkeit müssen für alle Bestände in Anlage XVI vorgelegt werden, auch für Bestände, für die keine jährliche Einschätzung der Alterszusammensetzung der Fänge verlangt wird.

ii) Es müssen biologische Stichprobenkontrollen der Anlandungen durchgeführt werden, um den Anteil folgender Bestände an diesen Anlandungen abzuschätzen: Hering im Skagerrak, Hering im Kattegat und Hering in der östlichen Nordsee, Wild- und Zuchtlachs in der Ostsee, die verschiedenen Rochenarten in den Gebieten IV und VIII.

iii) Die Mitgliedstaaten sollten Proben zur Feststellung des Geschlechterverhältnisses aus ihren kommerziellen Fängen nehmen. Ist dies jedoch nicht möglich, können auch Proben aus wissenschaftlichen Erhebungen verwendet werden.

## b) Untergliederung

Für die unter Buchstabe a) Ziffer i) genannten Parameter:

— Die Stichproben werden je Bestand in der in Anlage XVI vorgegebenen Häufigkeit durchgeführt. Die Aussagekraft der für die Einschätzung biologischer Parameter verwendeten Daten muss alle drei bis sechs Jahre nach Maßgabe von Anlage XVI überprüft werden. Die Mitgliedstaaten müssen diese Parameter erforderlichenfalls aktualisieren.

— Für Kaisergranat (*Nephrops*), Schwarzen Heilbutt, Tiefseegarnelen (*Pandalus borealis*), Scholle, Seezunge und Seehecht werden die Wachstumskurven und die Häufigkeitsverteilungskurven zur

▼B

Geschlechtsreife getrennt für männliche und weibliche Tiere erstellt.

Für die Parameter in Buchstabe a) Ziffer ii):

Die Daten sollten vierteljährlich und nach Fangtechniken gemäß der Einteilung in Anlage IV vorgelegt werden.

## c) Genauigkeit

## i) Wachstumskurven:

- Bei Beständen, bei denen das Alter einzelner Fische bestimmt werden kann, muss für jedes Alter das durchschnittliche Gewicht und die durchschnittliche Länge mit einer Genauigkeit Grad 3 geschätzt werden, bis zu einem Alter, bei dem die Summe der Anlandungen für die betreffenden Altersgruppen mindestens 95 % der einzelstaatlichen Anlandungen aus dem betreffenden Bestand ausmacht.
- Bei Beständen, bei denen eine Altersbestimmung nicht möglich ist, für die sich aber eine Wachstumskurve abschätzen lässt, müssen für jedes Alter das durchschnittliche Gewicht und die durchschnittliche Länge mit einer Genauigkeit Grad 2 eingeschätzt werden, bis zu einem Alter, bei dem die Summe der Anlandungen für die betreffenden Altersgruppen mindestens 90 % der einzelstaatlichen Anlandungen aus dem betreffenden Bestand ausmacht.

## ii) Geschlechtsreife, Fruchtbarkeit und Geschlechterverhältnis können in Bezug auf das Alter oder die Länge festgestellt werden, sofern die Mitgliedstaaten, die die betreffenden biologischen Stichproben durchführen müssen, sich auf folgendes geeinigt haben:

- Bei Geschlechtsreife und Fruchtbarkeit muss in dem Alters- und/oder Längenbereich, der 20 % bis 90 % aller geschlechtsreifen Fische abdeckt, eine Genauigkeit des Grads 3 erreicht werden.
- Beim Geschlechterverhältnis muss bis zu einem Alter oder einer Länge, bei der die Summe der Anlandungen für die betreffenden Alters- oder Längengruppen mindestens 95 % der einzelstaatlichen Anlandungen aus diesem Bestand ausmacht, eine Genauigkeit des Grads 3 erreicht werden.

## iii) Bestands- und Artenzusammensetzungen der Fänge gemäß Buchstabe a) Ziffer ii) sind mit einer Genauigkeit des Grads 1 abzuschätzen.

## d) Ausnahmen:

## 1. Im nationalen Programm eines Mitgliedstaats kann für TAC- und quotengebundene Bestände unter folgenden Voraussetzungen auf die Einschätzung der biologischen Parameter verzichtet werden:

- i) Die betreffende Quote macht im Schnitt während der vorausgegangenen drei Jahre weniger als 10 % des Gemeinschaftsanteils an der TAC oder weniger als 200 Tonnen aus.
- ii) Zusammengenommen machen alle einzelstaatlichen Quoten von weniger als 5 % weniger als 20 % des Gemeinschaftsanteils an der TAC aus.

Gegebenenfalls kann das nationale Programm bis 1. Februar eines jeden Jahres berichtigt werden, um dem Austausch von Quoten zwischen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.

## 2. Für Bestände, für die keine TAC und Quoten festgesetzt wurden, gelten dieselben Regeln auf der Grundlage der durchschnittlichen Anlandungen in den vorausgegangenen drei Jahren und in Bezug auf die Gesamtanlandungen der Gemeinschaft.

Ist durch Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sichergestellt, dass die Gesamtschätzung aller Parameter nach Buchstabe a) Ziffer i) mit der geforderten Genauigkeit erfolgt, müssen die betreffenden einzelnen Mitgliedstaaten nicht garantieren, dass ihre Daten genügen, um diese Genauigkeit zu erreichen.

**▼B**

## 2. Erweitertes Programm:

## Zusätzliche Parameter:

- Für die in Anlage XVI genannten Bestände sind eine jährliche Aktualisierung und eine Unterscheidung nach Geschlechtern zuschussfähig.
- Für nicht in Anlage XVI, dafür aber in Anlage XV genannte Bestände, für die Längendaten erhoben wurden, sind alle drei Jahre Daten über Wachstum, Geschlechtsreife und Geschlechterverhältnis zuschussfähig.
- Wachstums- und Geschlechtsreifekurven für die in Anlage XIII genannten Arten sind zuschussfähig, doch darf eine Aktualisierung der Daten nicht häufiger als alle drei Jahre vorgenommen werden.
- Bei den in Anlage XII oder XIII genannten Artengruppen sind Stichproben aus den Fängen zur Feststellung der Artenzusammensetzung alle drei Jahre zuschussfähig.

## KAPITEL IV

**BEURTEILUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN LAGE DES SEKTORS****J. Erhebung von Wirtschaftsdaten nach Schiffgruppen**

## 1. Mindestprogramm:

## a) Parameter:

- Die Datenerhebung muss sämtliche Parameter in Anlage XVII nach der Segmentierung in Anlage III erfassen.
- Die Investitionen müssen erfasst werden, um den Gesamtvermögenswert einzuschätzen, einschließlich des Kapitalwerts gemieteter Ausrüstungen. Zugrunde zu legen ist vorzugsweise der Versicherungswert. Erweist sich die Erhebung des Versicherungswertes als zu schwierig, kann auch der Wiederbeschaffungswert des Schiffes eingeholt werden. Die Verwendung dieses Ersatzwertes muss jedoch im nationalen Programm begründet werden.
- Innerhalb der Produktionskosten müssen die Personalkosten sämtliche Aufwendung des Arbeitsgebers abdecken, einschließlich Sozialversicherung, Krankenversicherung, Renten und andere Abgaben.

## b) Untergliederung:

- Die einzelnen Parameter müssen für jedes Segment von Schiffen gemäß Anlage III eingeschätzt werden.
- Die Daten für Preise werden nach Maßgabe von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1543/2000 jährlich erhoben, wobei die Fänge der Mittelmeerflotten nach den verschiedenen geographischen Gebieten gemäß Anlage I Ebene 3 aufzuschlüsseln sind.

## c) Genauigkeit:

Für jedes Parameter und jedes Segment muss der Genauigkeitsgrad 1 erreicht werden.

## 2. Erweitertes Programm:

## a) Zusätzliche Parameter:

Das erweiterte Programm deckt alle in Anlage XVIII aufgeführten Daten ab.

## b) Untergliederung:

Die Aufschlüsselung nach Schiffgruppen gemäß Ziffer 1) Buchstabe a) erster Gedankenstrich kann bis zu der in Anlage IV beschriebenen Unterteilung und der regionalen Ebene 2 in Anlage I vorgenommen werden.

**K. Erhebung von Daten zur Verarbeitungsindustrie**

## 1. Mindestprogramm:

Die Mitgliedstaaten sollten zur Einschätzung des Jahreswerts je Sektor der in Anlage XIX aufgeführten Parameter Probeerhebungen durchführen. Diese Probeerhebungen sollten Aufschluss über das Verhältnis von

**▼B**

Kosten und Wirksamkeit verschiedener Verfahren der Datenerhebung einschließlich Stichprobenplänen geben. Die Ergebnisse dieser Erhebungen müssen der Kommission bis spätestens 31. Oktober 2003 vorgelegt werden.

## 2. Erweitertes Programm:

## a) Zusätzliche Parameter:

Durch Datenerhebung und -verwaltung muss es möglich sein,

- i) die allgemeine Empfindlichkeit des Sektors und/oder der Unternehmen in Küstenregionen (Nomenklatur der Gebietseinheiten zu statistischen Zwecken, NUTS 3) in Bezug auf Fänge aus TAC- und quotengebundenen Beständen einzuschätzen und/oder in Bezug auf andere Maßnahmen im Rahmen der Bestandserhaltung oder in Bezug auf die Fangerträge aus Gebieten außerhalb der Gemeinschaftsgewässer;
- ii) die Auswirkungen auf die Verarbeitungsindustrie, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Auswirkungen, von Maßnahmen einzuschätzen, die im Rahmen der GFP getroffen wurden, etwa die Maßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates <sup>(1)</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates <sup>(2)</sup> und spezifische Maßnahmen für den Fischerei- und Aquakultursektor in Regionen in äußerster Randlage (POSEI-Programme).

## b) Untergliederung:

Bei der Analyse der Unternehmen dieses Sektors kann die Ansiedlung dieser Unternehmen in den verschiedenen Regionen (Küstengebiete und andere) auf NUTS 3-Ebene berücksichtigt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 388 vom 31.12.1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10.

▼ **B****Anlagen**

<i>Anlage I:</i>	Gebietsunterteilung nach regionalen Fischereiorganisationen
<i>Anlage II:</i>	Funktionale Einheiten (FE) und statistische Rechtecke
<i>Anlage III (Abschnitt C):</i>	Grundeinteilung der Fischereifahrzeuge für Kapazitätsdaten (Mindestprogramm/MP)
<i>Anlage IV (Abschnitt C):</i>	Genauere Unterteilung der Fischereifahrzeuge für Kapazitätsdaten (erweitertes Programm/EP)
<i>Anlage V (Abschnitt D):</i>	Einheit der Fangleistung nach Fangtechniken
<i>Anlage VI (Abschnitt D):</i>	Bestände mit spezifischem Fischereiaufwand (MP)
<i>Anlage VII (Abschnitt D):</i>	Zielarten und Tiefen (EP)
<i>Anlage VIII (Abschnitt D):</i>	Fangtechniken zur Aufwandsbestimmung (MP)
<i>Anlage IX (Abschnitt D):</i>	Bestimmung des Fischereiaufwands einzelner Fangeinsätze (EP)
<i>Anlage X (Abschnitt D):</i>	Detaillierte Aufschlüsselung der Fangtechniken (EP)
<i>Anlage XI (Abschnitt E):</i>	Zielbestände der Freizeitfischerei (MP)
<i>Anlage XII (Abschnitt E):</i>	Bestandsliste für Anlande- und Rückwurfkontrollen (MP)
<i>Anlage XIII:</i>	Fakultative Bestandsliste für das erweiterte Programm
<i>Anlage XIV (Abschnitt G):</i>	Survey-Verzeichnis (MP, EP)
<i>Anlage XV (Abschnitt H):</i>	Alters-/Längenstichproben (MP, EP)
<i>Anlage XVI (Abschnitt I):</i>	Andere biologische Stichproben
<i>Anlage XVII (Abschnitt J):</i>	Wirtschaftsdaten je Flottensegment gemäß Anlage III (MP)
<i>Anlage XVIII (Abschnitt J):</i>	Benötigte Wirtschaftsdaten je Flottensegment (EP)
<i>Anlage XIX (Abschnitt K):</i>	Wirtschaftsdaten für den primären und den sekundären Wirtschaftszweig (MP)

## Anlage I

## Gebietsunterteilung nach regionalen Fischereiorganisationen

	ICES	NAFO	ICCAT	GFCM	CCAMLR	IOTC	Sonstige
Ebene 1	Gebiet	Gebiet	FAO-Gebiet	Gebiet z. B. 37 Mittelmeer und Schwarzes Meer	Gebiet z. B. 48	FAO-Gebiet	FAO-Gebiet
Ebene 2	Untergebiet z. B. IV Nordsee	Untergebiet z. B. 21.2 Labrador	FAO- Untergebiet	Untergebiet z. B. 37.1 Mittelmeer	Untergebiet z. B. 48.1 Antarktis Halbinsel	FAO- Untergebiet	FAO-Untergebiet
Ebene 3	Division z. B. IV c	Division z. B. 21.2 H	Division 5° × 5°	Division z. B. 37.1.2 Golf von Lyon	Division 5° × 5°	Division 5° × 5°	Division 5° × 5°
Ebene 4	Rechteck 30' × 1°	Rechteck	Rechteck 1° × 1°	Gebietsteil	Rechteck 1° × 1°	Rechteck 1° × 1°	Rechteck 1° × 1°

## ▼ M1

## Anlage II

Funktionale Einheiten (FE) und statistische Rechtecke (*Nephrop norvegicus*)

FE Nr.	Name	ICES	Statistische Rechtecke
3	Skagerrak	IIIa	47G0-G1; 46F9-G1; 45F8-G1; 44F7-G0; 43F8-F9
4	Kattegat	IIIa	44G1-G2; 42-43G0-G2; 41G1-G2
5	Botney Gut — Silver Pit	IVb, c	36-37 F1-F4; 35F2-F3
6	Farn Deepes	IVb	38-40 E8-E9; 37E9
7	Fladen Ground	IVa	44-49 E9-F1; 45-46E8
8	Firth of Forth	IVb	40-41E7; 41E6
9	Moray Firth	IVa	44-45 E6-E7; 44E8
10	Noup	IVa	47E6
11	North Minch	VIa	44-46 E3-E4
12	South Minch	VIa	41-43 E2-E4
13	Clyde	VIa	39-40 E4-E5
14	Irish Sea East	VIIa	35-38E6; 38E5
15	Irish Sea West	VIIa	36E3; 35-37 E4-E5; 38E4
16	Porcupine Bank	VIIc, k	31-36 D5-D6; 32-35 D7-D8
17	Aran Grounds	VIIb	34-35 D9-E0
18	Ireland NW coast	VIIb	37D9-E1; 36D9
19	Ireland SW and SE coast	VIIg, j	31-33 D9-E0; 31E1; 32E1-E2; 33E2-E3
20	NW Labadie, Baltimore and Galley	VIIg, j	28-30 E1; 28-31 E2; 30-32 E3; 31 E4
21	Jones and Cockburn	VIIg, h, j	
22	Smalls	VIIg	
23	Bay of Biscay North	VIIIa	22-24 E6-E7; 23-24E5
24	Bay of Biscay South	VIIIb	20-21 E7-E8; 19E8
25	North Galicia	VIIIc	15E0-E1; 16E1
26	West Galicia	IXa	13-14 E0-E1
27	North Portugal (N of Cape Espichel)	IXa	6-12E0; 9-12E1
28	South-West Portugal (Alentejo)	IXa	3-5 E0-E1
29	South Portugal (Algarve)	IXa	2E0-E2
30	Gulf of Cadiz	IXa	2-3 E2-E3

▼ M1

FE Nr.	Name	ICES	Statistische Rechtecke
31	Cantabrian Sea	VIIIc	16E4-E7
32	Norwegian Deep	IVa	44-52 F2-F6; 43F5-F7
33	Off Horn Reef	IVb	39-41E4; 39-41E5



## Anlage III (Abschnitt C)

## Grundinteilung der Fischereifahrzeuge für Kapazitätsdaten (MP)

Schiffslänge		< 12 m	12 ≤ 24 m	24 ≤ 40 m	≥ 40 m
Bewegliches Gerät	Fangtechnik				
	Baumkurren				
	Grundschleppnetz und Grundwaden				
	Pelagisches Schleppnetz und Waden				
	Dredgen				
	Polyvalent				
	Sonstige (bitte angeben)				
	Gerät mit Haken				
	Treib- und Stellnetze				
	Reusen und Fallen		( <sup>1</sup> )		
Stationäres Gerät	Polyvalent				
	Sonstige (bitte angeben)				
Mehrzweckschiffe	Kombination beweglichen und stationären				
	Schiffe ohne Lizenz				

(<sup>1</sup>) Aggregierte Daten für alle stationären Fanggeräte.

Anmerkung 1: Umfasst eine Fanggerätkategorie weniger als 10 Schiffe, kann diese Gruppe mit der benachbarten Längenkategorie zusammengelegt werden; dies muss im nationalen Programm angegeben werden.

Anmerkung 2: Verwendet ein Schiff mehr als 50 % seiner Zeit auf den Einsatz eines bestimmten Fanggeräts, so sollte es dieser Gruppe zugeordnet werden.

Anmerkung 3: Länge als Länge über alles.



## Anlage IV (Abschnitt C)

## Genauere Unterteilung der Fischereifahrzeuge für Kapazitätsdaten (EP)

		< 10 m	10 ≤ 12 m	12 ≤ 18 m	18 ≤ 24 m	24 ≤ 40 m	≥ 40 m	
Bewegliches Gerät	Schiffslänge	Fangtechnik						
		Baumkurren	Nordsee ≤ 221 kW					
			Nordsee > 221 kW					
			Außerhalb der Nordsee					
		Grundschleppnetz und Grundwade	Grundschleppnetz					
			Snurrewade und schottisches Wadenetz					
			Polyvalent					
		Pelagische Schleppnetze und Waden	Pelagisches Schleppnetz					
			Pelagische und Ringwade					
			Polyvalent					
			Dredgen					
			Bewegliches Gerät, polyvalenter Einsatz					
			Sonstige (bitte angeben)					
Stationäres Gerät	Fanggerät mit Haken	Langleinen						
		Anderes Fanggerät mit Haken						
	Treib- und Stellnetze							
	Reusen und Fallen							
	Stationäres Fanggerät, polyvalenter Einsatz							
	Sonstige (bitte angeben)							
Polyvalente Fanggeräte	Kombination beweglichen und stationären Fanggeräts							
Schiffe ohne Lizenz								

▼ **M1***Anlage V (Abschnitt D)***Einheit der Fangleistung nach Fangtechniken**

Fangtechnik	Einheit Fangleistung
Schleppgerät	kW und BRZ
Stationäres Gerät	kW und BRZ
Polyvalente Fahrzeuge	kW und BRZ

▼ **M1***Anlage VI (Abschnitt D)***Bestände mit spezifischem Fischereiaufwand**

Art und Gebiet	Schwelle 1 <sup>(*)</sup>	Schwelle 2 <sup>(*)</sup>
Lachs (Ostsee)	30 %	5 %
Kabeljau (alle Gebiete außer Mittelmeer)	30 %	5 %
Schellfisch (alle Gebiete außer Mittelmeer)	30 %	5 %
Seelachs (alle Gebiete außer Mittelmeer)	30 %	5 %
Wittling (alle Gebiete außer Mittelmeer)	30 %	5 %
Scholle (alle Gebiete außer Mittelmeer)	30 %	5 %
Seezunge (alle Gebiete außer Mittelmeer)	10 %	5 %
Seezunge (Mittelmeer)	30 %	5 %
Kaisergranat (alle Gebiete)	30 %	5 %
Seehecht (alle Gebiete)	30 %	5 %
Sardelle (alle Gebiete)	30 %	5 %
Sardine (alle Gebiete)	50 %	5 %
Makrele (alle Gebiete außer Mittelmeer)	50 %	10 %
Stöcker (alle Gebiete außer Mittelmeer)	50 %	10 %
Schwertfisch (alle Gebiete)	30 %	5 %
Roter Thun (alle Gebiete)	30 %	5 %
Großaugenthun (alle Gebiete)	30 %	5 %
Weißer Thun (alle Gebiete)	30 %	5 %
Gelbflossenthun (alle Gebiete)	30 %	5 %
Hering (alle Gebiete außer Mittelmeer)	50 %	10 %
Sprotte (alle Gebiete außer Mittelmeer)	50 %	10 %
Sandaal (alle Gebiete außer Mittelmeer)	70 %	
Stintdorsch (alle Gebiete außer Mittelmeer)	70 %	
Europäischer Aal (alle Gebiete)	30 %	

(\*) Ein Fangtag gilt als gezielte Befischung einer Art, wenn der Anteil dieser Art am Gesamttagesfang höher ist als Schwelle 1.

(\*) Ein Fangtag gilt als deutlicher Eingriff in einen Bestand, wenn der Anteil der betreffenden Art höher ist als Schwelle 2.

▼B*Anlage VII (Abschnitt D)***Zielarten und Tiefen (EP)**

Bestand	Gebiet	Schwelle
Kabeljau	NAFO	30 %
Grenadierfisch	Alle Gebiete	30 %
Schwarzer Heilbutt	Alle Gebiete	30 %
Rotbarsch	Alle Gebiete	30 %
Pandalus spp.	Alle Gebiete	30 %
Pagellus bogaraveo	ICES	30 %
Aphanopus carbo	ICES	30 %
Argentina silus	ICES	30 %
Beryx spp.	ICES	30 %
Coryphaenoides rupestris	ICES	30 %
Hoplostethus atlanticus	ICES	30 %
Molva dypterygia	ICES	30 %
Molva molva	ICES	30 %

Tiefenbereiche: 0 bis 200 m, 201 bis 500 m, 501 bis 1 000 m, > 1 000 m.



## Anlage VIII (Abschnitt D)

**Fangtechniken zur Aufwandsbestimmung (MP)**

Fangtechnik		
Bewegliches Gerät	Baumkurren	Nordsee < 221 kW
		Nordsee ≥ 221 kW
		Außerhalb der Nordsee
	Grundschieppnetze und Grundwaden	Grundschieppnetz
		Snurrewaden und schottische Wadennetze
		Insgesamt
	Pelagische Schieppnetze und Waden	Pelagisches Schieppnetz
		Pelagische Wade und Ringwade
		Insgesamt
	Dredgen	
Bewegliche Geräte insgesamt		
Stationäres Gerät	Fanggerät mit Haken	Langleinen
		Anderes Fanggerät mit Haken
	Treib- und Stellnetze	
	Reusen und Fallen	
	Insgesamt	
Alle Fangtechniken insgesamt		

**▼B***Anlage IX (Abschnitt D)***Bestimmung des Fischereiaufwands einzelner Fangensätze (EP)**

Fanggerät	Variable
Schleppnetze	Schleppdauer × kW
Ringwaden	Anzahl Hols
Netze	Anzahl Netze × Länge × Stellzeit
Langleinen	Anzahl Haken × Aussetzzeit
Reusen und Fallen	Anzahl × jährliche Stellzeit



*Anlage X (Abschnitt D)*

**Detaillierte Aufschlüsselung der Fangtechniken (EP)**

I. Bewegliches Fanggerät

a) Baumkurren

1. Maschinenleistung < 221 kW bei Schiffen in der Nordsee
  - i) Maschenöffnung: < 32 mm, 80-109 mm, ≥ 110 mm
2. Maschinenleistung ≥ 221 kW bei Schiffen in der Nordsee
  - i) Maschenöffnung: < 32 mm, 80-109 mm, ≥ 110 mm
3. Baumkurrenfänger außerhalb der Nordsee
  - i) Maschenöffnung: < 32 mm, 80-109 mm, ≥ 110 mm

b) Grundschieppnetze und Grundwaden

1. Grundschieppnetze

- i) einfaches Schieppnetz, Gespannschieppnetz, Doppelnetz, sonstiges Mehrfachgeschirr-Schieppnetz, Schieppnetz mit vier Blättern, hochstauendes Schieppnetz
- ii) Maschenöffnung: < 32 mm, 32-54 mm, 55-69 mm, 70-79 mm, 80-109 mm, ≥ 110 mm
- iii) i) und ii) können kombiniert werden

2. Snurrewaden

- i) Maschenöffnung: < 32 mm, 32-54 mm, 55-69 mm, 70-79 mm, 80-109 mm, ≥ 110 mm

3. Schottisches Wadennetz

- i) Maschenöffnung: < 32 mm, 32-54 mm, 55-69 mm, 70-79 mm, 80-109 mm, ≥ 110 mm

c) Pelagisches Schieppnetz und Wade

1. Pelagisches Schieppnetz

- i) Einfaches Schieppnetz, Gespannschieppnetz
- ii) Maschenöffnung: Schieppnetz: < 32 mm, 32-54 mm, 55-69 mm, 70-79 mm, 80-109 mm, ≥ 110 mm (Atlantik und Nordsee); < 32 mm, 32-90 mm, 91-105 mm, 106-119 mm, ≥ 120 mm (Ostsee); 14-49 mm, 50-99 mm, 100-119 mm, ≥ 120 mm (Mittelmeer).

2. Pelagisches Wadennetz und Ringwaden

- i) mit Fischlocker (FAD — Fish aggregating device)
- ii) ohne FAD

d) Dredgen

- i) hydraulische Dredge
- ii) sonstige Dredgen

II. Stationäres Fanggerät

a) Stellnetze und Leinen

1. Stellnetze

- i) Trammelnetze
- ii) Verwickelnetze
- iii) Kiemennetze

**▼B**

- iv) Unterteilung nach Maschenöffnung, auch zulässig: 10-99 mm, 100-119 mm,  $\geq 120$  mm (Atlantik und Nordsee);  $< 105$  mm, 105-119 mm,  $\geq 120$  mm (Ostsee)
- 2. Langleinen
    - i) Oberflächen-Langleinen
    - ii) Grundleinen
    - iii) Pelagische Leinen
  - 3. Anderes Gerät mit Haken
    - i) Schleppangel
    - ii) Angelleine mit Lebendköder
    - iii) Angelleine ohne Lebendköder
- b) Treibnetze
    - i) Maschenöffnungen für die Ostsee:  $\leq 30$  mm,  $\geq 150$  mm
    - ii) Maschenöffnungen für das Mittelmeer:  $\leq 150$  mm, 151-299 mm,  $\geq 300$  mm
  - c) Reusen und Fallen
    - i) Fischfallen aller Art einschließlich Reusen
    - ii) Reusen für den Krestierfang mit möglicher Unterteilung nach Zielarten.

**▼ M1***Anlage XI (Abschnitt E)***Zielbestände der Freizeitfischerei (MP)**

1. Lachs (Meeresgewässer Ostsee und Nordsee):  
Fangmengen nach Gewicht und Anzahl:  
— geografische Gebiete nach Anlage I Ebene 2.
2. Roter Thun (alle Gebiete):  
Fangmengen nach Gewicht und Anzahl:  
— Jahresbasis,  
— geografische Gebiete nach Anlage I Ebene 2,  
— Unterscheidung nach Stückgewicht unter und über 10 kg.
3. Kabeljau (Gebiete III, IV, V, VI und VII):  
Fangmengen nach Gewicht:  
— geografische Gebiete nach Anlage I Ebene 2.

Die Ergebnisse dieser Surveys müssen der Kommission bis 31. März 2007 übermittelt werden.

▼ **M1***Anlage XII (Abschnitt E)***Bestandsliste für Anlande- und Rückwurfkontrollen (MP)**

## ERLÄUTERUNG:

*Fang- und Anlandekontrollen:* Bei der Schichtung der Stichproben gebührt der Gesamt-/Flottenebene Vorrang, mit monatlichen, vierteljährlichen oder jährlichen Stichproben und Aufschlüsselung der Daten nach Rechtecken, Abteilungen oder Gebieten.

Schichtung der Stichproben:

M	Monatlich nach Fangtechniken (Anlage III)
N	Monatlich insgesamt
Q	Vierteljährlich nach Fangtechniken (Anlage III)
R	Vierteljährlich insgesamt
Y	Jährlich nach Fangtechniken (Anlage III)
Z	Jährlich insgesamt
T	Alle drei Jahre (eine Kontrolle in einem Zeitraum von drei Jahren) nach Fangtechniken (Anlage III)

Gebietsunterteilung:

0	Funktionale Einheit
1	ICES: statistisches Rechteck
2	ICES/NAFO-Abteilungen
3	ICES/NAFO-Untergebiete
4	ICCAT: 1° Rechteck
5	ICCAT: 5° Rechteck
6	FAO-Abteilung
7	FAO-Untergebiet
8	FAO-Gebiet

*Wichtige Anmerkungen:*

1. Die Bestandsdefinitionen entsprechen denen der regionalen Fischereiorganisationen und die Probenahmeverfahren müssen mindestens die dort festgelegte Unterteilung berücksichtigen.
2. Daten, die durch Komma getrennte Bereiche betreffen, dürfen aggregiert werden; Daten, die durch Schrägstrich getrennte Bereiche betreffen, dürfen hingegen nicht aggregiert werden.

## ▼ M1

Art	Gebiet/Bestand	Stichprobenschichten		Rückwürfe	
		MP	EP	MP	
<b>ICES-Gebiete I, II</b>					
Glasaal	<i>Anguilla anguilla</i>	I, II	Q2	M1	
Gelbaal	<i>Anguilla anguilla</i>	I, II	Q2	M1	
Blankaal	<i>Anguilla anguilla</i>	I, II	Q2	M1	
Atlanto-Skandischer Hering	<i>Clupea harengus</i>	IIa, V	Q2	M2	Y
Kabeljau	<i>Gadus morhua</i>	I, II	Q2	M2	Y
Schellfisch	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	I, II	Q2	M2	Y
Blauer Wittling	<i>Micromesistius poutassou</i>	I—IX, XII, XIV	Q2	M1	T
Tiefseegarnele	<i>Pandalus borealis</i>	I, II	Y2	Q2	T
Seelachs	<i>Pollachius virens</i>	I, II	Q2	M2	Y
Rotbarsch	<i>Sebastes</i> spp.	I, II	Y3	Q2	T
Stöcker	<i>Trachurus trachurus</i>	IIa, IVa, Vb, VIa, VIIa—c, e—k, VIIIabde	Q2	M1	T
<b>Nordsee (Skagerrak) ICES-Gebiet IIIa (Nord)</b>					
Sandaal	<i>Ammodytidae</i>	IIIa N	Q2	M1	T
Glasaal	<i>Anguilla anguilla</i>	IIIa N	Q2	M1	
Gelbaal	<i>Anguilla anguilla</i>	IIIa N	Q2	M1	
Blankaal	<i>Anguilla anguilla</i>	IIIa N	Q2	M1	
Hering	<i>Clupea harengus</i>	IV, VIIId, IIIa/22—24, IIIa	Q2	M1	Y
Kabeljau	<i>Gadus morhua</i>	IV, VIIId, IIIa	Q2	M2	Y
Schellfisch	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	IV, IIIa	Q2	M1	Y
Seehecht	<i>Merluccius merluccius</i>	IIIa, IV, VI, VII, VIIIab	Q2	M1	Y
Blauer Wittling	<i>Micromesistius poutassou</i>	I—IX, XII, XIV	Q2	M1	T
Kaisergranat	<i>Nephrops norvegicus</i>	Funktionale Einheit	Q0	M0	Y
Tiefseegarnele	<i>Pandalus borealis</i>	IIIa, IVa Ost	R2	Q1	T
Scholle	<i>Pleuronectes platessa</i>	IIIa	Q2	M1	Y
Seelachs	<i>Pollachius virens</i>	IV, IIIa, VI	Q2	M1	Y
Makrelen	<i>Scomber scombrus</i>	IIIa, IVbc, VIIId	Q2	M1	T
Seezunge	<i>Solea solea</i>	IIIa	R2	Q1	Y

## ▼ M1

Art	Gebiet/Bestand	Stichprobenschichten		Rückwürfe	
		MP	EP	MP	
Sprotte	<i>Sprattus sprattus</i>	IIIa	Q2	M1	T
Stintdorsch	<i>Trisopterus esmarki</i>	IV, IIIa	Q2	M1	T

**ICES-Gebiet III (außer Skagerrak), einschließlich Ostsee**

Glasaal	<i>Anguilla anguilla</i>	Alle Bereiche	Q2	M1	
Gelbaal	<i>Anguilla anguilla</i>	Alle Bereiche	Q2	M1	
Blankaal	<i>Anguilla anguilla</i>	Alle Bereiche	Q2	M1	
Hering	<i>Clupea harengus</i>	22—24/25—29, 32/30/31/Golf von Riga	Q2	M1	T
Kabeljau	<i>Gadus morhua</i>	IIIa S/22—24, 3d/25—32	Q2	M2	Y
Seehecht	<i>Merluccius merluccius</i>	IIIa, IV, VI, VII, VIIIab	Q2	M1	Y
Blauer Wittling	<i>Micromesistius poutassou</i>	I—IX, XII, XIV	Q2	M1	T
Kaisergranat	<i>Nephrops norvegicus</i>	Funktionale Einheit	Q0	M0	Y
Flunder	<i>Platichthys flesus</i>	III a—d	Q2	M1	T
Scholle	<i>Pleuronectes platessa</i>	IIIa	Q2	M1	Y
Lachs	<i>Salmo salar</i>	IIIb—d, 22—31/32	R2	Q1	T
Meerforelle	<i>Salmo trutta</i>	IIIb—d	R2	Q2	T
Seezunge	<i>Solea solea</i>	IIIa	R2	Q1	Y
Sprotte	<i>Sprattus sprattus</i>	IIIa S/IIIb—d	Q2	M1	T

**Nordsee und östlicher Ärmelkanal, ICES-Gebiete IV, VIIId**

Sandaal	<i>Ammodytidae</i>	IV	Q1	M1	T
Glasaal	<i>Anguilla anguilla</i>	IV, VIIId	Q2	M1	
Gelbaal	<i>Anguilla anguilla</i>	IV, VIIId	Q2	M1	
Blankaal	<i>Anguilla anguilla</i>	IV, VIIId	Q2	M1	
Glasauge	<i>Argentina spp.</i>	IV	Z2	R2	T
Hering	<i>Clupea harengus</i>	IV, VIIId, IIIa	Q2	M1	Y
Garnele	<i>Crangon crangon</i>	IV, VIIId	Q1	M1	T
Seebarsch	<i>Dicentrarchus labrax</i>	IV, VIIId	Y3	Q3	T
Kabeljau	<i>Gadus morhua</i>	IV, VIIId, IIIa	Q2	M1	Y
Vierleckbutt	<i>Lepidorhombus boscii</i>	IV, VIIId	Y2	Q2	T

## ▼ M1

Art		Gebiet/Bestand	Stichprobenschichten		Rückwürfe
			MP	EP	MP
Flügelbutt	<i>Lepidorhombus whiffiagonis</i>	IV, VIIId	Y2	Q2	T
Budegassa-Anglerfisch	<i>Lophius budegassa</i>	IV, VIIId	Y2	Q2	T
Seeteufel	<i>Lophius piscatorius</i>	IV, VI	Y2	Q2	T
Schellfisch	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	IV, IIIa	Q2	M1	Y
Wittling	<i>Merlangius merlangus</i>	IV, VIIId	Q2	M1	Y
Seehecht	<i>Merluccius merluccius</i>	IIIa, IV, VI, VII, VIIIab	Q2	M2	Y
Blauer Wittling	<i>Micromesistius poutassou</i>	I—IX, XII, XIV	Q2	M1	T
Limande	<i>Microstomus kitt</i>	IV, VIIId	Z2	R2	T
Gewöhnliche Meerbarbe	<i>Mullus barbatus</i>	IV, VIIId	Z2	Q2	T
Streifenbarbe	<i>Mullus surmuletus</i>	IV, VIIId	Z2	Q2	T
Kaisergranat	<i>Nephrops norvegicus</i>	Funktionale Einheit	Q0	M0	Y
Tiefseegarnele	<i>Pandalus borealis</i>	IIIa, IVa Ost/IVa	R2	Q1	T
Scholle	<i>Pleuronectes platessa</i>	IV/VIIId	Q2	M1	Y
Seelachs	<i>Pollachius virens</i>	IV, IIIa, VI	Q2	M1	Y
Steinbutt	<i>Psetta maxima</i>	IV, VIIId	Q2	M1	T
Nagelrochen	<i>Raja clavata</i>	IV, VIIId	Z2	R2	T
Atlantischer Sternrochen	<i>Raja radiata</i>	IV, VIIId	Z2	R2	T
Kuckucksrochen	<i>Raja naevus</i>	IV, VIIId	Z2	R2	T
Fleckrochen	<i>Raja montagui</i>	IV, VIIId	Z2	R2	T
Andere Rochen	<i>Rajidae</i>	IV, VIIId	Z2	R2	T
Makrelen	<i>Scomber scombrus</i>	IIIa, IVbc, VIIId	Q2	M1	T
Glatthead	<i>Scophthalmus rhombus</i>	IV, VIIId	Q2	M1	T
Seezunge	<i>Solea solea</i>	IV/VIIId	Q2	M1	Y
Sprotte	<i>Sprattus sprattus</i>	IV	Q1	M1	T
Stöcker	<i>Trachurus</i> spp.	IIa, IVa, Vb, VIa, VIIa—c, e—k, VIIIabde/IIIa, IVbc, VIIId	Z2	R2	T
Stintdorsch	<i>Trisopterus esmarki</i>	IV	Q1	M1	Y

## ▼ M1

Art	Gebiet/Bestand	Stichprobenschichten		Rückwürfe	
		MP	EP	MP	
<b>NE-Atlantik und westlicher Ärmelkanal ICES-Gebiete V, VI, VII (außer d), VIII, IX, X, XII, XIV</b>					
Glasaal	<i>Anguilla anguilla</i>	Alle Gebiete	Q2	M1	
Gelbaal	<i>Anguilla anguilla</i>	Alle Gebiete	Q2	M1	
Blankaal	<i>Anguilla anguilla</i>	Alle Gebiete	Q2	M1	
Degenfisch	<i>Aphanopus</i> spp.	IXa, X	Q2	Q3	T
Glasauge	<i>Argentina</i> spp.	Alle Gebiete	Z2	R2	T
Schleimkopf	<i>Beryx</i> spp.	X	R2	Q2	T
Taschenkrebs	<i>Cancer pagurus</i>	Alle Gebiete	Z2	Y2	T
Rauer Dornhai	<i>Centrophorus granulosus</i>	Alle Gebiete	Y2	M4	T
Düsterer Dornhai	<i>Centrophorus squamosus</i>	Alle Gebiete	Y2	M4	T
Portugiesenhai	<i>Centroscymnus coelolepis</i>	Alle Gebiete	Y2	M4	T
Hering	<i>Clupea harengus</i>	VIa/VIa N/VIa S, VIIbc/VIIa/VIIj	Q2	M1	Y
Meeraal	<i>Conger conger</i>	X	R2	Q2	T
Grenadierfisch	<i>Coryphaenoides rupestris</i>	Alle Gebiete	Y2	Q2	T
Seebarsch	<i>Dicentrarchus labrax</i>	Alle Gebiete außer IX	Y2	Q2	T
Sardellen	<i>Engraulis encrasicolus</i>	VIII	Q2	M1	T
Sardellen	<i>Engraulis encrasicolus</i>	IXa (nur Cadiz)	Q2	M2	T
Kabeljau	<i>Gadus morhua</i>	Vb, VI, XII, XIV	Y2	Q2	Y
Kabeljau	<i>Gadus morhua</i>	Va/Vb/VIa/VIb/VIIa/VIIb—k/VIII	Q2	M2	T
Blaumaul	<i>Helicolenus dactylopterus</i>	IXa, X	Q2	M2	T
Hummer	<i>Homarus gammarus</i>	Alle Gebiete	Z2	Y2	T
Atlantischer Sägebauch	<i>Hoplostethus atlanticus</i>	Alle Gebiete	Z2	Y2	T
Vierfleckbutt	<i>Lepidorhombus boscii</i>	VIIIc, IXa	Q2	M2	T
Flügelbutt	<i>Lepidorhombus whiffiagonis</i>	VI/VII, VIIIabd	Q2	M2	Y
Flügelbutt	<i>Lepidorhombus whiffiagonis</i>	VIIIc, IXa	Q2	M2	T
Gewöhnlicher Kalmar	<i>Loligo vulgaris</i>	VIIIc, IXa	Y2	Q2	T

## ▼ M1

Art		Gebiet/Bestand	Stichprobenschichten		Rückwürfe
			MP	EP	MP
Budegassa-Anglerfisch	<i>Lophius budegassa</i>	IV, VI/VIIe—k, VIIIabd/VIIIc, IXa	Q2	M2	T
Seeteufel	<i>Lophius piscatorius</i>	IV, VI/VIIb—k, VIIIabd/VIIIc, IXa	Q2	M2	T
Schellfisch	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Va/Vb, VI, XII, XIV	Y2	Q2	Y
Schellfisch	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	VIa/VIb/VIIa/VIIb—k	Q2	M2	Y
Wittling	<i>Merlangius merlangus</i>	Vb/VIa/VIb/VIIa/VIIe—k	Q2	M2	Y
Wittling	<i>Merlangius merlangus</i>	VIII/IX, X	Y2	Q2	T
Seehecht	<i>Merluccius merluccius</i>	IIIa, IV, VI, VII, VIIIab/VIIIc, IXa	Q2	M2	Y
Blauer Wittling	<i>Micromesistius poutassou</i>	I—IX, XII, XIV	Q2	M1	T
Blauleng	<i>Molva dypterygia</i>	X	R2	Q2	T
Leng	<i>Molva molva</i>	Alle Gebiete	Y2	Q2	T
Streifenbarbe	<i>Mullus surmuletus</i>	Alle Gebiete	Z2	Y2	T
Kaisergranat	<i>Nephrops norvegicus</i>	Funktionale Einheit	Q0	M0	Y
Gewöhnliche Krake	<i>Octopus vulgaris</i>	VIIIc, IXa	Y2	Q2	T
Rosa Geißelgarnele	<i>Parapenaeus longirostris</i>	IXa	Y2	Q2	T
Mittelmeergabel-dorsch	<i>Phycis phycis</i>	X	Q2	M2	T
Scholle	<i>Pleuronectes platessa</i>	VIIa/VIIe/VIIIfg	Q2	M2	Y
Seelachs	<i>Pollachius virens</i>	Va/Vb/IV, IIIa, VI	Q2	M2	T
Seelachs	<i>Pollachius virens</i>	VII, VIII, IX, X	Y2	Q2	T
Wrackbarsch	<i>Polyprion americanus</i>	X	Y2	Q2	T
Blonde	<i>Raja brachyura</i>	Alle Gebiete	Y2	Q2	T
Nagelrochen	<i>Raja clavata</i>	Alle Gebiete	Y2	Q2	T
Fleckrochen	<i>Raja montagui</i>	Alle Gebiete	Y2	Q2	T
Kuckucksrochen	<i>Raja naevus</i>	Alle Gebiete	Y2	Q2	T
Sonstige Rochen	<i>Rajidae</i>	Alle Gebiete	Y2	Q2	T
Schwarzer Heilbutt	<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	V, VI, XII, XIV	Y2	Q2	T
Sardine	<i>Sardina pilchardus</i>	VIIIabd/VIIIc, IXa	Q2	M1	T

## ▼ M1

Art		Gebiet/Bestand	Stichprobenschichten		Rückwürfe
			MP	EP	MP
Spanische Makrele	<i>Scomber japonicus</i>	VIII, IX	Y2	R2	T
Makrelen	<i>Scomber scombrus</i>	II, IIIa, IV, V, VI, VII, VIII, IX/ VIIIc, IXa	Q2	M1	T
Rotbarsch	<i>Sebastes</i> spp.	V, VI, XII, XIV	Q2	M2	T
Gemeiner Tintenfisch	<i>Sepia officinalis</i>	VIIIc, IXa	Y2	Q2	T
Seezunge	<i>Solea solea</i>	VIIa/VIIe/VIIIfg/VIIIab	Q2	M2	T
Seezunge	<i>Solea solea</i>	VIIbc/VIIhk/IXa	Y2	Q2	T
Meerbrasse	<i>Sparidae</i>	VIIIc, IXa, X	Y2	Q2	T
Blauer Stöcker	<i>Trachurus picturatus</i>	X	Q2	M2	T
Stöcker	<i>Trachurus trachurus</i>	IIa, IVa, Vb, VIa, VIIa—c, e— k, VIIIabde/VIIIc, IXa/X	Q2	M1	T
Franzosen dorsch	<i>Trisopterus luscus</i>	VIIIc, IXa	Y2	Q2	T

## Mittelmeer

Glasaal	<i>Anguilla anguilla</i>	Alle Gebiete	Q2	M1	
Gelbaal	<i>Anguilla anguilla</i>	Alle Gebiete	Q2	M1	
Blankaal	<i>Anguilla anguilla</i>	Alle Gebiete	Q2	M1	
Rote Tiefseegarnele	<i>Aristeomorpha foliacea</i>	1.3, 2.2, 3.1	Q6	M6	T
Afrikanische Tiefseegarnele	<i>Aristeus antennatus</i>	1.1, 1.3, 2.2, 3.1	Q6	M6	T
Gelbstriemen	<i>Boops boops</i>	1.3, 2.1, 2.2, 3.1	Y6	Q6	T
Kleine Goldmakrele	<i>Coryphaena hippurus</i>	Alle Gebiete	Y6	Q6	
Kleine Goldmakrele	<i>Coryphaena equiselis</i>	Alle Gebiete	Z6	R6	
Seebarsch	<i>Dicentrarchus labrax</i>	1, 2	Y6	Q6	T
Zirrenkrake	<i>Eledone cirrosa</i>	Alle Gebiete	Y6	Q6	T
Moschuskrake	<i>Eledone moschata</i>	Alle Gebiete	Y6	Q6	T
Sardellen	<i>Engraulis encrasicolus</i>	Alle Gebiete	Q6	M6	T
Grauer Knurrhahn	<i>Eutrigla gurnardus</i>	1.3, 2.2, 3.1	Y6	Q6	T
Kalmare	<i>Illex</i> spp., <i>Todarodes</i> spp.	1.3, 2.1, 2.2, 3.1	Q6	M6	T
Segelfische	<i>Istiophoridae</i>	Alle Gebiete	Q5	Q4	T
Gewöhnlicher Kalmar	<i>Loligo vulgaris</i>	1.3, 2.2, 3.1	Y6	Q6	T

## ▼ M1

Art		Gebiet/Bestand	Stichprobenschichten		Rückwürfe
			MP	EP	MP
Budegassa-Anglerfisch	<i>Lophius budegassa</i>	1.1, 1.3, 2.2, 3.1	Q6	M6	T
Seeteufel	<i>Lophius piscatorius</i>	1.1, 1.3, 2.2, 3.1	Q6	M6	T
Seehecht	<i>Merluccius merluccius</i>	Alle Gebiete	Q6	M6	T
Meeräschen	<i>Mugilidae</i>	1.3, 2.1, 2.2, 3.1	Q6	M6	T
Gewöhnliche Meerbarbe	<i>Mullus barbatus</i>	Alle Gebiete	Q6	M6	T
Streifenbarbe	<i>Mullus surmuletus</i>	Alle Gebiete	Q6	M6	T
Kaisergranat	<i>Nephrops norvegicus</i>	1.3, 2.1, 2.2, 3.1	Q6	M6	T
Gewöhnliche Krake	<i>Octopus vulgaris</i>	Alle Gebiete	Q6	M6	T
Rotbrassen	<i>Pagellus erythrinus</i>	1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 3.1	Y6	Q6	T
Rosa Geißelgarnele	<i>Parapenaeus longirostris</i>	1.1, 1.3, 2.2, 3.1	Q6	M6	T
Furchengarnele	<i>Penaeus kerathurus</i>	3.1	Y6	Q6	T
Nagelrochen	<i>Raja clavata</i>	1.3, 2.1, 2.2, 3.1	Y6	Q6	T
Vieräugiger Spiegelrochen	<i>Raja miraletus</i>	1.3, 2.1, 2.2, 3.1	Y6	Q6	T
Pelamide	<i>Sarda sarda</i>	Alle Gebiete	Q5	Q4	T
Sardine	<i>Sardina pilchardus</i>	Alle Gebiete	Q6	M6	T
Makrelen	<i>Scomber</i> spp.	1.3, 2.2, 3.1	Y6	Q6	T
Haie	<i>Selachii</i>	Alle Gebiete	Q5	Q4	T
Gemeiner Tintenfisch	<i>Sepia officinalis</i>	1.3, 2.1, 3.1	Q6	M6	T
Seezunge	<i>Solea vulgaris</i>	1.2, 2.1, 3.1	Y6	Q6	T
Goldbrasse	<i>Sparus aurata</i>	1.2, 3.1	Y6	Q6	T
Pikarels	<i>Spicara</i> spp.	1.3, 2.1, 2.2, 3.1	Y6	Q6	T
Gemeiner Heuschreckenkrebs	<i>Squilla mantis</i>	1.3, 2.1, 2.2	Q6	M6	T
Weißer Thun	<i>Thunnus alalunga</i>	Alle Gebiete	Q5	Q4	T
Roter Thun	<i>Thunnus thynnus</i>	Alle Gebiete	Q5	Q4	T
Mittelmeerstöcker	<i>Trachurus mediterraneus</i>	1.1, 1.3, 3.1	Y6	Q6	T
Stöcker	<i>Trachurus trachurus</i>	1.1, 1.3, 3.1	Y6	Q6	T
Roter Knurrhahn	<i>Trigla lucerna</i>	1.3, 2.2, 3.1	Y6	Q6	T
Venusmuschel	<i>Veneridae</i>	2.1, 2.2	Q6	M6	T

## ▼ M1

Art		Gebiet/Bestand	Stichprobenschichten		Rückwürfe
			MP	EP	MP
Schwertfisch	<i>Xiphias gladius</i>	Alle Gebiete	Q5	Q4	T
<b>NAFO-Gebiete</b>					
Kabeljau	<i>Gadus morhua</i>	2J3KL	Y2	Q2	Y
Kabeljau	<i>Gadus morhua</i>	3M	Y2	Q2	Y
Kabeljau	<i>Gadus morhua</i>	3NO	Y2	Q2	Y
Kabeljau	<i>Gadus morhua</i>	3Ps	Y2	Q2	T
Kabeljau	<i>Gadus morhua</i>	SA 1	Y2	Q2	Y
Rotzunge	<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	3NO	Y2	Q2	T
Raue Scharbe	<i>Hippoglossoides platessoides</i>	3LNO	Y2	Q2	T
Raue Scharbe	<i>Hippoglossoides platessoides</i>	3M	Y2	Q2	T
Gelbschwanzflunder	<i>Limanda ferruginea</i>	3LNO	Y2	Q2	T
Grenadierfische	<i>Macrouridae</i>	SA 2 + 3	Y2	Q2	T
Tiefseegarnelen	<i>Pandalus</i> spp.	3M	Q2	M2	Y
Rochen	<i>Raja</i> spp.	SA 3	Y2	Q2	T
Schwarzer Heilbutt	<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	3KLMNO	Y2	Q2	Y
Schwarzer Heilbutt	<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	SA 1	Y2	Q2	T
Rotbarsch	<i>Sebastes</i> spp.	3M	Y2	Q2	Y
Rotbarsch	<i>Sebastes</i> spp.	3LN	Y2	Q2	Y
Rotbarsch	<i>Sebastes</i> spp.	3O	Y2	Q2	Y
Rotbarsch	<i>Sebastes</i> spp.	SA 1	Y2	Q2	Y
<b>Weit wandernde Arten, Atlantik, Indischer Ozean, Pazifik</b>					
Fregattmakrele	<i>Auxis</i> spp.		Y	M4	Y
Falscher Bonito	<i>Euthynnus alleteratus</i>		Y	M4	Y
Segelfische	<i>Istiophoridae</i>		Y	M4	Y
Makrelenhai	<i>Isurus oxyrinchus</i>		Y	M4	T
Echter Bonito	<i>Katsuwonus pelamis</i>		M5	M4	T
Heringshai	<i>Lamna nasus</i>		Y	M4	T
Großer Blauhai	<i>Prionace glauca</i>		Y	M4	T
Pelamide	<i>Sarda sarda</i>		Y	M4	Y

▼ M1

Art		Gebiet/Bestand	Stichprobenschichten		Rückwürfe
			MP	EP	MP
Haie	<i>Squalidae</i>		Y	M4	Y
Weißer Thun	<i>Thunnus alalunga</i>		M5	M4	T
Gelbflossenthun	<i>Thunnus albacares</i>		M5	M4	Y
Großaugenthun	<i>Thunnus obesus</i>		M5	M4	Y
Roter Thun	<i>Thunnus thynnus</i>		M5	M4	T
Schwertfisch	<i>Xiphias gladius</i>		M5	M4	T

**CECAF FAO 34**

Kurzflossenhaar-schwanz	<i>Aphanopus carbo</i>	Madeira	Q2	M2	T
Seehecht	<i>Merluccius spp.</i>	EG-Atlantik	Q6	M6	T
Gewöhnliche Krake	<i>Octopus vulgaris</i>	EG-Atlantik	Q4	M4	T
Rosa Geißelgarnele	<i>Parapeneus longirostris</i>	EG-Atlantik	Q2	M2	T
Südliche Rosa Geißelgarnele	<i>Penaeus notialis</i>	EG-Atlantik	Q3	M3	T
Sardine	<i>Sardina pilchardus</i>	EG-Atlantik	Q5	M5	T
Makrelen	<i>Scomber japonicus</i>	Madeira	Q2	M2	T
Stöcker	<i>Trachurus spp.</i>	Madeira	Q2	M2	T

**WECAF**

Südlicher Schnapper	<i>Lutjanus purpureus</i>	AWZ Französisch-Guayana	Y6	Q7	T
Garnele	<i>Penaeus subtilis</i>	AWZ Französisch-Guayana	M6	M7	T

## ▼ M1

## Anlage XIII

## Fakultative Bestandsliste für das erweiterte Programm (EP)

Art		Gebiet/Bestand	Stichproben-schichten
<b>ICES-Gebiete I, II</b>			
Schwarzer Heilbutt	<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	I, II	Y3
<b>Nordsee (Skagerrak), ICES-Gebiet IIIa (Nord)</b>			
Kliesche	<i>Limanda limanda</i>	IIIa N	R2
Wittling	<i>Merlangius merlangus</i>	IIIa N	R2
Haie	<i>Squalidae</i>	IIIa N	Z3
<b>ICES-Gebiet III (außer Skagerrak), einschließlich Ostsee</b>			
Große Maräne	<i>Coregonus lavaretus</i>	III d	R2
Hecht	<i>Esox lucius</i>	III d	R2
Kliesche	<i>Limanda limanda</i>	IIIa S, IIIb—d	R2
Schellfisch	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	IIIa S	R2
Wittling	<i>Merlangius merlangus</i>	IIIa S	R2
Flussbarsch	<i>Perca fluviatilis</i>	III d	R2
Scholle	<i>Pleuronectes platessa</i>	IIIb—d	R2
Seelachs	<i>Pollachius virens</i>	IIIa S	R2
Steinbutt	<i>Psetta maxima</i>	IIIb—d	R2
Zander	<i>Stizostedion lucioperca</i>	III d	R2
<b>Nordsee und östlicher Ärmelkanal, ICES-Gebiete IV, VIId</b>			
Seewölfe	<i>Anarhichas</i> spp.	IV	Z3
Lumb	<i>Brosme brosme</i>	IV, IIIa	Z3
Rotzunge	<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	IV	Z3
Blaumaul	<i>Helicolenus dactylopterus</i>	IV	Z3
Kliesche	<i>Limanda limanda</i>	IV, VIId	Z2
Nordatlantik-Grenadier	<i>Macrourus berglax</i>	IV, IIIa	Z3
Blauleng	<i>Molva dypterygia</i>	IV, IIIa	Z3
Leng	<i>Molva molva</i>	IV, IIIa	Z3
Große Jakobsmuschel	<i>Pecten maximus</i>	VIId	Z2
Mittelmeer-Gabeldorsch	<i>Phycis phycis</i>	IV	Z3
Schwarzer Heilbutt	<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	IV	Z3

## ▼ M1

Art		Gebiet/Bestand	Stichproben-schichten
Lachs	<i>Salmo salar</i>	IV	Z0
Rotbarsch	<i>Sebastes</i> spp.	IV	Z3
Tiefseehaie	<i>Selachii</i>	IV	Z3
Kleine Haie	<i>Selachii</i>	IV, VIId	Z3
Dornhai	<i>Squalus acanthias</i>	IV, VIId	Z3

**NO-Atlantik und westlicher Ärmelkanal, ICES-Gebiete V, VI, VII (außer d), VIII, IX, X, XII, XIV**

Degenfisch	<i>Aphanopus</i> spp.	Alle Gebiete außer IXa, X	Z2
Adlerfisch	<i>Argyrosoma regius</i>	Alle Gebiete	Z2
Schleimkopf	<i>Beryx</i> spp.	Alle Gebiete außer X	Z2
Helmschnecken	<i>Busycon</i> spp.	Alle Gebiete	Y2
Meeraal	<i>Conger conger</i>	Alle Gebiete außer X	Y2
Seebarsch	<i>Dicentrarchus labrax</i>	IX	Y2
Rotzunge	<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	VI, VII	Y2
Blaumaul	<i>Helicolenus dactylopterus</i>	Alle Gebiete außer IXa, X	Z2
Gewöhnlicher Kalmar	<i>Loligo vulgaris</i>	Alle Gebiete außer VIIIc, IXa	Y2
Lodde	<i>Mallotus villosus</i>	XIV	Y2
Bastardzunge	<i>Microchirus variegatus</i>	Alle Gebiete	Y2
Limande	<i>Microstomus kitt</i>	Alle Gebiete	Z2
Blauleng	<i>Molva dypterygia</i>	Alle Gebiete außer X	Y2
Gewöhnliche Krake	<i>Octopus vulgaris</i>	Alle Gebiete außer VIIIc, IXa	Z2
Tiefseegarnelen	<i>Pandalus</i> spp.	Alle Gebiete	Z2
Mittelmeer-Gabeldorsch	<i>Phycis phycis</i>	Alle Gebiete außer X	Z2
Scholle	<i>Pleuronectes platessa</i>	VIIbc/VIIhk/VIII, IX, X	Y2
Pollack	<i>Pollachius pollachius</i>	Alle Gebiete	Y2
Lachs	<i>Salmo salar</i>	Alle Gebiete	Z0
Gemeiner Tintenfisch	<i>Sepia officinalis</i>	Alle Gebiete außer VIIIc, IXa	Z2
Meerscheiden	<i>Solen</i> spp.	Alle Gebiete	Z2
Meerbrasse	<i>Sparidae</i>	Alle Gebiete außer VIIIc, IXa, X	Z2
Dornhai	<i>Squalus acanthias</i>	Alle Gebiete	Y2

## ▼ M1

Art		Gebiet/Bestand	Stichproben-schichten
Mittelmeerstöcker	<i>Trachurus mediterraneus</i>	VIIIc, IXa	Y2
Franzosen dorsch	<i>Trisopterus</i> spp.	Alle Gebiete außer VIIIc, IXa	Z2
Andere Tiefseearten	<i>Andere Tiefseearten</i>	Alle Gebiete	Z2
<b>Mittelmeer</b>			
Blauer Wittling	<i>Micromesistius poutassou</i>	1.1, 3.1	Y6
<b>NAFO-Gebiete</b>			
Tiefseegarnelen	<i>Pandalus</i> spp.	3LN	Y2
<b>CECAF FAO 34</b>			
Sardellen	<i>Engraulis encrasicolus</i>		Y7
Degenfisch	<i>Lepidopus caudatus</i>	Mauretanien	Y7
Gewöhnlicher Kalmar	<i>Loligo vulgaris</i>	EG-Atlantik	Y7
Pelamide	<i>Sarda sarda</i>	Mauretanien	Q7
Sardinelle	<i>Sardinella aurita</i>	Mauretanien, EG-Atlantik	Y7
Madeira-Sardinelle	<i>Sardinella maderensis</i>	Mauretanien, EG-Atlantik	Y7
Spanische Makrele	<i>Scomber japonicus</i>	Mauretanien	Y7
Gemeiner Tintenfisch	<i>Sepia hierredda</i>	EG-Atlantik	Y7
Verschiedene Fischarten	<i>Sparidae, Serranidae, Haemulidae</i>	EG-Atlantik	Y7
Stöcker	<i>Trachurus trachurus</i>	Mauretanien	Y7
Kunene Bastardmakrele	<i>Trachurus trecae</i>	Mauretanien	Y7
Degenfisch	<i>Trichiuridae</i>		Y7
<b>CCAMLR FAO 58</b>			
Bändereisfische	<i>Champscephalus gunnari</i>	Kerguelen	Y6
Schwarzer Seehecht	<i>Dissostichus eleginoides</i>	Kerguelen	Y6
Grenadierfische	<i>Macrouridae</i>	Kerguelen, Crozet	Y6
Graue Notothenia	<i>Notothenia squamifrons</i>	Kerguelen	Y6
Rochen	<i>Raja</i> spp.	Kerguelen, Crozet	Y6
<b>Südwestatlantik FAO 41</b>			
Schwarzer Seehecht	<i>Dissostichus eleginoides</i>	Argentinien/UK	Y7
Rosa Kingklip	<i>Genypterus blacodes</i>	Argentinien/UK	Y7
Argentinischer Kurzflö-senkalmar	<i>Illex argentinus</i>	Argentinien/UK	Q7
Patagonischer Kalmar	<i>Loligo gahi</i>	Argentinien/UK	Q7

▼ M1

Art		Gebiet/Bestand	Stichproben-schichten
Grenadierfische	<i>Macrourus</i> spp.	Argentinien/UK	Y7
Patagonischer Grenadier	<i>Macruronus magellanicus</i>	Argentinien/UK	Y7
Südlicher Seehecht	<i>Merluccius australis</i>	Argentinien/UK	Y7
Patagonischer Seehecht	<i>Merluccius hubbsi</i>	Argentinien/UK	Q7
Südlicher Wittling	<i>Micromesistius australis</i>	Argentinien/UK	Y7
Notothenia	<i>Notothenia</i> spp., <i>Patagonotothen</i> spp.	Argentinien/UK	Y7
Patagonischer Felsendorsch	<i>Salilota australis</i>	Argentinien/UK	Y7
<b>Angola FAO 47</b>			
Tiefseegarnelen	<i>Aristeus varidens</i>	Angola	Q7
Rosa Geißelgarnele	<i>Parapenaeus longirostris</i>	Angola	Q7
Geißelgarnele	<i>Penaeus</i> spp.	Angola	Q7

▼ **M1***Anlage XIV (Abschnitt G)***Survey-Verzeichnis (MP, EP)**

Survey-Name	Gebiet	Zeitraum	Hauptziele (Arten usw.)	Survey-Aufwand		Priorität
				Tage	Hols	
<b>ICES-Gebiet III, einschließlich Ostsee</b>						
BITS 1st/4rd Quarter	IIIaS, IIIb—d	1. und 4. Quartal	Kabeljau und andere Grundfischarten	129—157	510	1
IBTS 1st/3rd Quarter	IIIa	1. und 3. Quartal	Schellfisch, Kabeljau, Seelachs, Hering, Sprotte, Wittling, Makrele, Stintdorsch	22—26	95	1
Herring Acoustic Survey	IIIa und IIIb—d	3. und 4. Quartal	Hering, Sprotte	60—74	180	1
Sprat Acoustic Survey	IIIc—d	2. Quartal	Sprotte	32—39	85	1
Herring Larvae survey	IIIc	2. Quartal	Heringslarven	54—66	400	2
German Flatfish Survey	IIIc	3. Quartal	Flunder	24—30	20	2
<b>Nordsee und östlicher Ärmelkanal und Gebiet II</b>						
IBTS 1st Quarter	IV, IIIa	1. Quartal	Schellfisch, Kabeljau, Seelachs, Hering, Sprotte, Wittling, Makrele, Stintdorsch	117—143	360	1
Atlan./Scand. Herring Survey	IIa	Mai	Hering, Blauer Wittling	27—33	90 + track	1
IBTS 3rd Quarter	IV, IIIa	3. Quartal	Schellfisch, Kabeljau, Seelachs, Hering, Sprotte, Wittling, Makrele, Stintdorsch	117—143	360	1
NS Herring Acoustic Survey	IV, IIIa	Juli	Hering, Sprotte	68—83	150 + track	1
BTS	IVb, IVc, VIId	3. Quartal	Scholle, Seezunge	50—62	280	1
Sole Net Survey	IVb, IVc	3. Quartal	Seezunge, Scholle	14—17	60	1
Demersal Young Fish Survey	Coasts of NS	3. und 4. Quartal	Scholle, Seezunge, Geißelgarnelen	117—143	1 000	1
Herring Larvae survey	IV, VIId	1. und 4. Quartal	Herings-, Sprottenlarven	37—45	390	2
Greenland halibut survey	IIb slopes	Oktober seit 1997	Schwarzer Heilbutt	27—33	120 bis 300—750 m Wassertiefe	2
Nephrops TV survey	IVa, IVb	1. und 4. Quartal	Kaisergranat	17—21	90	2

## ▼ M1

Survey-Name	Gebiet	Zeitraum	Hauptziele (Arten usw.)	Survey-Aufwand		Priorität
				Tage	Hols	
Channel Ground Fish Survey	VIIId	4. Quartal	Wittling, Kabeljau, Stintdorsch, Scholle, Kuckucks-Knurrhahn, Streifenbrasse, Meerbarben	27—33	100	2
German Cod Survey	German Bight	1. und 4. Quartal	Kabeljau, Wittling, Scholle und Kliesche	14—18	70	2
Mackerel egg Survey	IV	Mai bis Juli (alle 3 Jahre)	Eierproduktion Makrele	14	130	1

**NO-Atlantik und westlicher Ärmelkanal**

Western IBTS 4th quarter	VIa, VII, VIII, IXa	Oktober/ November	Grundfisch-Survey (Gadidae und pelagische Arten) Abundanzindizes	149—182	580	1
ISBCBTS	VIIa f g	September	Seezunge, Scholle	22—26	120	1
Mackerel/Horse Mackerel Egg Survey	VIa, VII, VIII, IXa	Januar bis Juli (alle drei Jahre)	Eierproduktion Makrele, Stöcker	252—308	1 750 Plankton/50 Grundtrawls	1
Spawning/Pre spawning Herring acoustic survey	VIa, VIIa, g	Juli, September, November, März, Januar	Hering, Sprotte	126—154	Acoustic track	1
Sardine, Anchovy H Mackerel Acoustic Survey	VIII + IX	März, April, Mai	Sardine, Sardelle, Makrele, Stöcker, Abundanzindizes	77—95	140	1
BIOMAN	VIII	Mai	Sardelle SSB (DEP)	18—22	600/20 pelagische Hols	1
Redfish survey	Irminger Sea	Juni (alle zwei Jahre)	Rotbarsch-Abundanz, Alter	24—30	20	1
Sardine DEPM	VIIIc, IXa	Frühjahr (VIII) Winter (IX) alle drei Jahre	Sardinen SSB und CUFES für bessere Abschätzungen	108—132	1 200	1
WCBTS	VIIe	Oktober	Seezunge, Scholle, Seeteufel, Limande	7—9	55	1
Blue whiting survey	VI, VII	März—April	Blauer Wittling	40	80	1
RESSGASC	VIIIa, b	Mai und Oktober	Abundanzindizes, Rückwürfe bei Seehecht, Seezunge	22—26	70	2
Nephrops TV survey	VIa		Kaisergranat anhand Zählung der Höhlenlöcher	28—34	200	2
Egg production survey	VIIa	Januar bis Mai (alle 5 Jahre)	Eierproduktion (Demersal)	58—70	800	2

## ▼ M1

Survey-Name	Gebiet	Zeitraum	Hauptziele (Arten usw.)	Survey-Aufwand		Priorität
				Tage	Hols	
DARD groundfish	VIIa	März	Grundfisch-Survey (Gadidae und pelagische)	9—11	45	2
DARD herring larvae	VIIa	November	Larvenindizes: Hering	5—6	60	2
DARD MIK-net	VIIa	Mai/Juni	Indizes pelagische Jungfische: Gadidae	5—6	45	2
DARD Nephrops	VIIa	April und August	Verteilung und Biologie: Kaisergranat	14—18	80	2
Juvenile Plaice Survey	VIIa	Mai	Junge Schollen	6—8	25	2
Nephrops	VIIa	Juni	Kaisergranat-Ökologie	6—8	25	2
Cod Tagging	VIIa, b, VIa—b	März	Kabeljau	9—11	30	2
Egg and Larval Survey	VI	April	Demersal (Gadidae)	25—31	70	2
ARSA	IXa	März	Abundanzindizes für Grundbestände	15—19	50	2
Sardine-acoustic survey (SAR)	IXa	November	Abundanzindizes, Rekrutierung	23—29	40	2
Nephrops	IXa	Juni	Abundanzindizes/ Rekrutierung Kaisergranat	15—19	60	2
Groundfish survey Summer	IXa	Juli/August	Abundanz für Seehecht, Stöcker, Makrele	23—28	65	2
Deep Sea Fish survey	IXa	August/September	Abundanzindizes für Tiefseebestände	41—50	130	2
ARQDAÇO	X	April/Mai	Abundanz für Blaumaul, Gabeldorsche, Schleimköpfe, Meeraal, Zahnbrassen	41—50	35	2
DEEP	X	4. Quartal	Verteilung und Abundanz	27—33	25	2
PELAGICOS	X	3. Quartal	Verteilung und Abundanz für Thunfisch und Haie	27—33	25	2
Greenland groundfish survey	ICES XIV, NAFO SA1	September/Oktober	Verteilung, Abundanz, Biomasse, Rekrutierung für Zielart Kabeljau und andere Arten	42—52	70 bis zu 400 m	2
IBTS (WCGFS)	VIIe—k, VIIIA	März	Grundfisch-Survey (Gadidae und pelagische)	27—33	80	2

▼ **M1**

Survey-Name	Gebiet	Zeitraum	Hauptziele (Arten usw.)	Survey-Aufwand		Priorität
				Tage	Hols	
Scottish West Coast, Young Fish Survey	Vla, VIIa	März	Gadidae, Hering, Makrele	19—23	60	2
Rockall Survey	VIb	September (alle zwei Jahre)	Schellfisch	12—14	40	2
Deepwater Survey	Vla	September (alle zwei Jahre)	Abundanz für Tiefseearten	14	35	2
Porcupine groundfish Survey	VIIb, c, j, k	3. Quartal	Seehecht, Seeteufel, Flügelbutt	30	90	2

**Mittelmeer**

MEDITS	37 (1, 2, 3.1)	2. Quartal	30 Arten	320—391	1 100	1
PELMED	37 (2)	Juni bis Juli	Sardine, Sardelle (Abundanzindizes)	23—28	15	2
GRUND	37 (1, 2)		Biologische Daten für 10 Zielarten	81—99	1 080	2
ANCHOVY	37 (3.1)		Abundanzschätzung Sardelle	11—13	110	2
ECOMED	37 (1)	November bis Dezember	Sardine, Sardelle (Abundanzindizes)	27—33	55	2
SARDINE	37 (3.1, 2.2)		Sardine Abundanzschätzung	27—33	110	2

**NAFO-Gebiet**

Flemish Cap groundfish survey	3M	Juli seit 1988	Kabeljau, Raue Scharbe, Rotbarsch, Schwarzer Heilbutt, Nordatlantik—Grenadier, Garnelen	30—36	120 bis zu 750 m Wassertiefe	1
3NO groundfish survey	3NO	April/Mai seit 1995	Gelbschwanzflunder, Raue Scharbe, Kabeljau, Rotbarsch, Schwarzer Heilbutt, Nordatlantik-Grenadier	27—33	120 bis 1 250 m	2

**Indischer und Atlantischer Ozean, Mittelmeer**

Tuna tagging (nur zur Bestandsabschätzung)	Indischer und Atlantischer Ozean		Großaugenthun, Roter Thun, Schwertfisch			1
Tuna tagging (nur zur Bestandsabschätzung)	Indischer und Atlantischer Ozean		Gelbflossenthun, Weißer Thun			2

▼ **M1***Anlage XV (Abschnitt H)***Alters-/Längenstichproben (MP, EP)**

Erläuterung:

- a) M: Arten mit obligatorischer Probenahme im Rahmen des Mindestprogramms;  
 O: Arten mit fakultativer Probenahme im Rahmen des erweiterten Programms;  
 N/A: entfällt.
- b) Marktstichproben: Anzahl Stichproben je durchschnittlicher Tonne in den letzten drei Jahren angelandeter Mengen auf jährlicher Grundlage:

A	1/20
B	1/50
C	1/100
D	1/200
E	1/500
F	1/1 000
G	1/2 000

- c) Längenstichproben: Anzahl gemessener Fische je Probe:

0	400
1	200
2	100
3	50
4	25 oder weniger, nach Verfügbarkeit

- d) In Fällen, in denen der Stichprobenplan in diesem Anhang zu umfassend ist, gelten für die Altersbestimmung folgende Regeln:

Bei Beständen, bei denen eine Altersbestimmung möglich ist, muss jährlich in jedem Längenintervall das Alter von 40 Tieren festgestellt werden. Es können jedoch auch weniger Tiere sein, wenn die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass eine solche Einschränkung die Qualität des Schätzergebnisses für die Alterszusammensetzung nicht beeinträchtigt.

## ▼ M1

Art		Gebiet/Bestand	M/O	Länge	Alter
<b>ICES-Gebiete I, II</b>					
Aal	<i>Anguilla anguilla</i>	I, II	M	A2	A2
Atlanto-skandischer Hering	<i>Clupea harengus</i>	IIa, V	M	F3	F4
Kabeljau	<i>Gadus morhua</i>	I, II	M	D3	E4
Schellfisch	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	I, II	M	D3	E4
Blauer Wittling	<i>Micromesistius poutassou</i>	I—IX, XII, XIV	M	F3	F3
Tiefseegarnele	<i>Pandalus borealis</i>	I, II	M	D2	N/A
Seelachs	<i>Pollachius virens</i>	I, II	M	D2	E3
Schwarzer Heilbutt	<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	I, II	O	F3	F3
Rotbarsch	<i>Sebastes</i> spp.	I, II	M	E2	E2
Stöcker	<i>Trachurus trachurus</i>	IIa, IVa, Vb, VIa, VIIa—c, e—k, VIIIabde	M	F3	F4
<b>Nordsee (Skagerrak) ICES-Gebiet IIIa (Nord)</b>					
Sandaal	<i>Ammodytidae</i>	IIIa N	M	F3	F3
Aal	<i>Anguilla anguilla</i>	IIIa N	M	A2	A2
Hering	<i>Clupea harengus</i>	IV, VIIId, IIIa/22—24, IIIa	M	F2	F2
Kabeljau	<i>Gadus morhua</i>	IV, VIIId, IIIa	M	C3	C4
Kliesche	<i>Limanda limanda</i>	IIIa N	O	C3	C3
Schellfisch	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	IV, IIIa	M	C3	C3
Wittling	<i>Merlangius merlangus</i>	IIIa N	O	C3	C3
Seehecht	<i>Merluccius merluccius</i>	IIIa, IV, VI, VII, VIIIab	M	C3	C3
Blauer Wittling	<i>Micromesistius poutassou</i>	I—IX, XII, XIV	M	F3	F3
Kaisergranat	<i>Nephrops norvegicus</i>	Funktionale Einheit	M	C1	N/A
Tiefseegarnelen	<i>Pandalus borealis</i>	IIIa, IVa east	M	C0	N/A
Scholle	<i>Pleuronectes platessa</i>	IIIa	M	C3	C3
Seelachs	<i>Pollachius virens</i>	IV, IIIa, VI	M	C3	C3
Makrelen	<i>Scomber scombrus</i>	IIIa, IVbc, VIIId	M	E3	E3
Seezunge	<i>Solea solea</i>	IIIa	M	B3	B3

## ▼ M1

Art		Gebiet/Bestand	M/O	Länge	Alter
Sprotte	<i>Sprattus sprattus</i>	IIIa	M	F2	F2
Haie	<i>Squalidae</i>	IIIa N	O	C4	N/A
Stintdorsch	<i>Trisopterus esmarki</i>	IV, IIIa	M	F3	F3
<b>ICES-Gebiet III (außer Skagerrak), einschließlich Ostsee</b>					
Aal	<i>Anguilla anguilla</i>	IIIa (außer a N)	M	A2	A2
Hering	<i>Clupea harengus</i>	22—24/25—29, 32/ 30/31/Golf von Riga	M	F2	F2
Große Maräne	<i>Coregonus lavaretus</i>	III d	O	C3	C3
Hecht	<i>Esox lucius</i>	III d	O	C3	C3
Kabeljau	<i>Gadus morhua</i>	IIIa S	M	C3	C3
Kabeljau	<i>Gadus morhua</i>	IIIb—d	M	D3	D4
Kliesche	<i>Limanda limanda</i>	IIIa S, IIIb—d	O	D3	D3
Schellfisch	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	IIIa S	O	C3	C3
Wittling	<i>Merlangius merlangus</i>	IIIa S	O	C3	C3
Seehecht	<i>Merluccius merluccius</i>	IIIa, IV, VI, VII, VIIIab	M	C3	C3
Blauer Wittling	<i>Micromesistius poutassou</i>	I—IX, XII, XIV	M	F3	F3
Kaisergranat	<i>Nephrops norvegicus</i>	Funktionale Einheit	M	C1	N/A
Flussbarsch	<i>Perca fluviatilis</i>	III d	O	C3	C3
Flunder	<i>Platichthys flesus</i>	IIIb—d	M	C3	C3
Scholle	<i>Pleuronectes platessa</i>	IIIa S	M	C3	C3
Scholle	<i>Pleuronectes platessa</i>	IIIb—d	O	D3	D3
Seelachs	<i>Pollachius virens</i>	IIIa S	O	C3	C3
Steinbutt	<i>Psetta maxima</i>	IIIb—d	O	C3	C3
Lachs	<i>Salmo salar</i>	IIIb—d, 22—31/32	M	C3	C3
Meerforelle	<i>Salmo trutta</i>	IIIb—d	M	C3	C3
Seezunge	<i>Solea solea</i>	IIIa	M	B3	B3
Sprotte	<i>Sprattus sprattus</i>	IIIa S	M	F2	F3
Sprotte	<i>Sprattus sprattus</i>	IIIb—d	M	G2	G3
Zander	<i>Stizostedion lucioperca</i>	III d	O	C3	C3

## ▼ M1

Art	Gebiet/Bestand	M/O	Länge	Alter	
<b>Nordsee und östlicher Ärmelkanal ICES-Gebiete IV, VIId</b>					
Sandaal	<i>Ammodytidae</i>	IV	M	G3	G3
Aal	<i>Anguilla anguilla</i>	IV, VIId	M	A2	A2
Seewolf	<i>Anarhichas</i> spp.	IV	O	C4	C4
Glasauge	<i>Argentina</i> spp.	IV	M	F1	F2
Lumb	<i>Brosme brosme</i>	IV, IIIa	O	C4	C4
Hering	<i>Clupea harengus</i>	IV, VIId, IIIa	M	F3	F4
Garnele	<i>Crangon crangon</i>	IV, VIId	M	E2	N/A
Seebarsch	<i>Dicentrarchus labrax</i>	IV, VIId	M	D3	D3
Kabeljau	<i>Gadus morhua</i>	IV, VIId, IIIa	M	D3	D4
Rotzunge	<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	IV	O	C4	C4
Blaumaul	<i>Helicolenus dactylopterus</i>	IV	O	C4	C4
Vierfleckbutt	<i>Lepidorhombus boscii</i>	IV, VIId	M	E3	E4
Flügelbutt	<i>Lepidorhombus whiffiagonis</i>	IV, VIId	M	E3	E4
Kliesche	<i>Limanda limanda</i>	IV, VIId	O	C4	C4
Budegassa-Anglerfisch	<i>Lophius budegassa</i>	IV, VIId	M	D4	D4
Seeteufel	<i>Lophius piscatorius</i>	IV, VI	M	D4	D4
Nordatlantik-Grenadier	<i>Macrourus berglax</i>	IV, IIIa	O	C4	C4
Schellfisch	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	IV, IIIa	M	D3	D4
Wittling	<i>Merlangius merlangus</i>	IV, VIId	M	E4	D4
Seehecht	<i>Merluccius merluccius</i>	IIIa, IV, VI, VII, VIIIab	M	C4	C4
Blauer Wittling	<i>Micromesistius poutassou</i>	I—IX, XII, XIV	M	F3	F3
Limande	<i>Microstomus kitt</i>	IV, VIId	M	D4	D4
Blauleng	<i>Molva dypterygia</i>	IV, IIIa	O	C4	C4
Leng	<i>Molva molva</i>	IV, IIIa	O	C4	C4
Gewöhnliche Meerbarbe	<i>Mullus barbatus</i>	IV, VIId	M	D3	D3
Streifenbarbe	<i>Mullus surmuletus</i>	IV, VIId	M	D3	D3

## ▼ M1

Art		Gebiet/Bestand	M/O	Länge	Alter
Kaisergranat	<i>Nephrops norvegicus</i>	Funktionale Einheit	M	B0	N/A
Tiefseegarnele	<i>Pandalus borealis</i>	IIIa, IVa east/IVa	M	E2	N/A
Große Jakobsmuschel	<i>Pecten maximus</i>	VIII d	M	D3	N/A
Mittelmeer-Gabeldorsch	<i>Phycis phycis</i>	IV	O	C4	C4
Scholle	<i>Pleuronectes platessa</i>	IV	M	E3	E4
Scholle	<i>Pleuronectes platessa</i>	VIII d	M	C1	C3
Seelachs	<i>Pollachius virens</i>	IV, IIIa, VI	M	D3	D4
Steinbutt	<i>Psetta maxima</i>	IV, VIII d	M	D4	D4
Nagelrochen	<i>Raja clavata</i>	IV, VIII d	M	E4	N/A
Fleckrochen	<i>Raja montagui</i>	IV, VIII d	M	E4	N/A
Kuckucksrochen	<i>Raja naevus</i>	IV, VIII d	M	E4	N/A
Atlantischer Sternrochen	<i>Raja radiata</i>	IV, VIII d	M	E4	N/A
Sonstige Rochen	<i>Rajidae</i>	IV, VIII d	M	E4	N/A
Schwarzer Heilbutt	<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	IV	O	C4	C4
Lachs	<i>Salmo salar</i>	IV	O	C4	C4
Makrelen	<i>Scomber scombrus</i>	IIIa, IVbc, VIII d	M	F3	F4
Glattbutt	<i>Scophthalmus rhombus</i>	IV, VIII d	M	D4	D4
Rotbarsch	<i>Sebastes</i> spp.	IV	O	C4	C4
Tiefseehai	<i>Selachii</i>	IV	O	C4	N/A
Kleiner Hai	<i>Selachii</i>	IV, VIII d	O	C4	N/A
Seezunge	<i>Solea solea</i>	IV	M	D3	D4
Seezunge	<i>Solea solea</i>	VIII d	M	C1	C3
Sprotte	<i>Sprattus sprattus</i>	IV/VIII d e	M	G3	G3
Dornhai	<i>Squalus acanthias</i>	IV, VIII d	O	C4	N/A
Stöcker	<i>Trachurus</i> spp.	IIa, IVa, Vb, VIa, VIIa—c,e—k, VIII abde/IIIa, IVbc, VIII d	M	F2	F4
Stintdorsch	<i>Trisopterus esmarki</i>	IV	M	G3	G3

## ▼ M1

Art		Gebiet/Bestand	M/O	Länge	Alter
<b>NO-Atlantik und westlicher Ärmelkanal, ICES-Gebiete V, VI, VII (außer d), VIII, IX, X, XII, XIV</b>					
Aal	<i>Anguilla anguilla</i>	Alle Gebiete	M	A2	A2
Degenfisch	<i>Aphanopus</i> spp.	Alle Gebiete außer IXa, X	O	F3	F3
Degenfisch	<i>Aphanopus</i> spp.	IXa, X	M	B2	B4
Glasauge	<i>Argentina</i> spp.	Alle Gebiete	M	F1	F2
Adlerfisch	<i>Argyrosoma regius</i>	Alle Gebiete	O	F3	F3
Schleimkopf	<i>Beryx</i> spp.	Alle Gebiete außer X	O	F3	F3
Schleimkopf	<i>Beryx</i> spp.	X	M	A3	A4
Helmschnecke	<i>Busycon</i> spp.	Alle Gebiete	O	F3	F3
Taschenkrebs	<i>Cancer pagurus</i>	Alle Gebiete	M	D3	N/A
Rauer Dornhai	<i>Centrophorus granulosus</i>	Alle Gebiete	M	B4	N/A
Düsterer Dornhai	<i>Centrophorus squamosus</i>	Alle Gebiete	M	B4	N/A
Portugiesenhai	<i>Centroscymnus coelolepis</i>	Alle Gebiete	M	B4	N/A
Hering	<i>Clupea harengus</i>	VIa/VIaN/VIaS, VIIbc/VIIa/VIIj	M	F3	F4
Meeraal	<i>Conger conger</i>	Alle Gebiete außer X	O	F3	F4
Meeraal	<i>Conger conger</i>	X	M	B4	B4
Grenadierfisch	<i>Coryphaenoides rupestris</i>	Alle Gebiete	M	F3	C2
Seebarsch	<i>Dicentrarchus labrax</i>	Alle Gebiete außer IX	M	D3	E4
Seebarsch	<i>Dicentrarchus labrax</i>	IX	O	F3	F4
Sardellen	<i>Engraulis encrasicolus</i>	IXa (nur Cádiz)	M	E2	F3
Sardellen	<i>Engraulis encrasicolus</i>	VIII	M	D3	E4
Kabeljau	<i>Gadus morhua</i>	Va/Vb/VIa/VIb/VIIa/VIIe—k	M	D3	E4
Rotzunge	<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	VI, VII	O	F3	F3
Blaumaul	<i>Helicolenus dactylopterus</i>	Alle Gebiete außer IXa, X	O	F3	F2
Blaumaul	<i>Helicolenus dactylopterus</i>	IXa, X	M	B3	B4

## ▼ M1

Art		Gebiet/Bestand	M/O	Länge	Alter
Hummer	<i>Homarus gammarus</i>	Alle Gebiete	M	F3	N/A
Atlantischer Sägebauch	<i>Hoplostethus atlanticus</i>	Alle Gebiete	M	F3	F3
Vierfleckbutt	<i>Lepidorhombus boscii</i>	VIIIc, IXa	M	C3	E3
Flügelbutt	<i>Lepidorhombus whiffiagonis</i>	VII, VIIIabd/VIIIc, IXa	M	C3	E3
Gewöhnlicher Kalmar	<i>Loligo vulgaris</i>	Alle Gebiete, exc. VIIIc, IXa	O	F3	N/A
Gewöhnlicher Kalmar	<i>Loligo vulgaris</i>	VIIIc, IXa	M	B2	N/A
Budegassa-Anglerfisch	<i>Lophius budegassa</i>	IV, VI/VIIb—k, VIIIabd	M	C3	D4
Budegassa-Anglerfisch	<i>Lophius budegassa</i>	VIIIc, IXa	M	B3	E3
Seeteufel	<i>Lophius piscatorious</i>	IV, VI/VIIb—k, VIIIabd	M	C3	D4
Seeteufel	<i>Lophius piscatorious</i>	VIIIc, IXa	M	B3	E3
Lodde	<i>Mallotus villosus</i>	XIV	O	F3	F3
Schellfisch	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Va/Vb	M	F4	F4
Schellfisch	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	VIa/VIb/VIIa/VIIb—k	M	E4	E3
Wittling	<i>Merlangius merlangus</i>	VIII/IX, X	M	F3	F4
Wittling	<i>Merlangius merlangus</i>	Vb/VIa/VIb/VIIa/VIIe—k	M	C3	E3
Seehecht	<i>Merluccius merluccius</i>	IIIa, IV, VI, VII, VIIIab/VIIIc, IXa	M	C3	E3
Bastardzunge	<i>Microchirus variegatus</i>	Alle Gebiete	O	F3	F3
Blauer Wittling	<i>Micromesistius poutassou</i>	I—IX, XII, XIV	M	F3	F4
Limande	<i>Microstomus kitt</i>	Alle Gebiete	O	F3	F3
Blauleng	<i>Molva dypterygia</i>	Alle Gebiete, exc. X	O	F3	F4
Blauleng	<i>Molva dypterygia</i>	X	M	A4	A4
Leng	<i>Molva molva</i>	Alle Gebiete	M	F3	F4
Streifenbarbe	<i>Mullus surmuletus</i>	Alle Gebiete	M	F3	F3
Kaisergranat	<i>Nephrops norvegicus</i>	VI Funktionale Einheit	M	B0	N/A
Kaisergranat	<i>Nephrops norvegicus</i>	VII Funktionale Einheit	M	B1	N/A

## ▼ M1

Art		Gebiet/Bestand	M/O	Länge	Alter
Kaisergranat	<i>Nephrops norvegicus</i>	VIII, IX Funktionale Einheit	M	A1	N/A
Gewöhnlicher Krake	<i>Octopus vulgaris</i>	Alle Gebiete, exc. VIIIc, IXa	O	F3	N/A
Gewöhnlicher Krake	<i>Octopus vulgaris</i>	VIIIc, IXa	M	B3	N/A
Tiefseegarnelen	<i>Pandalus</i> spp.	Alle Gebiete	O	F3	N/A
Rosa Geißelgarnele	<i>Parapenaeus longirostris</i>	IXa	M	B1	N/A
Mittelmeer-Gabeldorsch	<i>Phycis phycis</i>	Alle Gebiete, exc. X	O	F3	F3
Mittelmeer-Gabeldorsch	<i>Phycis phycis</i>	X	M	B3	B4
Scholle	<i>Pleuronectes platessa</i>	VIIa/VIIe/VIIIfg	M	B1	B3
Scholle	<i>Pleuronectes platessa</i>	VIIbc/VIIh—k/VIII, IX, X	O	F3	F4
Pollack	<i>Pollachius pollachius</i>	Alle Gebiete	O	F3	F4
Seelachs	<i>Pollachius virens</i>	Va/Vb/IV, IIIa, VI	M	C3	E3
Seelachs	<i>Pollachius virens</i>	VII, VIII	M	F3	F4
Wrackbarsch	<i>Polyprion americanus</i>	X	M	A4	A4
Blonde	<i>Raja brachyura</i>	Alle Gebiete	M	F4	N/A
Nagelrochen	<i>Raja clavata</i>	Alle Gebiete	M	F4	N/A
Fleckrochen	<i>Raja montagui</i>	Alle Gebiete	M	F4	N/A
Kuckucksrochen	<i>Raja naevus</i>	Alle Gebiete	M	E4	N/A
Sonstige Rochen	<i>Rajidae</i>	Alle Gebiete	M	F4	N/A
Schwarzer Heilbutt	<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	V, XIV/VI	M	A2	E3
Lachs	<i>Salmo salar</i>	Alle Gebiete	O	F3	F3
Sardine	<i>Sardina pilchardus</i>	VIIIabd/VIIIc, IXa	M	C3	E3
Spanische Makrele	<i>Scomber japonicus</i>	VIII, IX	M	D3	F4
Makrelen	<i>Scomber scombrus</i>	II, IIIa, IV, V, VI, VII, VIII, IX (außer VIIIc, IXa)	M	F3	F4
Makrelen	<i>Scomber scombrus</i>	VIIIc, IXa	M	D4	D4
Rotbarsch	<i>Sebastes</i> spp.	V, VI, XII, XIV	M	C2	E3
Gemeiner Tintenfisch	<i>Sepia officinalis</i>	Alle Gebiete außer VIIIc, IXa	O	F3	N/A

## ▼ M1

Art		Gebiet/Bestand	M/O	Länge	Alter
Gemeiner Tintenfisch	<i>Sepia officinalis</i>	VIIIc, IXa	M	B3	N/A
Seezunge	<i>Solea solea</i>	VIIa/VIIIfg	M	B1	B3
Seezunge	<i>Solea solea</i>	VIIIbc/VIIIhjk/IXa	M	F3	F4
Seezunge	<i>Solea solea</i>	VIIe	M	C3	D4
Seezunge	<i>Solea solea</i>	VIIIab	M	B1	C3
Meerscheide	<i>Solen</i> spp.	Alle Gebiete	O	F3	N/A
Meerbrasse	<i>Sparidae</i>	Alle Gebiete außer VIIIc, IXa, X	O	F3	F3
Meerbrasse	<i>Sparidae</i>	VIIIc, IXa, X	M	B3	B4
Dornhai	<i>Squalus acanthias</i>	Alle Gebiete	O	F3	N/A
Mittelmeerstöcker	<i>Trachurus mediterraneus</i>	VIII, IX	O	F3	F4
Blauer Stöcker	<i>Trachurus picturatus</i>	X	M	B3	C4
Stöcker	<i>Trachurus trachurus</i>	IIa, IVa, Vb, VIa, VIIa—c, e—k, VIIIabde/X	M	F3	F4
Stöcker	<i>Trachurus trachurus</i>	VIIIc, IXa	M	D3	E2
Franzosen dorsch	<i>Trisopterus luscus</i>	VIIIc, IXa	M	B4	B4
Franzosen dorsch	<i>Trisopterus</i> spp.	Alle Gebiete außer VIIIc, IXa	O	F3	F3
Andere Tiefseearten	<i>Andere Tiefseearten</i>	Alle Gebiete	O	F3	F3

**Mittelmeer**

Aal	<i>Anguilla anguilla</i>	Alle Gebiete	M	A2	A2
Rote Tiefseegarnele	<i>Aristeomorpha foliacea</i>	1.3, 2.2, 3.1	M	B3	N/A
Afrikanische Tiefseegarnele	<i>Aristeus antennatus</i>	1.1, 1.3, 2.2, 3.1	M	B3	N/A
Gelbstriemen	<i>Boops boops</i>	1.3, 2.1, 2.2, 3.1	M	E3	E4
Kleine Goldmakrele	<i>Coryphaena hippurus</i>	Alle Gebiete	M	B3	B3
Kleine Goldmakrele	<i>Coryphaena equiselis</i>	Alle Gebiete	M	B3	B3
Seebarsch	<i>Dicentrarchus labrax</i>	1.2	M	E3	E3
Zirrenkrake	<i>Eledone cirrosa</i>	1.1, 1.3, 2.1, 2.2, 3.1	M	E4	N/A
Moschuskrake	<i>Eledone moschata</i>	1.3, 2.1, 2.2, 3.1	M	E4	N/A

## ▼ M1

Art		Gebiet/Bestand	M/O	Länge	Alter
Sardellen	<i>Engraulis encrasicolus</i>	Alle Gebiete	M	D3	E4
Grauer Knurrhahn	<i>Eutrigla gurnardus</i>	1.3, 2.2, 3.1	M	D3	D3
Kalmare	<i>Illex</i> spp., <i>Todarodes</i> spp.	1.3, 2.1, 2.2, 3.1	M	D3	N/A
Fächerfische	<i>Istiophoridae</i>	Alle Gebiete	M	D2	D2
Gewöhnlicher Kalmar	<i>Loligo vulgaris</i>	1.3, 2.2, 3.1	M	D3	N/A
Budegasse-Anglerfisch	<i>Lophius budegassa</i>	1.1, 1.3, 2.2, 3.1	M	C2	D4
Seeteufel	<i>Lophius piscatorius</i>	1.1, 1.3, 2.2, 3.1	M	C2	D4
Seehecht	<i>Merluccius merluccius</i>	Alle Gebiete	M	C3	D4
Blauer Wittling	<i>Micromesistius poutassou</i>	1.1, 3.1	O	D3	D3
Meeräschen	<i>Mugilidae</i>	1.3, 2.1, 2.2, 3.1	M	D3	D3
Gewöhnliche Meerbarbe	<i>Mullus barbatus</i>	Alle Gebiete	M	C3	D4
Streifenbarbe	<i>Mullus surmuletus</i>	Alle Gebiete	M	C3	D4
Kaisergranat	<i>Nephrops norvegicus</i>	1.3, 2.1, 2.2, 3.1	M	B3	N/A
Gewöhnlicher Krake	<i>Octopus vulgaris</i>	Alle Gebiete	M	E4	N/A
Rotbrassen	<i>Pagellus erythrinus</i>	1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 3.1	M	D3	E4
Rosa Geißelgarnele	<i>Parapenaeus longirostris</i>	1.1, 1.3, 2.2, 3.1	M	C3	N/A
Furchengarnele	<i>Penaeus kerathurus</i>	3.1	M	E3	N/A
Nagelrochen	<i>Raja clavata</i>	1.3, 2.1, 2.2, 3.1	M	D3	N/A
Vieräugiger Spiegelrochen	<i>Raja miraletus</i>	1.3, 2.1, 2.2, 3.1	M	D3	N/A
Pelamide	<i>Sarda sarda</i>	Alle Gebiete	M	E4	E4
Sardine	<i>Sardina pilchardus</i>	Alle Gebiete	M	D3	E4
Makrelen	<i>Scomber</i> spp.	1.3, 2.2, 3.1	M	E4	E4
Gemeiner Tintenfisch	<i>Sepia officinalis</i>	1.3, 2.1, 3.1	M	E3	N/A
Haie	<i>Selachii</i>	Alle Gebiete	M	D2	N/A
Seezunge	<i>Solea vulgaris</i>	1.2, 2.1, 3.1	M	E3	E3
Goldbrasse	<i>Sparus aurata</i>	1.2, 3.1	M	E3	E3

## ▼ M1

Art		Gebiet/Bestand	M/O	Länge	Alter
Pikarels	<i>Spicara</i> spp.	1.3, 2.1, 2.2, 3.1	M	E3	E3
Gemeiner Heuschreckenkrebs	<i>Squilla mantis</i>	1.3, 2.1, 2.2	M	E4	N/A
Weißer Thun	<i>Thunnus alalunga</i>	Alle Gebiete	M	C2	C2
Roter Thun	<i>Thunnus thynnus</i>	Alle Gebiete	M	C2	C2
Mittelmeerstöcker	<i>Trachurus mediterraneus</i>	1.1, 1.3, 3.1	M	E3	E4
Stöcker	<i>Trachurus trachurus</i>	1.1, 1.3, 3.1	M	E3	E4
Roter Knurrhahn	<i>Trigla lucerna</i>	1.3, 2.2, 3.1	M	D3	D3
Venusmuschel	<i>Veneridae</i>	2.1, 2.2	M	F3	N/A
Schwertfisch	<i>Xiphias gladius</i>	Alle Gebiete	M	C2	C2

## NAFO-Gebiete

Kabeljau	<i>Gadus morhua</i>	2J 3KL	M	A2	E3
Kabeljau	<i>Gadus morhua</i>	3M	M	A2	E3
Kabeljau	<i>Gadus morhua</i>	3NO	M	A2	E3
Kabeljau	<i>Gadus morhua</i>	3Ps	M	F4	F4
Kabeljau	<i>Gadus morhua</i>	SA 1	M	F4	F4
Rotzunge	<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	3NO	M	A2	A2
Raue Scharbe	<i>Hippoglossoides platessoides</i>	3LNO	M	A2	E3
Raue Scharbe	<i>Hippoglossoides platessoides</i>	3M	M	A2	E3
Gelbschwanzflunder	<i>Limanda ferruginea</i>	3LNO	M	A2	A2
Grenadierfisch	<i>Macrouridae</i>	SA 2 + 3	M	A2	E3
Tiefseegarnelen	<i>Pandalus</i> spp.	3LN	O	F3	N/A
Tiefseegarnelen	<i>Pandalus</i> spp.	3M	M	D2	N/A
Rochen	<i>Raja</i> spp.	SA 3	M	D2	N/A
Schwarzer Heilbutt	<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	3KLMNO	M	A2	E3
Schwarzer Heilbutt	<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	SA 1	M	A2	E3
Rotbarsch	<i>Sebastes</i> spp.	3LN	M	A2	A2
Rotbarsch	<i>Sebastes</i> spp.	3M	M	A2	F3
Rotbarsch	<i>Sebastes</i> spp.	3O	M	C2	C2
Rotbarsch	<i>Sebastes</i> spp.	SA 1	M	A2	A2

## ▼ M1

Art		Gebiet/Bestand	M/O	Länge	Alter
<b>Weit wandernde Arten, Atlantik, Indischer Ozean, Pazifik</b>					
Fregattmakrele	<i>Auxis</i> spp.		M	E4	
Falscher Bonito	<i>Euthynnus alleteratus</i>		M	E4	
Fächerfische	<i>Istiophoridae</i>		M	D2	
Makrelenhai	<i>Isurus oxyrinchus</i>		M	A4	
Echter Bonito	<i>Katsuwonus pelamis</i>		M	C2	
Heringshai	<i>Lamna nasus</i>		M	A4	
Großer Blauhai	<i>Prionace glauca</i>		M	A4	
Pelamide	<i>Sarda sarda</i>		M	E4	
Hai	<i>Squalidae</i>		M	D2	
Weißer Thun	<i>Thunnus alalunga</i>		M	C2	
Gelbflossenthun	<i>Thunnus albacares</i>		M	C2	
Großaugenthun	<i>Thunnus obesus</i>		M	C2	
Roter Thun	<i>Thunnus thynnus</i>		M	C2	
Schwertfisch	<i>Xiphias gladius</i>		M	C2	
<b>CECAF FAO 34</b>					
Kurzflossenhaarschwanz	<i>Aphanopus carbo</i>	Madeira	M	D3	
Sardellen	<i>Engraulis encrasicolus</i>		O	E3	
Degenfisch	<i>Lepidopus caudatus</i>	Mauretanien	O	D2	
Gewöhnlicher Kalmar	<i>Loligo vulgaris</i>	EG-Atlantik	O	D2	
Seehecht	<i>Merluccius</i> spp.	EG-Atlantik	M	C2	
Gewöhnlicher Krake	<i>Octopus vulgaris</i>	EG-Atlantik	M	C2	
Rosa Geißelgarnele	<i>Parapenaeus longirostris</i>	EG-Atlantik	M	C2	
Südliche rosa Geißelgarnele	<i>Penaeus notialis</i>	EG-Atlantik	M	C2	
Pelamide	<i>Sarda sarda</i>	Mauretanien	O	F2	
Sardine	<i>Sardina pilchardus</i>	EG-Atlantik	M	E3	
Sardinelle	<i>Sardinella aurita</i>	Mauretanien, EG-Atlantik	O	F3	
Madeira-Sardinelle	<i>Sardinella maderensis</i>	Mauretanien, EG-Atlantik	O	F3	

## ▼ M1

Art		Gebiet/Bestand	M/O	Länge	Alter
Spanische Makrele	<i>Scomber japonicus</i>	Madeira	M	D2	
Spanische Makrele	<i>Scomber japonicus</i>	Mauretanien	O	D2	
Gemeiner Tintenfisch	<i>Sepia hierredda</i>	EG-Atlantik	O	D2	
Verschiedene Fischarten	<i>Sparidae, Serranidae, Haemulidae</i>	EG-Atlantik	O	D2	
Stöcker	<i>Trachurus spp.</i>	Madeira	M	D3	
Stöcker	<i>Trachurus trachurus</i>	Mauretanien	O	D2	
Kunene Bastardmakrele	<i>Trachurus trecae</i>	Mauretanien	O	D2	
Degenfisch	<i>Trichiuridae</i>		O	D2	

## WECAF

Südlicher Schnapper	<i>Lutjanus purpureus</i>	AWZ Französisch-Guayana	M	C2	
Garnele	<i>Penaeus subtilis</i>	AWZ Französisch-Guayana	M	C2	

## CCAMLR FAO 58

Bändereisfisch	<i>Champscephalus gunnari</i>	Kerguelen	O	C2	
Schwarzer Seehecht	<i>Dissostichus eleginoides</i>	Kerguelen	O	C2	D3
Grenadierfisch	<i>Macrouridae</i>	Kerguelen Crozet	O	C2	
Graue Notothenia	<i>Notothenia squamifrons</i>	Kerguelen	O	C2	
Rochen	<i>Raja spp.</i>	Kerguelen Crozet	O	C2	

## Südwestatlantik FAO 41

Schwarzer Seehecht	<i>Dissostichus eleginoides</i>	Argentinien/UK	O	D2	D2
Rosa Kingklip	<i>Genypterus blacodes</i>	Argentinien/UK	O	D2	D2
Argentinischer Kurz-flossenkalmar	<i>Illex argentinus</i>	Argentinien/UK	O	D2	N/A
Patagonischer Kalmar	<i>Loligo gahi</i>	Argentinien/UK	O	D2	N/A
Grenadierfisch	<i>Macrourus spp.</i>	Argentinien/UK	O	D2	D2
Patagonischer Grenadier	<i>Macruronus magellanicus</i>	Argentinien/UK	O	D2	D2
Südlicher Seehecht	<i>Merluccius australis</i>	Argentinien/UK	O	D2	D2

▼ M1

Art		Gebiet/Bestand	M/O	Länge	Alter
Patagonischer Seehecht	<i>Merluccius hubbsi</i>	Argentinien/UK	O	D2	C2
Südlicher Wittling	<i>Micromesistius australis</i>	Argentinien/UK	O	D2	D2
Notothenia	<i>Notothenia</i> spp., <i>Patagonotothen</i> spp.	Argentinien/UK	O	D2	D2
Patagonischer Felsendorsch	<i>Salilota australis</i>	Argentinien/UK	O	D2	D2

**Angola FAO 47**

Tiefseegarnele	<i>Aristeus varidens</i>	Angola	O	B2	N/A
Rosa Geißelgarnele	<i>Parapenaeus longirostris</i>	Angola	O	B2	N/A
Geißelgarnele	<i>Penaeus</i> spp.	Angola	O	B2	N/A

## Anlage XVI (Abschnitt I)

## Andere biologische Stichproben

Y = jährlich;

T = alle drei Jahre;

S = alle sechs Jahre

Art	Gebiet/Bestand	Wachstum Daten		Geschlechtsreife		Fruchtbarkeit Daten		Geschlechterverhältnis	
		Länge	Gewichtung	Länge	Alter	Länge	Alter	Länge	Alter
<b>ICES-Gebiete I, II</b>									
Aal	I, II	T	T						
Atlanto-skandischer Hering	IIa, V	T	T	T	T			T	T
Kabeljau	I, II	T	T	T	T			T	T
Schellfisch	I, II	T	T	T	T			T	T
Blauer Wittling	I–IX, XII, XIV	T	T	T	T			T	T
Tiefseegarnele	I, II	T	T					T	
Seelachs	I, II	T	T					T	T
Rotbarsch	I, II	T	T	T	T			T	T
Stöcker	IIa, IVa, Vb, VIa, VIIa–c, e–k, VIIIabde	T	T					T	T

Art	Gebiet/Bestand	Wachstum Daten		Geschlechtsreife		Fruchtbarkeit Daten		Geschlechterverhältnis	
		Länge	Gewichtung	Länge	Alter	Länge	Alter	Länge	Alter
<b>Nordsee (Skagerrak), ICES-Gebiet IIIa (Nord)</b>									
Sandaal	<i>Ammodytidae</i>	IIIa N	T	T	T	T		T	T
Aal	<i>Anguilla anguilla</i>	IIIa N	T	T					
Hering	<i>Clupea harengus</i>	IV, VIIc, IIIa/22—24, IIIa	T	T	T	T		T	T
Kabeljau	<i>Gadus morhua</i>	IV, VIIc, IIIa	T	T	T	T		T	T
Schellfisch	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	IV, IIIa	T	T	T	T		T	T
Seehecht	<i>Merluccius merluccius</i>	IIIa, IV, VI, VII, VIIIab	T	T	T	T		T	T
Blauer Wittling	<i>Micromesistius poutassou</i>	I—IX, XII, XIV	T	T	T	T		T	T
Kaisergranat	<i>Nephrops norvegicus</i>	Funktionale Einheit	S	S	S	S		T	
Tiefseegarnele	<i>Pandalus borealis</i>	IIIa, IVa east	T	T	T	T		T	
Scholle	<i>Pleuronectes platessa</i>	IIIa	T	T	T	T		T	T
Seelachs	<i>Pollachius virens</i>	IV, IIIa, VI	T	T	T	T		T	T
Makrelen	<i>Scomber scombrus</i>	IIIa, IVbc, VIIIc	T	T	T	T		T	T
Seezunge	<i>Solea solea</i>	IIIa	T	T	T	T		T	T

Art	Gebiet/Bestand	Wachstum Daten		Geschlechtsreife		Fruchtbarkeit Daten		Geschlechterverhältnis	
		Länge	Gewichtung	Länge	Alter	Länge	Alter	Länge	Alter
Sprotte	<i>Sprattus sprattus</i>								
Stintdorsch	<i>Trisopterus esmarki</i>								
<b>ICES-Gebiet III (außer Skagerrak), einschließlich Ostsee</b>									
Aal	<i>Anguilla anguilla</i>								
Hering	<i>Clupea harengus</i>								
Flunder	<i>Platichthys flesus</i>								
Kabeljau	<i>Gadus morhua</i>								
Kaisergranat	<i>Nephrops norvegicus</i>								
Scholle	<i>Pleuronectes platessa</i>								
Lachs	<i>Salmo salar</i>								
Meerforelle	<i>Salmo trutta</i>								
Seezunge	<i>Solea solea</i>								
Sprotte	<i>Sprattus sprattus</i>								
<b>Nordsee und östlicher Ärmelkanal, ICES-Gebiete IV, VIII</b>									
Sandaal	<i>Ammodytidae</i>								

Art	Gebiet/Bestand	Wachstum Daten		Geschlechtsreife		Fruchtbarkeit Daten		Geschlechterverhältnis	
		Länge	Gewichtung	Länge	Alter	Länge	Alter	Länge	Alter
Aal	IV, VIII	T	T						
Glasauge	IV	T	T	T	T			T	T
Hering	IV, VII, IIIa	T	T	T	T			T	T
Garnel	IV, VIII	T	T	T	T			T	
Seebarsch	IV, VIII	T	T	T	T			T	T
Kabeljau	IV, VIII, IIIa	T	T	T	T			T	T
Vierfleckbutt	IV, VIII	T	T	T	T			T	T
Flügelbutt	IV, VIII	T	T	T	T			T	T
Budegassa-Anglerfisch	IV, VIII	T	T	T	T			T	T
Seeteufel	IV, VI	T	T	T	T			T	T
Schellfisch	IV, IIIa	T	T	T	T			T	T
Wittling	IV, VIII	T	T	T	T			T	T
Sehecht	IIIa, IV, VI, VII, VIIIab	T	T	T	T			T	T

Art	Gebiet/Bestand	Wachstum Daten		Geschlechtsreife		Fruchtbarkeit Daten		Geschlechterverhältnis	
		Länge	Gewichtung	Länge	Alter	Länge	Alter	Länge	Alter
Blauer Wittling	<i>Micromesistius poutassou</i>	T	T	T	T			T	T
Limande	<i>Microstomus kitt</i>	T	T	T	T			T	T
Gewöhnliche Meerbarbe	<i>Mullus barbatus</i>	T	T	T	T			T	T
Streifenbarbe	<i>Mullus surmuletus</i>	T	T	T	T			T	T
Kaisergranat	<i>Nephrops norvegicus</i>	S	S	S	S			T	
Tiefseegamele	<i>Pandalus borealis</i>	T	T	T	T			T	
Scholle	<i>Pleuronectes platessa</i>	T	T	T	T			T	T
Seelachs	<i>Pollachius virens</i>	T	T	T	T			T	T
Steinbutt	<i>Psetta maxima</i>	T	T	T	T			T	T
Nagelrochen	<i>Raja clavata</i>	T	T	T	T			T	
Atlant. Sternrochen	<i>Raja radiata</i>	T	T	T	T			T	
Kuckuckrochen	<i>Raja naevus</i>	T	T	T	T			T	
Fleckrochen	<i>Raja montagui</i>	T	T	T	T			T	
Andere Rochen	<i>Rajidae (*)</i>	T	T	T	T			T	
Makrelen	<i>Scomber scombrus</i>	T	T	T	T			T	T



Art	Gebiet/Bestand	Wachstum Daten		Geschlechtsreife		Fruchtbarkeit Daten		Geschlechterverhältnis	
		Länge	Gewichtung	Länge	Alter	Länge	Alter	Länge	Alter
Glattbutt	IV, VIIId	T	T	T	T			T	T
Seezunge	IV/VIIId	T	T	T	T			T	T
Sprotte	IV	T	T	T	T			T	T
Stöcker	IIa, IVa, Vb, VIa, VIIa—c, e—k, VIIIabde/IIIa, IVbc, VIIId	T	T	T	T	T	T	T	T
Stintdorsch	IV	T	T	T	T			T	T

**NO-Atlantik und westlicher Ärmelkanal, ICES-Gebiete V, VI, VII (außer d), VIII, IX, X, XII, XIV**

Aal	Alle Gebiete	T	T						
Degenfisch	IXa, X	T	T	T	T			T	T
Glasauge	Alle Gebiete	T	T	T	T			T	T
Schleimkopf	X	T	T	T	T			T	T
Taschenkrebs	Alle Gebiete	T	T	T	T			T	
Rauer Dornhai	Alle Gebiete	T	T	T	T		N/A	T	N/A
Düsterer Dornhai	Alle Gebiete	T	T	T	T		N/A	T	N/A

Art	Gebiet/Bestand	Wachstum Daten		Geschlechtsreife		Fruchtbarkeit Daten		Geschlechterverhältnis	
		Länge	Gewichtung	Länge	Alter	Länge	Alter	Länge	Alter
Portugiesenhai	Alle Gebiete	T	T	T	N/A			T	N/A
Hering	VIa/VIa N/VIaS, VIIbc/VIIa/VIIj	T	T	T	T			T	T
Meeraal	X	T	T	T	T			T	T
Grenadierfisch	Alle Gebiete	T	T	T	T			T	T
Seebarsch	Alle Gebiete, außer IX	T	T	T	T			T	T
Sardellen	IXa, nur Cadiz	T	T	T	T	T	T	T	T
Sardellen	VIII	T	T	T	T	Y	Y	Y	Y
Kabeljau	Va/Vb/VIa/VIb/VIIa/VIIe—k	T	T	T	T			T	T
Blaumaul	IXa, X	T	T	T	T			T	T
Hummer	Alle Gebiete	T	T	T	T			T	
Atlant. Sägebauch	Alle Gebiete	T	T	T	T			T	T
Vierfleckbutt	VIIIc, IXa	T	T	T	T			T	T
Flügelbutt	VI/VII, VIIIabd/VIIIc, IXa	T	T	T	T			T	T

Art	Gebiet/Bestand	Wachstum Daten		Geschlechtsreife		Fruchtbarkeit Daten		Geschlechterverhältnis	
		Länge	Gewichtung	Länge	Alter	Länge	Alter	Länge	Alter
Gewöhnlicher Kalmar	<i>Loligo vulgaris</i>	VIIIc, IXa	T	T	T			T	
Budegassa-Anglerfisch	<i>Lophius budegassa</i>	IV, VI/VIIb—k, VIIIabd/VIIIc, IXa	T	T	T	T		T	T
Seeteufel	<i>Lophius piscatorius</i>	IV, VI/VIIb—k, VIIIabd/VIIIc, IXa	T	T	T	T		T	T
Schellfisch	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Va/Vb, VI, XII, XIV/VIa/VIb/VIIa/VIIb—k	T	T	T	T		T	T
Wittling	<i>Merlangius merlangus</i>	VIII/IX, X	T	T				T	
Wittling	<i>Merlangius merlangus</i>	Vb/VIa/VIb/VIIa/VIIe—k	T	T	T	T		T	T
Seehecht	<i>Merluccius merluccius</i>	IIIa, IV, VI, VII, VIIIab/VIII, IXa	T	T	T	T		T	T
Blauer Wittling	<i>Micromesistius pou tassou</i>	I—IX, XII, XIV	T	T	T	T		T	T
Blauleng	<i>Molva dypterygia</i>	X	T	T	T	T		T	T
Leng	<i>Molva molva</i>	Alle Gebiete	T	T	T	T		T	T
Gewöhnliche Meerbarbe	<i>Mullus surmuletus</i>	Alle Gebiete	T	T	T	T		T	T
Kaisergranat	<i>Nephrops norvegicus</i>	Funktionale Einheit	S	S	S	S		T	
Gewöhnlicher Krake	<i>Octopus vulgaris</i>	VIIIc, IXa	T	T	T	T		T	

Art	Gebiet/Bestand	Wachstum Daten		Geschlechtsreife		Fruchtbarkeit Daten		Geschlechterverhältnis	
		Länge	Gewichtung	Länge	Alter	Länge	Alter	Länge	Alter
Rosa Geißelgarnele	IXa	T	T	T				T	
Mittelmeer-Gabeldorsch	X	T	T	T	T			T	T
Scholle	VIIa/VIIe/VIIIfg	T	T	T	T			T	T
Seelachs	Va/Vb/IV, IIIa, VI/VII, VIII	T	T	T	T			T	T
Wrackbarsch	X	T	T	T	T			T	T
Blonde	Alle Gebiete	T	T	T	T			T	
Nagetrochen	Alle Gebiete	T	T	T	T			T	
Fleckrochen	Alle Gebiete	T	T	T	T			T	
Kuckucksrochen	Alle Gebiete	T	T	T	T			T	
Sonstige Rochen	Alle Gebiete	T	T	T	T			T	
Schwarzer Heilbutt	V, XIV/VI	T	T	T	T			T	T
Sardine	VIIIab/VIIIc, IXa	T	T	T	T	T	T	T	T
Spanische Makrele	VIII, IX	T	T	T	T			T	T
Makrelen	II, IIIa, IV, V, VI, VII, VIII, IX	T	T	T	T	T	T	T	T

Art	Gebiet/Bestand	Wachstum Daten		Geschlechtsreife		Fruchtbarkeit Daten		Geschlechterverhältnis	
		Länge	Gewichtung	Länge	Alter	Länge	Alter	Länge	Alter
Makrelen	VIIIc, IXa	T	T	T	T	T	T	T	T
Rotbarsch	V, VI, XII, XIV	T	T	T	T			T	T
Gemeiner Tintenfisch	VIIIc, IXa	T	T	T	T			T	
Seezunge	VIIa/VIIbc/VIIe/ VIIIfg/ VIIhk/ VIIIab/IXa	T	T	T	T			T	T
Meerbrasse	VIIIc, IXa, X	T	T	T	T			T	T
Blauer Stöcker	X	T	T	T	T			T	T
Stöcker	IIa, IVa, Vb, VIa, VIIa—c, e—k, VIIIabde/VIIIc, IXa/X	T	T	T	T	T	T	T	T
Franzosendorsch	VIIIc, IXa	T	T	T	T			T	T

## Mittelmeer

Aal	Alle Gebiete	T	T						
Rote Tiefseegamele	1.3, 2.2, 3.1	T	T	T	T			T	
Afrik. Tiefseegamele	1.1, 1.3, 2.2, 3.1	T	T	T	T			T	
Gelbstriemen	1.3, 2.1, 2.2, 3.1	T	T	T	T			T	T

Art	Gebiet/Bestand	Wachstum Daten		Geschlechtsreife		Fruchtbarkeit Daten		Geschlechterverhältnis	
		Länge	Gewichtung	Länge	Alter	Länge	Alter	Länge	Alter
Kleine Goldmakrele	<i>Coryphaena</i> spp. (*)	Alle Gebiete	T	T	T	T		T	T
Seebarsch	<i>Dicentrarchus labrax</i>	1.2	T	T	T	T		T	T
Zirenkrake	<i>Eledone cirrhosa</i>	1.1, 1.3, 2.1, 2.2, 3.1	T	T	T	T		T	
Moschuskrake	<i>Eledone moschata</i>	1.3, 2.1, 2.2, 3.1	T	T	T	T		T	
Sardellen	<i>Engraulis encrasicolus</i>	Alle Gebiete	T	T	T	T		T	T
Grauer Knurrhahn	<i>Eutrigla gurnardus</i>	1.3, 2.2, 3.1	T	T	T	T		T	T
Kalmare	<i>Illex</i> spp. (*), <i>Todarodes</i> spp. (*)	1.3, 2.1, 2.2, 3.1	T	T	T	T		T	
Segelfische	<i>Istiophoridae</i> (*)	Alle Gebiete	T	T	T	T		T	T
Gewöhnlicher Kalmar	<i>Loligo vulgaris</i>	1.3, 2.2, 3.1	T	T	T	T		T	
Budegassa-Anglerfisch	<i>Lophius budegassa</i>	1.1, 1.3, 2.2, 3.1	T	T	T	T		T	T
Seeteufel	<i>Lophius piscatorius</i>	1.1, 1.3, 2.2, 3.1	T	T	T	T		T	T
Seehecht	<i>Merluccius merluccius</i> (*)	1.1, 1.2, 1.3, 2.1, 2.2, 3.1	T	T	T	T		T	T
Meeräschen	<i>Mugilidae</i> (*)	1.3, 2.1, 2.2, 3.1	T	T	T	T		T	T

Art	Gebiet/Bestand	Wachstum Daten		Geschlechtsreife		Fruchtbarkeit Daten		Geschlechterverhältnis	
		Länge	Gewichtung	Länge	Alter	Länge	Alter	Länge	Alter
Gewöhnliche Meerbarbe	<i>Mullus barbatus</i>	Alle Gebiete	T	T	T	T		T	T
Streifenbarbe	<i>Mullus surmuletus</i>	Alle Gebiete	T	T	T	T		T	T
Kaisergranat	<i>Nephtys norvegicus</i>	1.3, 2.1, 2.2, 3.1	S	S	S			T	
Gewöhnliche Krake	<i>Octopus vulgaris</i>	Alle Gebiete	T	T	T			T	
Rotbrassen	<i>Pagellus erythrinus</i>	1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 3.1	T	T	T	T		T	T
Rosa Geißelgarnele	<i>Parapanaeus longirostris</i>	1.1, 1.3, 2.2, 3.1	T	T	T			T	
Furchengamele	<i>Panaeus kerathurus</i>	3.1	T	T	T			T	
Pikarels	<i>Spicara maris</i>	3.1	T	T	T	T		T	T
Nagelrochen	<i>Raja clavata</i>	1.3, 2.1, 2.2, 3.1	T	T	T			T	
Vieräugiger Spiegelrochen	<i>Raja miraletus</i>	1.3, 2.1, 2.2, 3.1	T	T	T			T	
Pelamide	<i>Sarda sarda</i>	Alle Gebiete	T	T	T	T		T	T
Sardine	<i>Sardina pilchardus</i>	Alle Gebiete	T	T	T	T		T	T
Makrelen	<i>Scomber spp.</i>	1.3, 2.2, 3.1	T	T	T	T		T	T
Haie	<i>Selachii (*)</i>	Alle Gebiete	T	T	T	T		T	T
Gemeiner Tintenfisch	<i>Sepia officinalis</i>	1.3, 2.1, 3.1	T	T	T			T	

Art	Gebiet/Bestand	Wachstum Daten		Geschlechtsreife		Fruchtbarkeit Daten		Geschlechterverhältnis	
		Länge	Gewichtung	Länge	Alter	Länge	Alter	Länge	Alter
Seezunge	1.2, 2.1, 3.1	T	T	T	T			T	T
Goldbrasse	1.2, 3.1	T	T	T	T			T	T
Pikarels	1.3, 2.1, 2.2, 3.1	T	T	T	T			T	T
Gemeiner Heuschreckenkrebs	1.3, 2.1, 2.2	T	T	T	T			T	
Weißer Thun	Alle Gebiete	T	T	T	T			T	T
Roter Thun	Alle Gebiete	T	T	T	T			T	T
Mittelmeerstöcker	1.1, 1.3, 3.1	T	T	T	T			T	T
Stöcker	1.1, 1.3, 3.1	T	T	T	T			T	T
Roter Knurrhahn	1.3, 2.2, 3.1	T	T	T	T			T	T
Venusmuschel	2.1, 2.2	T	T	T	T			T	
Schwertfisch	Alle Gebiete	T	T	T	T			T	T

**NAFO-Gebiete**

Kabeljau	<i>Gadus morhua</i>	2J 3KL	T	T				T	
Kabeljau	<i>Gadus morhua</i>	3M	T	T	T	T		T	T
Kabeljau	<i>Gadus morhua</i>	3NO	T	T	T	T		T	T
Kabeljau	<i>Gadus morhua</i>	3Ps	T	T	T	T		T	T

Art	Gebiet/Bestand	Wachstum Daten		Geschlechtsreife		Fruchtbarkeit Daten		Geschlechterverhältnis	
		Länge	Gewichtung	Länge	Alter	Länge	Alter	Länge	Alter
Kabeljau	SA I	T	T	T	T			T	T
Rotzunge	3NO	T	T					T	
Raue Scharbe	3LNO	T	T	T	T			T	T
Raue Scharbe	3M	T	T	T	T			T	T
Gelbschwanzflunder	3LNO	T	T					T	
Grenadierfische	SA 2 + 3	T	T	T	T			T	T
Tiefseegarnelen	3M	T	T	T	T			T	
Rochen	SA 3	T	T					T	
Schwarzer Heilbutt	3KLMNO	T	T	T	T			T	T
Schwarzer Heilbutt	1D	T	T	T	T			T	T
Rotbarsch	3M	T	T					T	
Rotbarsch	3LN	T	T						
Rotbarsch	3O	T	T						
Rotbarsch	SA I	T	T						

Art	Gebiet/Bestand	Wachstum Daten		Geschlechtsreife		Fruchtbarkeit Daten		Geschlechterverhältnis	
		Länge	Gewichtung	Länge	Alter	Länge	Alter	Länge	Alter
<b>Weit wandernde Arten, Atlantik, Indischer Ozean, Pazifik</b>									
Fregattmakrele	<i>Auxis</i> spp. (*)	T	T	T	T			T	T
Falscher Bonito	<i>Euthynnus alletteratus</i>	T	T	T	T			T	T
Segelfische	<i>Istiophoridae</i> (*)	T	T	T	T			T	T
Makrelenhai	<i>Isurus oxyrinchus</i>	T	T	T	T			T	
Echter Bonito	<i>Katsuwonus pelamis</i>	T	T	T	T			T	T
Heringshai	<i>Lamna nasus</i>	T	T	T	T			T	
Großer Blauhai	<i>Prionace glauca</i>	T	T	T	T			T	
Pelamide	<i>Sarda sarda</i>	T	T	T	T			T	T
Haie	<i>Squalidae</i> (*)	T	T	T	T			T	
Weißer Thun	<i>Thunnus alalunga</i>	T	T	T	T			T	T
Gelbflossenthun	<i>Thunnus albacares</i>	T	T	T	T			T	T
Großaugenthun	<i>Thunnus obesus</i>	T	T	T	T			T	T
Roter Thun	<i>Thunnus thynnus</i>	T	T	T	T			T	T
Schwertfisch	<i>Xiphias gladius</i>	T	T	T	T			T	T

Art	Gebiet/Bestand	Wachstum Daten		Geschlechtsreife		Fruchtbarkeit Daten		Geschlechterverhältnis	
		Länge	Gewichtung	Länge	Alter	Länge	Alter	Länge	Alter
Kurzflossenhaarschwanz	Madeira	T	T	T	T			T	T
Sardellen		T	T	T	T			T	T
Gewöhnlicher Kalmar	EG-Atlantik	T	T	T	T			T	
Seehecht	EG-Atlantik	T	T	T	T			T	T
Gewöhnlicher Krake	EG-Atlantik	T	T	T	T			T	
Rosa Geißelgarnele	EG-Atlantik	T	T	T	T			T	
Südliche Rosa Geißelgarnele	EG-Atlantik	T	T	T	T			T	
Sardine	EG-Atlantik	T	T	T	T			T	T
Pelamide	Mauretanien	T	T	T	T			T	T
Sardinelle	Mauretanien, EG-Atlantik	T	T	T	T			T	T
Madeira-Sardinelle	Mauretanien, EG-Atlantik	T	T	T	T			T	T
Spanische Makrele	Madeira, Mauretanien	T	T	T	T			T	T
Gemeiner Tintenfisch	EG-Atlantik	T	T	T	T			T	

## CECAF FAO 34

Art	Gebiet/Bestand	Wachstum Daten		Geschlechtsreife		Fruchtbarkeit Daten		Geschlechterverhältnis		
		Länge	Gewichtung	Länge	Alter	Länge	Alter	Länge	Alter	
Stöcker	<i>Trachurus</i> spp. (*)	Madeira	T	T	T	T	T	T	T	
<b>WECAF</b>										
Südlicher Schnapper	<i>Lutjanus purpureus</i>	AWZ Französisch-Guayana	T	T	T	T	T	T	T	
Garnelle	<i>Penaeus subtilis</i>	AWZ Französisch-Guayana	T	T	T	T	T	T	T	

(\*) Jede der in einem bestimmten Gebiet vorhandenen Arten ist separat aufzunehmen.



## Anlage XVII (Abschnitt J)

## Wirtschaftsdaten je Flottensegment nach Anlage III (MP)

Allgemeine Beschreibung	Mindestprogramm 1. Priorität (jährlich)
Einnahmen (Umsatz)	Insgesamt und nach Fischarten
Produktionskosten: — Mannschaft (einschließlich Sozialleistungen) — Treibstoff — Reparaturen und Wartung — Sonstige Betriebskosten	Insgesamt und nach Kostenkategorien
Fixkosten	Durchschnittskosten auf der Basis getätigter Investitionen
Vermögenslage	Anteil am Eigenkapital/Fremdkapital
Investitionen (Vermögenswerte)	
Preise/Fischarten (*)	Wert/Tonne
Beschäftigung	Vollzeit/Teilzeit/Vollzeitäquivalent
Flotte	— Anzahl — BRZ — kW — Alter — eingesetztes Fanggerät
Aufwand	Entsprechende Einheit nach Fangtechnik und Zeit
(*) In allen Fällen auf vierteljährlicher Basis erhoben. Im Mittelmeerraum auf regionaler Ebene 3 gemäß Anlage I aggregiert.	



## Anlage XVIII (Abschnitt J)

## Weitere Daten zur wirtschaftlichen Einschätzung nach Flottensegmenten (EP)

Allgemeine Beschreibung	Erweitertes Programm 2. Priorität
Anlandungen je Art	Saisonal (monatlich) Bestand (nach ICES-Gebieten) Marktkategorie Regionale Untergliederung (Ebene 3, Anlage I)
Einnahmen (Umsatz)	Zuschüsse (jährlich) Regionale Untergliederung (Ebene 3, Anlage I)
Produktionskosten: — Mannschaft — Treibstoff — Reparaturen und Wartung — sonstige Betriebskosten	Weitere Unterteilung der Betriebskosten Regionale Untergliederung (Ebene 3, Anlage I) Aufschlüsselung der Mannschaftskosten nach Mannschaftsgraden
Fixkosten	Regionale Untergliederung (Ebene 3, Anlage I)
Vermögenslage	Externe Mieten Regionale Untergliederung (Ebene 3, Anlage I)
Investitionen (Vermögenswerte)	Nach Investitionsart: Schiffsrumpf, verschiedene Maschinen und Kühl-/ Gefrieranlagen, Lagerräume und Hebevorrich- tungen
Preise/Arten	Monatlich Nach Marktkategorie Regionale Untergliederung (Ebene 3, Anlage I)
Beschäftigung	Qualifikation/Ausbildung Unterscheidung nach Schiffsgröße, regionale Untergliederung
Flotte	Größenkategorie der Flottensegmente Regionale Untergliederung (Ebene 3, Anlage I)
Aufwand	Regionale Untergliederung (Ebene 3, Anlage I)

*Anlage XIX (Abschnitt K)***Wirtschaftsdaten primäre und sekundäre Industrie (Sektoren) (MP)**

Allgemeine Beschreibung	Mindestprogramm 1. Priorität (jährlich)
Rohware	Insgesamt und nach Arten (Tonnen)
Einnahmen (Umsatz)	Insgesamt und nach Erzeugnissen
Produktionskosten: — Lohnkosten — Energie — Rohware (Wert) — Verpackung — andere laufende Betriebskosten	Insgesamt und nach Kostenkategorien
Fixkosten	Durchschnittskosten auf der Basis getätigter Investitionen
Vermögenslage	Anteil am Eigenkapital/Fremdkapital
Investitionen (Vermögenswerte)	Produktionskosten: — Ist-Kosten — Wiederbeschaffungskosten — Versicherung
Preise/Erzeugnis	Wert/Tonne
Arbeitsplätze	Anzahl/Vollzeitäquivalent
Kapazitätsauslastung	Jahresdurchschnitt